B R

~~Phil. prol.~~

Merc. 80. (~~81~~)

Gedanken
über
die Mittel zur Beförderung
der
Handlung
in einem Lande,
worin sie wegen vieler
Hindernisse
annoch nicht empor kommen können.

Vendacem non emacem esse oportet.

Cato de re rustica.

Göttingen und Gotha
bey Joh. Christ. Dieterich
1772.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Denen

Hochgebohrnen Freyherren

Königlich Großbrittannischen zur Chur-fürstlich-Braunschw. Lüneburgischen Landesregierung

Hochbetrauten Herren

Geheimden Räthen

Meinen gnädigen und hochgebietenden Herren

Hochgebohrne Freyherren

Gnädige und Hochgebietende Herren!

Ewr. Excellenzen erlauben gnädigst, daß Hochdenenselben ich diese Blätter als ein öffentliches Merkmal meiner unterthänigsten Ehrfurcht und Dankbegierde überreiche, und durch diese Probe meines geringen Fleißes Hochdero Gnade mich demüthigst empfehle.

Da hierin das Gewerbe der Einwohner, und das für sie daraus entspringende Wohl zum Gegenstande meiner Betrachtungen genommen habe, so habe es Niemandem mit größerm Rechte als Ewr. Excellenzen zueignen können. Denn keine Landesregierung kann eine huldreichere Sorgfalt auf die Wohlfarth des Landes verwenden, und weisere Maaßregeln dazu nehmen, als Hochdieselben. Unter dem sanften Scepter des gütigsten Königes genießen die Landeseinwohner schon seit den wenigen Jahren und kurzen Zeit, da Ewr. Excellenzen die hohe Landesregierung anvertrauet ist, die gesegneten Früchte von Hochdero ruhmvollen Bemühungen. Die von den Ausländern fast erstickte

Handlung

Handlung lebt in den Städten wieder auf, die Manufacturen kommen in Flor, Districte von neuen Dörfern sind angebauet; die beste Polizey sorgt preißwürdigst für der Einwohner ihr Brod und Lebensmittel, und für deren richtiges Maas und Gewichte, sie unterhält die Armen auch bey dem größesten Mangel. Ueberhaupt ist dem Lande eine frohe Aussicht zur künftigen Glückseligkeit eröfnet. Die sämmtlichen Einwohner der Churhannöverischen Länder segnen und preisen also die Wahl ihres großen Königes, indem das Schicksal des Landes so verehrungswürdigen Händen anvertrauet ist. Sie wünschen eifrigst, daß die göttliche Vorsicht Hochdieselben bey beständigem Wohlseyn bis

 in

in das späteste Alter erhalten, und ihnen noch lange das Glück gönnen wolle, von Ewr. Excellenzen die hohe Landesregierung verwaltet zu sehen.

Ich vereinige hierin meinen inbrünstigen Wunsch mit ihnen und ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Ewr. Exzellenzen!

unterthänigster Knecht,

der Verfasser.

Inhalt.

Cap. I.

Von einigen ungegründeten Bedenklichkeiten wegen Beförderung der Handlung.

§. 1. Ob es nöthig sey, die Handlung in einem Lande zu befördern?

§. 2. Ob die Beförderung der Handlung blos von der Lage des Landes zu erwarten sey?

§. 3. Ob die Trägheit, Abneigung, und Ungeschicklichkeit der Einwohner unüberwindliche Hinderniße dabey in den Weg legen?

§. 4. Ob nicht der Ackerbau allein oder vorzüglich in Niedersachsen zu befördern sey?

§. 5. Ob der Mangel an Einwohnern daselbst die Handlung hindere?

§. 6. Ob die Einwohner daselbst zu Führung der Handlung zu arm sind?

Cap. II.

Was für eine Art der Handlung für eine Nation am vortheilhaftesten sey.

§. 7. Nicht jede Handlung ist einer Nation vortheilhaft.

§. 8. Einziger Grundsatz, woraus es zu beurtheilen ist, ob eine Handlung der Nation Schaden oder Vortheil bringt?
§. 9. Mancherley Arten der Handlung.
§. 10. Jede innere Handlung mit eigenen rohen und verarbeiteten Waaren, ist der Nation vortheilhaft.
§. 11. Vom Wallfischfange und Fischereyen an der Seeküste.
§. 12. Wiefern die Einfuhr fremder roher Waaren oder Producte vortheilhaft oder schädlich ist?
§. 13. Wiefern die Ausfuhr einheimischer Producte vortheilhaft oder schädlich ist?
§. 14. Die Einfuhr auswärtiger Fabric- und Manufacturwaaren ist in den mehresten Fällen schädlich.
§. 15. Noch schädlicher ist der **mittelbare Handel**, welchen eine auswärtige Stadt oder Nation mit den Einwohnern des Landes **vorkaufsweise** führt.
§. 16. Am schädlichsten wird dieser mittelbare Handel der Auswärtigen für die Nation, wenn er mit ihr active geführt wird.
§. 17. Vom Handel en gros und detail.
§. 18. Von Messen und Jahrmärkten.
§. 19. Kurzer Inbegriff derjenigen Zweige der Handlung, welche für solche Länder am vortheilhaftesten sind, die an der See liegen.

Cap. III.

Von den Mitteln, wodurch diese Handlung befördert werden kann.

Allgemeine Mittel.

§. 20. Von einem Oeconomie= Manufactur= und Commerzcollegium.
§. 21. Ob das Wechselrecht sofort durchgängig einzuführen sey?
§. 22. Von Heerstrassen, Canälen und Postwesen.
§. 23. Von Münzen.
§. 24. Die Handlung muß den Hohen im Lande angenehm gemacht werden, damit sie daran Theil nehmen.

Mittel zu Beförderung einer jeden Art der Handlung insbesondere.

§. 25. Mittel, die innere Handlung mit eigenen Producten zu befördern.
§. 26. Mittel, die innere Handlung mit eigenen Manufacturen zu befördern.
§. 27. Von den Mitteln, die Einfuhr fremder Fabric= und Manufacturwaaren, imgleichen die Ausfuhr brauchbarer Landesproducte zu verhindern.

§. 28.

§. 28. Von freyer, eingeschränkter und verbothener Handlung.
§. 29. Vergleichung der Vortheile und Schaden einer freyen und eingeschränkten Handlung mit einigen fremden Waaren.
§. 30. Die gütlichen Mittel sind oft unzulänglich, um die Einfuhr fremder schädlicher Waaren zu verhindern.
§. 31. Mit welchen fremden Waaren die Handlung frey, eingeschränkt, oder verbothen seyn mag?
§. 32. Einem Einwurfe wird begegnet.
§. 33. Mittel, die Fischerey an den Seeküsten zu befördern.
§. 34. Wie der Wallfischfang zu unterstützen?
§. 35. Wie die Schiffahrt, die unmittelbare Ausfuhr eigener Waaren, und die Einfuhr nothwendiger fremder Waaren befördert werden könne?
§. 36. Von neu anzulegenden Hafens.
§. 37. Wie der Schiffbau und Schiffahrt zu begünstigen?
§. 38. Von Handlungsgesellschaften.
§. 39. Diese zerschlagen sich oft zum Schaden der Participanten, und
§. 40. Werden von alten handelnden Völkern zu Grunde gerichtet, wenn sie gleich anfänglich gar zu große Unternehmungen wagen.
§. 41. Wie sie vor Schaden zu bewahren sind?

§. 42. Von Zöllen.
§. 43. Der Landesherr gewinnt ein ansehnliches von der guten Einrichtung der Zölle.
§. 44. Die ganze Nation hat von der guten Einrichtung der Zölle einen ungemein großen Nutzen.
§. 45. Aus den Beyspielen aller Völker wird die Nothwendigkeit erwiesen, die Zölle nach Beschaffenheit der Waare zu steigern und zu vermindern.
§. 46. Vom Zollwesen im Deutschen Reiche.
§. 47. Die Zölle auf eigenen Landeswaaren kann jeder Reichsfürst mit Zuziehung der Landstände ohne Kayserliche und der Churfürsten Einwilligung erhöhen, wenn er will.
§. 48. Eben dieses steht einem Reichsstande auf auswärtigen Waaren frey, so im Lande verkauft werden sollen, wenn er das Recht hat, sie zu verbiethen und zu impostiren.
§. 49. Von Zöllen auf durchfahrende Waaren.
§. 50. Wie die Zölle einzurichten? Plan zum Zolltarif.
§. 51. Von Leyhhäusern.
§. 52. Von Factors und Agenten außerhalb Landes.
§. 53. Von der Berghandlung.

Cap. IV.

§. 54. Nothwendigkeit eines Fonds zur Unterstützung der Handlung, der Manufacturen und des Ackerbaues.
§. 55. Von dem Nutzen, welchen ein neuer Anbauer dem gemeinen Wesen schafft.
§. 56. Nothwendigkeit, daß ein neuer Anbauer mit Gelde unterstützet werde.
§. 57. Von Theilung der Gemeinheiten.
§. 58. Von der jährlichen Summe, welche zur Unterstützung der Handlung, der Manufacturen und des Ackerbaues nöthig ist.
§. 59. Ob es rathsam sey, zur Unterstützung des Gewerbes der Einwohner neue Auflagen zu machen, wenn die alten dazu nicht hinreichen?
§. 60. Von Auflagen überhaupt.
§. 61. Eintheilung der Auflagen.
§. 62. **Erster Grundsatz.** Bey Errichtung neuer Auflagen dürfen die Rechte keiner Privatperson gekränkt werden.
§. 63. **Zweyter Grundsatz.** Bey universellen Auflagen ist dahin zu sehen, daß die Bemittelten mehr geben, als die Unbemittelten.
Dritter Grundsatz. Jedoch die Auflagen können nicht in geometrischer Proportion eines jeden seinem Vermögen angemessen werden.

§. 64. Erfahrung. Die universellen Auflagen, wenn sie schon geringe sind, bringen mehr Geld ein, als höhere Auflagen, welche particulär werden.

§. 65. Erfahrung. Eine particuläre Auflage wird immer particulärer, wenn sie zu hoch ist, und bringt nicht viel ein, wenn sie geringe ist.

§.. 66. Vierter Grundsatz. Zur Basin oder zum Hauptfond beym Finanzwesen muß man universelle Auflagen nehmen, und die particulären nach Beschaffenheit der Umstände nur zu Supplementen gebrauchen, wenn jene nicht hinreichen, oder um einen schädlichen Luxus zu hintertreiben.

§. 67. Anmerkung. Sind universelle Auflagen dem gemeinen Manne erträglich, so sind sie auch den bemittelten Einwohnern erträglich. Sind sie dem gemeinen Manne unerträglich, so fallen sie den bemittelten Einwohnern, und dem ganzen Lande endlich auch zur Last.

§. 68. Fünfter Grundsatz. Die Auflagen müssen mehr auf die Consumtion als auf das Gewerbe gelegt werden.

§. 69. Anmerkungen von verhaßten Auflagen.

§. 70.

§. 70. Sechster Grundsatz. Dem gemeinen Manne, und den Unbemittelten sind die Auflagen, so viel möglich, erträglich zu machen.

§. 71. Anmerkungen von den casuellen Auflagen oder Accise.

§. 72. Anmerkungen von festgesetzten oder abonnirten Auflagen.

§. 73. Die Richtigkeit der vorhergehenden Sätze von abonnirten und zufälligen Auflagen wird mit Erfahrungen bestärkt.

§. 74. Von den Vortheilen der vereinzelten Accise vor der abonnirten Accise vom Brodkorne.

§. 75. Wiefern die abonnirten Auflagen gebraucht werden können? Von einem Fixum auf den Caffee und andere verzehrliche Waaren des Luxus.

§. 76. Von den Geldern, welche zum Unterstützungsfond des Ackerbaues, der Handlung und der Manufacturen bestimmt werden.

Cap. I.

Von ungegründeten Bedenklichkeiten bey Beförderung der Handlung.

§. 1.

Ob es nöthig sey, die Handlung im Lande zu befördern.

Kaum vermuthe ich, daß die Frage annoch aufgeworfen werden könne, ob die Handlung im Lande zu befördern nöthig sey, wo sie bishero annoch nicht empor kommen können. Ich wüßte auf die Frage nicht zu antworten. Es kommt mir vor, als ob man fragen wollte,

ob es Tag sey, wenn die Sonne scheint (*). Statt aller Antwort würde ich diejenigen, welche an dem Nutzen der Handlung zweifeln, bitten, daß sie große Handelsstädte gegen kleine ansehen, daß sie den Genuesischen Adel mit dem Savoyischen oder Schweizerischen, und den Englischen Edelmann mit dem Polnischen vergleichen (**).

§. 2.

Lage und Größe der Länder und Oerter.

Meynet man etwa, daß die Handlung blos in großen Reichen befördert, und die Mittel, welche in selbigen dazu dienlich sind, nicht auf kleine Provinzen angewandt werden können, so irrt man eben so sehr.

Die

(*) Il faudroit etre aveugle, pour ne connoitre pas, que le commerce n'est pas seulement avantageux, mais qu'il est tout a fait necessaire. *Testament Politique de Richelieu.* p. 146.

(**) Il n'y a rien de plus necessaire dans un Etat que le commerce. C'est lui, qui le rend florissant, et pour voir cela d'un coup d'oeil, il n'y a que remarquer la difference, qu'il y a entre une ville située sur une bonne riviere, et une qui est en pleine terre, l'une est riche et opulente, l'autre pauvre et miserable. *Testament Polit. de Colbert.* p. 491.

Die Geschichte der Völker zeigt uns mehrere kleine Staaten, als große Länder, welche durch die Handlung blühend geworden sind. England und Frankreich sind die einzigen beyden großen Länder, worin die Handlung und Manufacturen empor gekommen sind. Holland kann man für kein großes Land achten. Dagegen sind die Hanseestädte überhaupt in ältern und jetzigen Zeiten, die Republic Genua, Lucca, Venedig in seinen ersten Zeiten und Marseille ehemals, lauter kleine Staaten, welche durch die Handlung reich geworden sind.

Die Lage der Länder und Oerter erleichtert zwar freylich ihre Handlung, und wenn eine Nation sich darauf befleißigt, die andere aber solche vernachläßigt, so kommt sie ohne Hülfe der Obrigkeit in jener empor. Allein es ist gleichwohl irrig, wenn man meynt, daß die Handlung lediglich von der Lage des Orts abhänge. Sondern es wird nothwendig in dem einen Lande, worin sie zunehmen soll, ein Eyfer der Einwohner, und bey den Nachbaren eine Schläfrigkeit darin vorausgesetzt.

Holland hatte vor 300 Jahren, ehe es sich dem Spanischen Joche entzog, eine gleiche Lage, als jetzo. Demohngeachtet waren nur elende Fischerhütten unten an der Seeküste anzutreffen, und die Handlung blühete dagegen mitten

im Lande, in Brabant und Flandern; mehr, als sie jetzo in Holland in Vergleichung mit diesen Provinzen blühet.

Sardinien, Nizza, Villa Franca, Ragusa, Ancona haben eine so gute Lage zur Handlung, als Genua und Venedig, und führen dennoch gar keine beträchtliche Handlung.

England befand sich im 15ten Jahrhunderte gegen Deutschland und dessen Hanseestädte in gleichem Verhältnisse in Betracht der Handlung, als anjetzo Deutschland gegen England. Die Engländer glaubten ehemals, daß sie die Deutschen Waaren nicht entbehren könnten (*). Annoch im 16ten Jahrhunderte zur Zeit der Königinn Elisabeth waren in ganz England keine 3 Schiffe von 300 Tonnen, und im J. 1540 waren außer den Königlichen Schiffen nicht über 4 Schiffe auf der Temse von 120 Tonnen (**). Es machte in der Handlung keine größere Figur auf der Nordsee als heutiges

(*) Maket neyn Orlige und nye Veide unsenenem Kopmanne, de dat Land nich unbehren mag. Sagte der Cardinal Heinrich im J. 1436. als die Engländer die Waaren der Hanseestädte mit Impoſten belegen wollten. Chron. Luneb. apud Leibnit. T. III. p. 212.

(**) The present state of great Britain. 1716. B. I. p. 37.

ges Tages Sardinien und Corsica auf dem Mittelländischen Meere. Die Engländer verkauften damals ihre Wolle an die Flamänder, nahmen ihre Tücher von ihnen (*), und machten sehr schlechtes braunes Papier (**). Die Königinn Elisabeth aber ließ zuerst die Ausfuhr der Wolle verbieten, und machte noch mehrere Verfügungen zur Aufnahme der Manufacturen und der Handlung (***). Von dieser Zeit an änderte sich der Zustand derselben, zum sichern Beweise, daß der Flor der Handlung nicht sowohl von der Lage des Landes, als von den Mitteln abhängt, welche zu dessen Beförderung angewandt werden. Selbst die Lage einer Provinz an der See ist nicht einmal nothwendig, um die Handlung empor zu bringen, ob sie gleich denjenigen Einwohnern, welche sie sich zu Nutze machen, weit größere Vortheile darin verschaft, als denjenigen, welche mitten in dem Lande wohnen. Es darf nur eine Nation die Handlung vernachläßigen, die andere aber sich darauf befleißigen, so wird sie bey dieser leztern empor kommen, ihr Land mag eine Lage haben, wie sie auch immer seyn mag. Die Schweitz liegt weniger bequem zur Hand-

 lung,

(*) Negoc. Angl, T. I. p. 103.

(**) Ebendaselbst T. II. p. 141.

(***) Les avantag. et desav. de l'Angleterre et de la France p. 106.

lung, als Corsica und Savoyen, demohngeachtet treibt sie eine stärkere Handlung. Die Gegend zwischen dem Mayn und Rhein in Franken und in der Wetterau, sogar unser Niedersachsen an den Küsten der Meere hat von Natur weit größere Bequemlichkeiten zur Handlung, als Obersachsen. Dennoch werden jene von diesen sehr weit darin übertroffen.

§. 3.

Genie, Fleiß, Geschicklichkeit der Einwohner.

Aber man erwiedert, die Einwohner in solchen Ländern, wo der Handel nicht blüht, hätten von Natur keine Geschicklichkeit, keine Neigung, kein Genie, sie wären zu faul dazu, und hätten selbst die größeste Schuld daran, daß kein Gewerbe bey ihnen in Aufnahme käme. Dieses ist eine verächtliche Meynung, welche man in allen denjenigen Ländern, wo anjetzo Fleiß und Kunst der Einwohner den höchsten Grad erreicht haben, von den Einwohnern zu derjenigen Zeit gehabt hat, da sie es noch nicht hoch darin gebracht hatten (*). Der König Ludwig XIV. in Frankreich beklagt sich

(*) Il est plus raisonnable de croire, que la paresse, sont les consequences de pauvreté, et la pauvreté celle d'une mauvaise police. *Consider. sur le commerce par Mr. Law* p. 174.

sich in einem von seinen Edicten vom J. 1664. über die Faulheit und Ungeschicklichkeit seiner Nation. Auch den Spaniern wirft man heutiges Tages die Faulheit und Ungeschicklichkeit in den Manufacturen vor, ohngeachtet sie ehemals vortreffliche wollene und seidene Zeuge machten, welche die Franzosen ihnen abnahmen (*). Man vergleiche die heutigen Griechen am Finnischen Meerbusen, mit denen am Corynthischen, und beyder ihre Vorfahren mit einander, so wird man sich überzeugen, daß der Flor des Gewerbes und der Handlung nicht sowohl von der eigenen mehrern oder wenigern Neigung, Genie, und Bemühungen der Unterthanen, sondern von den Verfügungen der Obrigkeiten abhängt (**), wofern nicht deren weise Veranstaltungen von den benachbarten Oertern gehindert und rückgängig gemacht werden.

(*) Ustariz Theorie et Pratique de commerce ch. 78. p. 1.

(**) Il est evident, que ce n'est pas encore tant l'application des particuliers, qui influe sur l'augmentation, ou la diminution du commerce, que la maniere, dont le gouvernement le protege. Ustariz. l. c. ch. 27.

§. 4.

Ob nicht der Ackerbau in Niedersachsen vorzüglich vor der Handlung zu befördern und nicht der Kornhandel allein zu begünstigen sey.

Nachdem man vor 30 Jahren dem Ackerbaue weder hier in Deutschland noch in Frankreich die gebührende Achtung erzeigt hat, und nunmehr dessen wichtige Vortheile einsieht, so gehn einige zu weit, indem sie meynen, daß alle Glückseligkeit der Einwohner auf dem Ackerbaue beruhe. Viele beten es nach, daß der Ackerbau dem Staate die größesten Vortheile verschafft, ohne zu wissen, worin sie bestehen, und in welchem Betrachte er nützlich sey. Der Ackerbau wird nicht wegen des Ackers, sondern wegen der Menschen betrieben. Der Nutzen desselben besteht blos darin, daß er nicht allein denjenigen, welche den Acker bauen, sondern auch den übrigen Einwohnern, welche zur Bequemlichkeit und Vergnügen anderer Einwohner arbeiten, den Lebensunterhalt giebt, und den Ackerleuten selbst Zeit und Musse dazu läßt, andere Handarbeiten daneben zu ihrer Bequemlichkeit verrichten zu können. Verstehen nun die übrigen Einwohner oder die Ackerleute selbst keine Arbeit zu ihrer Bequemlichkeit, keine Manufacturen, keine Künste, so haben sie nichts als Korn und Fleisch, keine gute Kleidung, kein anderes gutes Hausgeräthe,

kein

kein Geld, keine Handlung. Es ist unmöglich, daß sie eine Handlung mit guten Manufacturen treiben können, weil sie keine haben. Wendet man vor, sie könnten einen Kornhandel treiben, und dadurch Geld genug gewinnen, wofür sie sich die kostbarsten Waaren anschaffen könnten, so wollen wir eine Provinz, oder Staat annehmen, welcher keine Bergwerke hat, worin statt dessen der Ackerbau auf den höchsten Grad der Vollkommenheit durch die Kunst gebracht ist, jedoch die Einwohner sonst keine Manufacturen verstehen, es mag auch diese Provinz in einem Winkel der Welt liegen, wo es auch seyn mag. Entweder dieses Land ist so sehr mit Menschen angefüllt, daß das im Lande gewachsene Getrayde kaum zu ihrem Unterhalte zureicht, und nichts davon außer Landes verkauft werden kann, oder es sind so wenige Einwohner und dagegen so viele große Höfe und Landgüter darin, daß man jährlich eine beträchtliche Menge von Getrayde außer Landes verkauft.

Im erstern Falle, wenn kein Getrayde aus dem Lande verkauft werden kann, die vielen Einwohner aber keine Manufacturen verstehen, so ist es unmöglich, daß sie solche an die Ausländer verkaufen, und von ihnen Geld dafür bekommen können. Sind nun auch, wie ich angenommen, keine Bergwerke im Lande vor-

handen, oder geben sie keine genugsame Ausbeute, so müssen sie ohne Geld leben, sie müßten es denn, wie die heutigen Araber und ehemaligen Lacedemonier und Römer durch ihre Räubereyen im Kriege und Frieden zu bekommen suchen. Die Einwohner werden sich in gleichem Zustande befinden, als vor wenigen Jahren die Englischen Colonien in America und Canada, besonders in Pensylvanien, wo gar keine klingende Münze, sondern lauter papiernes Geld im Umlaufe war (*).

Im zweyten Falle, wenn nach dem Verhältnisse des Landes und der Land- und Bauergüter zu wenige Einwohner im Lande sind, und zu viel Korn außer Landes verkauft wird, jedoch keine Manufacturen daselbst betrieben werden, so kann man nur allein einen Kornhandel mit den Auswärtigen treiben und dadurch Geld von ihnen erlangen. Hiedurch aber bekommen weder die besondern Eigenthümer der Ländereyen, noch die Nation im Ganzen denjenigen Vortheil, welchen sie haben könnten, wenn genugsame Leute im Lande wären, welche es forderten, kauften, oder den Eigenthümern abverdienten. Gewinnt ein Hausmann im so genannten

(*) Franklin Obſerv. on populace. Dickinſon Lettres d'un fermier dans la Penſylvanie, Kalms Reiſe nach Nordamerica, Th. 3. S. 576.

nannten alten Lande, welcher die Last Korn von seinem eigenen Lande unmittelbar zu Hamburg für einen gleichen Preis als ein Polnischer Edelmann verkauft, gewinnt er, sage ich, nicht doppelt so viel, und viel mehr, als dieser Polacke aus der Gegend von klein Reußen, von welchem es durch die 3 und 4te Hand nach Hamburg gebracht wird, und gewiß mehr als die Hälfte des Preises an der Fracht, Speditionsgebühren und Profite der Kaufleute verlohren geht? Ein Landgut nahe beym Harze, dessen Ländereyen bey gleicher Größe gleich viel Getrayde geben, als ein fremdes in Thüringen, welches 10 Meilen davon entfernt ist, wird wenigstens $\frac{1}{3}$ mehr Pacht geben, als das Thüringische, wenn beyde ihr Getrayde für einerley Preis auf dem Harze verkaufen. Das Thüringische muß so viel auf die Fracht rechnen, welche dem hiesigen nichts kostet. Jeder Kaufmann und Kornhändler sucht, wenn es ihm frey steht, diejenigen Oerter aus, wo er die Waare oder das Korn für den höchsten Preis verkaufen kann. Ist nun die Ausfuhr des Korns frey gegeben, und dennoch dasselbe nicht außer Landes verkauft, so ist daraus abzunehmen, daß man den höchsten Preis im Lande selbst bekommen hat. Betrachtet man aber das Land im Ganzen, so verräth es allemal seine Schwäche und die geringe Anzahl seiner Einwohner, wenn es Jahr aus Jahr ein eine beträchtliche Quantität Ge-

trayde

trayde außerhalb Landes verkauft. Die Stärke eines Landes besteht nicht in der Menge des Getraydes, des Viehes, der Kühe und Schaafe, sondern in der Menge der Menschen, und seiner Einwohner. Hätte es mehrere Einwohner, so würde es nicht so viel Korn ausführen können, und hätte es mehrere Manufacturen, so würde es mehrere Einwohner haben. Da es nun im angenommenen Falle keine Manufacturen, folglich auch keine Handlung hat, so muß es nothwendig so arm und entvölkert werden als die Barbarey (*) und Polen. In Polen haben zwar die Bischöfe, Woywoden, und Starrosten Geld genug, oder wenigstens reichliche Einkünfte an Gelde, allein sie würden dennoch nicht einmal gegen Deutsche kleine Fürsten zu vergleichen seyn, wenn diese ihren Hof- und Kriegesstaat einschränkten. Hingegen ein Polnischer Edelmann macht gegen einen Sächsischen einen sehr kläglichen Aufzug. Betrachtet man ferner die geringe Anzahl der Einwohner in Island, und ehemals in Norwegen bey Bergen, die Calmuken, Tataren, so wird man dem Herrn Verfasser der im J. 1768. gedruckt heraus gekommenen Grundsätze der Handlung die aufgeforderten **Beyspiele entvölkerter und erschöpfter Länder** in genugsamer Menge vorstellen können, welche dadurch keine

(*) Shaw Voyage dans la Barbarie T. I. p. 383.

keine größere Handlung in die fremde erlanget, und vielmehr arm an der Volkmenge und am Gelde geworden sind, wenn sie sich auf keine Manufacturen und auf keine Handlung, sondern blos auf den Ackerbau und auf die Viehzucht befleißigen. Hieraus ist klar, daß so wenig die Handlung als der Ackerbau in einem Lande zu vernachläßigen, sondern beyde mit gleichem Ernste zu befördern sind.

§. 5.

Mangel der Leute.

Hierwider wendet man ein, es sey nicht wohl möglich in Niedersachsen beydes sowohl die Handlung als den Ackerbau in gleichem Grade zu befördern, und es sey zu besorgen, daß diesem die Arbeiter dadurch entzogen würden, welche ohnedem daselbst nicht überflüßig wären. Diese Besorgniß weiß ich nicht besser zu heben, als mit den Worten des D. **Ustariz**, dem dieser Zweifel ehedem gleichfalls gemacht ist:

> selbst der gute Fortgang der Manufacturen und der Handlung trägt das mehreste zur Vermehrung der Einwohner bey (*).

Wir sehen die Beyspiele davon vor Augen an denjenigen Ländern, wo die Handlung blühet. In Holland hat sie einen hohen Grad der Vollkommen-

(*) Ustariz l. c. P. I. ch. XI. p. 33.

kommenheit erreicht. Es finden sich Menschen und Arbeiter genug allda ein. Selbst unser Niedersachsen liefert ihnen jährlich viele 1000 Menschen, welche für sie arbeiten, und ihre Früchte und Heu einscheuern. Wir sehen also daraus, daß in Niedersachsen einige 1000 Arbeiter zum Ackerbau überflüßig sind. Außer diesen haben die Ackerleute selbst Zeit genug daneben andere Handarbeiten zu verrichten. England hat sonst jährlich eine große Menge von Getrayde außerhalb Landes geschickt. Folglich hat es nicht so viele Einwohner gehabt, die es im Lande hätten verzehren können. Ihre Manufacturen und die Handlung sind im blühendsten Zustande, und beschäftigen eine große Menge von Menschen. Gleichwohl wird der Ackerbau allda aufs beste getrieben, und man hat niemals eine Klage über den Mangel an Arbeitern auf dem Lande gehört.

§. 6.

Ob die Einwohner zu Führung der Handlung zu arm seyn können?

Man macht sich endlich auch den Zweifel, daß eine Nation, der es an Gelde fehlt, keine Handlung unternehmen könne. Diese Bedenklichkeit würde nicht ungegründet seyn, wenn man für selbige gleich anfänglich eine Handlung

nach

nach Ost- und Westindien oder auch nur nach der Levante vorschlagen wollte. Allein sie muß im Kleinen anfangen, um dereinst größere Handlungen unternehmen zu können. Sind gleich die mehrsten im Lande arm, so müssen sie handeln um reich zu werden. Jede Nation ist mit ihrem wenigen oder gar keinem Geldvorrathe ihr selbst zur Handlung hinreichend, um sich dadurch mehr Geld zu verschaffen. Sie darf sich nur, wenn sie an der See liegt auf die Fischerey und auf die Verarbeitung ihrer eigenen Producte befleißigen, sie darf nur solche unmittelbar und durch keine fremde Vorkäufer verhandeln, und sich die vortheilhaftesten Oerter dazu aussuchen, alsdenn wird sie bald Gelegenheit finden, sich zu bereichern. Nun ist keine Nation zu arm zum Ackerbau, keine Nation ist zu arm, um dadurch Flachs, Hanf, Wolle, und Häute zu bekommen, keine Nation in Europa ist zu ungeschickt, solche zu verarbeiten. Folglich ist auch keine Nation zu arm, diese ihre verarbeiteten Waaren oder ihre Fische zu verkaufen, und damit die Handlung anzufangen. Man nehme nur einmal diejenigen Nationen, welche die ärmsten und ungeschicktesten in Europa gewesen, zu Beyspielen. Ohne Zweifel gehörten die Russen vor den Zeiten Peters des 1sten unter diese Zahl. Aber wie hoch haben sie es nicht anjetzo in den Manufacturen, Künsten, und der Handlung gebracht.

bracht. Die Einwohner in Norwegen um Bergen herum lebten in der äußersten Armuth und Elende, so lange sie sich von den Contorschen, das ist, von den zu Bergen sich aufhaltenden Factors und Commissionairs der Hanseestädte aussaugen ließen. Aber sie waren dennoch nicht zu arm um deren ihren mittelbaren Handel einzuschränken, ihn selbst unmittelbar zu führen und ihre Waaren auf eigenen Schiffen zur See auszuschicken. Hiedurch setzten sie sich gar bald in einen bessern Wohlstand, die Contorschen fanden daselbst immer weniger zu thun, und sahen sich genöthiget, ein Haus nach dem andern zu verlassen (*). Die Isländische Nation ist ohne Zweifel eine der ärmsten und ungeschicktesten in Europa. Sie besteht nur aus $\frac{100}{m}$ Seelen und ihre Insel ist dennoch 100 Meilen lang, und 50 Meilen breit. Auf der ganzen Insel war bis J. 1752. kein Thaler Geld im Umlaufe, der Handel geschahe fast gänzlich durch den Tausch (**). Sie konnten auch nicht einmal das unentbehrliche Hausgeräthe sich selbst verfertigen, sondern dieses wurde ihnen insge-

(*) v. Holberg Beschreibung der Stadt Bergen, Th. 1. S. 140. Th. 2. S. 95. Diese Beschreibung enthält überaus viele Merkwürdigkeiten von dem Zustande der auswärtigen Comtoire daselbst.

(**) Briefe über den neuesten Zustand von Dännemarck, Br. 13. S. 180. 183.

insgesammt von der Dänisch-Isländischen Gesellschaft zugeführt. Sie verstanden keine andere Manufactur, als eine Art von grobem Zeuge zu verfertigen, welches man Wadmel nennt. Außer diesem bestehen ihre Waaren, welche sie gegen andere vertauschen, in gesalzenen Fischen, Trahn, gesalzenem Fleische, Butter, Fellen, wollenen Strümpfen und Handschuhen. Ihr Haupthandel besteht in Fischen, diese dienen ihnen statt des Geldes, und sind ein allgemeines Maas der Preise (*), wornach sie alles rechnen. Bis J. 1752 haben sie keine von diesen Waaren selbst ausgeführt, auch mit keiner andern Nation gehandelt als mit der Dänischen Compagnie. Diese hat ein ausschließliches Privilegium dazu, führt ihnen die nothwendigen Waaren für einen festgesetzten Preis zu, und nimmt dagegen die Isländischen Waaren gleichfalls für einen bestimmten Preis in Fischen an. Sie bekommt also von den Isländern kein Geld, und zahlt ihnen auch nichts. Dennoch werde ich anjetzo unwidersprechlich darthun, daß die Isländer nicht zu arm sind, einen Handel anzufangen, wodurch sie mit diesen wenigen und schlechten Waaren nämlich mit Fischen, Trahn, gesalzenem Fleische, Butter, Fellen, Wolle, wollenen Strümpfen, Handschuhen,

(*) Briefe über den neuesten Zustand von Dännemarck, XIII. S. 183.

und Wadmel jährlich 588000 Rthlr. ins Land ziehen könnten, wenn sie solche selbst ausführten, und an denjenigen Oertern in der Fremde verkaufen dürften, wo sie die Dänen verkaufen. Zu dem Ende will ich nur zuvor aus den Briefen über den neuesten Staat von Dännemarck einige Umstände und Nachrichten anführen, und daraus zusammen rechnen, wie viel die Dänisch-Isländische Compagnie dabey gewonnen. Der Fond der Isländischen Compagnie in Dännemarck war J. 1733. errichtet und bestand aus 100 Actien, jede zu 2000 Rthlr. Vor einigen Jahren waren sie bis 2600 Rthlr. gestiegen, sie haben aber wiederum angefangen zu fallen auf 2500 Rthlr. (*).

Sie hat ihren ersten Fond verdoppelt;

und 6 bis 8 Procent jährlich gewonnen (**).

Sie zahlt dem Könige für ihr ausschließendes Privilegium jährlich 16300 Rthlr. (***).

Nunmehr wollen wir zusammen rechnen, wie viel die Isländische Compagnie auf diese Weise überhaupt in den 10 Jahren von den Isländischen Waaren gelöset, gewonnen, und ausgegeben hat.

Dem

(*) Ebendaselbst, S. (**) Ebend. S. 184.
(***) Ebend. S. 182.

Dem Könige jährlich
16300 Rthlr. machen in 10 Jahren
163000 Rthlr.

Der erste Fond bestand in
250000 Rthlr. und hat sich verdoppelt
250000 Rthlr.

Sie hat jährlich 7 p. Cent darauf gewonnen, sind:
17500 Rthlr. macht in 10 Jahren
175000 Rthlr.

Summa 588000 Rthlr.

Diese Summe würde ein reiner Ueberschuß oder Gewinn für die Isländer gewesen seyn, und sie würden demohngeachtet ihr Brod dabey erkauft haben. Die Dänische Compagnie hat dieses Geld von den Isländischen Waaren auf keine andere Weise gewonnen, als daß sie deren ihre Producte theils in Dännemarck, theils an andern Oertern verkauft, und das Geld dafür gelöset hat. Sind nun wohl die Isländer zu arm gewesen, um diese ihre Producte im Lande hervor zu bringen? Haben sie solche nicht ohne Geld erhalten? konnten sie also selbige nicht auch ohne Geld in auswärtige Länder ausführen? und verkaufen?

Es gehörte nichts weiter dazu, als daß sie nur lernten, Schiffe zu bauen. Die Materialien dazu haben sie jederzeit von den Dänen erhalten. Zu Bezahlung des Schiffvolks hatten sie kein Geld nöthig, denn sie lebten ohne alles Geld. Wären sie in Dänische oder Deutsche Hafens gekommen, so hätten sie für ihre Ladung sofort baares Geld bekommen, diese Ladung war ihnen so gut als baar Geld, durch eine einzige Schiffsladung hätten sie mehr Geld auf ihre Insel gebracht, als sie in 100 Jahren von der Dänischen Compagnie zu hoffen hatten, und sie hätten demohngeachtet, die nöthigen Waaren, welche sie nicht selbst zu verfertigen verstanden, von andern Nationen eintauschen können. Seit J. 1752. ist in Island auf Königliche Verordnung eine Gesellschaft errichtet, welche die Einwohner in der Schiffsbaukunst, Ackerbau, und Manufacturen unterrichten soll, wovon man sich viel Gutes verspricht. Sie haben auch bereits einen Fond zur Handlung errichtet, wovon jede Actie aus 50 Rthlr. besteht (*). Jedoch wenn die Dänen mit ihnen annoch auf den bisherigen Fuß immerfort handeln sollen, so werden die Isländer dennoch in Armuth verbleiben müssen. Es ist also eine Nation niemals zu arm, um eine Handlung zu treiben, sie muß solche nur unmittelbar treiben,

(*) Briefe über den Staat von Dännemarck, 13. S. 185.

ben, und sich des Handels mit denjenigen Völkern enthalten, welche ihnen das Geld aus dem Lande entziehen. Noch ein anderes Beyspiel, wie arme Einwohner eine Handlung anfangen, und sich dadurch bereichern können, werde ich unten von den Einwohnern zu Lenguella im Gebiete der Republic Genua anführen.

Eine Nation, welche zu handeln anfängt, gleicht vollkommen einer jungen Pflanze. Diese wächst in jedem fruchtbaren, für sie dienlichen Boden, man muß nur die ältern stärkern Pflanzen, welche ihr zu nahe stehen, und die Nahrung entziehen, beschneiden oder fortschaffen.

Wäre eine Nation zu arm zur Handlung, so hätte sich keine dadurch bereichern können. Die Engländer waren vor den Zeiten der Königinn Elisabeth gewiß ärmer als die Hanseestädte, wie ich §. 2. angeführt habe, und übertreffen sie nunmehr in erstaunlichem Grade.

Die Einwohner in Niedersachsen sind lange nicht so arm als die Isländer und Einwohner zu Bergen, warum sollten sie nicht auch eine unmittelbare Handlung anfangen können? sollten sie sich nicht zu solchem Ende in ansehnlichere Gesellschaften zusammen begeben können?

Cap. II.

Was für eine Handlung für die Nation am vortheilhaftesten ist.

§. 7.

Nicht jede Handlung ist einem Staate vortheilhaft.

Indessen ist es nicht gleichgültig, was für eine Handlung geführt und begünstiget wird. Es giebt Arten der Handlung, wobey eine Nation eben so sehr verarmt als der Bauer, wenn er oft zu Markte geht (*). Wenn Cato einem Landwirthe die gute Lehre giebt: Patrem familias vendacem non emacem esse oportet (**), so kann man in gewissem Betrachte auch einer ganzen Nation diesen Grundsatz empfehlen. Dahero ist bey dieser Materie die erste Hauptfrage zu erörtern, was für eine Handlung bey einer Nation zu befördern sey. Es ist nicht leicht, zwischen 2 großen Reichen, welche eine starke Handlung mit einander treiben,

(*) Dieses ist ein Ausdruck des Herrn Templé in den Remarqu. sur l'etat des Provinc. Unies. ch. 6. p. 343.

(**) Cato de re rustica. c. 2. in fine.

ben, zu bestimmen, welches im Handel gewinne, oder wie man zu reden pflegt, auf wessen Seite sich die Balanz der Handlung neigt. Selbst die offenbar schädliche Handlung findet ihre Vertheidiger, welche diejenigen, denen sie vortheilhaft ist, auf Kosten der andern dingen, um ihnen solche anzupreisen. Selbst in England finden die Antigallicaner ihre stärksten Antagonisten mehr unter den Engländern als unter den Franzosen, und The Brittish Merchant hat mit dem Mercator ehemals eine Zeitlang unentschieden darüber streiten müssen, ob England bey der freyen Einfuhr der Französischen Waaren Schaden leide, bis endlich der erste den Schaden davon aufs klärste dargestellet hat.

Auch in Deutschland sind seit J. 1768. ein Paar Schriften im Drucke heraus gekommen, welche aus den irrigen Grundsätzen des Mercators und einiger neuern Französischen Schriften die Deutschen Provinzen zu einer schädlichen Handlung verleiten sollen. Allein es ist sehr leicht in solchen Ländern, welche keine so große wechselseitige Handlung mit einander treiben, und welche wenigere verarbeitete Waaren ausführen, den Schaden anzuzeigen, den man durch die Handlung mit Verkäufern entbehrlicher Waaren leidet.

Es wird überhaupt, die Länder mögen groß oder klein seyn, nicht schwer, wenn man die Sache auf einen einzigen Grundsatz reducirt.

Ich werde dieses im Folgenden versuchen, und bitte meinen Leser um Verzeihung, daß ich ihn in den beyden folgenden Sphen mit abstracten Begriffen ein bischen aufhalten muß. Die Anwendung der Regel auf die besondern Fälle wird hernach desto deutlicher und angenehmer werden.

§. 8.

Einzige Grundregel, woraus der Vortheil oder Schaden einer Nation im Handel mit einer andern zu bestimmen ist.

Die Handlung ist nichts anders als ein Tausch der Waaren, wenn man das Geld für eine Waare hält. Der Tausch ist ein Wechsel des Eigenthumsrechts, oder, eine bedungene Herausgabe der einen Sache gegen den Empfang der andern. Giebt der eine statt der Waare etwas anders, welches die Stelle aller und jeder Waare vertritt, nämlich Geld, so ist es ein Kauf. Der Vortheil oder Gewinn im Handel besteht im größern Werthe der eingetauschten Sache (*). Der Werth oder Preis der-

(*) Oder der Gewinn ist das plus vom Werthe des Empfangenen.

derselben ist nichts anders, als die Quantität, worin sie der andern Sache beym Eintausche der andern gleich geschätzt wird. Sehr oft schätzt der Käufer oder Eintauscher die zu kaufende oder einzutauschende Sache höher als sie in der That ist, oder nach dem Urtheile anderer Menschen geschätzt wird, oder er giebt dem Verkäufer bey bloßem Tausche eine Gelegenheit mit seinen Waaren anderswo mehr zu gewinnen. Alsdenn gewinnt der Verkäufer oder Vertauscher. Dahero ist auch der Handel für eine ganze Nation vortheilhaft

wenn sie vermittelst desselben Geld oder Sachen von größerm Werthe empfängt, als sie ausgegeben hat (*).

Dieses ist der einzige Grundsatz, woraus man in jedem Falle, und bey jeder Art der Handlung bestimmen kann, ob eine Nation Vortheil oder Schaden davon habe.

Es ist nur nöthig zu erklären, worinn der größere Werth der Waaren besteht. Alle und

B 5 jede

(*) Temple giebt in seinen Remarques sur l'Etat des Provinces Unies ch. 6. folgendes zur einzigen Richtschnur an: Le seul moyen d'acquerir des richesses, est la proportion de ce qui est transporté dehors pour la consumation d'autruy, avec ce que l'on y apporte, pour etre consumé dans le pays. Sie hat ihre Richtigkeit, wenn man den Verfasser recht versteht.

jede Waaren sind entweder dauerhaft oder vergänglich und verzehrlich, entweder entbehrlich oder unentbehrlich. Unter die dauerhaften Waaren gehören die Metalle, vorzüglich Gold und Silber, folglich auch das Geld, in so ferne es aus seinem Golde oder Silber besteht. Die vergänglichen bestehen in Eß- und Trinkwaaren, Haußgeräthe und Kleidungsstücken, in Brodkorn, wohlschmeckendem Getränke, Caffee, Zucker, abgezogenem Wasser, gläsernen und Porcellainenen Geschirr, gewebten seidenen und andern Zeugen. Wenn zwey Waaren von vermeintlich gleichem Werthe gegen einander vertauscht sind, wovon die eine dauerhaft und unvergänglich, die andere aber verzehrlich ist, so hat die erste einen größern Werth. Denn sie bleibt immerfort übrig, wenn die andere verzehrt, aufgerissen, und nicht mehr vorhanden ist. Dahero hat das Gold und Silber einen grössern Werth, als solche verzehrliche Waaren. Sind aber diese unentbehrlich, und dienen zum nothwendigen Unterhalte der Menschen, wie z. B. das Brodkorn, so behält man ihren Werth in seiner Person und deren Erhaltung übrig, wenn man schon die Waare verzehrt hat. Die unentbehrlichen Waaren haben also einen grössern Werth als die entbehrlichen Waaren des Luxus. Kann man aber selbst im Lande mehr Korn zum Wachsthume bringen, so ist das fremde Korn entbehrlich und es würde ein Verlust

seyn,

seyn, wenn man es kaufen wollte. Ob man gleich das Geld im innern Handel einer Nation nicht nöthig hätte, so bekommt es dennoch im äußern Handel mit andern Nationen einen größern Werth als die vergänglichen und entbehrlichen Waaren, welche man dafür kauft, und einen größern Werth als unsere vergängliche Manufacturen, welche man an die Ausländer dafür verkauft. Denn man kann von den Ausländern für Geld jede andere und sogar unentbehrliche Waaren ankaufen. Es bekommt auch außerdem annoch dadurch einen besondern Werth, daß man damit wuchern, und selbiges auf Zinsen austhun kann, welches bey andern Waaren nicht gut von statten geht. Das Gold und Silber oder das Geld ist daher im Handel mit den Auswärtigen unentbehrlich und da es unvergänglich ist, so hat es einen größern Werth als die vergänglichen entbehrlichen. Unter den entbehrlichen Waaren der Pracht sind die dauerhaften von größerm Werthe als die vergänglichen. Dahero geht beym Ankaufe fremder Statuen aus Erz oder Marmor, oder Brillanten u. d. nicht so viel verloren, als beym Ankaufe seidener und anderer kostbaren Zeuge. Ferner ist bey dem Handel zu beobachten, wenn man schon gegenwärtig etwas dabey gewinnt, ob man nicht demohngeachtet noch andere Gelegenheit bekommen könne, ein weit mehreres von andern zu gewinnen, oder ob

man

man nicht weniger dafür bekomme, als man auf eine andere Art dafür bekommen können. Z. B. Wenn man die überflüßige rohe Wolle und Flachs aus dem Lande verkauft, so könnte man weit mehreres dafür lösen, wenn es verarbeitet würde. Die rohe Waare hat also würklich einen größern Werth, als das wenige Geld, was die Nation dafür bekommt.

Imgleichen kann eine Nation im Handel mit einer andern dermalen verlieren, und demohngeachtet noch andere Gelegenheit finden, ein mehreres damit zu verdienen. Sie kann zwar im Handel mit einer andern Nation verlieren, und für derer Waaren baar Geld nachgeben, allein diese Waaren zu einem größern Gewinn mit einer dritten anwenden. Dahero ist bey einer Nation blos ihr allgemeiner Handel mit allen Nationen in Erwegung zu ziehen, ob sie in selbigem gewinne, und wenn sie in einem besondern Handel mit irgend einer einzelnen Nation verliert, ob sie solchen zum größern Gewinn anwendet, oder nicht. Wenn eine Nation keine Bergwerke hat, an sich selbst arm ist, wie z. B. Polen, und nur etwas weniges Geld auf dem platten Lande in Betracht seiner Größe daselbst circulirt, sonst aber keine Manufacturen hat, und solche von den Ausländern kauft, so giebt sie freylich ihr Geld für entbehrliche Manufacturen aus, und würde mehr

Geld haben, wenn sie mehrere Manufacturen hätte. Allein sie kann dennoch nicht mehr Geld jährlich ausgeben, als sie einnimmt, und nichts mehr kaufen, als was sie dem Werthe nach verkauft. So geringe also ihr Geldvorrath auf dem platten Lande ist, so wenig kann sie in ihrem äußern Handel verlieren; denn sie müßte sonst, wenn sie immer verlöre, und mehr Geld ausgäbe, als sie einnähme, zuletzt gar kein Geld behalten, folglich auch nichts kaufen können. Folglich wird Ausgabe und Einnahme bey solchen Nationen einander das Gleichgewicht halten. Hat aber eine Nation Bergwerke, wie z. B. Spanien, und Portugal, so kann sie immerfort im Handel verlieren. Denn sie bekommt dasjenige durch die Bergwerke jährlich wieder ersetzt, was sie an die Ausländer hingiebt. Verlöre sie nicht im Handel, nähme sie immer mehr ein, als sie ausgäbe, so würde sich das Geld bey ihnen zuletzt in unermeßliche Haufen sammeln.

§. 9.

Mancherley Arten der Handlung.

Soll ich diese Regel auf alle einzelne Fälle anwenden, so muß ich zuvor alle Arten der Handlung kurz anführen, und die Regel auf jede insbesondere ziehen. Die Handlung ist

sehr

sehr mancherley 1) in Betracht der Waaren, womit sie geführt wird, 2) in Betracht der Personen, welche sie führen, 3) in Betracht der Art und Weise, wie sie geführt, und die Waaren ihr zugeführt werden, 4) in Ansehung der Länder und Gegenden, wohin gehandelt wird. In Ansehung der Waaren wird sie entweder mit Gelde oder mit Waaren geführt. Handelnde Völker sehen fremdes Geld mehrentheils für bloße Waare oder für bloßes Gold und Silber an, und den Handel, welcher damit geführt wird, nennt man einen Geldwechsel. Weil ich aber hier blos von dem Handel einer Nation gegen die andere schreibe, und niemals ganze Nationen, sondern nur einzelne Personen mit dem Gelde einen Handel oder Geldwechsel führen, so ist hier der Ort gar nicht davon zu handeln. In Betracht anderer Waaren ist die Handlung zwar so verschieden, als die Waaren selbst unter sich verschieden sind, z. B. Seiden- Wollen- Leinwands- Gewürzhandlung u. d. m. Allein mein Verzeichniß würde sehr groß werden, wenn ich sie insgesammt benennen wollte. Dahero werde ich nur die Hauptgattungen anführen. Alle und jede Waaren sind entweder roh, oder verarbeitet, und entweder von den Einwohnern, oder von den Ausländern gemacht. Die rohen Waaren nennt man Producten, die verarbeiteten im allgemeinen Verstande Fabricwaaren,

ren, worunter ich sowohl die Metalle als seidene, wollene, leinene und lederne begreife.

Diese Waaren werden also durch die Zusammensetzung viererley: 1) einheimische Producte, 2) auswärtige Producte, 3) einheimische Fabricwaaren, 4) auswärtige Fabricwaaren. **In Ansehung der Personen** wird derselbe entweder blos von den Landeseinwohnern geführt, also daß diese ihre eigene Käufer und Verkäufer sind, in diesem Falle nennt man ihn den inneren Handel, oder er wird mit den Ausländern geführt, und dieser wird alsdenn der äußere Handel genannt.

Der innere Handel ist also vierfach, 1) mit einheimischen Producten, 2) mit auswärtigen Producten, 3) mit einheimischen Manufacturen, 4) mit auswärtigen Manufacturen. Zieht man den äußern Handel hiebey in Erwegung, so kaufen entweder die Ausländer die einheimische Waare und alsdenn wird sie ausgeführt, oder sie verkaufen ihnen die ihrige, alsdenn wird sie eingeführt, oder die Einwohner führen einen solchen Handel mit ihnen, daß sie die Waare von Ausländern kaufen und wieder an andere verkaufen. Es sind also weiter zu betrachten 5) die Einfuhr oder Ankauf fremder Producte, 6) die Einfuhr

fremder

fremder Fabricwaaren, 7) die Ausfuhr einheimischer Producte, 8) die Ausfuhr einheimischer Fabricwaaren, 9) der Ankauf und Verkauf fremder Waaren von Fremden an Fremde. Alle diese Waaren werden entweder von ihren ersten Eigenthümern gekauft, welche sie hervor gebracht, oder verfertiget, oder aber sie werden von den zweyten Eigenthümern gekauft, nämlich von solchen, welche sie von den ersten schon gekauft haben. 10) In jenem Falle nennt man es, aus der ersten Hand kaufen. 11) In diesem Falle wird es die zweyte Hand genannt. Jenen kann man gar füglich den unmittelbaren, diesen den mittelbaren Handel nennen. Man hat aber schon eine alte Benennung davon, indem man diejenigen Personen, welche sie aus der ersten Hand gekauft haben, und wiederum an andere zur zweyten verkaufen, **Vorkäufer**, und ihren Handel einen **Vorkauf**, lateinisch, Propolium nennt. Wenn eine ganze Nation sich damit beschäftiget, daß sie einer andern Nation ihre Waaren abkauft und an die dritte wieder verkauft, wie z. B. die Holländer zu thun pflegen, so nennt Montesquieu und nach ihm Fortbonnais in den Elemens du commerce solches ein commerce d'oeconomie, ohne daß ich die Ursache dieser Benennung begreife. Der Herr Professor Büsch zu Hamburg nennt es im Hannöverischen Magazin vom J. 1770, St. 73. einen

Zwischenhandel. Ich will nicht behaupten, daß dieses Wort ganz unschicklich sey, und mag über die Worte keinen Streit anfangen. Es scheint aber die Benennung eines mittelbaren Handels deswegen bequemer zu seyn, weil sie uns zugleich auf den Begriff davon, und auf den Unterschied vom unmittelbaren Handel leitet. Das Wort Zwischenhandel verführt uns leicht den Schleichhandel mit darunter zu verstehn, wenn eine dritte Nation sich zwischen die Colonie und das Mutterland zum Handel einschleicht, oder, wenn die Einwohner mit gewissen Waaren blos unter sich selbst handeln wollen und die von der dritten Nation sich zwischen ihnen einfinden. Ueberhaupt aber, da man im Deutschen und Lateinischen schon ein anderes Wort hat, so sehe ich nicht ein, warum man ein neues erfinden und gebrauchen will. Denn dieses commerce d'oeconomie oder dieser Zwischenhandel ist in der That nichts anders, als ein wahrer Vorkauf der Nation. Wenn der Pole Spanische Waaren von den Holländern kauft, nimmt er sie nicht alsdenn von Vorkäufern? Wenn wir Französische Waaren von den Herren Hamburgern holen, nehmen wir sie alsdenn nicht von Propolisten? Warum nennt man also nicht die Holländer Vorkäufer von Europa, und die Herren Hamburger Vorkäufer von Deutschland und Norden? Warum

 will

will man einer alten bekannten Sache blos durch ein neues Wort eine neue Gestalt geben? Dieser Vorkauf wird von einer fremden Nation mit den Einwohnern auf zweyfache Art getrieben, sowohl, daß sie ihre Waare von den Einwohnern aus der ersten Hand einkaufen, und an Fremde zur zweyten Hand ausführen, als auch zweytens, daß sie ihnen fremde aus der ersten Hand gekaufte Waaren zuführen, und zum andern Male verkaufen.

Die Kaufmannschaft zu Iserlohe in Westphalen führt einen mittelbaren Handel von einer besondern Art. Sie kauft und verkauft Waaren aus Holland, Hamburg, Leipzig, Berlin, Augspurg, und der Schweitz, ohne daß die Waare jemals zu ihnen nach Iserlohe gebracht wird, und ohne ein mehreres davon als die Proben zu sehen. Sie bekommen eben so wenig ihre Käufer und Verkäufer zu sehen. Sie befinden sich dennoch sehr gut dabey, und halten sich nur zu Iserlohe auf, weil ihre Eltern da gewohnt, und sie eine Niederlage für ihre Familie nothwendig haben müssen. Ihnen aber würde es gleichgültig seyn, und sie würden ihren Handel eben so gut treiben, wenn sie im Voigtlande wohnten. Ferner wird der Handel entweder auf eigene oder auf fremde Rechnung geführt, und der erstere ein Propre- der andere ein Commißionshandel genannt; beyde aber kommen bey jetziger Frage nicht in Betracht.

In Ansehung der Art und Weise, wie er geführt wird, ist zu bemerken, daß er entweder im Kleinen oder im Großen geführt wird. Jener wird 12) ein Detail-Handel, dieser aber 13) en gros oder der Großhandel genannt. Jener wird hauptsächlich beym innern Handel geführt, doch kann er auch auswärts zu Lande durch Hausirer, oder auf den Jahrmärkten betrieben werden. In Deutschland ist derselbe durch Innungen und Kaufgilden dergestalt eingeschränkt, daß ihn Niemand, wer kein Genoße der Innung oder Gilde ist, führen darf. Aus dem Handel en gros und en detail kann man den Unterschied zwischen Messen und Jahrmärkten bestimmen. Jene sind Versammlungen der Kaufleute, welche en gros verkaufen, diese sind Versammlungen der Detail-Händler. Auf den Messen wird zwar auch im Kleinen verkauft, allein das Mehreste geschieht dennoch im Großen.

Endlich läßt eine Nation entweder die überflüßigen Waaren sich abholen, und die nöthigen zuführen, oder sie führt ihre überflüßigen Waaren der andern zu, und holt die ihr nöthigen ab. 14) Jenen nennt man einen Paßiv- 15) diesen einen Activhandel. Der Activhandel wird entweder durch Hausirer, oder durch Fuhrwerk auf der Axe, durch Spediteurs oder vermittelst der Schiffarth geführt. Der mittelbare Handel oder Propolium ist gemeiniglich

mit einem Activhandel verbunden. Wird der Activhandel zu Schiffe geführt, so kommt 16) ein Frachthandel und 17) die Assecuranz dabey vorzüglich in Betracht. Dieses sind die Hauptgattungen, welche man bey dem Handel der Nationen besonders in genaue Erwegung zu ziehen hat, und nunmehro können wir untersuchen, welche Handlung für die Nation am vortheilhaftesten ist.

§. 10.

Jede innere Handlung mit eigenen Producten und Fabricwaaren ist vortheilhaft.

Durch den innern Handel mit eigenen Producten und Fabricwaaren gewinnt zwar eine Nation kein Geld von außen. Sie erspart sich aber dadurch eine Geldausgabe an die Ausländer und ist dahero ohne Zweifel vortheilhaft (*). Hingegen die innere Handlung mit fremden Pro-

(*) Lorsque l'industrie s'exerce sur notre propre fond, le commerce qui reçoit d'elle son etat florissant, est naturel et le plus solide. *Du Tot. Reflex. Polit.* P. 2. p. 276. Die Schwedische Handlungs- und Manufacturdeputation bekam im J. 1751. zur Instruction, sie solle dahin sehen, daß ein Schwede, Schwedische Kleider tragen könne. Staatsverfassung von Schweden, S. 629.

Producten und Fabricwaaren kann nicht ohne deren vorhergehende Einfuhr geschehen; daher werden wir solches im folgenden besonders erwegen.

§. 11.

Wie fern die Einfuhr fremder Producte vortheilhaft oder schädlich ist.

Hiebey ist zu erwegen, ob solche fremde Producte uns entbehrlich oder unentbehrlich sind. Das Getrayde ist zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich, es kann, wenn es auch überflüßig im Lande vorhanden wäre, dennoch auf andere Weise zum Viehmästen, und Branntweinbrennen genußt, oder in Magazine geschüttet werden. Dahero ist dessen Einfuhr bey wohlfeilen Preisen jederzeit vortheilhaft (*). Sind die auswärtigen Producte entbehrlich, so ist zuvor zu beobachten, ob sie uns nicht Gelegenheit zu einem größern Gewinne geben. Dieses geschieht, wenn wir sie zu Manufacturen verarbeiten, oder wenn man durch einen ander-

(*) Child im Traité sur le commerce p. 358. räth an, man solle den Ausländern blos die Lebensmittel an Früchten, Korn, und Fleisch, durchaus aber keine Manufacturen abnehmen.

weitigen Handel mit der Nation ein mehreres gewinnet. Also halte ich nicht dafür, daß die Einfuhr der Französischen Weine uns schädlich sey. Denn zu geschweigen, daß der Wein für uns nicht unter die ganz entbehrlichen Waaren zu rechnen ist, so gewinnen wir im Handel mit Frankreich, und schicken ihnen mehrere metallene Waaren, und Garn oder Leinwand zu. Hingegen verlieren die Engländer, wenn sie den Franzosen Korn zuführen, und von ihnen Wein nehmen. Denn der Wein erfordert wenigern Raum zum Wachsthum, und mehrere Menschen Hände zur Zubereitung als das Korn. Wir aber verlieren bey der Einfuhr des Rheinweins. Denn ich wüßte nicht, was wir dagegen an den Oberrhein schickten, es müßte denn in einigen wenigen Stücken vom Göttingischen Camelotte bestehen. Selbst die Einfuhr des Caffees und Zuckers würde ich aus gleichem Grunde nicht für schädlich halten, wenn es nicht in gar zu großer Menge geschähe und der Landmann gar zu viel Geld dafür ausgegeben hätte. Ferner würde uns die Einfuhr aller Spanischen und Portugisischen Producte an Weine, Oel, Eisen, Wolle, Castanien, Citronen, Safran u. d. m. sehr vortheilhaft seyn. Denn wir bekommen von ihnen weit mehr Geld für unsere dahin ausgeführte Waaren. Woher könnten sonst die großen Geldsummen den Niedersachsen zufließen, welche sie jährlich für Zucker,

Tabac, Cattun, Chiz und seidene Waaren nach Hamburg, für wollene Zeuge und Tücher nach Sachsen und Brandenburg, für Chiz und andere Waaren nach Augspurg und Nürnberg jährlich schicken, da aus diesen Oertern kein Pfennig wieder zurück kommt, und die Harz-Bergwerke lange nicht so viel ergeben.

§. 12.

Vom Fischfange und Handel.

Der Fischfang ist eine der nützlichsten Productionen, und ihr Handel einer der vortheilhaftesten, die Fische mögen entweder im Lande, oder ausserhalb desselben verkauft werden. Sie dienen entweder zu Lebensmitteln, oder sie geben, wie die Wallfische und Robben den auf mancherley Weise sehr nützlichen und brauchbaren Thran. Dieser Wallfischfang ist gemeiniglich sehr einträglich, jedoch ist dazu erforderlich, daß die Schiffe im Lande selbst abgeladen und Trahnbrennereyen angelegt werden. Der Fischfang überhaupt befördert den Absatz des Salzes, und ist fähig, vielen Menschen den Unterhalt zu geben. Außer diesem besteht der große Vortheil vom Fischfange für die Nation darin, daß die Einwohner sich dabey in der Schiffarth üben, und vollkommener machen.

 Daher

Daher sehen die handelnden Nationen selbigen mit Recht für die Schule der Schiffarth an (*).

§. 13.

Wie ferne die Ausfuhr einheimischer Producte vortheilhaft ist.

Diese besteht entweder in Lebensmitteln, oder in roher Materie, welche zu Fabricwaaren verarbeitet werden kann. Unter den Lebensmitteln nimmt das Korn den ersten Platz ein, und ich habe schon im Vorhergehenden erwiesen, daß die stete Ausfuhr einer beträchtlichen Menge von Getrayde von jedem Jahre im Durchschnitt gerechnet für eine Nation nicht so vortheilhaft sey, als wenn sie volkreich genug ist, solches selbst im Lande zu verzehren. Hierunter ist jedoch nicht die einzelne Ausfuhr des Getraydes begriffen, wenn es einmal in guten Ernden überflüßig vorhanden ist, oder wenn es wechselsweise von den Nachbaren ein= und an dieselbe ausgeführt wird. Denn wenn man alsdenn gute und schlechte Jahre gegen einander rechnet, so

(*) In den Elemens du commerce, P. I. ch. 5. p. 204. wird der große Nutzen der Fischerey zur See so ausführlich dargestellt, daß ich den Leser dahin verweisen muß, und mich nicht dabey verweilen mag.

so ist es einerley, als ob nichts vom Getrayde ausgeführt worden wäre. Allein auch diese einzelne oder unterbrochene Ausfuhr ist für die Nation in keinem andern Falle vortheilhaft, und zu verstatten, als wenn man gewiß versichert ist, daß so bald annoch kein Mangel des Getraydes dadurch entstehen werde, nnd die Ausländer mehr Korn zuführen, als an sie ausgeführt wird.

Bey den rohen Producten ist zu erwegen, ob es an Leuten im Lande fehlt, welche sie gehörig zu verarbeiten wissen oder nicht. Fehlt es daran, wie in Niedersachsen z. B. zur Verarbeitung der Wolle, so ist deren Ausfuhr unschädlich. Doch ist es besser, daß die Einwohner ihre Verarbeitung gelehret werde, damit man nicht nöthig habe, sie roh auszuführen, und verarbeitet wieder zu kaufen. Hingegen wenn die Einwohner sie zu verarbeiten verstehn, wie die Niedersachsen das Flachs, so ist dessen Ausfuhr allemal schädlich. Denn in diesem Falle wird ihnen der Verdienst mit der Verarbeitung entzogen, und was ihnen zu verarbeiten im Lande gelassen wird, so theuer gemacht, daß sie es mit Schaden verarbeiten müssen. Zwey Schriftsteller in einer auswärtigen Handelsstadt, nämlich der Herr Verfasser der in dem Hannöv. Magazin 1770. St. 73, 74, 75, 76. eingerückten Anmerkungen, und der Hr. Verf. der im J. 1768. zu Hamburg ge-

druckten Grundsätze der Handlung haben das Vertrauen zu andern Nationen, daß sie sich von ihnen überreden lassen würden, es sey kein Handel vortheilhafter für sie, als der bloße Productenhandel. Möchten doch diese Herren ihre Beredtsamkeit bey den Englischen Colonien in America versuchen. Vielleicht richten sie damit mehr aus als England mit den angedroheten Waffen, und mehr, als sie in Deutschland zu hoffen haben. Sie würden sich alsdenn ein sehr großes Verdienst bey den Engländern machen. Denn diese haben sonst von ihren Colonien nichts mehreres gefordert, als daß sie sich mit dem Ackerbau und bloßen Productenhandel begnügen sollen. Und die ungelehrigen Americaner halten es für ein so unerträgliches Joch, daß sie auf dem Punct stehen, es mit Gewalt abzuschütteln. Es ist billiger, eine Colonie, welche einem andern Reiche unterworfen ist, in dem Zustande und Pflichten einer Colonie zu erhalten, als ganze Länder zu Colonien einer auswärtigen einzigen Stadt zu machen. Schon vor 200 Jahren empfanden die Einwohner zu Bergen in Norwegen, daß sie fast zu Leibeigenen der fremden allda sich niedergelassenen Kaufleute geworden waren, indem sie ihnen nichts mehreres, als Fische und lauter rohe Waaren verkauften und dagegen die nöthigen Manufactur- und Handwerkswaaren, bey ihnen in den Contorhäusern auf der Brücke, und in der so genannten

nannten Schustergasse verfertigen, sogar auch Bier, Grütze, Mehl, und Ziegelsteine von ihnen sich zuführen lassen mußten (*). Der Dänische daselbst hingesandte Lehnsherr Walkendorf konnte diesem Uebel nicht ohne die äusserste Strenge und gewaltsame Mittel abhelfen.

Wir aber sollten uns zum Trotze aller menschlichen Vernunft überreden lassen, daß ein blosser Productenhandel für uns der vortheilhafteste sey? Weiß nicht jedes Bauerweib, daß sie für 1 Pfund Flachs 2mal mehr bekommt, wenn sie 4 Loppe daraus spinnt? Sollte sie wohl nicht auch die Rechnung machen können, daß in ihr Dorf 2mal mehr Geld kommen müsse, wenn das Flachs, so auf dem Dorffelde wächst, auf diese Art versponnen wird? Sollte sie also auch wohl nicht den Schluß machen können, daß dieses Flachs weder daselbst, noch sonst im Lande versponnen werden könne, wenn man es roh verkauft?

§. 14.

Von der Einfuhr auswärtiger Fabricwaaren.

Diese ist allemal schädlich, wenn man sie im Lande selbst leicht so gut machen oder Hoffnung schöpfen kann, solches bald zu lernen, und wenn

(*) Hollbergs Beschreibung der Stadt Bergen, Th. 1. Cap. 9. S. 156. Th. 2. Cap. 3. S. 27. Cap. 7. S. 83. 85.

wenn sie uns keine Gelegenheit giebt, von den Ausländern ein mehrers zu verdienen. Denn man giebt alsdenn Geld dafür aus, dessen Werth beständiger, mithin grösser ist, als solcher verzehrlicher Waaren. Unter diejenigen, welche uns Gelegenheit geben ein mehrers zu gewinnen, rechne ich die fremden Instrumente, welche wir zu unsern Manufacturen gebrauchen, und gewißermaaßen die feinen Englischen, Holländischen und Französischen Waaren. Denn zu geschweigen, daß wir in langer Zeit uns noch keine Hoffnung machen dürfen, die feinen wollenen und seidenen Waaren so gut zu machen, als diese Nationen, und daß sie für die Vornehmen des Landes unentbehrlich sind, so geht dadurch nicht so viel Geld aus dem Lande, als durch die fremden gröbern Waaren. Wir gewinnen auch wirklich im Handel mit England, Spanien, Frankreich und Portugall. Denn es ist nicht anzugeben, woher wir sonst die grossen Summen bekommen sollten, welche wir für Hamburger, Berliner, Sächsische, Nürnberger und Augspurger Waaren schicken, welche uns keinen Pfennig wieder zu lösen geben. Natürlicher Weise ist die Einfuhr dieser letztbenannten Waaren für uns schädlich. Denn wir könnten sie mit leichter Mühe eben so gut machen, wir vertauschen dagegen keine andere von uns verfertigte Waaren, sondern geben lauter baares Geld dafür aus.

Der

Der Herr Verf. der Grundsätze der Handlung vom J. 1768. sucht aus den wunderbaren Grundsätzen des Herrn Marquis von Mirabeau im L'ami des hommes (*), und einiger andern neuern Französischen Schriften darzuthun, daß die Einfuhr der fremden Waaren ohne Unterschied unschädlich sey. Um solches vorzuspiegeln, sucht der Herr Verf. entweder einige geringe Unbequemlichkeiten hervor, welche daraus entstehen, wenn man die Einfuhr fremder Waaren verhindern will, und zieht dagegen die daraus entspringenden größern Vortheile nicht in Betracht oder er führt einige schädliche und übertriebene Mittel an, um die einheimischen Manufacturen zu befördern, und die auswärtigen zu verdrengen, und zieht daraus den Schluß, daß alle solche Mittel schädlich wären. Allemal kann man dem Herrn Verf. vorwerfen, ob man ein geringeres Uebel einem größern nachsetzen müsse? ob der Endzweck deswegen schädlich sey, weil er durch einige unstatthafte Mittel nicht erhalten werden kann? ob alle Mittel deswegen zu verwerfen sind, weil ein und anderes undienlich, schädlich, und unstatthaft ist?

Viel

(*) Obgleich in diesem Buche etwas gutes hin und wieder anzutreffen ist, so ist das mehreste dennoch schwärmerisch, und findet nicht anders statt, als wenn zuvor eine solche allgemeine Brüderschaft unter den Nationen errichtet ist, wie sie Mirabeau haben will.

Viel billiger denkt der Verfasser des The present state of the nation particulary with respect to its trade, Finances &c. vom Jahr 1768. Er empfiehlt seiner Nation die Mittel, ihren Handel zu erweitern, und warnet sie für alle Sorglosigkeit, den Handel der Nachbaren anwachsen zu lassen. Er führt an, daß der Handel der Engländer in Portugall durch zwey Ursachen hauptsächlich sehr herunter gebracht sey. Erstlich da Portugall so viele eigene Manufacturen angelegt hätten. Zweytens, da von andern Oertern diejenigen Waaren dahin überbracht würden, welche sonst aus England dahin gekommen. Demohngeachtet billiget er dessen Verfahren in dem ersten Stücke, und urtheilet davon also: Against the first of these procedings we can have nothing tho say. Every state has a right to employ its own subjects in making their own necessaries, and it *is the duty of every governement* to confine the expences of its people within its own dominions p. 91.

Ich müßte Folianten schreiben, wenn ich alle irrige Schlüsse, die in vorbemeldeten **Grundsätzen der Handlung** vorkommen, widerlegen wollte. Daher werde ich nur bey denjenigen stille stehen, welche die verführerischten zu seyn scheinen. Der Herr Verf. der **Grundsätze der Handlung** führt zur ersten

Ursache,

Ursache, warum die Einfuhr fremder Manufacturen vortheilhaft sey, an,

> daß der Vertausch mit unsern Waaren dadurch befördert werde

und behauptet ohne Unterschied, daß die Vertauschung der Waare gegen Waare vortheilhaft sey S. 39, u. f. „Sie bleibe nämlich „ein beständiges Triebwerk, sie möge mittelst „der Bestimmung des Geldes, oder ohne Zwi„schenkunft desselben geschehen u. s. w. Vermöge meines im §. 8. erwiesenen Grundsatzes ist dieses irrig, wenn es nicht genauer bestimmt wird. Denn wenn von 2 gegen einander vertauschten Waaren, welche einen vermeintlich gleichen Werth haben, die eine entbehrlich, die andere unentbehrlich, die eine dauerhaft, die andere vergäng- und verzehrlich ist, so hat jene einen größern Werth, wenn sie auch schon noch so überflüßig im Lande wäre. Z. B. wenn eine Nation sogar rohes Eisen gegen Caffee für den gemeinen Mann vertauscht, so leidet sie allemal Schaden. Denn sie hätte zu allen Zeiten annoch für das Eisen Geld bekommen können, nachdem sie den Caffee längst verschlurft hat.

Es ist also der Umtausch einer verzehrlichen und entbehrlichen Waare gegen eine dauerhafte überflüßige Waare nur alsdenn vortheilhaft,

wenn

wenn die Nation dadurch Gelegenheit bekommt, ein mehreres auf andere Weise zu gewinnen.

Diese Ursache fällt bey vorgedachten Hamburger- Berliner- Sächsischen- Augspurger- und Nürnbergerwaaren gänzlich weg. Denn ich glaube nicht, daß an diesen Oertern außer etwas Cammelott für 1 Rthlr. Niedersächsische Manufacturen verbraucht und vertauscht werden. Ich habe ausdrücklich vorausgesetzt, und obigen Satz also eingeschränkt, daß nämlich die Einfuhr fremder entbehrlicher Manufacturwaaren schädlich sey, wenn die Einwohner keine von den ihrigen mit größerm Vortheil dagegen vertauschen.

Die zweyte Ursache, warum die Einfuhr aller fremden Waaren geduldet und begünstiget werden soll, besteht nach dem gegenseitigen Anführen darin

> weil sonst viele Kaufleute und andere Hände, welche mit der Einfuhr und Verkaufe der fremden Waare beschäftiget gewesen, ihre Nahrung verlören.

Dieser Vorwand würde einen größern Schein der Erheblichkeit haben, wenn alle und jede fremde Waaren, Seidene- Wollene- Baumwollene- Gewürzwaaren, Leder, Speccereyen, Zucker,

Zucker, Caffee, Wein, Oel zusammen auf einmal binnen 24 Stunden zu verkaufen verboten würden. Aber ich weiß kein Land in der Welt, wo dergleichen Verbote geschehen wären. Selbst in den Königlich-Preußischen und Dänischen Ländern, wo anjetzo alle fremde Waaren verboten sind, wurden sie nicht alle auf einmal, sondern nach und nach eine fremde nach der andern und solche nicht eher verboten, bis man sie im Lande eben so gut verfertigen konnte. Werden sie aber im Lande verfertiget, so können sie auch von den Kaufleuten statt der fremden verkauft werden.

Ohnedem hat sich die Zahl der Krämer und Kaufleute seit dem Anfange dieses Jahrhunderts gar zu stark im Verhältniß gegen die übrigen Einwohner vermehrt. Sie sind es, welche den arbeitsamen Fabricanten die Nahrung durch den Verkauf fremder Manufacturen entziehen, statt daß sie ihnen sowohl die Nahrung durch Vorschüße zu Fabriquen, als auch sich selbst durch den Verkauf derselben verschaffen könnten (*).

(*) D. Becher im Polit. Discurs vom Auf- und Abnehmen der Städte und Länder, S. 100. beschreibt den Schaden, welchen solche Höker, Krämer, und Kaufleute der Nation zufügen, sehr lebhaft.

Die dritte Ursache, nämlich die von dem Herrn Verf. obgedachter Grundsätze angerühmte Wohlfeilheit entbehrlicher fremder Manufacturen beruht nicht auf die Wahrheit, und wenn sie auch schon wahr wäre, so würde sie dennoch kein Gewinn, sondern ein wahrer Verlust für die Nation seyn. Geht eine Million Rthlr. für Cattun, Chiz und wollene gröbere Zeuge aus dem Lande, wofür nichts wieder herein kommt, so ist es allemal ein Verlust, wenn gleich die Elle von solchen fremden Zeugen um einige Groschen wohlfeiler verkauft würde, als diejenigen, welche man selbst machen könnte. Aus dieser Ursache vertheuern kluge Nationen die fremden Manufacturen durch Imposten.

Allein es stimmt mit der Wahrheit nicht überein, daß man die auswärtigen Waaren allemal wohlfeiler, als die einheimischen bekommen könne. Fremde Kaufleute und Fabriquanten geben zwar die ihrigen anfänglich mit nicht geringem Schaden für einen wohlfeilen Preis weg, wenn sie hören, daß dergleichen im Lande nach gemacht werden, um nur der einheimischen Waare den Debit zu entziehen. Allein es ist von keiner Dauer, wenn die Einwohner standhaft bey ihren Unternehmungen bleiben. Die Erfahrung lehrt das Widerspiel, daß die einheimischen Waaren gemeiniglich wohlfeiler sind,

als fremde, wenn man einige Gattungen ausnimmt, welche die Einwohner erst zu verfertigen lernen, oder darin nicht geübt sind, oder wegen anderer Ursachen von den Fremden wohlfeiler gemacht werden. Seit dem man zu Hannover eine Zuckersiederey angelegt hat, ist derselbe um ein beträchtliches wohlfeiler geworden. Die Göttingischen und Osteröder Cammelotte sind nicht so theuer, als fremde. Die Ursachen, warum die mehresten einheimischen Waaren wohlfeiler zu seyn pflegen, als die fremden, bestehen darin: 1) Hat man die rohe Waare im Lande, woraus die Manufactur gemacht wird, so wird hiebey allemal die Fracht erspart, welche der Ausländer mit auf die Waare schlagen und doppelt rechnen muß, wenn er die rohe Waare, z. B. die Wolle oder Tabac von uns abholen, und hernach verarbeitet wieder zurück schicken muß. 2) Muß aber die rohe Waare aus der Fremde herbey geholt werden, so wird sie gleichfalls wohlfeiler seyn, wenn die Einwohner solche aus der ersten Hand holen, sich auf die Schiffarth befleißigen, und die Zölle auf solche Waaren aufgehoben werden. 3) Außerdem kann man die Fabriquanten mit Zuschüßen, Prämien und Verminderung der Imposten und Auflagen dergestalt unterstützen, daß sie ihre Waare wohlfeiler, als die fremden verkaufen können. 4) Die Ausländer selbst verkaufen alsdenn ihre Waaren wohlfeiler als vor-

 hin.

hin. Denn sie bemühen sich dadurch die neuen Fabriquanten in Schaden zu setzen, und zu nöthigen, daß sie die Manufactur liegen lassen. Werden nun diese mit Zuschüssen oder Prämien genugsam unterstützt, daß sie es mit den Ausländern aushalten können, so muß die Waare nothwendig wohlfeiler werden. Es ist sehr ungegründet, wenn der Herr Verf. der oft berührten Grundsätze seinen Lesern S. 63. vorspiegeln will, man könne daraus, wenn die Waare durch Prämien begünstigt werden müsse, sicher schließen, daß die Einwohner ihre Zeit und Hände auf andere Dinge mit mehterem Vortheile wenden könnten. Denn gleich im Anfange, wenn die Manufactur erst neu angelegt wird, kann die Waare nicht so wohlfeil gegeben werden, als eine fremde von gleicher Art, welche schon seit geraumer Zeit im Schwange gewesen. Der Fabriquant muß Arbeiter aus der Fremde kommen lassen, und sie theurer, als dort bezahlen, weil sie sich sonst nicht von da wegbegeben würden. Die einheimischen müssen sie die Arbeit erst lehren, diese können anfänglich nicht so viel verfertigen, als auswärtige, welche darin schon geübt sind. Da nun ohnedem die auswärtigen Kaufleute ihre Waaren alsobald wohlfeiler weggeben, so würden es die wenigsten Fabriquanten aushalten, wenn sie nicht im Anfange Zuschüße oder Prämien hinzu bekämen. Werden sie aber damit standhaft

haft unterstützet, so können sie sich nach und nach vollkommener darin machen, und die Hindernisse, welche ihnen im Wege standen, in kurzer Zeit heben, die Waare gut verfertigen und wohlfeil verkaufen. Ein sehr böser Rath ist es, welcher in den oft berührten Grundsätzen der Handlung §. 19. gegeben wird, man solle dergleichen Veranstaltungen nicht für beständig, sondern nur auf eine Zeitlang zum Versuche treffen, und hernach liegen lassen, wenn sie nach einigen Jahren nicht bestehen. Das heißt man soll nur vergebliche Kosten anwenden, und den Ausländern gelassen zusehen, wie sie eine neue Manufactur im Lande binnen wenigen Jahren zu Grunde richten. Gewiß der Herr Verf. trauet andern Nationen zu wenig Einsicht zu. Wissen die Ausländer, daß man solches Werk nur auf eine Zeitlang zum Versuche veranstaltet, so werden sie gewiß keine Kosten sparen, um es zu hintertreiben, sollten sie auch ihre Waare für $\frac{1}{3}$tel des Preises weggeben, oder die einheimischen Directeurs der Fabrique und Arbeiter mit Gelde bestechen, daß sie untaugliche Waare machen, oder die Maschinen verderben, und hernach zu ihnen kommen (*). Nimmermehr wird eine Manufactur auf diese

(*) Si l'on se plaint d'abord, qu'on reussit mal, l'on ne doit pas pour cela se rebuter. *Testament Polit. par Colbert.* p. 495.

Weise zu Stande kommen. Man hört in selbigen **Grundsätzen** nicht die Stimme des Volks, welche der Herr Verf. ohne Beruf annehmen will, man hört vielmehr eine überschriene Stimme auswärtiger verschmitzter Kaufleute, oder nur ein Echo der Stimme des Herrn Marquis von **Mirabeau** und einiger anderer Franzosen. Nichts ist mehr zu bewundern, als daß der Herr Verf. kein Bedenken trägt, sie auf dem ersten Blatte sogar zur Göttlichen Stimme zu machen mit den Worten: Vox populi, vox Dei. Sollen es sogar göttliche Eingebungen seyn!

Wäre es andem, was der Herr Verf. uns 4) lehren will, daß die Einfuhr fremder Manufacturen deswegen auch vortheilhaft sey, weil sie, wie er schreibt, den Wettlauf (d. i. die Beeiferung) mit eigenen Manufacturen befördern, so widerspricht er sich hierin selbst, und setzt die Nachbaren dadurch in eine Verlegenheit, ob sie nicht die Einfuhr der fremden Manufacturen deswegen als ein großes Uebel nach seinen eigenen Grundsätzen verbannen müssen. Denn was für ein Unglück würde nicht für die Nation daraus entstehen, wenn ihre eigene Manufacturen durch diese Beeiferung in Flor kommen sollten? Hat uns nicht der Herr Verf. vorhin mit den ernstlichsten Vorstellungen dafür gewarnet? Nämlich was für eine Theurung

würde

würde nicht dadurch im Lande entstehen? wie viele Krämer und Kaufleute würden nicht dadurch brodtlos werden? was für ein Monopolium? was für ein Zwang? welche Bedrückungen der Unterthanen? würde nicht die Nation dadurch die Glückseligkeit eines bloßen Productenhandels mit den rohen Waaren verlieren? Dürfte also die Nation wohl die Einfuhr fremder Manufacturen verstatten, welche die Beeiferung in eigenen Manufacturen so wirksam befördert, und ihr dadurch so viel Unheil auf den Hals bringt. Allein wenn man aus der Erfahrung von dem Vergangenen aufs Zukünftige schliessen darf, so möchte wohl diese Wirkung von der Einfuhr der fremden Manufacturen nicht zu vermuthen seyn. Schon seit mehr als 100 Jahren sind in Niedersachsen, Westphalen, Ober- und Niederrheinischen Ländern lauter fremde Cattune, Chize, wollene Tücher und Zeuge eingeführt, aber dadurch keine Beeiferung in irgend einer einheimischen Manufactur bewirkt, und keine Manufactur dadurch im Lande zu Stande gebracht. Sie sind vielmehr insgesamt dadurch zu Grunde gerichtet.

Sehr unerwartet ist es 5) wenn der Verf. der obged. Grundsätze, S. 62. behauptet, daß Handlung und Manufacturen die Sitten verdürben. Es scheint, daß man den Kaufleuten lieber den Gewinn aus der Handlung, als den

Ruhm guter Sitten gönnen wolle. Gewiß diejenigen, aus deren Berufe der Herr Verf. die Feder ergriffen hat, werden hierin am wenigsten mit ihm zufrieden seyn. Hamburg beweiset es durch sein eigenes Beyspiel, wie sehr die Sitten durch die Handlung verfeinert und gebessert werden. Sie zeigt sich dem ganzen Deutschlande sowohl zum preiswürdigen Muster in guten Sitten und klugen Gesetzen, als auch zum glänzenden Beyspiele eines durch Handlung und Manufacturen blühenden Staats. Die träge Wollust und tändelnde Ueppigkeit herrschen hier nicht also, wie in andern reichen Städten, denen sie den Untergang zuzieht. Hier ist Pracht stets mit Arbeitsamkeit vergesellschaftet, denen der Reichthum auf dem Fuße nachfolgt. Diese Gerechtigkeit muß ihr jedermann wiederfahren lassen, er mag entweder aus Neid gegen diese Handelsstadt oder aus Patriotismus und Liebe zu seinem Vaterlande wünschen, daß die Handlung mit selbiger nicht mehr so lebhaft geführet werden möchte.

Kaum war zu Hannover im J. 1764 die jetzo im Gange seyende Zuckersiederey angelegt, so bemühten sich die Hamburger sie zu Grunde zu richten. Sie setzten den Preis des Zuckers dergestalt herunter, daß der Melis, wovon das Pfund in den vorhergehenden Jahren selbst zu Hamburg im Einkaufspreise ohne Accise oder

Licent 7 Mgr. 2 pf. gegolten hatte, zu Hannover und im Lande umher im Verkaufspreise mit der Accise 5 Mgr. bis 5 Mgr. 6 pf. kostete, und die ordinaire Rafinade, wovon das Pfund im J. 1763 und vorhergehenden Zeiten zu Hamburg für 9 Mgr. 6 pf. ohne Licent eingekauft war, nunmehro für 7 Mgr. mit dem Licent im Hannöverischen verkauft wurde. Man denke nicht, daß die Mascovade oder der rohe Zucker etwa im Preise seit dieser Zeit gefallen, und deswegen der raffinirte Zucker auch wohlfeiler geworden sey. Dieser stieg vielmehr im J. 1766 und kostete 8 Grot, da er im Jahr 1764. 6¼ Grot gekostet hatte. Zwar ist er hernach wieder gefallen, jedoch im Durchschnitt mehr gestiegen als gefallen. Ein glaubhafter Mann hat mir sein Handelsbuch vorgelegt, woraus ich diese Preise heraus gezogen, und die Wahrheit davon gewiß versichern kann. Die Hamburger glaubten, die Hannöverische Fabrique würde diese Preise vom Zucker nicht geben, oder wenigstens in die Länge nicht aushalten können, mithin den Debit verlieren und eingehen. Allein sie hat sich nicht nur bis jetzo erhalten, sondern seit dieser Zeit um ⅓tel zugenommen. Man hat gleichwohl den Zucker im Hannöverischen wohlfeiler haben können, als vorher, und der Zucker kommt dem Hamburgischen gleich. Dieses Beyspiel widerlegt es unwidersprechlich, daß man von neu angeleg-

ten Manufacturen im Lande nicht allemal theurere Preise zu befürchten habe. Ich könnte im Gegentheil mit noch mehrern Beyspielen einheimischer Fabriquen und Manufacturen beweisen, wenn ich nicht die Weitläuftigkeit scheuete, daß man die mehresten um einen wohlfeilern Preis bekomme, wenn nur die Käufer Geduld, und die Unternehmer der Fabrique Standhaftigkeit bezeigen.

§. 15.

Noch schädlicher ist die Einfuhr fremder Waaren, wenn man sie nicht aus der ersten Hand, sondern mittelbar durch auswärtige **Vorkäufer** bekommt, so wie die Ausfuhr einheimischer Waaren weniger vortheilhaft ist, wenn man die einheimischen Waaren nicht zur ersten Hand, sondern mittelbar den nämlichen **Vorkäufern** überläßt.

Allemal nehmen die Propolisten ihren Gewinn von solchen Waaren für sich zuerst ab, und sie würden sehr thöricht handeln, und sehr zu tadeln seyn, wenn sie ihre Mühe umsonst thun wollten. Folglich müssen die Käufer ihnen mehr dafür geben, als der ersten Hand, so wie die Verkäufer weniger von ihnen, als aus der ersten Hand bekommen, mithin ist der

Vor:

Vorkauf in beyden Fällen den ersten Verkäufern schädlich. Auch diesem will der Herr Verf. der obgedachten Grundsätze der Handlung besonders aber der Herr Profeßor Büsch im Hanöverischen Magazin 1770. St. 73 - 76. widerstreiten. Sie preisen uns mit vieler Beredtsamkeit die Vortheile an, welche einer Nation durch die **Vorkäufer** zufliessen sollen.

Diese Vortheile sollen darin bestehen, daß der Fabricant nicht selbst ein Handelsmann werden, und seine Waare nicht übers Meer schiffen könne, daß er oft Geld nöthig habe, mithin glücklich sey, wenn er auswärtige große Kaufleute fände, welche dem fremden Borg halten und dem Arbeitsmanne seine Arbeit bezahlen, wenn gleich die Spanischen Silberflotten zurück blieben, ganz Lissabon Banquerout machte und sie selbst noch keine Käufer dazu wüsten. Allein man unterscheidet hiebey nicht die einheimischen von den fremden Vorkäufern. Selbst die einheimischen Vorkäufer sind in vielen Fällen z. B. bey den Lebensmitteln, und rohen Materialwaaren schädlich (*). Jedoch bey den mehresten Manufacturen, darin den ersten Arbeitern ihre täglich verfertigte Waare abgekauft werden muß, sind einheimische Vorkäufer

(*) Bechers Polit. Discurs vom Auf- und Abnehmen der Länder, Cap. 21. S. 205, 588.

käufer nicht zu entbehren. Sie sind aber alsdenn mehr nothwendig, als nützlich. Z. B. Wenn in einer Stadt beträchtliche Wollenmanufacturen angelegt sind, so haben diese ihre Wollspinner 3 Meilen weit auf dem Lande umher zerstreuet wohnend. Diese wollen ihr tägliches Verdienst im Kleinen bezahlt haben. Es ist unmöglich, daß sie ihre Arbeit täglich oder auch nur alle 2 Tage zum Manufacturier tragen können. Denn dadurch würde ihnen auf dem Wege ein ganzer Tag verloren gehen. Dahero ist es nothwendig, daß auf jedem Dorfe, so von der Stadt eine halbe Stunde und noch weiter entfernt ist, gewisse Ansammler oder Vorkäufer sich aufhalten müssen, welche den Spinnern ihr tägliches Verdienst auszahlen, und das Garn hernach bey ganzen Fudern oder Packen auf den Pferden in die Stadt schicken. Diese bekommen oft von den Manufacturiers oder Kaufleuten Vorschuß. Oft aber befindet sich ein Tuchmacher selbst in den Umständen, daß er auf sein Verdienst nicht lange warten kann, sondern ihn wöchentlich haben muß. Alsdenn ist es nöthig, daß Kaufleute vorhanden sind, welche ihm selbst den Vorschuß thun, und ihm seine Waare im Vorkauf abnehmen müssen. Ohnedem kann ein Tuchmacher sich mit dem Detailhandel nicht wohl beschäftigen. Insonderheit nehmen die Garnhändler zu Braunschweig, Hannover, und Hildesheim das Flachs-

garn

garn oftmals aus der 3ten und 4ten Hand. Sie haben ihre Vorkäufer, und diese wiederum ihre Untervorkäufer, welche es von den Spinnern auf viele Meilen weit einsammeln müssen. Nun wäre es für die Spinner zwar freylich besser, wenn sie ihre Bezahlung von dem letzten Vorkäufer bekämen, immaaßen die mittlern Vorkäufer ihnen einen guten Theil ihres Verdienstes wegnehmen. Allein es ist nicht möglich, daß sie wegen eines oder ein paar Löppe 4 und mehrere Meilen gehen sollten. Ferner kann ein Schäfer seine Wolle nicht selbst nach Frankreich zum Verkaufe tragen, sondern die Wolle sowohl als das Flachsgarn muß durch Vorkäufer dahin verkauft werden. Allein es müssen einheimische und keine fremde Vorkäufer seyn. Es ist nicht nöthig, daß einheimische Manufacturiers einheimisches Garn von fremden Vorkäufern nehmen sollten. Es ist nicht nöthig, daß fremde in auswärtigen Handelsstädten wohnende Vorkäufer der Einwohner ihre Waare nach Spanien, Frankreich und England schicken. Diese Vorkäufer können gar wohl im Lande wohnen und das Garn oder andere Waare unmittelbar nach Spanien verkaufen. Der große Gewinn, welchen fremde Vorkäufer sonst daran machen würden, bleibet alsdenn im Lande. Dieser ist gemeiniglich am größesten bey dem letzten Vorkäufer, welcher die größeste Menge abschickt. Denn er steigt

in

in solchem Verhältnisse, wie die Menge der eingekauften Waaren, und in solcher Ordnung, wie ein Vorkäufer auf den andern folgt.

Aus dieser Ursache ist in der Calenberg. Landesordnung, Th. 3. Cap. 4. S. 312. 328. den Garnhändlern befohlen, ihr Garn nach Hannover, und nicht nach Braunschweig und Hildesheim zu schicken. Will man gegenseits hierwider einwenden, daß große Kaufleute in auswärtigen großen Handelsstädten den Borg besser halten könnten, als die armen Einwohner, und nothdürftige, kleine, unvermögende Kaufleute im benachbarten Lande, und daß jene dem Arbeiter für seine Leinwand die Bezahlung verschaffen könnten, wenn schon die Silberflotte aus America zurück bliebe, oder ganz Lissabon Banquerout machte, so ist dieses so viel gesagt, als den durch die Handlung erworbenen großen Reichthum einer auswärtigen Handelsstadt den benachbarten, nach gegenseitiger Beschreibung armen und elenden Völkern zum Bewegungsgrunde vorstellen, warum sie ohne Handlung arm bleiben müßten. Ich gestehe sehr gerne, auswärtige große Handelsstädte haben so große Vortheile voraus, daß alle Bemühungen der Nachbaren, deren ihre Handlung selbst zu führen, wenigstens ein halbes Jahrhundert hindurch noch vergeblicher als bey Leipzig, Venedig, und Genua seyn werden.

Inson=

Insonderheit dienen ihre Banken zu fast unüberwindlichen Bollwerken für ihre Handlung. Allein daraus folgt nicht, daß die Nachbaren niemals den Anfang einer unmittelbaren Handlung machen, sondern, da sie nach der Meynung dieser beyden Schriftsteller zu arm sind, noch immerhin sich arm mit ihr zu handeln fortfahren, daß sie solche Handelsstadt noch immer mehr und mehr vergrößern müßten, und keine unmittelbare Handlung ohne sie treiben könnten. Ferner ist auch andem, ob es gleich gegenseits nicht angeführt ist, daß bisweilen die Waaren, welche von Holland nach Hamburg kommen, in Hamburg wohlfeiler, als in Holland und wiederum in Holland die Spanischen Waaren wohlfeiler als in Cadix sind. Dieses rührt davon her, wenn die nämliche Gattung von Waaren in Holland stark abgegangen, zu Hamburg aber vorräthig ist. Allein nach der Regel, das ist, in den mehresten Fällen ist sie in der zweyten Hand theurer, als in der ersten. Es ist, wie die Juristen zu reden pflegen, in facto falsch:

1) Daß die Kaufleute in benachbarten Ländern bey den Handelsstädten für ihre Manufacturen ihre Bezahlung von den Kaufleuten in auswärtigen großen Handelsstädten zu erwarten hätten, wenn gleich dieser ihre Bezahlung aus Spanien und Portugall zurück bliebe.

2) Daß

2) Daß solche benachbarte Kaufleute den Borg so lange nicht halten könnten, und zu arm wären.

3) Daß solche Kaufleute bey den auswärtigen Leuten in großen Handelsstädten für alle Banqueroute sicher wären, wenn gleich dieser ihre Correspondenten oder Freunde in auswärtigen Ländern unzahlbar würden.

So lange die benachbarten Einwohner nach Spanien, Portugall, England und Frankreich mittelbar durch auswärtige Kaufleute handeln, so lange müssen sie freylich ihre Bezahlung aus den Händen solcher Kaufleute suchen. Handeln sie aber dorthin unmittelbar, so können sie die Bezahlung ohne sie bekommen. Der Herr Verf. der **Grundsätze der Handlung** fordert von seinen Lesern eine gar zu große Unwissenheit in Handlungssachen, wenn er sie überreden will, die Bezahlung in Spanien geschehe allemal in klingender Münze, wenn die Silberflotte (vermuthlich soll es ein Registerschiff heissen) ankommt, und daß die Bezahlung der Deutschen Waare jederzeit in baarem Gelde bey Ablieferung der Waare geschehe.

Es ist zuförderst zu unterscheiden, ob die Waare, welche von hier nach Spanien oder Portugall abgeht, committirt und an Spanier wirk-

wirklich verkauft sey oder nicht, und ob sie alsdenn der Commißionair oder Factor in einer auswärtigen Stadt eine Zeitlang unverkauft im Magazine aufbehalten muß. Gemeiniglich ist die nach beyden vorbenannten Ländern abgehende Waare schon verkauft, und alsdenn wird der Vorkäufer in einer auswärtigen Stadt unter 50 ja 100 Malen kaum einmal sofort beym Ausladen baar Geld dafür bekommen, sondern er bekommt Wechsel, und zur Retour andere Spanische und Americanische Waaren. Die Balance in der Handlung muß Spanien zwar freylich zuletzt mit baarem Gelde bezahlen. Aber diese Bezahlung geschieht oftmals über Frankreich, Holland und England, und die Registerschiffe haben während dessen Zeit genug in Spanien anzukommen. Hat ein Spanischer Kaufmann Vermögen und Credit, so wird sein Wechsel aller Orten respectirt, wenn schon kein Registerschiff in Spanien angekommen ist. Folglich wird ein hiesiger Kaufmann, welcher mit ihm handelt, allemal Geld für dessen Wechsel bekommen, wenn gleich die Registerschiffe annoch zurück geblieben sind. Hat aber der Spanier kein Vermögen, so wird auch der auswärtige Vorkäufer nichts von ihm zu hoffen haben, wenn gleich die Registerschiffe ankommen. Hingegen oftmals schickt der auswärtige Vorkäufer an seinen Commißionair in Spanien Waaren ab, ohne daß sie verschrieben sind,

 wenn

wenn er nämlich einen guten Vorrath davon zu Hause, und wohlfeile Schiffsfracht oder bequeme Gelegenheit dahin hat. Alsdenn trägt es sich bisweilen zu, daß sie der Commißionair nicht alsobald verkaufen kann, sondern sie eine geraume Zeit im Magazine oder Gewölbe liegen lassen muß. Geschieht dieses, so muß freylich der auswärtige Vorkäufer, wenn er kann, den Niedersächsischen Krämer oder Manufacturier bezahlen. Wenn er gleich selbst kein Geld dafür in Spanien bekommt, so kann er es auf der Börse und von der Bank bekommen. Allein so bald er merkt, daß die Waare in England oder Spanien nicht mehr so stark gesucht wird, so bald schreibt er seinem so genannten Freunde in Niedersachsen ab, und weigert sich mehrere Waaren vorerst von ihm zu nehmen. Während der Zeit hat dieser einen guten Vorrath davon im Lande angekauft, und muß ihn also unnütze bey sich liegen lassen. Dieses ist gerade derjenige Fall, den man seit 3 Jahren her mit dem Flachsgarne in Niedersachsen gehabt hat. Fast jeder Garnhändler sogar der kleinste Aufkäufer hat eine Menge Garn seit einigen Jahren her liegen, welche kein auswärtiger Vorkäufer anders als für ein Spottgeld nehmen will. Ob nun dieses Garn so lange bey ihnen liegen bleibt, oder sie solches nach Spanien an Commißionairs geschickt hätten, solches, dünkt mir, ist wohl einerley, und wird

in

in der Wirkung auch einerley bleiben. Zweytens ist es falsch, daß im benachbarten Lande keine Personen von solchem Vermögen vorhanden wären, welche den Manufacturiers, oder kleinen Aufkäufern genugsamen Vorschuß thun, oder den Borg halten könnten. Ich habe schon im §. 6. dargethan, daß jede Nation sich selbst zur unmittelbaren Handlung hinlänglich sey; hieraus folget von selbst, daß die Kaufleute jeder Nation ein hinreichendes Vermögen zur unmittelbaren Handlung haben. In Hannover, Celle, Lüneburg, Göttingen, Stade und mehrern Oertern giebt es gewiß Personen genug, welche ein hinreichendes Vermögen besitzen, Tuch= und Zeugmachern Vorschuß zu thun, Cattunspinnereyen und allerhand Manufacturen anzulegen. Es kommt nur darauf an, daß ihnen ein sicherer Vortheil dabey verschaft wird. Handeln sie nach England, Frankreich, Spanien unmittelbar, so bekommen sie ihr Geld daher nicht einmal über Hamburg, sondern aus Holland. Wird aber drittens der Spanier unzahlbar, so muß sowohl der auswärtige Vorkäufer als der hiesige Kaufmann über den Haufen fallen, wenn sie beyde den größesten Theil ihres Vermögens in die Handlung mit ihm gesteckt haben.

Es ist sehr übertrieben und ein wunderbarer Vorwand, daß die auswärtigen Vorkäufer für allen Banquerout sicher wären. Die

Notorietät in den neuesten Zeiten widerspricht diesem Vorwande, und die fremden Kaufleute werden gewiß zu bescheiden seyn, als daß sie solches von sich behaupten sollten. Wie viele Beyspiele unglücklicher Kaufleute könnte ich nicht aus andern Oertern nennen, die ihren Fall jener ihrer Unvorsichtigkeit oder übel geführten Handlung zuzuschreiben haben, und gewiß behutsamer würden verfahren haben, wenn sie selbst nach Spanien und Frankreich unmittelbar gehandelt hätten.

Gesetzt aber, daß im hiesigen Lande nicht so viele einzelne reiche Kaufleute zu Führung eines unmittelbaren Handels vorhanden wären, so können sie sich in Gesellschaften zusammen thun. Muß endlich baar Geld in kleinen Summen an einem Orte zum Betriebe der Handlung vorhanden seyn, so kann man solches durch angeordnete Leihhäuser anschaffen.

Zu dieser unmittelbaren Handlung wird man gewiß Niemanden mit Gewalt zwingen dürfen, sondern die Einwohner werden sich häufig genug dazu drengen, wenn man ihnen nur ihren Vortheil dabey vor Augen legen, und sie dessen versichern kann. Schädliche Monopolien, harte Bedrückungen, und unleidliche Strenge werde ich gewiß nicht zu Mitteln hierzu in Vorschlag bringen. Hier ist aber annoch gar nicht von den Mitteln, sondern vom Endzwecke die Rede. Ein guter Endzweck kann

durch untaugliche und schädliche Mittel erhalten werden. Der Herr Verf. der oft genannten **Grundsätze** aber will vortheilhafte Endzwecke deswegen verdammen, und erklärt sie für schädlich, weil zuweilen einige schädliche Mittel dazu gebraucht sind. Ob diejenigen Mittel, welche ich in Vorschlag bringen werde, schädlich oder dienlich sind, solches bleibt bis ins dritte Capittel verschoben, da ich sie vorbringen werde. Hier ist blos annoch die Frage, welche der Herr Verf. der **Grundsätze der Handlung** aufgeworfen hat, ob eine Nation durch den Handel mit auswärtigen Vorkäufern, d. i. durch den mittelbaren Handel mit einer auswärtigen Handelsstadt arm oder reich werde? Die Erfahrung in allen Ländern bestätiget dasjenige, was man aus der Natur der Sache ohnedem folgern kann, und wovon ich die Beyspiele unten anführen werde.

Nur suche und zeige man mir zuvor ein einziges Beyspiel auf der ganzen Erdkugel, wo nach den Worten des Hn. Verf. der **Grundsätze** der Wohlstand derjenigen Provinz, womit eine auswärtige Handelsstadt vorkaufsweise oder mittelbar handelt, desto blühender geworden seyn sollte, je wohlhabender die auswärtige Handelsstadt geworden, und wo nicht diese Handelsstadt mehr Geld besitzen sollte, als die ganze Provinz. Ist dieses jedoch in der That an dem, o! wie undankbar sind nicht die kleinen

Städte in der Provinz, welche eine gleiche Lage zur Handlung haben, gegen die fremde wohlthätige Handelsstadt, daß sie sich nicht auch auf dergleichen Handlung befleißigen, und daß sie sich nicht bemühen, dadurch wohlhabender zu werden, damit sie den Wohlstand der auswärtigen Handelsstadt und ihres Gebietes desto blühender machen könnten! warum erwiedern sie nicht diese Wohlthat gegen die fremde Handelsstadt!

§. 16.

Am schädlichsten wird dieser Vorkauf, wenn er active von den Fremden geführt wird.

Der Vorkauf einer Nation oder der mittelbare Handel wird zwar gemeiniglich active geführt, und die andern Nationen, denen die Waaren alsdenn resp. abgeholt und zugeführt werden, verhalten sich dabey passive und zwar sehr leidend. Jedoch weil das Propolium auch theils passive, theils active geführt werden kann, wie z. B. zu Marseille, und der Activhandel an sich selbst seine großen Vortheile hat, so muß ich hier besonders davon handeln. Der Activhandel wird entweder zu Lande oder zu Wasser geführt. Zu Lande geschieht es entweder durch Packenträger und Hausirer auf dem

Buckel,

Buckel, oder durch fremde Fuhrleute auf der Axe. Dem Hausirengehen der fremden Packenträger ist in den Hannöverischen Ländern durch geschärfte Verordnungen gesteuert worden.

Auch ist es für die Nation allerdings vortheilhafter, wenn sie die benöthigten Waaren durch eigene Fuhrleute abholet, die überflüßigen ausführt, und die fremden durchgehenden durchführt, wozu bereits Becher den Rath gegeben hat (*). Denn die Nation gewinnet dabey die Fracht bey ein- aus- und durchgeführten Waaren. Indessen würde es sehr übertrieben, und eine Beleidigung für Deutsche Nachbaren, auch sonst mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpft seyn, wenn man auswärtige Fuhrleute nicht durchpaßiren lassen, sondern sie beym Eintritte ins Land zum Abladen zwingen wollte, damit die Waare durch eigene Fuhrleute weiter gebracht werden könne. Die allerschädlichste aber unter allen Handlungen, welche nur möglich ist, und welche sich nur gedenken läßt, ist die Paßivhandlung zu Schiffe, wenn eine Nation mit **mittelbaren Vorkäufern** einen Handel passive treibt, den sie selbst zu Schiffe active führen könnte, das ist, wenn die Einwohner eines Landes, welches zur Schiffarth eine bequeme Lage, und zu Hafen gelegene Oerter

 hat,

(*) D. Becher vom Auf- und Abnehmen der Städte und Länder, S. 279.

hat, sich nicht auf die Schiffarth befleißigen, die Hafens nicht angelegt und nicht erbauet werden, sondern sich die Einwohner damit begnügen, ihre eigenen selbst verfertigten überflüßigen Waaren von fremden Vorkäufern zu Schiffe ausführen und verkaufen zu lassen, und die nöthigen fremdeu Waaren von ihnen gleichfalls aus der zweyten Hand anzunehmen. Sie entziehen sich durch die unterlassene eigene Ausfuhr ihrer eigenen Waare zu Schiffe einen sehr grossen Gewinn, und lassen sich durch die geduldete Zufuhr fremder benöthigter Waare durch fremde benachbarte Schiffe einen gar zu großen Tribut auflegen. Der Schaden eräußert sich hieraus auf mancherley Weise:

1) Die Nation verliert die Schiffracht an eigenen ausgeführten und an fremden durch- und eingeführten nöthigen Waaren; sie muß beydes an fremde bezahlen.

2) Sie verliert den Frachthandel, welchen die Eigenthümer der einheimischen Schiffe mit fremden Kaufleuten für den Transport fremder Waare in der Fremde treiben können, indem sie ihre Schiffe zur Fracht an selbige von einem fremden Hafen zum andern vermiethen. Diese ist von Wichtigkeit, ob man gleich den dadurch zu erlangenden Gewinn auf keine gewiße Summe fest setzen kann. Er ist nach den Gegenden, wo er geführt wird, verschieden, und nimmt zu und ab, je nachdem das Schiff wohl-

feil

feil oder theuer erbauet oder equipiret werden kann. Insgemein kann man ihn auf 10 Procent gegen das auf die Erbauung und Ausrüstung des Schiffes verwandte Capital schätzen (*).

3) Sie verliert den Zoll und das Hafengeld und andere Abgiften, welche in fremden Häfen für die Schiffe ausgegeben werden müssen, und sie in eigenen Häfen für fremde Schiffe aufnehmen kann.

4) Sie verliert die Zehrungskosten, welche fremde Schiffleute in den Häfen, wenn sie allda still liegen, ausgeben.

5) Sie verliert die Fabrique der Schiffe, bey deren Bau und Ausrüstung sich sehr viele Menschenhände beschäftigen müssen. Es sind wenige Handwerke zu nennen, welche nicht das ihrige dazu beytragen müssen, und ihre Nahrung davon haben.

6) Sie verliert das Schiffsvolk, welches jährlich aus dem Lande geht, und auf fremden Schiffen Dienste suchet, welche es auf eigenen Schiffen leisten könnte (**).

 7) Der

(*) Interets des nations relativ. au commerce, T. II. p. 275.

(**) La navigation eſt l'ame du commerce - - la conſtruction des vaiſſeaux, leur avituaillement et leur equipement, dont la depenſe eſt toujours conſiderable ſe faiſant dans le

7) Der allergrößeste Schade aber besteht darin, daß die Nation alsdenn einen mittelbaren Handel mit den Nachbaren führen muß.

Wenn ein Land zur Schiffarth gelegen ist, so ist sie ihm so nothwendig, daß ohne solche kein Gewerbe, keine Handlung unmöglich blühen kann, sondern die Einwohner blos zu dem Flor benachbarter Handelsstädte gleichsam als deren Colonisten mit saurem Schweisse arbeiten müssen. Denn sie können sonst nicht wohl unmittelbar handeln, sondern müssen nothwendig an dem Orte wo sie ausladen denjenigen Kaufleuten, oder Schiffern, denen die Schiffe zugehören, einen großen Gewinn wenigstens durch Speditions belassen. Wenn schon einige Waaren auf Französischen oder Englischen Schiffen herein gefahren werden könnten, so ist es dennoch bey den mehresten Waaren unthunlich, und

le dedans de l'etat fourniſſent a pluſieurs habitans les moyens de vivre et de s'enrichir. Elle occupe tous les habitans des cotes de la mer inutiles presque a autre choſe, et qui faute de navigation, ſont comme forces de paſſer au ſervice des Etrangeres; c'eſt ce qui eſt arrivé toutes les fois, que nous avons ceſſe de naviger. En les perdant nous perdons doublement, nos Cotes deviennent desertes, notre navigation ſ'affoiblit, et celle des Etrangeres s'augmente a nos depens. *Du Tot Reflex. Polit. P. II. p. 349.*

und wenn es auch thunlich ist, so muß dennoch ein großer Theil vom Profit in den Häfen, wo sie einlaufen, für Hafengeld, Zolle, und durch andere Mittel zurück bleiben.

Der Herr Professor Büsch behauptet in seinen wohl abgefaßten Anmerkungen im Hannöver. Magazin 1770, St. 73. daß ein Activhandel zuweilen mit Schaden und ein Paßivhandel mit Vortheil geführet werden könne. Man wird ihm dieses leicht zugeben, und ich glaube, daß selbst der Herr D. Büsching, den er widerlegen will, dieses nicht in Abrede ziehen wird. Denn dieser hält den Activhandel nur alsdenn für vortheilhaft, wenn er Gold und Silber einbringt, und den Paßivhandel für schädlich, wenn man solches baar nachzahlen muß.

Allein hier ist die Hauptfrage, ob ein Paßivhandel, wenn er Vortheil einbringt, nicht grössern Vortheil eintrage, wenn er activ geführt wird. Niedersachsen und Westphalen hat bishero mit Portugall, Spanien, und Frankreich einen Paßivhandel geführt, und zwar dabey gewonnen, aber sehr leidend dabey gewonnen, und gelitten, daß die benachbarten Handelsstädte den größesten Vortheil davon gezogen. Würden diese Länder nicht mehr gewonnen haben, wenn sie diesen Vortheil selbst erlangt, und ihren Paßivhandel in einen activen nach dem Beyspiele gedachter Handelsstädte verwandelt

delt hätten. Die beyden Beyspiele von Rußland und China, welche der Herr Prof. Büsch S. 1165 anführt, beweisen dasjenige nicht, was man von ihnen erwartet. Peter I. wandte seine hauptsächlichsten Bemühungen dahin, den paßiven Handel Rußlands durch einen activen zu verbessern, und Catharina die Große würde es vielleicht schon ausgeführt haben, wenn sie nicht durch den jetzigen Krieg daran verhindert worden wäre.

China kann man gar nicht zum Beyspiele anführen. Es nimmt keine Europäische Waaren, sondern bloßes Silber an. Die Einfuhr der Europäischen Waaren ist daselbst aufs strengeste verboten, und sie dürfen in den Chinesischen Häfen gar nicht ausgeladen werden. Wollten die Chineser ihre Waaren auf eigenen Schiffen hieher schicken, so hätten sie den Schleichhandel des Schiffsvolkes und der Kaufleute weit mehr zu befürchten. Ohnedem ist der innere Handel in China so groß, als der ganze Handel in Europa (*), und sie bekümmern sich deswegen nicht sehr um den äußerlichen (**). Gleichwohl wird jedermann mit mir darin übereinstimmen, daß ihre Seemacht viel größer

(*) Descript. de la Chine par Mr. Du Halde, T. II. p. 170.

(**) New universal Magazine for February, 1755.

größer seyn könne. Nun ist aber kein anderes Mittel zur Seemacht vorhanden, als die Schiffarth selbst, und eine Uebung der Einwohner in der Schiffarth, welche ohne Handlung unmöglich ist.

Wie sehr ein Staat durch eine Activhandlung anwachsen könne, zeigt das glänzende Beyspiel der Stadt Hamburg am klärsten, welche dadurch alle Manufacturen in Niederdeutschland darnieder gelegt hat.

Es streitet wider die Wahrheit der Geschichte, was im Hannöverischen Magazin 1770. St. 76. angeführt wird, daß Niedersachsen von je her so wenige Manufacturen gehabt als jetzo. Ihre Manufacturen sind erst im 17ten Jahrhunderte verschwunden, und die Handlung der Stadt Hamburg ist in solcher Maaße angewachsen, wie selbige in den Niedersächsischen Städten abgenommen hat. Zu Göttingen waren im J. 1435. über 800 Tuchmacher (*). Zu Einbeck und Nordtheim nicht viel weniger, zu Braunschweig, Lüneburg und Hannover gewiß über 1000, wo jetzo kein einiger zu finden ist, und ich glaube, daß keine Stadt in Niedersachsen ist, welche nicht in ihrer Registratur die Tuchmacher- und Wandschneidergilden zum

(*) Hosmanns Regentensaal, S. 375. Zeit- und Geschichtbeschr. der Stadt Göttingen, Th. 1. S. 115.

zum traurigen Andenken dieser verlornen Handwerker finden sollte. Die reichsten und mächtigsten Hanseestädte und Mitglieder des Hanseatischen Bundes lagen in Niedersachsen, und einige davon am Rhein. Kaum findet man eine Stadt aus Obersachsen in dem Hanseatischen Bunde benannt. Nun ist zwar bekannt, daß die Städte ihre Macht gegen die Fürsten mißbrauchten, weil sie ihre Wälle und Mauern selbst vertheidigten, hinter welchen sie unüberwindlich waren. Es ist bekannt, daß die Fürsten durch gerechten Unwillen gereitzt, sie zu Ausgange des 16ten und im Anfange des 17ten Jahrhundertes demüthigten und ihre Nahrung schwächten. Es ist bekannt, daß ihre Handlung und Manufacturen im 30jährigen Kriege völlig zu Grunde giengen. Als aber die Fürsten nach dem Westphälischen Frieden darin Besatzungen einlegten, und den Muthwillen der Bürger zäumten, so konnte dennoch die Handlung und das Gewerbe in den Niedersächsischen Städten und am Rheine nicht also wiederum empor kommen, als in dem Innern von Deutschland und in Chursachsen geschehen ist. Weder in den Städten noch auf dem platten Lande in Niedersachsen hat man die Manufacturen seit dem Westphälischen Frieden wieder blühen gesehen. Die Ursachen davon finden sich in der Hamburgischen Geschichte. Holland nahm zu Ende des 16ten und Anfange des 17ten Jahrhunderts

hunderts an Macht und Handlung ungemein zu. Sowohl seine Manufacturen als Ostindische Waaren fanden in Deutschland einen grossen Absatz. Vorzüglich war ihr der Waffenstillstand mit Spanien im Anfange des 17ten Jahrhunderts dazu beförderlich. Als dieser im J. 1621. zu Ende gieng, so verhinderte sie der Krieg an der Fortsetzung ihrer weit ausgebreiteten Handlung. Die Hamburger fanden sich hierzu ein, und trieben solche mit großem Gewinn in solcher Maaße, daß ihre Zölle damals über die Hälfte mehr jährlich eintrugen (*). Die mehresten Waaren, wovon diese Zölle gehoben wurden, mußten nothwendig entweder nach Dännemark ins Hollsteinische, oder nach Deutschland gehen. Nun schränkte der König Christian der IVte zu selbiger Zeit die Handlung der Hamburger gar sehr ein, verbot ihnen den Handel nach Island, schwächte denjenigen nach Norwegen, ließ Glückstadt erbauen, begünstigte die Handlung der dasigen Einwohner mit vielen Freyheiten, erhöhete den Zoll auf fremde Waaren im Sunde und zu Glückstadt, so daß die Hamburger um ihre Handlung zu behaupten, zu den Waffen griffen, jedoch wenig damit ausrichteten (**). Folglich konnten die

(*) Histoire de Hamburg par Mr. Dathe, P. I. ch. X, p. 139.

(**) Hollbergs Dänische Reichshistorie, Th. 2. S. 593. S. 750 u. f.

die Waaren, welche an Zöllen so viel eintrugen, nicht nach Dännemark gehen, sondern die mehresten mußten nothwendig in Deutschland eingeführt werden. Da nun die Zölle noch einmal so viel eintrugen, so ist es ein unwidersprechlicher Beweiß, daß noch einmal so viele holländische Waaren nach Deutschland eingeführt, und desto wenigere Niedersächsische Waaren verbraucht sind. Hierin besteht nicht die einzige Ursache von dem damaligen Wachsthume der Stadt Hamburg, und Abnahme der Niedersächsischen Städte. Aus einer falschen Politic hatten die Engländer bis zur Regierung Carls des IIten die Ausfuhr ihrer Tücher mit hohen Zöllen und Verboten gehindert. Niemand fand sich dadurch mehr beschwert als die Hamburger, welche sie alsdenn nicht mit Vortheil in Deutschland absetzen konnten (*). Die Königinn Marie behielt die Ausfuhr derselben blos den Engländern bevor, und Elisabeth verstattete den Hamburgern nur m Stück frey und ohne den gewohnten Zoll auszuführen (**). Carl der IIte aber gab ihnen die Ausfuhr derselben völlig frey, nahm in der bekannten Navigationsacte, welche alle fremde Schiffe von den Englischen Ufern entfernte, die Städte Hamburg, Lübec, und Danzig aus, und verstattete

(*) Dathe l. c. P. I. ch. 15.

(**) Dathe P. II. ch. 1.

stattete ihnen die Einfuhr fremder Waaren, wenn die Schiffe den Einwohnern der Städte selbst zugehörten (*). Dieses war die Epoche von dem Flor der Stadt Hamburg. Sie nahm in der Mitte des 17ten Jahrhunderts über die Hälfte an Einwohnern zu (**). Sie konnte nunmehr ganz Niederdeutschland mit Holländischen und Englischen Waaren überschwemmen, und dadurch die Manufacturen der Niedersächsischen Städte verdrengen. Lübec das Haupt der Hanseestädte, die mächtigste unter allen konnte sich dieser Freyheit nicht zu Nutze machen. Sie hatte zur See durch den Sund einen zu weiten, und zu Lande nach der Elbe einen zu beschwerlichen Weg, um Holländische und Englische Waaren zu holen, oder zu debitiren. Ihren Reichthum hatte sie vorhin durch den Handel mit Deutschen Manufacturen nach Norden gewonnen. Da diese zu Grunde giengen, so folgte sie dem Schicksaale der Niedersächsischen Sädte, und nahm mit ihnen ab.

Auch Bremen konnte hievon keinen so grossen Vortheil ziehen. Denn Holland lag ihr theils zu nahe, theils ist auch die Weser zur Handlung nicht so zuträglich als die Elbe. Solchergestalt ist Hamburg durch den Verfall der Handlung und der Manufacturen in den Niedersächsischen Städten empor gekommen.

(*) Dathe P. II. ch. X. p, 143.

(**) Dathe P. II. ch. XII. p, 159.

Hingegen den Städten in dem Innersten von Deutschland konnte es keinen Schaden thun, sondern sie kamen vielmehr dadurch in Aufnahme. Denn die Holländischen und Englischen Waaren mußten nothwendig wegen der vielen Frachtkosten und Zölle daselbst viel theurer seyn als in Niedersachsen, gleichwie die Französischen Waaren in den Rheinländern, und die Italienischen in dem Südlichen Theile von Deutschland nothwendig wohlfeiler seyn mußten, als in Chursachsen. Ferner waren annoch zu Anfange dieses Jahrhunderts wenige andere Universitäten in Deutschland außer in Chursachsen. Die sämmtliche reiche Jugend aus ganz Deutschland versammlete sich daselbst, und man kann rechnen, daß damals wohl 7 bis 8000 Studenten sich jährlich auf den Universitäten Wittenberg, Leipzig, Jena, Erfurt, und hernach zu Halle aufgehalten haben. Wenn man für jeden Studenten im Durchschnitt 160 bis 180 Rthlr. nur anrechnet, welche er allda jährlich verzehrt hat, so kommt über eine Million Rthlr. zusammen, welche in dem kleinen District vom Lande zwischen Wittenberg und Erfurt jährlich herein geschickt sind. Rechnet man hinzu, was die Leipziger und Naumburger Messe eingetragen hat, so sind es über $1\frac{1}{2}$ Millionen Rthlr. welche blos durch die Studenten und Meßfahrenden in Obersachsen gekommen sind. Dieses Glück hat keine Provinz

vinz in ganz Deutschland gehabt, und keine kann sich rühmen, daß sie für irgend einen andern Artickel von Waare, oder Canal jährlich so viel Geld einbekommen, welchen Chursachsen nicht auch gehabt hätte. Dadurch mußte sich die Nachfrage nach Manufacturen in Obersachsen nothwendig vermehren, und da diese sich vermehrte, alle fremden Waaren aber wegen der mehrern Fracht und Zölle theurer waren, so konnten die Sächsischen Manufacturen ohne einige beträchtliche Zuschüße oder Verbote der fremden Waaren empor kommen. Auf solche Weise wurde die Industrie der Sachsen immer mehr ermuntert, und die Ursache, daß sie hierin die übrigen Deutschen Völker übertroffen haben, ist hauptsächlich den vielen Universitäten zuzuschreiben, welche in einem kleinen Bezirke zusammen kamen, und jährlich $1\frac{1}{2}$ Million Rthlr. unter die Sachsen austheilten.

Es ist vermöge der Natur der Handlung schlechterdings unmöglich, daß ein Staat dadurch anwachsen könne, ohne daß diejenigen, womit er handelt, abnehmen sollten. An Europens Küsten vom Nordpole durch die Straße bey Gibraltar bis zum Hellespont wird man keine Nation finden, welche, wenn sie einen blossen paßiven Handel führt, nicht entweder in armseligen Umständen sich befindet, oder doch lange nicht denjenigen Vortheil von der Handlung genießt, den sie genießen könnte, wenn sie

solche active führte. So lange die Hanseestädte ihren Handel zu Bergen active führten, befanden sich die Einwohner in armseligem Zustande. So bald aber diese sich auf die Schiffarth selbst befleißigten, kam ihre Handlung dergestalt empor, daß sie die fremden bey ihnen erbaueten Contoirhäuser nach gerade auskaufen konnten, und die fremde Handlung nahm in gleicher Maaße ab, wie die einheimische Schiffarth zunahm (*). Die Einwohner in Island sind nichts anders als eine fremde Fischercolonie der Handlungsgesellschaft in Dännemark. Jene dürfen mit keiner andern handeln als mit dieser. Sie haben keine Kauffardeyschiffe, sondern bloße Fischerkähne, keine Manufacturen, keinen Ackerbau, sondern nur eine Viehzucht. Die Dänische Gesellschaft führt ihnen die benöthigten Nahrungsmittel und Manufacturen zu, und nimmt dagegen von ihnen Fische, Talch, und Häute. Die Folge für die Isländer ist diese, daß gar kein Geld auf der Insel im Umlaufe ist, und die Einwohner sich armselig behelfen.

Kein anderer Zustand muß in den Nordlichen Provinzen der vereinigten Niederlande gewesen seyn, ehe sie sich dem Spanischen Joche entrissen. Die Schwedische Handels- und Manu-

(*) Hollbergs Beschreibung von Bergen. Th. 1. Cap. 9. S. 130. 140.

Manufacturdeputation bekam im J. 1751. zur Instruction, dahin zu sehen, daß alle auswärtige unentbehrliche, und zum Betrieb der eigenen Manufacturen nöthige Producte auf eigenen Schiffen eingeführt, und die eigenen Producte und Manufacturen auf eigenen Schiffen ausgeführt würden (*).

Wie schlecht muß nicht die Handlung in England vor den Zeiten der Königinn Elisabeth gewesen seyn, da es kaum 3 Schiffe von 300 Tonnen gehabt (**), da es seine Tücher noch von den Flamändern und Hanseestädten nahm, und die Engländer kein Papier machen konnten? Wie sehr klagen nicht die Spanischen Schriftsteller über die Paßivhandlung mit den Ausländern (***)? und wie sehr bemüht man sich nicht anjetzo in Spanien und Portugall die Schiffarth zu befördern, und ihre Handlung activer zu machen?

(*) Staatsverfassung von Schweden.

(**) The present state of great Britain 1716, B. I. p. 37.

(***) Ce seroit un projet trop ambitieux et meme peu raisonnable, que de pretendre faire par nous seuls toutes nos ventes, nos echanges, nos achats, nos transports, et nos negotiations; *mais il est honteux et injuste, que nous laissions les Etrangers en possession de le faire tout pour nous.* Ustariz l. c. P. II. ch. VII. p. 184.

Würden nicht die Einwohner zu Marseille von ihrer Handlung, welche sie nach der Levante und nach Aegypten active führen, weit größern Vortheil haben, wenn sie den Handel damit nach den übrigen Europäischen Ländern auch active fortsetzten, und sich nicht selbige passive aus Marseille abholen ließen? (*).

Könnte nicht die Türkey über das ganze Mittelländische Meer die Oberherrschaft bekommen, und ganz Europa unterjocht haben, wenn es seine Seemacht verstärkt, auf Manufacturen und Handlung sich befleißigt und diese aus der Levante active geführt hätte (**)?

Auf was für eine Art und Weise, aber, durch welche Stufen eine Nation zum Activhandel gelangen könne, was für Mittel sie dazu wählen, wie ihre Lage beschaffen seyn müsse, ob sie auf einmal eine starke Seefarth anlegen, zuvor Meister von der See seyn, oder nothwendig vorher in Ansehen bey andern handelnden Nationen stehen müsse, dieses sind lauter Fragen, welche hieher annoch nicht gehören, sondern welche ich in die zweyte Abtheilung zur Erörterung verschiebe. Anjetzo ist blos die Frage:

ob

(*) Hasselquist Voyage dans le Levant. P. II, p. 125.

(**) Von Goch Staat des Türkischen Reichs, Th. 1. Cap. 12. p. 15. Shaw Voyage dans la Barbarie, P. I. p. 394.

ob es nicht die allerschädlichste Handlung oder vielmehr die allerschädlichste Unterlassung der Handlung sey, welche nur möglich ist, und sich gedenken läßt, wenn ein Volk, dessen Landesküsten zur Handlung sehr bequem liegen, keine Schiffarth treibt, sondern seine überflüßige Waaren durch fremde Vorkäufer ganz gelassen ausführen, und die entbehrlichen auswärtigen Waaren durch eben dieselben mit ruhiger Zufriedenheit einführen läßt?

Indessen kann ich nicht umhin, wider das 74ste Stück des Hannöverischen Magazins vom J. 1770. S. 1173. schon jetzo zu erinnern, daß freylich eine solche Nation, welche seit zwey Jahrhunderten passive mit sich durch fremde Vorkäufer handeln, schalten und walten lassen, sich den Gedanken nicht einfallen lassen darf, sie mußte, um einen activen Handel treiben zu können, binnen Jahresfrist oder auch, wenn sie etwas pflegmatisch seyn wollte, binnen 10 Jahren eine starke und mächtige Seefarth anlegen, sich Meister nicht von einem, sondern von allen Meeren machen, und bey andern Nationen in ein großes fürchterliches An-

sehen durch ihre neue Seemacht setzen. Es kann vielmehr ein ganzes Jahrhundert darauf hingehen, ehe ihre Handlung einigermaaßen beträchtlich wird. Hätte die Königinn Elisabeth zu der Zeit, da in ganz England noch keine 3 Schiffe von 300 Tonnen waren, den Befehl ergehen lassen, die Einwohner sollten einige 1000 Kauffardeyschiffe ausrüsten, und damit eine active Handlung treiben, so würde man sich ohne Zweifel einen wunderbaren Begriff von derselben haben machen müssen. Gleichwohl lernt man die Möglichkeit, daß eine Nation, welche keine 3 mittelmäßige Kauffardeyschiffe hat, binnen 200 Jahren zu einer Anzahl von einigen 1000 solcher Schiffe gelangen könne, aus diesem nämlichen Beyspiele einsehen, und man wird überführt, daß die Verfügungen der Königinn Elisabeth, und die hernach erfolgte berühmte Navigationsacte den Grund dazu gelegt habe. Ferner daß ein nichtsbedeutender Haufen Volkes zu einer angesehenen Seemacht werden kann, so den stärksten Activhandel führt, beweiset das Beyspiel von Holland, und die Schweitz lehrt uns heutiges Tages, wie ein Volk, dem die Natur nichts als Berge, Klippen und Thäler ohne Meeresküsten zu ihrer Wohnung angewiesen, sich durch Fleiß, Künste, Geschicklichkeit und eine Activhandlung beglückt machen könne. Wäre es nicht möglich, einen Activhandel ohne starke Seefarthen, ohne

großes Ansehen unter den Nationen, ohne Herrschaft zur See anzufangen, und zu erlangen, so würden es diese Völker nimmermehr so weit in der Handlung gebracht haben.

§. 17.

Vom Handel im Großen und Kleinen.

Durch den Handel im Kleinen werden die Waaren am mehresten in der Provinz abgesetzt, wenn er uneingeschränkt ist. Denn je mehr Verkäufer, die Waare feil haben dürfen, je mehr sie solche den Einwohnern anbiethen, und je mehr sich einer vor den andern um den Verkauf beeifert, desto mehrere Käufer finden sich dazu an. Dahero ist es vortheilhaft für die Nation, wenn der Detailhandel mit einheimischen Waaren uneingeschränkt ist, mit auswärtigen entbehrlichen Waaren, aber durch die Kauf- und andere Gilden tapfer eingeschränkt wird.

Die Groshändler pflegen sich insgemein zu bemühen, daß sie auswärtige nicht wohl entbehrliche Waare aus der ersten Hand, und nicht aus den Handelsstädten nehmen. Dahero ist solcher Großhandel zu begünstigen.

§. 18.

Von Messen und Jahrmärkten.

Ich habe oben erinnert, daß die Waaren auf den Messen mehrentheils im Großen, und auf den Jahrmärkten im Kleinen verkauft werden. Es entsteht also die Frage, wie fern sie der Nation vortheilhaft oder schädlich sind. Der Herr von Bielefeld sieht die Jahrmärkte für nützlich und die Messen für unnütze oder gar für schädlich an, und Gottsched in seinen Anmerkungen, zur Deutschen Uebersetzung pflichtet ihm hierin bey. Allein ich kann nicht umhin, meine Zweifel darwider anzuführen, und die Gründe vorzutragen, warum ich die Sache umkehre. In den Messen werden zwar viele auswärtige Waaren an den Ort zusammen geführt, allein die wenigsten bleiben davon im Lande, wenn dieses von keiner erheblichen Grösse ist. Die mehrsten werden von den Fremden wieder abgeholt. Hingegen gewinnt die Stadt ein ansehnliches an der Wohnung und Zehrungskosten der Fuhrleute, welche zu Leipzig und Braunschweig gewiß nicht mäßig sind. Wenn es schon zur Meßzeit theurer ist, so ist es desto besser für die Einwohner, sie lösen desto mehr Geld von den Fremden, und können sich dafür wohl die kurze Zeit über gefallen lassen, daß sie die Victualien theurer bezahlen. Uebrigens ist es nicht möglich, daß an einem solchen Orte

die Handlung außer der Meßzeit so lebhaft geführt werden könne, als während der Messe. Denn sonst müßte eine beständige oder gar keine Messe seyn.

Hingegen bey den Jahrmärkten ist zu beobachten, was für Verkäufer ihre Waare allda feil haben, und was für Käufer sich daselbst anfinden. Zu den gewöhnlichen kleinen Jahrmärkten finden sich die Käufer nicht weiter ein, als aus einem Bezirke höchstens 2½ Meilen weit. Erstreckt sich das Gebiete des Landes so weit, und noch weiter umher, so werden lauter Landeseinwohner darauf erscheinen. Kommen nun viele Verkäufer aus fremden Ländern dahin, und haben eine solche Freyheit allda zu verkaufen, welche sie sonst nicht haben, so werden diese das mehreste Geld wegnehmen. Hingegen wenn die Stadt ohngefähr nur 2 oder 3 Stunden von der Gränze liegt, so finden sich mehrentheils auswärtige Käufer daselbst an. Es hindert also nichts, obschon auswärtige Verkäufer allda vorhanden sind. Denn die Einheimischen können dagegen desto mehr bey den Fremden absetzen.

Am sichersten verfährt man, wenn man untersucht, wie viele fremde Kaufleute allda erscheinen, und was für Waaren sie feil haben. Alsdenn kann man die Bilanze bald ziehen. Die Wohlfeilheit der fremden Waaren auf solchen Jahrmärkten ist kein Gewinn,

sondern ein wahrer Verlust für die Nation (*).

§. 19.

Eine Nation, welche erst zu handeln anfängt, darf nicht alsobald eine gefährliche oder eine solche weitläuftige Handlung unternehmen, welche andere mächtige handelnde Nationen zur Eifersucht reitzen, und von ihnen leicht zu Grunde gerichtet werden kann.

Der Schade einer Nation, den sie an der Handlung leidet, welche annoch bey ihr in der Wiege liegt, ist ihr gar zu sehr empfindlich. Sie darf daher keine gar zu große Unternehmungen wagen, welche wegen der widrigen Bemühungen anderer mächtigen Handelsvölker leicht fehl schlagen können. Eine Ostindische oder auch Levantische Handlungsgesellschaft nimmt dahero in solchen Ländern zum Schaden der Interessenten gar bald ein Ende, und setzt die Handlung der Nation in eine größere Verwirrung

(*) In Frankreich und Spanien ist den Obrigkeiten in den Städten nachdrücklich anbefohlen, dahin zu sehen, daß der Vortheil von den Jahrmärkten sich nicht auf die Seite der Ausländer neige. Ustariz, P. I. ch. 20. Theorie et Pract. du commerce, ch. 48.

wirrung und schlechtern Zustand als worin sie sich vorher befand. Ich werde dieses im nachfolgenden mit mehrerm ausführen, und begnüge mich nur anjetzo solches überhaupt anzuzeigen.

§. 20.

Welche Handlung für solche Deutsche Länder, welche an der See liegen, am vortheilhaftesten, und in welcher Ordnung solche befördert werden kann.

Damit ich nunmehr alles zuvor in der Kürze fasse, was ich im Vorhergehenden erwiesen habe, so wird es für solche an der See liegende Länder, welche erst zu handeln anfangen, am vortheilhaftesten seyn:

1) Wenn der innere Handel mit eigenen Manufacturen und Producten erleichtert und befördert wird.

2) Zu dem Ende die Einwohner auf die Verfertigung der Manufacturen sich befleißigen, und die Einfuhr fremder entbehrlicher Waaren, dagegen die einheimischen nicht ausgeführt werden, nach und nach in solcher Maaße verhindert, beschwert oder verboten wird, wie man sie im Lande selbst zu machen gelernt, oder Hoffnung hat, und im Begriffe ist, sie zu lernen.

3) Wenn

3) Wenn die Einwohner sich auf die Schiffarth sowohl zur See als auf großen Flüssen und auf die Fischerey an den Seeküsten befleißigen, und vermittelst aufgerichteter Gesellschaften den Wallfischfang und andere Handlung mit eigenen Schiffen aus eigenen anzulegenden Häfen unternehmen.

4) Ihre überflüßigen Waaren auf eigenen Schiffen nach Portugall, Spanien und Frankreich selbst ausführen, und daher die nöthigen Waaren, als Spanische Wolle, Oel, Wein, Zucker, Caffee, Indigo, alle Specereyen, und andere feine Manufacturen selbst abholen.

5) Zwischen Portugall, Spanien, Frankreich und Norden einen mittelbaren Handel treiben, und sowohl diesen Reichen, als den innern Provinzen von Deutschland die erlangten Waaren aus der Fremde zuführen, sich jedoch vors erste die Küsten Portugalls zur äußersten Gränze ihres Handels vorschreiben, bis sie solchen zu erweitern Gelegenheit finden.

6) Den Frachthandel, mit welcher Nation es sey, zu führen suchen.

Cap.

Cap. III.

Von den Mitteln, diese Handlung zu befördern.

Im Vorhergehenden habe ich die Endzwecke erwogen, nunmehr werde ich von den Mitteln zu deren Beförderung handeln. Es ist hiebey zu beurtheilen, ob sie einen sklavischen Zwang oder harte Bedrückung, oder sonst einigen Nachtheil für die übrigen Einwohner, ob sie eine gerechte Beschwerde für die Ausländer mit sich führen, oder ob sie mit gar zu vielen Schwierigkeiten oder Kosten ins Werk gesetzt werden können.

Ich habe sie in allgemeine und besondere Mittel eingetheilt, jene sind für alle und jede Arten der Handlung, diese für eine jede insbesondere dienlich.

§. 21.

Allgemeine Mittel.

Vom Oeconomie- Manufactur- und Commerz-Collegium.

Die Handlungs- Manufactur- und Oeconomische Sachen haben sich heutiges Tages so sehr

sehr gehäuft, daß eine Provinz, welche nur 10 Meilen lang und breit ist, ein Collegium von 12 Personen, wenn man Secretarien und Canzellisten mit einschließt, genug beschäftigen kann, geschweige denn, wenn das Land aus verschiedenen solchen Provinzen besteht. Ist solches Collegium errichtet, so beeifert sich jedes Mitglied, etwas zur Beförderung dieser Sachen beyzutragen. Bey den Mitgliedern wird keine tiefe Gelehrsamkeit, sondern patriotische Gesinnung, Redlichkeit, und natürliche gute Einsicht erfordert. Insonderheit hat man es in verschiedenen Ländern für nützlich befunden, daß man erfahrne Kaufleute darin mit aufgenommen hat (*). Jedoch es dürfen keine solche seyn, welche nur allein mit fremden entbehrlichen Waaren handeln. Denn dieser ihre Rathgebungen würden einzig und allein dahin gehn, wie dieser für die Nation schädliche Handel noch mehr begünstiget werden solle (**). Sondern die Kaufleute, welche in dieses Collegium aufgenommen werden wollen, müssen eine Manufactur oder Fabric im Lande angelegt haben.

Ein

(*) Child in Traites sur le commerce, p. 58. hält es für das erste und vorzügliche Mittel, wodurch die Holländer ihre Handlung empor gebracht, daß sie Kaufleute mit in den großen Rath genommen.

(**) There is hardly a Society of Merchants, that would not have it thougt, the whole Prospe-

Ein solches allgemeines Commerzcollegium muß der höchsten Landesregierung wie ein anderes Obergericht unterworfen, jedoch von den Landschaften jeder Provinz independent seyn, obgleich dessen Mitglieder von den Landschaften gewählt, oder zur Confirmation vorgeschlagen würden. Es darf weder der Macht des Regierungscollegii, noch den Rechten derer Landschaften im geringsten etwas benehmen, sondern nur ihre Mühe und Arbeit mindern. Es dürfte also ohne jener ihre vorhergehende Verordnung unter keinem Vorwande neue Zölle oder Imposten auf auswärtige oder einheimische Waaren legen, weder Verbote noch Einschränkungen wider fremde Waaren ergehen lassen, keine Octroys oder andere Begünstigungen für einheimische Manufacturen oder Handlungsgesellschaften bewilligen, sondern nur dahin sehen, daß die Unterschleife bey den Verboten und Imposten vermieden werden. Es dürfte überhaupt

Prosperity of the Kingdom depens upon their single Traffik. So that at any time when they come to be consulted, their Answers are dark, and partial; and when they deliberate themselves in Assemblies, th'is generally with a Byass-and a secret Eye to their own Advantage. *Davenant Discourses on the Trade of England, P. I. pag. 30.*

haupt keine Verordnungen machen, welche ins Allgemeine gehen, sondern nur auf die Befolgung der allgemeinen Verordnungen durchs ganze Land wachen. Es dürfte nur die allgemeinen zur Beförderung der Manufacturen und der Handlung bewilligten Summen Geldes, so wie es die Nothdurft erforderte, vertheilen und bey jedem Vorfalle das Nöthige auszahlen lassen. Es würde nur eine besondere Aufsicht über jede einzelne Manufactur- oder Handlungsgesellschaft, und den Ackerbau oder Vertheilung der Gemeinheiten führen, sich von ihrem Betriebe benachrichtigen, und deren Rechnungen vorlegen lassen. Hierüber könnte es verordnen, und den Manufacturgerichten und Handlungsgesellschaften vorschreiben, was zu ihrem mehrern Vortheile diente. Diese Verordnungen exequiren zu lassen, würde es allerdings die Macht bekommen. Wenn aber darüber Beschwerden entstünden, oder es in Zweifel gezogen würde, ob solche Reglements nützlich wären, so würde es der höchsten Regierung angezeigt werden müssen, um solches entweder zu caßiren oder zu bestätigen. Auf solche Weise würden die Regierungsgeschäfte und landschaftlichen Berathschlagungen über Commerzsachen ihren unveränderten Fortgang behalten.

---

§. 22.

§. 22.

Vom Wechselrecht.

Zum Betriebe der Handlung ist zwar eine promte Justiz oder das Wechselrecht nöthig. Allein das Wechselrecht befördert die Handlung nicht sowohl, sondern setzt vielmehr eine beförderte Handlung voraus. Wo keine Handlung ist, daselbst wird sie durch das Wechselrecht nicht entstehen, und wo die Handlung zum Nachtheile der Einwohner mit den Auswärtigen geführt wird, daselbst würde ein durchgängig eingeführtes Wechselrecht nur hauptsächlich den Ausländern zum Vortheile gereichen. Der Verkauf entbehrlicher auswärtiger Waaren würde dadurch nur noch mehr begünstiget werden, wenn dieses Wechselrecht durchgängig ohne Unterschied eingeführt werden sollte. Es möchte nur unter solchen Personen statt finden, welche mit einander einen Geld-Wechselhandel führen, wobey das Wechselrecht nothwendig ist.

Statt dessen möchte dienlicher seyn, daß die Klagesachen der einheimischen Manufacturiers, Fabriquanten, Schiffseigenthümer, Handwerker, Bauern, so viel dieser ihr Gewerbe insbesondere betrift, unter die privilegirten gesetzt würden, worin blos summarisch verfahren, und nur in zwey Instanzen vom Untergericht zum

Obergericht gesprochen werden dürfte, die streitige Summe möchte beschaffen seyn, wie sie wollte.

§. 23.

Von guten Heerstrassen, Canälen und Post-Wesen.

Werden die Wege und Heerstrassen in gutem Stande erhalten, werden schiffbare Canäle angelegt, so ist die Zufuhr leichter, und die Fracht kostet weniger. Es ist also leicht einzusehen, daß die Handlung dadurch nicht wenig befördert werde. Ein mehreres verstattet mir die Gelegenheit nicht hievon anzuführen, diese allgemeinen Mittel obenhin zu erwehnen, ohne mich dabey lange aufzuhalten. Es fällt ebenmäßig in die Augen, daß die gute Einrichtung der Posten der Handlung ungemein zuträglich sey, welche sich in dem Churbraunschweigischen Lande wegen der Ordnung und Genauigkeit einen vorzüglichen Ruhm erworben hat.

§. 24.

Von Münzen.

Die Handlung kann in einem Lande nicht blühen, wenn der Münzfuß, das Verhältniß zwischen Gold und Silber in Absicht auf die

Nachbaren nicht richtig angenommen, oder gar zu oft und gar zu merklich verändert wird. Die Einwohner im Hannöverischen müssen sich glücklich preisen, daß solche Veränderungen mit den Münzen daselbst nicht vorgenommen werden, worüber die Unterthanen in andern Ländern seufzen. Ich müßte ein besonderes Buch schreiben, wenn ich diese Materie weiter ausführen wollte. Nur dieses einzige will ich annoch anzeigen, wenn in einem Lande eine gute Münze geschlagen wird, solche aber sich verliert, und statt ihrer eine schlechtere im Umlaufe ist, so ist es ein untrügliches Kennzeichen, daß die bessere Münze zu niedrig im Preise steht, eingewechselt, außer Landes geschickt oder umgeschmolzen wird. Hiebey verliert sowohl die Nation im Ganzen als jede einzelne Person, welchem Uebel zu dieser letztern ihrem Vortheile gar leicht abgeholfen werden kann.

§. 25.

Es ist zu wünschen, daß die Hohen des Landes an der Handlung Theil nehmen.

Ich weiß nicht, durch welch ein widriges Schicksal sich die Handlung eine spröde Verachtung bey uns Deutschen zugezogen hat. Kein anderer Grund ist davon zu finden, als in der Barbarey der mittlern Zeiten, und in den damals

mals übel verstandenen Grundsätzen der Römer, welche wegen ihrer kriegerischen Sitten die Handlung nicht achteten, weil sie ohnedem durch Räubereyen und Kriege reich genug werden konnten. Wir haben die unförmlichen Kleidungen und das schlechte Hausgeräthe der Alten abgelegt, unsere Sitten sind verfeinert, und die Denkungsart der heutigen Welt ist weit mehr erleuchtet. Gleichwohl ist nicht zu beschreiben, wie viele und mannichfaltige übel gegründete Vorurtheile aus den alten Zeiten bey uns übrig geblieben sind. Hierunter gehört auch die Verachtung der Handlung. Kein Eigenthümer irgend eines Landguts, so er selbst auf eigene Rechnung verwalten läßt, trägt Bedenken, Korn, Vieh, und Holz verkaufen zu lassen und selbst zu verkaufen, warum will man es denn für unschicklich halten mit einheimischen Manufacturen zu handeln? Jedermann bemüht sich vortheilhafte Bierbrauereyen, Brannte- wein- und Ziegelbrennereyen anzulegen, warum soll es unanständig seyn, Cammertuch- Leinwands- Wollenmanufacturen, Trahnbrennereyen auf dem Lande anzulegen? Wie kann dieses einen Edelmann entehren, da jenes auf dessen Landgütern täglich bewerkstelligt wird? So wenig der Eigenthümer oder Pächter des Landguts Bier und Branntewein in Gläsern zu versellen nöthig hat, so wenig wird ein anderer den Cattun, Cammertuch, Leinwand,

oder

oder Batist Ellenweise verkaufen dürfen. Denket man etwa, es könne Niemand eine Handlung führen, oder Theil daran nehmen, wenn er sie nicht zunftmäßig erlernet hat? Hat also auch Niemand eine Kuxe auf dem Harze erhandeln und haben dürfen, wenn er nicht zuvor einige Jahre als Steiger die Gruben auf und nieder gefahren ist? So wenig eine genaue Bergwerkswissenschaft darzu erforderlich ist, um von seinem Antheile Kuxen die Ausbeute zu haben, so wenig ist eine weitläuftige Handlungswissenschaft nöthig, um als Mitglied einer Handlungsgesellschaft die Dividenden von seinen erkauften Actien in Empfang zu nehmen.

Ich will anjetzo nicht den Genuesischen Adel, nicht die Englischen Herzoge, auch nicht den Dänischen hohen Adel erwehnen, welche an allen dasigen Handlungsgesellschaften Theil nehmen. Vielweniger will ich den Mißisippischen Actienhandel in Frankreich berühren, welcher nach dem Ausspruche einsichtsvoller Männer nichts tadelhaftes an sich hatte (*), außer daß man des Guten zu viel gethan, daß fast ganz Frankreich vom höchsten bis zum geringsten Einwohner Antheil daran genommen, und sich in eine Gesellschaft begeben hatte. Ich will nur dieses anführen, daß selbst bey den gefährlichen Unternehmungen der ehemaligen Handlungsge-

(*) Du Tot Reflex. Polit. P. I. art. X. seq.

sellschaft zu Ostende im J. 1720 der damalige Gouverneur der Oesterreichischen Niederlande, der Marquis von Prie und die Vornehmsten im Lande, so wie bey der Orientalischen Gesellschaft zu Wien im J. 1718. sehr viele vom Kayserlichen Hofe Antheil nahmen. Die Großen des Landes geben hiedurch den übrigen Einwohnern ein preiswürdiges Beyspiel zur Nachfolge. Jedoch so rühmlich solche Entschließungen sind, so nöthig ist es, daß solche Handlungsgesellschaften vortheilhaft begründet und gehörig unterstützet werden, damit sie sich nicht zum Schaden der Interessenten zerschlagen. Denn es würde sehr unbillig seyn, wenn man den Großen aufbürden wollte, das ihrige bey solchen Unternehmungen aufzuopfern, und noch unbilliger, die andern weniger bemittelten zu einem ansehnlichen Verluste ihres Vermögens zu verleiten.

§. 26.

Mittel die innere Handlung mit eigenen Producten zu befördern, und die Einfuhr der auswärtigen entbehrlichen zu verhindern.

1) Das vorzüglichste und nöthigste Mittel um die Einfuhr fremder entbehrlicher Producte zu verhindern, und den Handel mit den eigenen zu befördern, besteht darin, daß man sich be-

mühe,

mühe, solche im Lande selbst zum Wachsthume zu bringen, und alles was von den Ausländern geliefert, und der Boden des Landes zu tragen geschickt ist, im Lande selbst ziehe. Hiedurch sind die Länder in Flor gekommen, und diese Pflicht im Schweiße seines Angesichts zu erfüllen, ist dem Menschen zu seinem Wohl von Gott selbst auferlegt. Man lasse sich durch keine verkehrte Rathgebungen aus den sogenannten Grundsätzen der Handlung §. 9. S. 51. irre machen. Die Weinstöcke, wovon die Rheinländer einen so großen Gewinn machen, sind zuerst aus Spanien dahin gekommen, Kirschen, Pfirschen, Abricosen sind lauter fremde Gewächse. Sogar die mehresten Arten von Getrayde sind den Deutschen von den Römern und Fränkischen Mönchen auszusäen gelehrt worden. Ich weiß mich selbst der Zeit zu erinnern, daß man in Niedersachsen unterwärts Göttingen annoch keine Cartuffeln pflanzte oder säete, und ich habe sie in Göttingen zuerst gesehen. Der Seidenbau hat Frankreich bereits viele Millionen eingebracht, ohngeachtet der Herzog von Sully glaubte, daß er für dessen Grund und Boden unschicklich sey, und nunmehro weiß man, daß die Seide auch sogar in Schweden erzielet werden könne. Carolina in America hat seinen Flor eben dadurch erhalten, daß man den Reis aus Ostindien dahin gebracht, und angebauet hat. Niedersachsen empfindet

 anjetzo

anjetzo den Abgang seiner Nahrung nur gar zu stark, daß man in England und in dessen Englischen Colonien in America nunmehro auch den Flachsbau angefangen, und die Leinwand selbst macht. Gemeiniglich gelingt zwar solcher Anbau im Anfange, wie jedes anderes Unternehmen, nicht gar zu wohl. Aber man lasse sich dadurch nicht abschrecken, man folge nicht dem üblen Rathe in den Grundsätzen der Handlung, §. 19. S. 98, daß man ein Werk nur auf eine Zeitlang zum Versuche veranstalte, und hernach liegen lasse. Man versuche es vielmehr auf mannichfaltige Art, so lange bis es gelingt. Nur ist zuvor nothwendig, daß man den Grund und Boden wohl untersuche, und gewiß versichert sey, daß die fremden Producte darauf wachsen werden. Also würde es z. B. unsinnig seyn, wenn man auf den kalten Aeckern, wo kaum der Buchweitzen zum Vorschein kommen kann, Caffee statt der Cichorien bauen wollte. Hierin aber besteht die Art des Vortrages in den oft berührten **Grundsätzen der Handlung.** Der Herr Verf. sucht ein einziges Beyspiel mislungener, übertriebener, schlecht überlegter, an sich unmöglicher, schädlicher, und unbilliger Mittel aus, die Handlung, Manufacturen und den Ackerbau zu befördern, und zieht daraus den Schluß, daß die Handlung, die Verfertigung eigener Manufacturen, die Hervorbringung

eigener

eigener Producte, und alle Mittel sie zu befördern, schädlich wären.

2) Die Handlung überhaupt wird durch die Beförderung des Ackerbaues zugleich befördert. Ich verstehe anjetzo hierunter nicht sowohl, daß man den Bauer methodice unterrichte, wie er seinen Acker besser düngen, pflügen, und besäen solle. Dergleichen Unterricht ist ihm zwar allerdings dienlich, und die Bemühungen der Gelehrten den Ackerbau zu mehrerer Vollkommenheit zu bringen, sind sehr rühmlich, und von sehr großem Nutzen. Aber man verschaffe nur den Bauern Gelegenheit einen neuen Hof zu erbauen, einen frischen Platz zu bearbeiten, Geld, Vieh, Dünger, reinen Saamen, und er wird schon ein kleiner Meister in seiner Kunst seyn. Ich verstehe unter der Beförderung des Ackerbaues, daß man ihn zu diesem allen mit Gelde unterstütze, und in den Stand setze, neue Höfe zu erbauen, und wüstes Erdreich artbar zu machen. Die Bearbeitung wüster Ländereyen hat keinen großen Nutzen, wenn nicht zugleich neue Höfe errichtet und die Viehstapel vermehrt werden. Denn der Bauer wird frisch ungebrochenes Geestland gerne bestellen, weil er weiß, daß frisches Erdreich ohne Dünger trägt, aber es gar bald hernach liegen liessen. Hingegen wenn mehrere Familien sich auf neuen Höfen besetzen, so bringen

gen sie nicht allein mehrere Production hervor, sondern können auch durch Nebenarbeiten mehrere andere Manufacturen verfertigen. Diese neue Anbauer haben also mehr zu verkaufen und anzukaufen nöthig. Es vermehrt sich die Zahl der Einwohner, mit ihnen die Consumtion, dadurch auch die Handlung, und die Vortheile breiten sich davon über das ganze Land aus.

§. 27.

Mittel die innere Handlung mit eigenen Manufacturen zu befördern.

1) Das beste Mittel hierzu ist ebenfalls dieses, daß die Einwohner sich befleißigen, solche Waaren so gut und so wohlfeil zu verfertigen als die fremden. Die Gelegenheit verstattet es nicht, hier ein mehreres von Beförderung der Industrie anzuführen, ich will nur annoch etwas beybringen, was den Debit der einheimischen Manufacturen insbesondere betrift.

2) Die Beyspiele der Vornehmern, welche sich der einheimischen Waaren bedienen, reitzen die übrigen Einwohner dazu am kräftigsten an.

3) Der innern Handlung im Churbraunschweigischen Lande war es sehr nachtheilig, daß die Waaren des einen Fürstenthums im andern

mit

mit Impoſten und Zöllen belegt, und z. B. die Calenbergiſchen Waaren im Celliſchen, und dieſe in jenen für fremde gehalten werden. Dieſe Impoſten würden nur alsdenn ſtatt finden, wenn eine jede Provinz nur ihre eigene Waaren conſumiren und keine aus der andern zulaſſen wollte. Hiedurch ſperrt eine Provinz das Gewerbe der andern, und die Einwohner verhindern ſich ſelbſt im Handel und Wandel. Dahero muß es vortheilhafter für ſie ſeyn, wenn dieſe Impoſten und Zölle durchgängig aufgehoben ſind. Ob es gleich ſcheint, daß die öffentlichen Caſſen dadurch leiden würden, ſo kann man dennoch ſolches auf andere Weiſe wieder erſetzen.

4) Im Vorhergehenden habe ich erinnert, daß der Verkauf einer Waare durch den freyen Detailhandel ſehr befördert wird. Dahero möchte es nicht undienlich ſeyn, daß alle und jede Großhändler wenn ſie gleich nicht in die Kaufgilde aufgenommen ſind, nnd überhaupt jedermann, wer nur will, die einheimiſchen Fabric- und Manufacturwaaren im Kleinen feil haben dürfte, ohne ſich vorher in die Kaufgilde anzukaufen, oder an ſelbige etwas an Gelde entrichten zu dürfen.

5) Daß es für die Einwohner nicht vortheilhaft ſey, wenn auswärtige Krämer auf den Jahr-

Jahrmärkten mitten im Lande mit Freyheiten begünstiget werden, und ihre Waaren unbeschwert verkaufen dürfen, habe ich im Vorhergehenden daraus dargethan, weil an solchen Oertern, so über 2 Meilen von der Gränze liegen, keine fremde Käufer sich anfinden. Es möchte also dienlich seyn, daß die Zölle auf solche fremde Waaren, ingleichen den fremden Krämern das so genannte Stellegeld, oder die Gebühren für den Verkauf ihrer Waaren erhöhet, und sie dadurch weg gewöhnt würden. An den Gränzen aber, wo auswärtige Käufer sich gerne einfinden, können auch sogar auf den Dörfern noch mehrere Jahrmärkte mit Nutzen angelegt, fremde Verkäufer unbeschwert zugelassen, und solche Maasregeln genommen werden, daß sie nicht in Betracht der Zeit, und der Oerter, wo dergleichen im Lande schon angelegt sind, zu nahe auf einander kommen.

6) In Dännemark ist schon seit langer Zeit die gute Verordnung, daß ein Amtmann in seinem Amte jährlich eine Reise umher thun, und sich nach dem Gewerbe der Einwohner erkundigen solle (*), welche nachahmungswürdig ist. Eine obrigkeitliche Person erfährt zwar von den Unterbedienten den Zustand der Einwoh-

(*) Briefe über den gegenwärtigen Staat von Dännemark, Br. 2, S. 149.

Einwohner. Er sieht aber mehr, wenn er mit eigenen Augen sieht.

7) Vorzüglich würden die obrigkeitlichen Personen an den Gränzen ihre Aufmerksamkeit darauf verwenden, durch welche Wege die Ausländer von den Einwohnern das Geld aus dem Lande ziehen. Z. B. durch Ziegelbrennereyen Wirthshäuser, Jahrmärkte, Salzverkauf; sie würden jährlich einen Bericht davon abstatten, und Vorschläge thun können, wie diesem abzuhelfen und zu mehrerer Nahrung der Einwohner dergleichen neue Werke angelegt werden könnten.

8) Die einheimischen Fabriquanten und Manufacturiers können die besten Vorschläge zum bessern Verkauf ihrer Waaren thun. Dahero ist es gut, wenn sie selbst darüber vernommen, und ihre Vorschläge geprüft würden.

9) Im Churbraunschweigischen Lande ist die vortrefliche Verfügung getroffen, daß die Kaufleute für jedes verkauftes einheimisches Stück Tuch eine Belohnung an Gelde bekommen, und die Wirkung würde noch stärker seyn, wenn die Ausgabe der öffentlichen Casse, woraus diese Gelder bezahlt werden, es litte, daß sie vermehrt werden könnten. Denn ein Profit von 15 bis 20 Procent ist einem Kaufmanne

an einer verkauften einheimischen Waare wohl zu gönnen, weil er oft an andern Waaren, welche ihn verderben, Schaden leidet, den Käufern lange borgen muß, und nicht selten unbezahlt bleibt.

§. 28.

Von den Mitteln die Einfuhr fremder Fabric- und Manufacturwaaren, imgleichen die Ausfuhr brauchbarer Landesproducte zu verhindern.

Die Einfuhr und der Verbrauch fremder Manufacturen kann, so wie die Ausfuhr der einheimischen Producte, auf eine zweyfache Weise verhindert werden, durch gütliche und durch Zwangsmittel. Unter die gütlichen Mittel gehört 1) wenn die Einwohner durch Prämien, Zuschüsse, und alle andere Hülfsmittel vermocht werden, dergleichen Waaren, wo nicht besser, jedoch eben so gut und wohlfeiler zu verfertigen, als die fremden. Geschieht dieses, so wird man die fremden im Lande nicht verlangen. Werden ferner so viele Producte im Lande verarbeitet, als darin zum Wachsthum kommen, so kann man sie nicht auswärts verkaufen. 2) Durch Beyspiele werden die fremden Waaren aus dem Lande zurückgewiesen, wenn

wenn die Vornehmen sich deren enthalten und die einheimischen ihnen vorziehen, hingegen die auswärtigen, von Laqueyen, oder von den untersten Gerichtsbedienten, oder gar von verächtlichen Personen tragen lassen. Alsdenn werden die übrigen Einwohner eine Abneigung gegen die fremden Waaren bekommen, und es für anständig oder nothwendig halten, die einheimischen zu verbrauchen. 3) Die Rathgebungen der Aerzte tragen gewiß nicht wenig zum Verbrauch der Waaren bey, wenn sie hierin mit einander übereinstimmen, ob diese oder jene Waare zur Gesundheit dienlich sey. Z. B. die Sommerkleider von Cammelot oder Seiden werden anjetzo nicht mehr so häufig getragen, als ehemals. Die Ursache besteht darin, weil die Aerzte sie bey einer Erkältung der Luft für schädlich erklären. Dieses könnte jedoch leicht verhütet werden, wenn man sie mit wärmern und leichten Zeuge futtern ließe. Vor noch nicht langen Jahren hielt man alle rothe Weine für geschmiert und ungesund, anjetzo werden sie fast häufiger getrunken, als die sonst wohlfeilern weißen Weine, weil man sie jetzo nach dem Gutachten der Aerzte für gesunder hält, und glaubt, daß sie das Podagra weniger befördern. Das einheimische Bier würde mehrere Käufer finden, wenn die Aerzte mit Zimmermann darin übereinstimmten, daß es den Podagristen weit dienlicher sey, als der Wein, die Er-

fahrung wird dieses wirklich bestätigen, wenn das Bier nicht zu alt ist, und auf Bouteillen nicht zu lange gestanden hat. Den Wein hat Anacreon und Horaz hauptsächlich in Aufnahme gebracht, weil sie glaubten, daß sie besser darnach raseten, und diesen beyden ältesten Meistersängern, singen unsere heutigen Dichter noch immer nach. 4) Oeffentliche Ermahnungen helfen auch etwas wider den starken Gebrauch fremder Manufacturen. Also wurden im J. 1749. alle obrigkeitliche Personen in Holland durch ein öffentliches Edict ermahnt, keine andere Tücher zu tragen, als welche im Lande gemacht wären (*). Die Zwangsmittel, wodurch die auswärtigen Waaren aus dem Lande verdrengt werden, bestehen darin, wenn ihr Verkauf durch Imposten, Zölle und andere Weise beschwert, oder verbothen wird. Die Verbothe erstrecken sich entweder auf gewisse Waaren überhaupt, oder auf gewisse Personen. Also ist der Detailhandel hier im Lande den fremden Hausirern und allen denjenigen verbothen, welche nicht die Kaufgilde gehörig erstanden, und die Lehrjahre nicht ausgehalten haben. Wenn der Verkauf nur einer oder einigen Personen im Lande erlaubt ist, so nennet man es ein Monopolium.

Im vorhergehenden habe ich genugsam erwiesen, daß die Einfuhr fremder entbehrlicher Waa-

(*) Mercure Hist. 1749. p. 239.

Waaren, dagegen keine einheimische vertauscht werden, an und für sich selbst dem Volke schädlich sey; jedoch habe dabey zugleich erinnert, daß oftmals die Mittel, wodurch man sie zu verhindern gedenket, der Nation mehrere Unbequemlichkeit verursachen, als der Mangel desjenigen Geldes, welches sie dafür außer Landes schicken. Den gütlichen Mitteln ist dieses zwar nicht zuzuschreiben, sie sind aber mehrentheils unzulänglich. Dahero wird nunmehro zu untersuchen seyn, wie fern die Zwangsmittel schädlich seyn, oder gebraucht werden mögen.

§. 29.

Von freyer, eingeschränkter und verbothener Handlung.

Ein freyer Handel ist derjenige, welcher keinen Zwangsmitteln unterworfen ist. Ein eingeschränkter Handel ist derjenige, welcher mit Zöllen, Imposten, oder andern Abgiften belegt ist. Der Begrif einer verbothenen Handlung ist von selbst deutlich. Eine freye Handlung ist also diejenige, welche weder eingeschränkt noch verbothen ist. Sind die Zölle und Imposten geringe, so kann man sie für keine Zwangsmittel, kaum auch nicht einmal für Einschränkungen achten; je höher sie aber angesetzt werden, desto mehr nähern sich diese Einschränkungen den gänzlichen Verbothen. Kein

Volk ist auf dem Erdboden zu nennen, bey welchem die Handlung durchgängig mit allen Waaren, und durchgängig bey allen Personen völlig frey gegeben sey. In Deutschland ist schon seit vielen Jahrhunderten her der Verkauf des fremden Biers und Brannteweins fast in allen Städten, Aemtern und Gerichtsdörfern verbothen, das Korn darf man nicht auf allen und jeden Mühlen in der Nähe mahlen lassen. Im Churbraunschweigischen Lande, sind, wie in vielen andern schon seit langer Zeit her verschiedene auswärtige Waaren verbothen worden, z. B. der fremde Tabac ehemals im Fürstenthum Lüneburg, das Salz, allerhand Eisenwaaren, und Mineralien. Auch steht es nicht allen und jeden Personen frey zu handeln. Der Detailhandel ist durch die Kaufgilden eingeschränkt, den fremden Hausirern ist er bekanntermaaßen verbothen, und es steht nicht jedermann frey, Wein zu verschenken. Da man dergleichen Einschränkungen in allen Ländern bemerken wird, so erhellet daraus, daß keine Nation es für dienlich befunden, die Handlung mit allen und jeden fremden Waaren allen und jeden Personen frey zu verstatten.

Allein eben so wenig kann sie mit allen und jeden fremden Waaren verbothen oder bey allen und jeden Personen eingeschränkt werden. Diese Verbothe ziehen oft noch größere Uebel nach sich. Es ist dahero nöthig, die Vortheile und Scha-

den

den einer freyen und eingeschränkten Handlung gegen einander abzuwägen.

§. 30.

Vergleichung der Vortheile und Schaden einer freyen und eingeschränkten Handlung mit einigen fremden Waaren.

Die Unbequemlichkeiten und Nachtheile, welche die eingeschränkte Handlung mit einigen fremden Waaren nach sich zieht, bestehn in folgenden.

1) Man reizt die auswärtigen Nachbaren dazu an, daß sie die unsrigen Waaren gleichfalls in ihrem Lande verbieten. Haben nun die Einwohner mit solcher Waare ein starkes Verkehr und Vortheile aus solcher Handlung gehabt, so wird ihnen diese Nahrung entzogen. Die Industrie wird darnieder geschlagen, und daraus entstehen alle die bekannten übeln Folgen, z. B. Mangel an Einwohnern, Mangel an Gelde, u. w. d. m.

2) Man macht sich die Auswärtigen zu Feinden.

3) Die Einwohner werden dadurch murrisch und verdrüßlich, und der Aufenthalt im Lande ihnen unangenehm gemacht. Will man gehörige Strenge darwider gebrauchen, so ist sie schwehr und kostbar zu behaupten, man muß

vergebliche Kosten anwenden, und macht das Mißvergnügen der Einwohner noch größer.

4) Ohne die äußerste Strenge wird man gar nichts ausrichten, die Contrebande wird die Ueberhand nehmen, und die Ausländer werden sich dadurch nur noch mehr bereichern.

5) Es scheint, daß die Einwohner, alsdenn wenn die auswärtigen Waaren verbothen sind, nur schlechte von solcher Art im Lande machen und theuer verkaufen würden. Daraus müssen Unbequemlichkeiten für diejenigen Einwohner entstehen, welche sie kaufen müssen. Bey den Ausländern aber wird sie keine Liebhaber finden, mithin dadurch kein Geld ins Land dafür hinein kommen.

Dieses sind die wichtigsten Unbequemlichkeiten, welche aus einer ohne Ursache eingeschränkten und verbothenen Handlung mit fremden Waaren entstehen können, deren fernere Folgen leicht in die Augen fallen. Man kann auch hieher dasjenige ziehen, was ich bereits im vorhergehenden Capitel davon angeführt und widerlegt habe. Die Vortheile, welche dagegen aus einer freyen Handlung mit solchen auswärtigen Waaren für die Nation erwachsen, bestehen in dem Gegensatze von jedem Artickel, wie jedermann leicht einsehen wird.

Der Schade aber für die Nation, welchen sie von der freyen Handlung mit auswärtigen Waaren hat, entspringet aus dieser einzigen

Quelle,

Quelle, daß sie ihr Geld dafür an Fremde giebt, und selbst dergleichen Waaren nicht machen lernt. Denn es ist nicht möglich, daß die Einwohner solche Waare, gleich im Anfange so gut und so wohlfeil verfertigen könnten, als die Ausländer. So lange diese besser und wohlfeiler sind, als die einheimischen, so lange werden die einheimischen unverkauft liegen bleiben, und so lange sie Niemand im Lande kaufen will, so lange wird Niemand Lust bekommen, sie zu verfertigen. Jedermann wird also sein Geld dafür an die Auswärtigen lieber ausgeben.

Dieses einzige Uebel, daß die Einwohner ihre eigene Waaren nicht nehmen, sondern für fremde ihr Geld aus dem Lande geben, zieht nach dem Maaße, wie vielen oder wenigen Einwohnern die Nahrung dadurch entzogen, und wie viel oder wenig Geld dadurch aus dem Lande geschleppt wird, alles übrige Unheil nach sich, womit eine Nation beladen werden kann, und als bekannt und gewiß voraus gesetzt wird. Nämlich es kann wegen solcher Ursachen kein Gewerbe empor kommen. Die Einwohner müssen ihre Arbeit niederlegen, sie haben keinen Unterhalt im Lande, sie müssen ihn in der Fremde suchen. Eine solche Nation kann nichts mehreres einkaufen, als was sie für ihre bloßen Producte bekommt, wie ich im vorhergehenden an den Isländern, Norwegern und Polen ge-

zeigt habe. Die Ausländer haben keine Lust, sich in einem solchen Lande zu besetzen, worinn so wenig Verkehr ist, wofern es nicht auswärtige wohlhabende Kaufleute sind, welche die Eigenthümer der Landgüter auskaufen, wovon man in den benachbarten Ländern Beyspiele sieht. Solches Land wird blos von auswärtigen Kaufleuten und ihren Buchhaltern besucht, welche es noch mehr aussaugen, wie ehemals Bergen in Norwegen. Die Handwerker haben keine Beschäftigung, alle Industrie liegt darnieder. Das Land wird arm und entvölkert. Sowohl das Geld als die Gemächlichkeit der Einwohner nimmt ab. Die Nation macht sich den Ausländern zinsbar, und von ihnen abhängig, nicht anders als wenn sie eine Colonie von ihnen wäre. Dieses alles sind unausbleibliche Folgen, wenn die Ausfuhr der einheimischen rohen Producte und die Einfuhr der fremden Manufacturen völlig frey und uneingeschränkt bleibt. Es wird also zu untersuchen seyn;

1) ob dieses Uebel, welches aus einer freyen Handlung mit fremden Waaren entsteht, nicht durch gütliche Mittel abgewandt werden könne,

2) ob hingegen dasjenige, welches aus einer eingeschränkten und verbothenen Handlung entspringt, nicht vielmehr noch größer sey.

---

§. 31.

Die gütlichen Mittel sind ohne Zwang oft unzulänglich, um die Einfuhr fremder schädlicher Waaren zu verhindern.

Wenn die Einfuhr und der Verkauf fremder Manufacturen völlig frey bleibt, so ist es bey den mehresten Gattungen unmöglich, daß die Einwohner dergleichen von gleicher Güte und Wohlfeilheit selbst zu verfertigen lernen. So bald die Ausländer nur vernehmen, daß die Einwohner sich darauf befleißigen, so wenden sie alle Mittel an, um es zu hintertreiben. Sie verführen die Meister und Arbeiter der einheimischen Entrepreneurs, daß sie schlechte Waaren machen, oder ihre Maschinen verderben, sie verlassen, und hernach zu ihnen kommen. Sie kaufen den Einwohnern die rohe Materie vor der Nase weg, machen sie dadurch theuer, und verursachen, daß die Einwohner ihre Manufacturen auch theurer verkaufen müssen. Sie geben ihre dagegen wohlfeiler weg, sollte es auch mit ihrem Schaden geschehen, blos damit die einheimische Waare unverkauft liegen bleibt, und die neuen Unternehmer der Manufactur, welche es mit ihnen nicht aushalten können, solche verlassen müssen. Ohnedem sind die einheimischen Arbeiter bey einer neuen Manufactur zu ungeschickt, und die fremden müssen,

sen, wenn sie gut sind, sehr theuer bezahlt werden. Dahero kann der Unternehmer einer neuen Manufactur diese im Anfange nicht so gut und so wohlfeil als die fremden liefern, wofern man ihn nicht mit Zuschüssen, Prämien, und andern Vortheilen genugsam unterstützt. Diese aber laufen alsdenn hoch an, kommen dem Lande zur Last, und man kann den Endzweck mit wenigern Kosten erreichen, wenn die fremden Manufacturen verbothen werden.

2) Die Beyspiele der Vornehmern haben zwar in vielen Dingen eine nicht geringe Kraft, die übrigen Einwohner zur Nachfolge zu ziehen, allein sie bleiben auch in vielen Dingen ohne Wirkung. Die Consumtion der Bauern und des Pöbels ist gewiß im Ganzen zusammen genommen die stärkste und nimmt das mehrste Geld weg. Allein die Vornehmern mögen Zeuge tragen, welche sie nur wollen, so werden die Bauern sich nicht darnach richten. Auch sonst werden die Beyspiele der Vornehmern in vielen andern Stücken nicht befolgt. Man weiß, daß sie vor noch nicht langer Zeit öffentliche Beyspiele gaben, den Caffee halb mit Rocken zu vermischen, und viele Einwohner darauf ein gleiches thaten. Allein man weiß auch, daß diese leztern bald davon abgegangen sind. Die Menschen sind so geartet, daß sie die Beyspiele anderer ehe im Bösen als im Guten, ehender in der Verschwendung als in der Sparsamkeit befolgen.

befolgen. Deswegen ist es dennoch ein Glück für die Nation, wenn sie durch gute Exempel geleitet wird, obschon diese in einigen Stücken nicht allemal befolgt werden.

Die Rathgebungen der Aerzte im Essen und Trinken und Kleidertrachten werden von dem gemeinen Manne und Bauern am wenigsten befolgt, und die Aerzte selbst pflegen hierin nicht mit einander überein zu stimmen.

Daß endlich die öffentlichen Ermahnungen nicht viel helfen, solches lehrt die tägliche Erfahrung.

Dahero wird nunmehro zu erwegen seyn, ob die übeln Folgen einer verbothenen Handlung mit fremden Waaren bey allen Arten derselben so groß sind, daß sie nothwendig frey gegeben werden müsse, und daß die gütlichen mit den Zwangsmitteln nicht verbunden werden mögen, um die Einfuhr einiger fremder Waaren zu verhindern, oder was für welche verbothen werden können.

§. 32.

Mit welchen fremden Manufacturwaaren die Handlung frey, eingeschränkt, oder verbothen seyn mag.

Wegen der im vorhergehenden §. angeführten ersten beyden Bedenklichkeiten ist das Verhältniß

hältniß wohl zu erwegen, worin eine Nation mit der andern steht, deren Waaren sie verbiethen will, ob sie ein starkes Verkehr mit ihnen habe, und mehr oder doch wenigstens eben so viel Waaren von gleichem Werthe ihnen zuschicke, als sie von ihnen erhält, oder sonst mit ihr in Verbindung steht. Portugiesische, Spanische, und Italienische Manufacturen werden hier sehr wenig verbraucht, und was etwa von Italienischen seidenen Waaren ins Land kommt, wird von den Vornehmern zu ihrem Gebrauche für nöthig gehalten.

In größerer Menge werden die Französischen eingeführt; die feinen werden zwar hier so wie ihre Weine für unentbehrlich gehalten, und wenn man die Bilance ziehen wollte, so würde sich vermuthlich daraus ergeben, daß wir eben so viel Geld von ihnen, als sie von uns bekommen. Jedoch ist nicht zu leugnen, daß wir viele von ihren Waaren gar füglich entbehren können, und da sie mit den Engländern selten in gutem Vernehmen, Churbraunschweig aber mit den Engländern in genauerer Verbindung steht, so möchte es besser seyn, wenn man sich daselbst der Englischen statt der Französischen Waaren mehr bediente. Es ist darum nicht zu besorgen, daß die Franzosen die Hannöverischen Waaren in ihrem Lande aus dieser Ursache verbieten werden. Denn diejenigen Waaren, welche sie für entbehrlich halten, sind ohnedem

nedem schon verbothen, oder hoch imposirt, obgleich der Handel mit ihren Waaren in Deutschland frey bleibet, hingegen diejenigen, welche ihnen unentbehrlich sind, z. B. Wolle, Mineralien, Leinwand werden sie jederzeit frey herein lassen, wenn gleich alle und jede von ihren Waaren in Deutschland verbothen würden.

Eben dieses kann man von Holland, England, Dännemark, und den Königlich-Preussischen Ländern behaupten. Holland nimmt keine andere Waaren aus Deutschland als blosse Producte, welche es besser verarbeitet, diese wird es beständig nehmen, wenn schon keine einzige von dessen Manufacturen in Deutschland verkauft würde. England hat schon seit langer Zeit die Deutsche Leinwand imposirt, gleichwohl leidet dessen Verbindung mit Churbraunschweig nicht, daß dessen Waaren allda verbothen werden. In den Königlich-Dänischen und Preußischen Ländern sind alle fremde Manufacturen verbothen, wenn man gleich die ihrigen anderer Orten noch so häufig aufkauft. Hingegen wird die rohe Wolle, Flachs, und Mineralien von jenen noch immerfort begierig geholt werden, wenn gleich vonihren Manufacturen kein Stück hier ins Land eingeführt werden dürfte.

Ferner bekommt man in Niedersachsen viele Manufacturen aus verschiedenen andern Ländern und Städten, welche von den Niedersächsischen

sischen nichts dagegen annehmen, z. B. aus Sachsen, Hamburg, Nürnberg und Augspurg.

Ihre Verbothe sind also überflüßig, und sie würden in Zukunft den hiesigen Einwohnern keinen größern Schaden dadurch zufügen, als durch ihr bisheriges Betragen.

Wegen dieser Ursachen würden alle diese Völker so billig seyn, und deswegen keine Feindschaft auf eine andere Nation werfen, wenn diese gleich alle ihre Manufacturen ohne Unterschied im Lande verbiethen wollte. Denn Niemand kann von dem andern mit Recht fordern, daß er ihm seine Waare abkaufe, vielweniger in dem Falle, wenn er dagegen von dem andern keine Waaren nehmen will. Wird er darüber des andern sein Feind, so wird er es mit Unrecht. Nur **Mandrin** pflegte seine contrebande Waaren den Einwohnern in der Provence mit aufgesteckten Bajonetten aufzudringen. Es würde einerley seyn, als ob eine Nation die andere deswegen anfeinden wollte, weil sie sich von ihr keine Contribution auflegen lassen will. Ohnedem sind heutiges Tages die Nationen unter einander die wechselseitigen Verbothe und hohen Imposte der Waaren schon so gewohnt, daß sie demohngeachtet in der genauesten Verbindung mit einander wegen ihrer übrigen Angelegenheiten stehen können. Z. B. Schweden und Frankreich, England und Dännemark

nemark und Preußen, sowohl in den vergangenen als jetzigen Zeiten.

Vergeblich sucht also der Herr Verf. der oft berührten **Grundsätze der Handlung** die Nachbaren mit der Feindschaft derjenigen Nation zu schrecken, deren Waaren sie nicht kaufen wollen. Was für eine brüderliche Eintracht, was für eine nachbarliche Freundschaft verlangt man unter den Nationen? Soll die eine sich im Handel mit der andern arm kaufen? Soll die eine lauter Wolle und grobe Leinwand der andern zum so genannten **Zwischenhandel** liefern, und dagegen den Chiz, Zeuge und Tücher der andern 20 ja 40 mal theurer bezahlen? Was für Freundschaftsproben soll dagegen jene von dieser wieder zu erwarten haben? Ohne Zweifel diese, daß sie jener ihr Geld Millionenweise gütigst annimmt, und ihr etwa im Nothfalle auf ihr hochnöthiges Ansuchen die Wohlthat erzeigt, derselben ihr eigenes Geld für 5 bis 10 Procent wieder zu leihen? Warum aber mag man nicht im Falle eines eingeschränkten oder verbothenen Handels vorschlagen, daß diese Nation sich mit jener vermittelst einer mäßigen Contribution dafür abfinden möchte, um ihren Zorn zu versöhnen?

Dahero, wenn keine andere Ursachen die Verbothe auswärtiger Waaren widerriethen, so würde solcher Handel gar wohl auf das strengeste verbothen oder eingeschränkt werden können,

nen, ohne zu befürchten, daß man dadurch sich die Feindschaft anderer Nationen, und ihre gegenseitigen Verbothe den einheimischen Waaren wiederum zuziehen würde. Allein das eigene Ungemach, welches für die Einwohner daraus entstehen würde, wenn sie ohne Unterschied keine fremden Waaren verbrauchen dürften, dient zum stärksten Bewegungsgrunde, weswegen sie nicht alle ohne Unterschied verbothen werden möchten. Sollten alle fremde Tücher und Zeuge aus einem Lande verwiesen bleiben, wo die Einwohner annoch selbst keine verfertigen können, so würden sie sich nothwendig mit Schaaffellen behängen müssen. Hiebey würden sie sich ohne Zweifel elender befinden, als da sie fremde Tücher für dasjenige baare Geld kaufen, welches sie von den Ausländern auf andere Weise wieder verdienen. Die mehresten Einwohner haben Geld, um es zu ihrem Unterhalte und Bequemlichkeit ausgeben zu können. Keinen andern Gebrauch kann man auch in der That davon machen. Wenn jemand noch so viel Geld auf Zinsen, und diese Zinsen wieder auf Zinsen ausleihet, so wird er dennoch etwas davon für sich ausgeben. Es kommt also den Einwohnern hart vor, wenn sie dasjenige dafür nicht besitzen, und erlangen dürfen, was ihnen wohlgefällt, es mag in Speisen und Getränken oder in Kleidungsstücken bestehen. Sie halten sich für unglücklicher, wenn sie nicht

dasjenige

dasjenige genießen und tragen dürfen, was sie von andern verbraucht sehen, und einen Vorzug vor ihren Sachen hat. Dahero entsteht eine starke Gährung unter den Gemüthern der Einwohner, wenn solche Waaren ihnen verbothen werden. Der Aufenthalt im Lande wird ihnen unangenehm. Sie legen sich auf das Contrebandiren, und die Ausländer werden sich dadurch mehr bereichern als wenn der Handel mit solchen auswärtigen Waaren völlig frey gegeben wäre. Unleugbar ist es, daß diese üblen Folgen daraus entstehen, wenn man den Einwohnern eine fremde Waare, welche sie stark suchen und im Lande nicht in solcher Menge, nicht so gut und nicht so wohlfeil gemacht wird, auf einmal verbietet. Dahero ist zu Vermeidung dieser üblen Folgen nothwendig, daß solche auswärtige Waaren ausgesucht und verbothen werden, wodurch 1) das mehrste Geld aus dem Lande geht, ohne daß sie gegen andere mit Vortheil vertauscht werden, 2) an sich selbst aber den Einwohnern am mehresten entbehrlich sind, 3) von ihnen selbst leicht eben so gut und so wohlfeil gemacht werden können, 4) und im Lande wirklich die Hand angelegt wird, sie in genugsamer Menge, von gleicher Güte und Preisen zu verfertigen. Von der erstern Gattung sind die gröbern wollenen Tücher und Zeuge, imgleichen Cattun, welche aus solchen Gegenden hier ins Land kommen, welche

keine Waaren von den hiesigen Einwohnern wieder annehmen. Jedoch würden nothwendig dazu vorher so viel Manufacturen davon anlegt werden müssen, welche das Land damit versorgen können. Weiß man die Zahl der Einwohner im Lande nach ihrem Stande und Gewerbe, welche dergleichen Waaren verbrauchen, so kann man auch bestimmen, wie viel Weberstühle und Werkstätten erforderlich sind, um solche zu verfertigen. Alsdenn mag man sich wegen des Contrebandhandels keine Bedenklichkeit machen. Dieser ist zwar selbst durch die äußerste Strenge nicht zu verhüten. Es geht aber dennoch dadurch so viel Geld nicht aus dem Lande, als wenn der Handel mit solchen Waaren völlig frey gegeben wird. Er wird nur höchstens eine Meile an der Gränze betrieben, und verringert sich desto mehr, je weiter er sich von der Gränze entfernt. Niemals kann der Schleichhandel stärker geführt werden, als ihn **Mandrin** in Frankreich an den Piemontesischen Gränzen geführt hat. Gleichwohl ist die Einfuhr der fremden Waare nicht wieder verstattet. Die Spanier wissen es wohl, wie viel die Engländer in America durch den Schleichhandel gewinnen. Demohngeachtet heben sie die Verbothe solcher Waaren nicht auf. Denn sie würden sonst von dem Americanischen Golde und Silber gar nichts nach Spanien bekommen.

Daß

Daß keine Verringerung in der Einnahme der Zölle daraus zu befürchten sey, und statt deren andere neue Einkünfte den Finanzen doppelt wieder zufließen, werde ich unten mit den Königlichen Worten Georgs des 1sten in England beweisen, da ich von den Zöllen besonders handeln werde. Vielleicht schließt man aber also, wenn die einheimischen Waaren besser und wohlfeiler sind, als die auswärtigen, so werden diese ohnedem, und ohne irgend einige Verbothe keine Käufer finden, sind jene aber schlechter und theurer, so ist es eine Plage für das Land. Allein ich habe im Vorhergehenden schon erinnert, daß die Einwohner solche Waaren nicht gleich im Anfange so gut, und nicht so wohlfeil machen können, als die Ausländer, wofern nicht die auswärtigen Waaren verbothen werden. Die Einwohner lernen es gar bald, wenn man jene nicht einführen darf, und man hat in diesem Falle nicht zu befürchten, daß sie immerhin schlechte Waare für einen theuern Preis machen würden. Dieses würde alsdenn nur zu besorgen seyn, wenn man Monopoliums mit den einheimischen Waaren verstattete. Allein keine Obrigkeit wird solche mit einheimischen, oder auch mit auswärtigen zum Lebensunterhalte oder Gesundheit dienlichen Waaren dulden, sondern vielmehr die Anzahl der einheimischen Manufacturiers so viel immer möglich vermehren. Beyläufig muß ich noch dieses

ses erinnern, daß nicht alle Monopolia schädlich sondern diejenigen mit fremden entbehrlichen Waaren sehr nützlich sind, deren Handel man einschränken will; denn ein Monopolium ist ein auf gewisse Personen eingeschränkter Handel. Dahero mag ein Monopolium mit fremden Waaren in allen denjenigen Fällen verstattet werden, wenn man wegen der im vorhergehenden angeführten Ursachen für gut befindet, solchen Handel einzuschränken. Denn die Monopolisten bekommen Gelegenheit eine Waare schlecht zu liefern nnd theurer zu verkaufen. Dadurch bekommen die einheimischen Waaren vor den fremden in Ansehung des Debits einen Vorzug. Halten sich viele herbeygezogene Meister und Manufacturisten im Lande auf, so muß sich einer um den andern beeifern, seine Waare gut zu machen. Wer die beste Waare hat, derselbe hat den mehresten Debit, und der Debit selbst reitzt sie dazu an, sich immer mehr darauf zu befleißigen. Darf nun die auswärtige Waare im Lande nicht verkauft werden, so findet die einheimische mehrern Debit, und wird hingegen weniger gekauft, wenn die auswärtigen wohlfeiler darin zu haben sind. Folglich reitzt und treibt das Verboth auswärtiger Waaren die Einwohner dazu an, sich auf deren Verfertigung desto mehr zu befleißigen. Die Erfahrung bestärkt dieses in allen Ländern, wo die fremden Waaren verbothen sind, daß

die einheimischen Fabriquanten durch den stärkern Vertrieb ihrer Waare zu besserer Verfertigung derselben ermuntert werden. Zu Altona verkauft man jetzo viele Dänische Waaren für Englische, nnd in Berlin macht man sogar seidene Zeuge von solcher Schönheit, daß sie von den Franzosen kaum so gut nachgemacht werden können.

So lange Portugal seit J. 1684. bis 1703. die Englischen Tücher verboth, verfertigte es solche selbst sehr gut und befand sich wohl dabey (*). In England ist die Handlung niemals blühender gewesen, als wenn die Französischen Waaren verbothen sind (**). Man machte sonst sehr schlechtes braunes statt weisses Pappier daselbst, aber nach dem Verbothe des Französischen besserte man sich gar bald (***). Aus dieser Ursache findet man in allen Europäischen Ländern diejenigen fremden Waaren verbothen, deren Einfuhr man für schädlich hält.

Spanien hat die Einfuhr verschiedener fremden Waaren gänzlich untersagt (†).

In Frankreich ließ bereits Heinrich IV. fremde Manufacturen durch schwehre Strafen verbieten, und gewöhnte die Unterthanen durch

 sein

(*) Negociant Anglois T. 2. p. 173. 202. seq.
(**) Ebendaselbst T. 2. p. 367. Merc. Hist. 1739. p. 346.
(***) Ebendaselbst p. 141.
(†) Ustariz l. c. eh. 43.

sein eines Beyspiel zu einer einfachen schlechten Tragt (*). Hernach sind im J. 1701. und folgenden besonders die Englischen Waaren scharf darin verbothen (**) so wie daselbst an den Piemontesischen Gränzen alle auswärtige Waaren (***).

In der Holländischen Zollliste vom J. 1725. findet man viele fremde Waaren und Manufacturen verbothen (†). Auch wurde daselbst im J. 1749. durch ein öffentliches Edict die Ausfuhr aller zur Verfertigung der wollenen Tücher und Zeuge dienlichen Instrumente scharf verbothen, und alle obere und untere Bediente des Staats ernstlich ermahnt, keine andere Tücher

(*) *Perefix Hist. de Henry le Grand P. 3.* Le royaume étoit entierement rempli des manufactures des voisins: et il est incroyable, quelle playe lui causoient ces etoffes, sur tout celles d'or et d'argent. L'entrée de celle-ci, et de toutes les autres y fut defendue sous de grandes peines: *et comme la France ne pouvoit pas trouver chez elle, de quoi remplir cette quantité d'Etoffes precieuses, qui s'y consommoient, on eut recours au veritable remede, qui est, de s'en passer.* Memoires de Sully T. IV. p. 4. Oec. Rur. II. p. 27.

(**) Smollet Reisebeschreib. Th. 1. Br. 20. S. 210.

(***) Negociant Anglois T. II. p. 2. 134.

(†) Savary Dict. T. II. p. 1070. v. Liste.

cher zu tragen, als welche im Lande gemacht wären (*).

Im Deutschen Reiche ist vermöge des Reichsabschiedes vom J. 1676. den 16ten May eine Menge Französischer Waaren verbothen (**).

In Sachsen wurde schon im Jahr 1696. verordnet, daß den fremden Garnhändlern das verhandelte Garn weggenommen werden, und die Uebertreter hart bestraft werden sollten (***).

Zu Venedig ist die Einfuhr aller fremden Tücher verbothen (†).

In Dännemark wurde eine auswärtige Waare alsobald verbothen, so bald man sie im Lande verfertigte. Man verfertigte und verboth eine Waare nach der andern, bis endlich alle auswärtige Manufacturen nachgemacht und verbothen wurden (††).

Schweden hat gleichfalls beynahe alle auswärtige Waaren verbothen, u. der dasigen Handels- und Manufacturdeputation ist im Art. 5. ihrer Instruction aufgegeben, darauf zu sehen, „daß die „ausländischen Waaren ein für allemal ausge„schlossen, deren muthwilligen Einfuhr ge„steuert

(*) Mercur. Hist. 1749. p. 239.

(**) Lunig Reichsabschied. Part. General. p. 520 - 526.

(***) Marpergers Abriß der Commercien und Manufacturen in Sachsen, S. 8.

(†) Ustariz Theor. et Pract. P. 2. p. 20.

(††) Briefe über den Staat von Dännemark. Br. XIV. S. 199.

„steuert werde, und ein Schwede schwedische „Kleider tragen möge (*).

China ist das volkreichste Land in der Welt, und wird auch für eines der beglücktesten Reiche gehalten. Der Herr Profeßor **Busch** selbst hält es uns in seinen **Anmerkungen** zum Beyspiele vor, daß ein Land durch den passiven Handel gewinnen könne. Allein in diesem Reiche sind alle fremde Waaren aufs strengeste, und insbesondere die Europäischen, wo ich nicht irre, bey Lebensstrafe verbothen. Demohngeachtet habe ich bey keinem Schriftsteller gelesen, daß die Chinesische Nation dieses für einen harten Zwang ihrer Regierung, oder für eine Bedrückung halte. Wir aber müssen ihnen jährlich bloßes Silber oder Gold für ihre Waaren zubringen, ohne irgend ein Loth Chinesisches Silber für unsere Waaren lösen zu können, und die Europäer holen jährlich einen guten Theil vom Golde und Silber aus America blos für Chineser ab. Verdienen die Zeugnisse und Gutachten rechtschaffener und einsichtsvoller Männer annoch einige Achtung, wie viele könnte ich nicht hier anführen (**)!

Franklin

(*) Staatsverfass. von Schweden, S. 630.

(**) *Montesqu. de l'espr. des loix.* Livr. XXI. ch. 11. *Du Tot Reflex. Polit.* P. II. art. 7. *Negociant Anglois* P. II. p. 133. On devroit tout a fait defendre l'entrée des marchandises

Franklin nennt solche Gesetze und Verfügungen, welche die Einfuhr fremder Manufacturen steuern, und die Ausfuhr der eigenen begünstigen, bevölkernde und befruchtende Verordnungen, weil die Nahrung der Einwohner dadurch befördert, und sie zu den Ehen angereizt werden (*).

Wird die Einfuhr fremder Waaren verbothen, so bekommt sie Niemand zu sehen. Bekommt sie Niemand zu sehen, so bekommt auch Niemand die Lust sie zu kaufen. Es ist ein wahrer Satz ignoti nulla cupido. Wer beklagt sich darüber, daß er etwas nicht besitze, was er nicht sieht und nicht kennt? Wer grämet sich bey uns wohl darüber, daß er die Chinesischen Leckerbissen nicht genießen, und solche Kostbarkeiten nicht tragen darf, welche in dem innersten von China bleiben müssen? Aber gesetzt, daß sie auf dem Jahrmarkte bey uns für einen wohlfeilen Preis zur Schau ausgestellt würden, so würde ein jeder, welcher sie bezahlen könnte über Tyranney schreyen, wenn ihm verbothen würde, sie zu kaufen.

chandises étrangeres - - Par cette loix on encourageroit l'industrie, et les terres seroient mieux cultivées. *Considerat. sur le commerce par Mr. Law.* p. 39.

(*) Observ. on Populacy by Franklin. p. 246.

Nichts kann den Einwohnern gleichgültiger seyn, als die Arten der Zeuge, welche sie zu ihren Kleidern tragen, wenn sie nur nicht gar zu grob, zu unbequem, zu unanständig und unschicklich sind. Nichts ist willkührlicher, und es ist ein blosser Eigensinn, wenn die Einwohner sich verstocken, diese oder jene Art Zeuge zu tragen, statt deren sie andere tragen könnten, die nicht viel schlechter, statt dessen aber wohlfeiler und bequemer im Lande gemacht werden.

Die Schönheit der Kleidertragten und der Moden müßte nach meinem geringen Ermessen zwar eben sowohl, wie die Schönheit in allen andern Dingen gewissen Regeln unterworfen seyn, wornach sie eingerichtet und beurtheilt werden könnte. Diese müßten aus der Bau- und Mahlerkunst genommen werden, welche ihre Regeln selbst von dem natürlichen Baue unsers Cörpers nimmt. Dahero müßten auch unsere Kleider und Moden mit dessen Gliedern übereinstimmen. Wir aber machen unsern eigenen Körper, dieses schönste Meisterstück der Natur sehr oft durch abscheuliche Angehängsel von Kleidungen zum Ungeheuer. Bald setzen wir unsere Hüften einen Fuß tiefer herab, bald höher unter die Achseln, bald soll es schön seyn, wenn die Zierde unserer Stirne nämlich die Haare noch einmal so hoch in die Höhe steigt, als die Stirne selbst ist, bald soll sie sich mit dem bloßen Hirnschedel endigen. Bald halten

wir es für schön, unsern Hals mit einer Binde, wie mit einem Bleche auf das engeste einzuschränken und die Gurgel bis auf den Halsknochen zuzuschnüren, bald füllen wir den Hals mit einem dicken Schleyer aus, daß er mit dem Kopfe gleich dicke wird. Alle unsere Moden sind regellos, wir fallen von einem äußersten Dinge aufs andere. Unmöglich können beyde gleich schön seyn, weil sie einander entgegen gesetzt sind. Nichts ist zugleich schön und zugleich heßlich. Wir erklären aber eine alte Mode dadurch für heßlich, weil wir sie abschaffen, und nach einigen Jahren wieder für schön, weil wir sie von neuem wieder aufbringen. Viele Moden werden von Narren erfunden, und Kluge müssen sie alsobald nachtragen, damit sie nicht von jenen für Narren gehalten werden. Jede Mode ist schön, weil sie Mode ist, so abgeschmackt sie immer ist, so gut gefällt sie deswegen. Jedermann wird sinnreich, um die Ursachen anzugeben, warum man die alte abgelegt und ihr die neue vorgezogen hat, obgleich diese neue Mode ehemals der alten auch aus vermeintlichen besondern wichtigen Ursachen nachgesetzt war. Dahero beruht die heutige Kleidertracht, und Moden, so wie wir uns deren anjetzo bedienen, auf einem Willkühr, wovon man keine vernünftige Ursache anzugeben weiß.

Das sonderbarste hiebey ist dieses, daß wir Deutschen nicht selbst die Erfinder sondern nur die

die Nachahmer dieser Thorheiten sind. So schlechte Ehre aber die Franzosen von diesen ihren Erfindungen haben, so großen Vortheil ziehen sie davon. Aus dieser Ursache dürfen sie den Deutschen nicht gleichgültig seyn. Könnte es also wohl für einen unerträglichen Zwang von den Einwohnern gehalten werden, wenn die Kleidertracht durch vernünftige Gesetze regulirt, und nach dem klugen Beyspiele des heutigen Venetianischen Adels und ehemaligen Spanier auf einen unveränderlichen Fuß gesetzt würde, welche so viel Geld aus dem Lande schleppt. Die alten Römer und Griechen trieben die Pracht weit höher als wir, sie waren bessere Kenner der Schönheiten als wir, sie waren unsere Lehrmeister hierin; sie waren deswegen in ihren Moden und Kleidertrachten nicht so veränderlich, und sich selbst nicht so widersprechend.

Jedoch ich bin weit entfernt, einen Vorschlag zur Kleiderordnung anjetzo zu thun, sondern ich will nur ein einziges Beyspiel anführen, welches man in einer gewissen Stadt anjetzo täglich vor Augen hat. Seit 3 oder 4 Jahren trägt man daselbst zum täglichen Gebrauche Ueberröcke von einer Art von feinen grauen Flanell ohne Gold oder Silber. Dieses ist die vernünftigste, die schönste Mode, welche ich jemals gesehen und erlebt habe. Man kann diese Ueberröcke im Sommer und Winter tragen, sie wärmen in der stärksten Kälte so gut als ein

Pelz,

Pelz, wenn man sie über Plüschene oder Manchesterkleider anzieht. Im Sommer zieht man sie bey kühler Luft über Sommerkleider an. Sie sind sehr leicht, wohlfeil, stehen gut, und man schont andere Kleider dabey. Diese Mode haben Personen vom ersten Range zuerst aufgebracht. Sie wird von ihnen sowohl, als vom Kaufmanne getragen. Noch ist sie Mode, weil wenige Laqueyen und Handwerkspurschen tragen. Vorhin bediente man sich blauer Rokelore mit engen Ermeln, welche nothwendig mit Golde besetzt seyn mußten, und man Chenillen nannte. Sie waren von Tuch, viel schwehrer, 4 bis 5 mal theurer, sie wärmten nicht und leisteten zum täglichen Gebrauche lange nicht diejenigen Dienste, als die jetzigen. Denn man konnte sie wegen der engen Ermeln nicht über ein ganzes Kleid anziehen. Nur zur Reise dienten sie, wenn sie wie andere Rokelore mit weiten Ermeln gemacht waren. Sie verunstalteten den Körper, sie waren weit, der Schnitt an ihnen gieng gerade herunter. Ein Mensch in seiner Chenille sahe nicht anders aus als ein blau angestrichenes Tabacksfaß, worauf ein Gipskopf gesetzt war. Gleichwohl hat man vor 10 Jahren seine Ursachen zu haben geglaubt, warum man sie zu tragen angefangen, so wie man binnen kurzen eine Ursache finden wird, die grauen Ueberröcke abzulegen, und eine thörigtere Art Kleidungen ihnen vorzuziehen. Wenn man

man auch jemanden fragt, warum er diese Ueberröcke von grauen Flanell und nicht von anderer Farbe, unbesetzt und nicht von Tuche trägt, so wird er keine andere Ursache davon angeben können, als weil die mehresten sie also tragen. Das ist so viel als nichts gesagt, mithin haben die mehresten diese grauen Ueberröcke mit den vorigen Chenillen freywillig verwechselt, und die mehresten, (außer denen, welche sie zuerst aufgebracht) wissen keine Ursache davon anzugeben. Würde es nun wohl ein tyrannischer Zwang zu nennen seyn, wenn die Einwohner selbiger Stadt durch eine Verordnung angehalten worden wären, die kostbaren, schweren und unschicklichen Chenillen mit diesen Ueberröcken zu vertauschen? Würde es nicht ein unvernünftiger Eigensinn gewesen seyn, wenn sie sich deswegen der Befolgung eines Gesetzes zum Besten des Landes geweigert hätten, was man anjetzo blos aus einem ohngefähren Einfalle ohne Ursache, und ohne Absicht gethan hat.

Gleichwohl werde ich keinen Kleiderzwang für große Städte in Vorschlag bringen. Ich will hiedurch nur so viel anzeigen, daß es an sich selbst kein großer Zwang seyn würde, sondern die Kleidertracht sehr willkührlich und gleichgültig sey. Mir ist wohl bekannt, daß gewiße Handlungen der Einwohner nach Beschaffenheit der Zeiten keine Vorschrift der Gesetze leiden. Allein es würde zu weit gehen, wenn

auf

auf dem platten Lande solche Thorheiten geduldet werden sollten, welche der Nation zum grossen Nachtheil gereichen.

Kein Dorf im Lande wird zu finden seyn, welches nicht dem Mühlen- Bier- oder Branntweinszwange unterworfen seyn sollte. Alles fremde Bier und Branntewein ist verbothen, ob es schon viel besser und gesünder ist, als dasjenige, was an dem Orte gebrauet wird. Niemand darf auf einer fremden Mühle mahlen lassen, wenn er gleich besser Mehl daselbst bekommen könnte, und richtiger allda gemacht würde. Brod und Bier gehört zu den unentbehrlichen Lebensmitteln, und der Geschmack der Zunge leidet viel weniger eine Vorschrift der Gesetze als der idealische Geschmack der Kleidertracht. Dennoch wird dieses Verboth des auswärtigen Biers, Mehls, und Branntweins für keinen unleidlichen Zwang auf dem platten Lande gehalten. Wie darf man es für eine Sclaverey, für einen tyrannischen Zwang ausschreyen, wenn man den Einwohnern in kleinen Städten und Dörfern verwehrt, sich in auswärtigen entbehrlichen Kleidungsstücken arm zu kaufen. Freyheit, welche zum Schaden der Nation abzielt, und einzelnen Personen keinen Vortheil schaft, ist kindischer Muthwille. Wenn $\frac{100}{m}$ Bauer- und Tagelöhnerweiber und Töchter den Willen haben wollen jährlich $\frac{30}{m}$ Rthlr. für bunte Cattunene Tücher zum Lande hinaus

zu

zu werfen, welche sie sich selbst von Leinwand machen könnten, wahrhaftig es ist kindischer, als wenn ein Bauerknabe den Willen haben will, seinem Vater spielend das Branntweinsglas entzwey zu werfen. Anjetzo wird Niedersachsen durch die traurige Erfahrung gedruckt, daß das Flachsgarn und die Leinwand so sehr im Preise gefallen ist, daß der gemeine Mann, welcher sich sonst davon genährt, nicht das liebe Brod davon hat. Ein kläglicher Anblick der mehresten Leute außer den Stadtthoren, welche vom Lande im Frühling herein kommen, giebt genugsam zu erkennen, wie sehr sie vom Hunger geplagt werden. Es erfordert also die äußerste Nothwendigkeit auf Mittel zu denken, dadurch sowohl der Preis der Leinwand erhöhet, als auch, wie dem gemeinen Manne ein anderes Gewerbe angewiesen werden könne um sein Brod damit zu verdienen.

Um den Preis der Leinwand zu erhöhen, ist dienlich, daß deren Verbrauch vermehrt wird. Ihr Verbrauch wird vermehret werden, so bald man den Verbrauch des Cattuns einschränkt. Also möchte nicht undienlich seyn, daß der Cattun und Chiz auf dem platten Lande in kleinen Städten und Dörfern gänzlich verbothen würde. Allein was für ein Unterschied, was für eine Verwirrung würde nicht daraus entstehen, wenn die Einwohner in großen Städten den Cattun tragen dürften, die in den

kleinen

kleinen aber nicht? und welche Städte hält man für groß? Ich muß gestehen, daß ich hierauf nichts zu antworten, und diesen Einwurf nicht zu heben weiß.

Chiz und Cattun gehört hauptsächlich zur Kleidung des schönen Geschlechts. Ich erdreiste mich nicht, ihren feinen Geschmack hierin zu meistern. Möchte aber doch jemand den Damen in den großen Städten die großen Summen Geldes, die vielen Tonnen Goldes überzeugend vorstellen, welche dadurch aus dem Lande gehen! Möchte ihnen jemand das Elend des Landmannes mit lebhaften Farben abschildern, worin er dadurch versetzt ist, daß der Preis der Leinwand so sehr gefallen! Möchte ihnen jemand vor Augen legen, daß die Leinwand und das Flachsgarn alsobald wieder im Preise steigen würden, wenn man sich ihrer statt des Cattuns bediente, und dieser gänzlich verbothen würde! Möchten sie überzeugt werden, daß alsdenn auch die einheimischen Cammelotte, und wollene Zeuge besser abgehen, und die Landleute mit Wollenspinnen mehr verdienen könnten. Gewiß sie haben ein viel zu mitleidiges Herz, zu viel Patriotismus, daß sie nicht die ersten seyn sollten, welche ein gänzliches Verboth des Cattuns durchs ganze Land auswirken sollten, bis man ihn im Lande selbst machen kann.

§. 33.

Einem Einwurfe wird begegnet.

Es scheinen zwar die Verbothe fremder Waaren alsdenn unnöthig zu seyn, wenn die einheimischen gut und wohlfeil gemacht werden. Es scheint, daß man die Güte und Wohlfeilheit der einheimischen Waaren hauptsächlich durch Zuschüsse und Prämien zu erhalten und eben dadurch den Verkauf der auswärtigen mehr als durch Zwang zu verhindern suchen müsse.

Allein ich habe schon oft erinnert, wenn die Einfuhr der fremden verarbeiteten und die Ausfuhr der rohen einheimischen Waare völlig frey gegeben wird, daß alsdenn die Ausländer ihre Waare mit Fleiß wohlfeiler zu verkaufen pflegen, als sie solche verfertigen können, blos damit die einheimischen Manufacturen unverkauft liegen bleiben, und daß sie den einheimischen Fabriquanten die rohe Materie z. B. die Wolle vor der Nase weg kaufen, damit die einheimische verarbeitete Waare theuer werde. Auf diese Weise kann unmöglich das Gewerbe allda empor kommen.

Die Hauptsache beruht darauf, zwischen der äußersten Strenge und einer uneingeschränkten Freyheit die rechte Mittelstraße zu treffen. Ich verstehe hier unter der uneingeschränkten Freyheit nicht, ob das Volk despotisch, monarchisch, aristocratisch, oder democratisch beherscht

herscht werde, sondern wenn es unter keinem in diesem Stücke zu seinem Wohl abzielenden Gesetze lebt. In diesem Verstande kann eine Nation wie die Türken unter einem Despoten in einer ausgelassenen Freyheit leben, so wie sie in Schweden, England, Genua und Venedig unter einer ernstlichen Zucht in Betracht der fremden Waaren steht. Eine gar zu große Strenge macht die Einwohner mißmüthig, bringt sie zur Verzweiflung, und ist schwer und kostbar zu behaupten. Eine zu große Freyheit in diesem Stücke macht sie arm, faul, den Nachbaren verächtlich und entvölkert das Land. Ohngeachtet die fremden Waaren zu Genua sehr impostiret, und zu Venedig viele davon verbothen sind, so ist der Aufenthalt den Einwohnern allda dennoch angenehmer als in Polen, wo man einer ausgelassenen Freyheit in diesem Stücke genießet.

Die Mittelstraße zwischen einer ausgelassenen Freyheit, und äußersten Strenge scheint diese zu seyn, wenn Güte und Ernst mit einander verbunden werden, wenn man die Fabriquanten durch Gutthaten, durch Zuschüsse und Prämien ermuntert gute Waaren zu verfertigen, und die Einwohner durch rechtmäßige Strenge abhält, auswärtige nicht viel bessere Waaren zu verbrauchen. Dahero ist keine Ursache anzugeben warum die Einwohner sich über Verbothe z. B. der fremden Waaren sich beschweh-

ren könnten, wenn sie im Lande theils besser, theils eben so gut und in genugsamer Menge gemacht werden.

§. 34.

Mittel die Fischerey an den Seeküsten zu befördern.

Nachdem ich den großen Nutzen der Seefischerey im Vorhergehenden bereits erwiesen habe, so will ich jetzo zuvor nur kürzlich anführen, wie andere Nationen solche befördert haben. Darauf werde ich meine Gedanken davon ferner vorbringen.

In Frankreich wird den Fischern das Salz für einen wohlfeilen Preis verschaft (*), man hat die Zölle und Abgiften von selbigem aufgehoben (**) und in des de la Mare Traité de la Police ist ein ganzes Gesetzbuch über die Fischerey anzutreffen. Sonderbar ist es, daß die Fischhändler daselbst eine Art von Assecurationscasse unter sich errichtet haben, woraus ihnen der Schade vergütet wird, den sie auf dem Wege von der Seeküste bis nach Paris entweder an Wagen und Pferden oder an den Fischen selbst

(*) Traité de la Police par de la Mare, T. III. Livr. V. Titr. XXVII. ch. V. Sect. IX. p. 315.

(**) Ebendaselbst Tit. XXIX. ch. II. p. 324.

selbst leiden, wenn sie bey großer Sommerhitze oder wegen anderer Ursachen sterben (*).

Die Holländer befreyen die Einfuhr der Fische auf eigenen Schiffen von allen Abgiften, und impostiren jede von fremden Schiffen eingefahrne Last von 12 Tonnen mit 18 fl. (**)

Von den Engländern ist es genugsam bekannt, daß sie den Heringsfang durch Zuschüsse an Gelde, unentgeldliche Verschaffung der Fischernetze, Befreyung von Abgiften, und Prämien aufzuhelfen bemüht sind. Es ist gleichfalls aus den Zeitungen bekannt, daß sie für die Schiffe, welche auf den Wallfischfang auslaufen, eine Gratification ertheilen.

Die Schwedische Handels- und Manufacturdeputation bekam zur Instruction, die Fischerey durch Prämien zu befördern (***). Hieraus sieht man, wie hoch auswärtige Nationen die Fischerey schätzen, und was für Vortheile sie davon erfahren.

Es ist hiebey erstlich der Fischfang der kleinern Fische, Dosch, Lachse, Butten, Schellfische, Austern, Muscheln u. d. m. und zweytens der Wallfischfang besonders zu erwegen.

(*) De la Mare l. c. Titr. XXIX. ch. VIII. p. 334.

(**) Savary Dictionn. de commerce T. II. p. 1080.

(***) Staatsverfassung von Schweden S. 636. art. 18.

Haben nun die Einwohner an irgend einer Seeküste sich mit dem Fischfange nicht beschäftigt, und verstehen sie solchen nicht, so ist nöthig

1) Daß Leute aus der Fremde herbey gezogen werden, welche die Fischerey verstehen, und sie die Einwohner lehren können.

Es wird nicht genug seyn, daß ihnen ein wüster Platz zur Wohnung und Ankern angewiesen wird, sondern sie müssen auch zum Anfange ihres Haushalts wenigstens 100 Rthlr. wenn sie sich angebauet, ausgezahlt bekommen. Unten werde ich anführen, wie eine öffentliche Unterstützungscasse ohne Bedrückung der andern Einwohner errichtet werden könne, woraus diese Zuschüsse zu nehmen.

2) Reicht die öffentliche Unterstützungscasse zu, so würden denjenigen, welche nach den Hauptstädten Fische bringen, Prämien ausgezahlt werden müssen.

3) Die Fische, welche sie erweislich selbst gefangen, und eingeführt haben, müßten von allen Abgiften, und Zöllen befreyet seyn.

4) Auch das Salz, wenn sie solches dazu gebrauchen, würde auch davon zu befreyen seyn.

Die Folgen hievon werden diese seyn.

a) Daß die Seefische im Lande und in den Hauptstädten wohlfeiler seyn, und in größerer Menge ankommen,

b) die Seeküsten mit mehrern Einwohnern besetzt, und

c) gute Matrosen zu haben seyn werden.

§. 35.

Mittel, den Wallfischfang zu befördern und zu unterstützen.

Der Wallfischfang kann nicht besser unternommen werden, als von Gesellschaften, welche zum gemeinen Endzwecke ihre Capitalien zusammen schiessen. Allein ich werde unten darthun, daß jede neue Gesellschaft sich zum Schaden der Interessenten sehr leicht zu zerschlagen pfleget, wenn sie nicht sonsten kräftigst unterstützet wird. Dieses ist desto ehender zu befürchten, wenn annoch kein Hafen in den Stand gesetzet ist, daß die Schiffe allda einlaufen können, wenn keine Trahnbrennereyen in der Nähe angelegt sind, sondern die Schiffe auswärtige Hafens suchen, der Trahn auswärts gebrannt werden, und man die Direction der ganzen Sache den Ausländern überlassen muß, da alsdenn ein guter Theil vom Gewinn außerhalb Landes bleibt. Endlich ist zwar der Wallfischfang an sich selbst ein Jahr gegen das andere gerechnet, vortheilhaft, und bringet die Zinsen von dem darauf verwandten Capitale genug wieder ein. Allein es hat die Bewandniß damit, daß der Fang zu einer Zeit sehr

glücklich ist, und die Ausrüstungskosten des Schiffes doppelt und dreyfach ersetzet, zur andern Zeit aber nichts gefangen wird. Dieses darf nur ein oder ein paarmal hinter einander geschehen, so verlieren die weniger bemittelten die Lust mehrere Kosten anzuwenden, das ganze Werk geräth ins Stecken, und die Gesellschaft trennt sich zum Schaden der Interessenten von einander. Geschieht dieses bey der ersten Gesellschaft, so wird die zweyte schon schwehrer zu errichten seyn. Niemand wird sich entschließen, sein Geld hierzu anzuwenden, wenn er sich erinnern kann, daß seine Vorgänger dieses Werk mit Schaden versucht haben.

Dahero ist hiebey nothwendig, daß ein Unterstützungsfond errichtet werde, so wie es den übrigen Einwohnern am wenigsten lastig seyn kann,

woraus jeder Gesellschaft oder jedem Eigenthümer eines mit Genehmigung und Vorwissen der Landesregierung zum Wallfisch- oder Robbenfang ausgelaufenen Schiffs jährlich nach abgelegten Rechnungen 3 Procent zur Dividende oder Gewinn auf das zur Erbauung oder Ankaufe und Ausrüstungskosten des Schiffes verwandte Capital nach compensirter Einnahme und Ausgabe ausgezahlt, mithin die Dividende wenigstens zu 3 Procent unentgeltlich assecuriret wird, auf folgende

Weise

Weise (das Capital selbst wird nicht mit ein=geschlossen.)

Z. B. Wenn ein Schiff dieses Jahr mit 2500 Rthlr. zum Wallfischfang ausgerüstet würde, welches anzukaufen ${}^{20}_{m}$ Rthlr. gekostet hätte, und gar nichts fienge, so werden die 2500 Rthlr. Ausrüstungskosten, zum ersten Capitale der 20000 Rthlr. geschlagen, und darauf aus der Unterstützungscasse 3 Procent zur Dividende den Interessenten ausgezahlt, welches von 22500 Rthlr. beträgt 675 Rthlr. diese werden zu den künftigen Ausrüstungsko=sten geschlagen. Würde das Schiff im künfti=gen Jahre, da es wieder mit 2500 Rthlr. aus=gerüstet worden, nur für 1500 Rthlr. einbrin=gen, so werden die 1000 Rthlr. restirende Aus=rüstungskösten zu den ersten 22500 Rthlr. ge=schlagen, mithin auf 23500 Rthlr. zur Divi=dende 3 Procent nämlich 705 Rthlr. ausgezahlt.

Würde es im 3ten Jahre abermals mit 2500 Rthlr. ausgerüstet, und fienge es für 6000 Rthlr. Waare, so würden dadurch alle Ausrüstungskosten zwar ersetzet, es müßten aber dennoch auf das erste Ankaufscapital der ${}^{20}_{m}$ Rthlr. annoch 3 Procent nämlich 600 Rthlr. nachgezahlt werden. Wenn es im 4ten Jahre wieder mit 2500 Rthlr. ausgerüstet würde, und 4000 Rthlr. einbrächte, so dürfte aus der Un=terstützungscasse nichts nachgezahlt werden, weil dadurch die Zinsen sowohl von den ersten An=

kaufscapital als von den Ausrüstungskosten hinlänglich ersetzt würden.

§. 36.

Mittel, wie die Schiffarth, die unmittelbare Ausfuhr eigener Waaren, und die Einfuhr nothwendiger fremder Waaren befördert werden könne.

Diese Mittel bestehen, damit ich sie zuvor kürzlich in ihrem Zusammenhange anführe, in folgenden:

1) Daß Hafens an denjenigen Oertern angelegt und erbauet werden, welche dazu bequem sind.

2) Der Schiffbau und die Schiffarth begünstigt.

3) Handlungsgesellschaften errichtet, und nachdrücklich unterstützet.

4) Leihhäuser in den an der See gelegenen Oertern errichtet.

5) Die Zölle auf die durch eigene Schiffe eingeführte Waaren aufgehoben, die auf den fremden erhöhet, auch sonst zur Beförderung des Handels eingerichtet.

6) Factors, Agenten, Commißionairs in auswärtigen Ländern gehalten, und besoldet werden. Nunmehro werde ich jedes Mittel besonders zergliedert erwegen.

§. 37.

§. 37.

Von neu anzulegenden Hafens.

Wenn an der Seeküste irgend eines Landes bequeme Oerter zu Hafens sich befinden, so kann zuerst nichts wichtigers, nichts nützlichers, nichts nothwendigers vorgenommen werden, als die Erbauung solcher Hafens. So bald diese angelegt sind, findet sich alles übrige in der Handlung und Schiffarth von selbst, zwar nicht auf einmal jedoch ohnfehlbar nach und nach in der Folge der Zeit. Die Einwohner werfen das Joch der mittelbaren Handlung nach und nach ab, sie führen ihre überflüßigen Waaren alsdenn selbst aus, holen die ihnen nöthigen Waaren aus fremden Ländern selbst ab, und erhalten hinführo denjenigen Gewinn selbst, womit sich bishero die Ausländer bereichert haben. Dieses trägt zur Aufnahme der einheimischen Manufacturen, und Flor des Gewerbes und der Commerzien das mehreste bey. Die Erbauung solcher Hafens ist demnach das allerwirksamste, allererste und vorzüglichste Mittel zu Beförderung der einheimischen Manufacturen und der Handlung. Hafens sind die Thore zum Wohlstande und Reichthümern der Nation. Werden jene angelegt, so sind diese geöffnet. So lange aber keine Hafens erbauet werden, wo sie bequem seyn können, so lange bleiben den Einwohnern die Thore zu Commerzien

zien verschlossen, so lange ist die Schiffarth entweder ganz unmöglich, oder kann wenigstens nicht mit so großem Vortheile geführt und von den Nachbaren leicht gehindert werden. Es muß allemal ein guter Theil des Gewinstes in den fremden Hafens bleiben, wo die Schiffe ausgeladen werden. Wenn gleich die Einwohner Schiffe ankaufen, solche in fremde Hafens schicken, und mit fremden Kaufleuten in eine Gesellschaft treten, so werden dennoch diese, wenn sie wissen, daß man die Handlung im Lande weiter zu treiben Willens ist, alle mögliche Mittel ergreifen, Himmel und Erde bewegen, um jene daran zu hindern, und ihre Absichten rückgängig zu machen. Was sie mit Gewalt nicht versuchen dürfen, werden sie durch List auszurichten sich bemühen. Sie werden die Ausgaben in der Gesellschaft vermehren, die Dividenden vermindern, und sonst allerhand Schwierigkeiten in den Weg legen, um sie von der Ausführung ihres Vorhabens abzuschrecken. Die Kosten zu Erbauung eines solchen Hafens belaufen sich nicht gar hoch, und werden nicht über 8, 10, bis 12m Rthlr. steigen nach Beschaffenheit des Erdreichs. Diese Kosten würde die Herrschaftliche Cammer übernehmen müssen, und sie kann kein Geld vortheilhafter anwenden als dieses. Man darf aber nicht fragen ob die Baukosten sofort in dem folgenden Jahre durch das Hafengeld und die Zölle ersetzt

setzt werden würden. Sondern der Vortheil für den Landesherrn ist darin zu suchen, daß, wenn die Schiffarth gehörig begünstigt wird, solche nichts bedeutende Dörfer, wo die Hafens angelegt sind, nach und nach zu ansehnlichen Städten werden, und binnen 20 Jahren sich einige tausend Familien da niederlassen, durch deren jährliche Abgiften, und Contributions die Baukosten des Hafens doppelt ersetzt werden. Er ist ferner darin zu suchen, daß Handlung, Manufacturen und Gewerbe der Einwohner dadurch in Flor kommt, welches ohne solche Hafens nicht geschehen kann. Die nämlichen Ursachen, die nämliche Wahrscheinlichkeit einer guten Wirkung und Ausganges der Sache, womit bey Trieste, Livorno, Altona, und Glückstadt, die Hafens entweder neu erbauet, oder ausgebessert, und in den Stand gesetzt sind, finden sich auf jeder andern zur Handlung gelegenen Seeküste, und so gewiß vorbemeldete Oerter dadurch in einen glänzenden Wohlstand gekommen sind, so gewiß hat man es auch bey diesen zu erwarten.

Das Hafengeld, welches die einlaufende Schiffe entrichten müssen, darf nicht hoch in Anschlag gebracht werden. Denn die einheimischen, oder auch fremde Schiffe, welche auf Rechnung einheimischer Kaufleute, oder fremder an dem Orte sich aufhaltenden Commißionairs befrachtet sind, und ausladen wollen,

müssen

müssen davon ganz und gar befreyet bleiben. Nur diejenigen fremden Schiffe, welche wegen widrigen Windes, stürmischer Fahrt, wegen des Eisganges auf der Elbe und Weser, oder wegen anderer Hindernisse nur eine Zeitlang im Hafen stille liegen, und zu Fortsetzung ihrer Fahrt, nach answärtigen Handelsstädten, nur auf größere Bequemlichkeit, und mehrere Sicherheit warten, diese, sage ich, müssen allerdings Hafengeld entrichten. Man kann es für solche Schiffe gar füglich um etwas erhöhen, ohne sich nach der Observanz in benachbarten Städten richten zu dürfen.

Hingegen für alle andere Schiffe müssen es Freyhafens seyn, woselbst sie weder irgend einiges Hafengeld, noch Zoll von den ausgeladenen Schiffen bezahlen müssen. Es ist sonst nicht möglich, die Handlung in der Nähe auswärtiger großer Handelsstädte empor zu bringen. Die Erfahrung bestätigt dieses bey allen andern Freyhafens, woselbst die Handlung dadurch in Flor gekommen ist.

Der Großherzog zu Florenz erklärte Livorno im Anfange dieses Jahrhunderts zu einem Freyhafen, und verschaffte den Fremden, welche sich allda niederlassen wollten, eine freye Wohnung (*). Hiedurch kam die Stadt empor

(*) Schrödters Fürstl. Rentkammer, Cap. 85. S. 289.

vor, und die Genueser sahen sich dadurch zu Rettung ihrer Handlung gezwungen, gleichfalls ein freyes Magazin bey ihrem Hafen anzulegen, wo die Auswärtigen ihre Waaren, welche in der Stadt nicht consumirt würden, frey niederlegen könnten (*).

Ancona wurde im J. 1732. für einen Freyhafen erklärt (**). Zu Marseille war die Ein- und Ausfuhr der Waaren im vorigen Jahrhunderte sehr beschwehrt. Der K. Ludewig XIV. aber erklärte ihn zu einem Freyhafen, und von dieser Zeit an, fieng die Handlung an, allda zu blühen (***). Der Kayser Leopold machte bereits Fiume zu einem Freyhafen (†). Wie beglückt aber Trieste dadurch in den neuern Zeiten geworden sey, ist aus den öffentlichen Journalen hinlänglich bekannt (††).

Der König von Sardinien hat solches mit Nizza, Villa Franca und St. Ospice im J. 1749. nachgeahmet (†††).

Als zu Ostende im Anfange dieses Jahrhunderts die bekannte Ostindische Gesellschaft errichtet wurde, so durfte diese von ihren eingeführten

(*) Savary Dictionn. de commerce T. III. v. Port franc. p. 310.
(**) Savary l. c. p. 310.
(***) Savary l. c. p. 311.
(†) The Memoirs of Iohn Ker. p. 174.
(††) Mercur. Hist. 1752. p. 476.
(†††) Mercur. Hist. 1749. p. 487.

führten Waaren für allen Zoll und Impost nur 6 Procent entrichten. Die Holländer hielten diese Gesellschaft für ihre Handlung so gefährlich, daß sie die Ostendischen Schiffe wegnahmen, und dem Kayser mit den Waffen droheten (*).

Als Emden im J. 1752. zu einem Freyhafen erklärt wurde, so berathschlagten sich die Holländer darüber, ob sie nicht zu Abwendung ihres Schadens ebenmäßige Freyhafens anlegen müßten. So sehr auch die Ausgaben der Republic, und der Admiralität, die Einkünfte aus den Hafens nöthig hatten, so stimmten dennoch einige aus dem Hohen Rathe für einen freyen Hafen (**). Vor 200 Jahren aber, als Holland zu handeln anfieng, nahm es keinen Zoll oder Hafengeld von irgend einigen Waaren (***).

§. 38.

Wie der Schiffbau und die Schiffahrt zu begünstigen ist.

Die klügsten Völker haben zu allen Zeiten den Schiffbau zu begünstigen für sehr nöthig gehalten.

Schon

(*) Mercur. Hist. 1724. p. 501.
(**) Mercur. Hist. 1751. p. 476.
(***) Fürstl. Machtkunst. S. 42.

Schon die alten Römer, ob sie gleich den Werth der Handlung nicht in ihrem ganzen Umfange einsahen, befanden es dennoch für gut, den Schiffbau, durch verschiedene Vortheile, und Befreyung von öffentlichen Lasten und Pflichten zu ermuntern (*). Der Cardinal Richelieu rieth seinem Könige an, daß er Schiffe auf eigene Rechnung bauen lassen und seinen Unterthanen für einen annehmlichen Preis wieder überlassen möchte (**).

In Schweden bekommt das Schiffvolk nach dem Kaufreglement vom J. 1748. zur Aufmunterung bey der Rückreise ein gewisses so genanntes Förning, das sich nach der Länge der Reise richtet, und beym Bezahlen des Zolles dem Schiffer an den Waaren, die er für sich ausgiebt, wieder gut geschrieben wird (***).

Der König Ferdinand und die Königinn Isabelle in Spanien gaben denjenigen Belohnung, welche Schiffe erbaueten (†).

Der Kayser Carl VI. befreyete in der Octroy für die Ostendische Compagnie vom 19ten Dec. 1722. alle Materialien zur Erbauung

(*) L. 5. §. 8. de immunit.
(**) Test. Polit. de Richelieu, P. II. p. 146.
(***) Abhandlung der Königl. Schwed. Academie, B. 30. S. 317.
(†) Ustariz Theor. et Pract. de comm. P. II. p. 20.

bauung der Schiffe, und die Victualien fürs Schiffvolk von allen Abgiften, Zöllen und Imposten (*), und gab ihr ein Geschenk von 300 m Rthlr. um ihr den Verlust zu ersetzen, welchen ihr die Holländer durch Wegnehmung ihrer Schiffe zugefügt hatten (**).

Die Republic Venedig trägt noch heutiges Tages den vierten Theil desjenigen, was zu Bezahlung und zum Unterhalte des Schiffvolks erfordert wird (***).

Diese Beyspiele und die Erfahrung, welchen die Republic Venedig von dem Nutzen dieser Veranstaltung hat, können jeder andern Nation zum Bewegungsgrunde dienen, die Schiffahrt zu begünstigen, und den Schiffbau mit Gelde zu unterstützen.

Also möchte der Schiffbau allenthalben dadurch befördert werden können.

a) Wenn das zu Erbauung der Schiffe nöthige und bestimmte Holz, Seegel- und Tau-Werk und überhaupt alle Victualien für das Schiffvolk gleichfalls von Zöllen, Licent, oder Accisen gänzlich befreyet würden.

b) Jedem Eigenthümer eines Schiffes, welches wenigstens so groß ist, als auf großen Flüßen fahren können, 2 bis 3 Procent Zinsen auf

(*) Europäische Fama, 1724. S. 316.
(**) Savary Dict. T. II. p, 1166.
(***) Abhandl. der Königl. Schwed. Academie, B. 30. S, 316.

auf das zur Erbauung oder Ankaufe des Schiffes verwandte Capital ganzer 10 Jahre lang ausgezahlt würden. Dieses würde bey dem Frachthandel und bey dem mittelbaren Handel der Nation gute Wirkung thun, wovon ich unten ein mehreres anführen werde.

c) Die Magistrate in den Städten, imgleichen auch die Beamten müssen die einheimischen Kaufleute dazu anhalten, daß sie den einheimischen Schiffern auf großen Flüssen vorzüglich vor den auswärtigen Ladung geben. Die jetzigen so genannten Kaufleute in solchem Lande, welches erst zu handeln anfängt, sind größesten Theils bloße Spediteurs auswärtiger Kaufleute. Zwischen ihnen und den einheimischen Schiffern pflegt insgemein ein Mißverständniß und Eifersucht obzuwalten. Diese rührt daher, weil die Schiffer sich ebenmäßig mit Handeln und Spediren beschäftigen. Deswegen verweigern ihnen die Kaufleute oftmals die Ladung, auf dem Flusse, wenn sie schon dergleichen haben, und wenden sie lieber den Ausländern zu. Wider solche Kaufleute, welche mit auswärtigen Waaren handeln, sind zwar die einheimischen Schiffer durchgängig zu begünstigen. Jedoch weil der Handel mit auswärtigen entbehrlichen Waaren nicht genug verhindert, gesperrt, und eingeschränkt werden kann, so möchte den einheimischen Schiffern das Handeln und Spediren mit auswärtigen Waaren gänzlich untersagt

werden können, und dadurch würde den Kaufleuten der Vorwand benommen, warum sie jenen die Ladung versagen. Hingegen die Handlung und Speditions mit einheimischen Waaren möchten ihnen völlig frey gegeben werden können. Welcher Kaufmann oder Spediteur überführt würde, daß er den einheimischen Schiffern Ladung verweigert, und solche bald darauf einem fremden Schiffer gegeben, derselbe würde nicht allein zu einer beträchtlichen Geldstrafe verdammt, sondern auch angehalten werden müssen, daß er dem einheimischen Schiffer die nämliche Fracht für solche Waare bezahle, die er dem fremden Schiffer gezahlt hat, obgleich der einheimische sie nicht zur Ladung bekommen.

d) In einigen Städten an den schiffbaren Flüssen haben die Schiffer eine ordentliche Gilde unter sich, und Niemand darf einige Schiffahrt treiben, wofern er nicht ein Genosse davon ist. Wofern die Schiffahrt durch diesen Gildezwang eingeschränkt wird, und etwa das Kaufgeld und andere Kosten für die Erwerbung der Gildegerechtigkeit zu hoch angesetzet sind, so möchte nicht undienlich seyn, wenn solche ganz und gar aufgehoben würden.

e) In solchen Städten haben auch sogar diejenigen Leute, welche beym Ausladen der Schiffe die Packen und Säcke wegtragen, ihre besondere Gilden unter sich, und werden Sackträgergilden genannt. Diese können gleichfalls

ihren

ihren Lohn erhöhen, es ist eine Sperre und Hinderniß in der Handlung, wenn die Kaufleute und Schiffer ihre Waaren nicht von jedermann nach ihrem Gefallen, und wen sie am ersten bey der Hand haben, ausladen und wegtragen lassen dürfen. Dahero würde nicht undienlich seyn, wenn die Sackträgergilden aufgehoben würden.

f) Wie die Zölle und andere Abgiften auf einheimische Waaren, und fremde nöthige rohe Producte oder andere unentbehrliche Waaren, so auf einheimische Schiffe geladen sind, aufgehoben werden möchten, solches werde ich unten in Vorschlag bringen.

g) Die Schiffer haben zu ihrer Fahrt auf den Flüssen ein ziemliches Capital nöthig. Z. B. Nur ein Casselischer Schiffer muß zu jeder Reise nach Bremen baare 1000 Rthlr. bey sich haben. Sein Fahrzeug kostet ihm neu mit allem Zubehör anzuschaffen, 800 Rthlr. und er kann es nur 14 Jahre lang gebrauchen. Oft wird er durch den Mangel an Gelde von seiner Fahrt abgehalten. Dahero ist nothwendig, daß in solchen Oertern an schiffbaren Flüssen, wo Schiffahrt getrieben wird, Leyhhäuser errichtet würden, woraus ein Schiffer auf sein Hauß und Schiff gegen die erste Hypothec die nöthigen Gelder vorgeschossen bekommen kömne, welche er bey seiner Wiederkunft promt wieder erstatten muß.

§. 39.

Von Handlungsgesellschaften, und ihrem Nutzen, wenn eine Nation zu handeln erst anfängt.

Eine beträchtliche Handlung kann nicht ohne ein beträchtliches Capital an Gelde angefangen werden. In denjenigen Ländern, wo annoch die Handlung in der Wiege liegt, fehlt es an bemittelten Personen, welche so große Capitalien dazu anwenden könnten. Wenn schon dergleichen im Lande vorhanden sind, so haben sie dennoch keine Lust ihr Geld dazu anzuwenden. Dahero kann nichts bessers für die Einwohner angegeben werden, als wenn sie in Gesellschaften zusammen treten, und die zum vorhabenden Endzwecke nöthigen Gelder vermittelst Actien zusammen bringen. Leiden sie durch ohngefähre Zufälle etwa einen Verlust daran, so können sie solchen gar leicht verschmerzen.

Dahero hat Colbert in Frankreich die Handlungsgesellschaften für das bequemste Mittel gehalten, die Franzosen zur Handlung zu gewöhnen (*).

§. 40.

(*) Du Tot Reflex. Polit. P. II. p. 311. Iosias Child in Traites sur le commerce, p. 218. empfiehlt die Gesellschaften im Anfange der Handlung nachdrücklich.

§. 40.

Die Handlungsgesellschaften zerschlagen sich sehr leicht zum Schaden der Participanten.

Allein so dienlich sie zur Handlung sind, so leicht pflegen sie sich zum Schaden der Participanten zu zerschlagen, wenn ihr jährlicher Gewinn nicht übermäßig groß ist. Denn die Directeurs, welche von dem Fond der Gesellschaft Rechnung führen, finden gar zu mancherley Gelegenheit, sich zum Schaden der Mitglieder zu bereichern. Wenn sie solchen auch schon aufs redlichste verwalten, so haben dennoch oft die Mitglieder selbst an ihrem Verluste die grössesste Schuld, indem sie lauter Gewinn verlangen, und sich weigern, die nöthigen Kosten herzuschießen, weswegen oft eine angefangene Arbeit halb verrichtet verlassen wird. Oft werden sie auch durch falsche Gerüchte mißtrauisch gemacht, so daß sie ihre Actien mit Schaden verkaufen, oder ihr Geld aus der Compagnie wieder zurück verlangen.

Wegen dieser Ursachen sind auch in solchen Ländern, wo die Handlung im größesten Flor steht, so viele Handlungsgesellschaften zu Grunde gegangen. Der Anfang dieses Jahrhunderts ist wegen der vielen errichteten und gescheiterten Handlungsgesellschaften sehr merk-

würdig (*). Die Schottisch-Africanische, die Englische zum Wallfisch- und Heringsfang. Die Spanische von Guipuscoa, die Wienerische nach dem schwarzen Meere sind insgesamt zerrüttet worden. Die große Mißisippische Gesellschaft in Frankreich scheiterte aus keiner andern Ursache, als weil man die Sache übertrieben hatte, die Gesellschaft zu stark angewachsen war, heimliche Feinde bekam, und durch allerhand falsche Gerüchte mißtrauisch gemacht wurde (**), auch sonst üble Maaßregeln zuletzt dabey genommen wurden, welche ihren Untergang befördern mußten, obgleich die Französische Nation nach dem Urtheile aller Verständigen weit größern Vortheil als Schaden davon gehabt hat.

Die Dänische Ostindische Gesellschaft ist 3mal zu Grunde gegangen. Sie wurde im J. 1624 errichtet. Ihr erster Fond bestand aus 189614 Rthlr. und war von kurzer Dauer. Im J. 1670 wurde sie von neuem errichtet, und bekam 79013 Rthlr. zum Fond (***), gieng

(*) Savary in Dictionn. de commerce T. I. P. I. p. 26. v. Actions T. I. P. II. v. Compagnies de commerce liefert ein zahlreiches Verzeichniß davon.

(**) Du Tot Reflex. Polit. P. I. art. X. p. 228. P. II. p. 316.

(***) Briefe über den neuesten Staat von Dännemark, B. 12. S. 163.

gieng aber im J. 1724 zu Grunde. Als sie im J. 1728 wieder erneuert, und ins Große errichtet wurde, so setzten sich die Engländer und Holländer darwider (*), und sie scheiterte im Jahr 1730.

Hernach ist sie 1736 wieder hergestellt, und bis jetzo stehen geblieben (**).

Auch für die Hannöverischen Länder kam unter dem K. Georg I. eine Handlungsgesellschaft in Vorschlag, wozu sich zwar in England selbst Subscribenten anfanden. Allein sie kam nicht zu Stande (***).

§. 41.

Was eine neue Handlungsgesellschaft von allen handelnden Völkern zu erwarten hat, wenn sie gleich anfänglich eine Handlung von Wichtigkeit unternehmen will.

Fängt eine Nation vermittelst einer neuen Handlungsgesellschaft erst zu handeln an, und unternimmt gleich anfänglich eine Handlung von großer Wichtigkeit, so verbinden sich nicht allein die nächsten Nachbaren, sondern alle übri-

(*) Savary Dict. T. I. P. II. p. 1141.

(**) Briefe über den Staat von Dännemark im a. O.

(***) Savary Dict. T. I. P. II. p. 1138.

ge handelnde Nationen entweder öffentlich oder heimlich wider sie, als wider einen gemeinschaftlichen Feind.

Eine neue Handlungsgesellschaft ist allen andern verhaßt. Diese Anmerkung macht Don Ustariz (*) davon, und die Erfahrung bestärket es genugsam.

Als im J. 1728 die Dänische Ostindische Gesellschaft errichtet wurde, und große Unternehmungen wagen wollte, so setzten sich nicht allein die Holländer sondern auch die Engländer darwider (**) und richteten sie gar bald zu Grunde.

Vorzüglich bestärkt es die Ostindische Gesellschaft, welche im J. 1717 zu Ostende errichtet wurde. Es setzten sich nicht allein die Holländer darwider, welche die Sache am nächsten angieng, sondern auch die Engländer, und Franzosen, und sogar die Spanier (***). Der scharfsichtige D. Ustariz prophezeyete derselben ihr gewisses Ende, ehe ihr wirklich so viele Hindernisse entgegen gestellet wurden, und schrieb zum voraus; die Holländer würden nicht eher ruhen, bis sie die Gesellschaft über den Haufen geworfen hätten, sollten sie auch zu den Waffen

fen

(*) Ustariz Theor. et Pract. P. I. ch. 28. p. 117.

(**) Savary Dict. T. I. P. II. v. Compagnies de commerce, p. 1141.

(***) Mercur. Hist. 1724.

fen greifen. Dieses traf bald hernach ein (*). Die Holländer nahmen die Ostendischen Schiffe mit Gewalt weg, als ihre gütliche Unterhandlungen nichts helfen wollten, und nöthigten den Kayser, diese Gesellschaft aufzugeben.

Das neueste Beyspiel hievon giebt uns die Ostindische Gesellschaft zu Emden. Sie ist ebenfalls durch die widrigen Bemühungen der Nachbaren zu Grunde gerichtet, und es gieng so weit, daß man aus Bosheit und Arglist das erste Emdische Schiff zu schwehr mit Flintensteinen beladen ließ, damit es untergehen sollte (**).

Jede handelnde Nation sieht dasjenige fremde Land, womit sie einen activen Handel führt, als eine eroberte Provinz oder als eine Colonie an. So bald diese mit etwas anders, als mit bloßen Producten zu handeln anfängt, oder wenn eine dritte Nation sich bey ihr zum Handel einfindet, so hält sie dieses für einen Einbruch, oder für ein Unternehmen, wodurch die Provinz sich unabhängig machen will. Sie sieht ihren Handel mit einer andern Nation als ein Eigenthum an, dessen sie sich bemächtiget, und wovon sie alle andere Nationen ausschließt. Die Holländer behaupteten zwar durch den Grotius ein mare liberum an den Englischen Küsten, in Betracht des Heringsfanges, wider

(*) Europäische Fama.

(**) Mercur. Hist. 1751.

wider die Engländer, allein ein mare clausum bis an das Cap. de bonne Esperance wider die Compagnie zu Ostende.

Es ist merkwürdig, was sie für Mittel gebrauchten, um diese Gesellschaft zu zernichten.

1) Sie verbothen ihren Einwohnern bey Lebensstrafe an der Ausrüstung und Erbauung ihrer Schiffe zu arbeiten.

2) Jemanden zum Dienste einer fremden Handlungsgesellschaft anzuwerben.

3) Sie verbothen es bey schwerer Strafe, Schiffe für selbige zu miethen, zu kaufen, oder auszurüsten.

4) Sein Geld in besagte Compagnie zu legen (*).

Wider die Emdische Compagnie ließen sie im J. 1752 fast die nämlichen Verbothe ergehen (**).

5) Wenn andere handelnde Nationen dergleichen Verbothe wider eine neue Gesellschaft nicht öffentlich ergehen lassen mögen, so suchen sie solche heimlich zu unterminiren. Sie bemühen sich, selbige an sich zu locken, lassen ihre Kaufleute mit hinein treten, sehen aber dahin, daß entweder die Schiffe in ihren Hafens ausgeladen werden, oder wenigstens ihre Kaufleute die Direction von der Sache haben, welche

(*) Europäische Fama, 1723. S. 338.

(**) Merc. Hist. 1751. 1752.

che sie insgemein so dirigiren, daß die auswärtigen Mitglieder der neuen Handlungsgesellschaft wenigen Vortheil davon haben. Also machten es die Venetianer anfänglich mit der Gesellschaft zu Trieste.

6) Sie machen der neuen Gesellschaft den Einkauf der Waare theuer, kaufen sie ihnen vor der Nase weg,

7) und verkaufen hernach den nämlichen Artikel von Waaren wohlfeiler, damit jene gleichfalls mit Schaden verkaufen müssen, welchen alte Gesellschaften besser aushalten können als neue.

§. 42.

Wie eine neue Handlungsgesellschaft für Schaden und für ihre Zerrüttung zu bewahren ist.

Ich führe dieses nicht zu dem Ende an, damit man die Handlung unterlasse, und sie nach wie vor paßive führe.

Dieses würde gar zu zaghaft und niederträchtig seyn. Nein, sondern ich führe es nur zu dem Ende an, damit es in die Augen falle, was man von andern handelnden Völkern zu erwarten hat, damit man sich in gehörige Verfassung darwider setze, und dienliche Gegenmittel gebrauche.

1) Eine

1) Eine Nation, welche erst zu handeln anfängt, oder eine neue Handlungsgesellschaft darf keine Handlung unternehmen, welche andere alte handelnde und mächtige Nationen gleich anfänglich zur Eifersucht reizt, und von ihnen leicht hintertrieben werden kann, wofern sie nicht eines mächtigen Schutzes gewiß versichert ist. Sie muß im Kleinen zu handeln anfangen, aber diesen Anfang fest zu begründen suchen.

Im Iournal Oeconomique von 1751. p. 64. findet man ein merkwürdiges Beyspiel aus der neuesten Geschichte, an den Einwohnern zu Lenguella im Gebiete der Republic Genua, wie eine Gesellschaft im Kleinen zu handeln anfangen, und sich nach und nach vergrößern könne. Es heißt daselbst in der Uebersetzung

„Die Einwohner zu Lenguella legen sich al„le aufs Fischen und Handeln. Sie handeln „in Gesellschaft. Gemeiniglich kauft man sich „allda einen Schiffsantheil nicht unter 600 Li„vres. Die Matrosen bekommen keinen ge„wissen Sold, sondern werden angesehen, als „hätten sie eine Actie von 600 Livres und kom„men auf diese Art mit den übrigen Interessen„ten zur Theilung. Dadurch ist es anjetzo ein „beträchtlicher Ort geworden, wo vor 50 Jah„ren noch kein Dorf gewesen (*).

Sollte

(*) Ich habe die Uebersetzung aus dem allgemeinen Magazin, Th. 3. S. 64 genommen, weil ich das Journal im Französischen nicht habe.

Sollte dieses nicht anderswo auch auf einige Art nachzuahmen seyn, und die Matrosen statt des theuern Lohns für ihre Arbeit eine Actie bey irgend einer von neuem zu errichtenden Gesellschaft bekommen können, also daß sie nur ihr Essen und Trinken auf dem Schiffe frey zu genießen hätten.

Der beste Anfang aber mit der Handlung und Schiffahrt wird mit dem Wallfischfange gemacht. Im Sommer holt man dadurch eine nützliche Waare aus Norden, und im Winter aus Südwesten, und führt dahin die eigene Waare aus.

2) Die Handlungsgesellschaften müssen in ihren ersten Unternehmungen von der ganzen Nation kräftigst unterstützet werden.

Eine Nation muß im Kleinen zu handeln anfangen, aber ihren Handel fest zu begründen suchen. Da, wo man im Anbaue Widerstand zu befürchten hat, ist es rathsamer ein kleines niedriges Gebäude auf einem starken und weiten Grund zu setzen, welcher zu einem grössern hinreichend ist, als ein großes Gebäude auf einem schwachen und engen Grunde. Diesen kleinen Anfang aber muß die Nation nicht geringe schätzen, sondern als ein wichtiges Unternehmen betrachten, welches an seiner Würde verlieren würde, wenn es gleich anfänglich von größerm Umfange wäre. Man muß gleich anfänglich die Aussicht auf die Ewigkeit richten,

der

der Grund muß unzerstörlich und das Gebäude unumstößlich seyn.

Dahero muß die Gesellschaft von den übrigen Einwohnern kräftigst unterstützet werden, und aus dieser Ursache leuchtet die Nothwendigkeit klar hervor, daß ein Unterstützungsfond vorgeschlagenermaaßen errichtet werde, woraus der Gesellschaft jährlich 3 Procent zur Dividende auf jede Actie assecurirt, und falls der Fang nicht glücklich gewesen, sofort ausgezahlt werden müsse. Geht die erste Gesellschaft zu Grunde, so hat man bey der nachfolgenden eben dasselbe zu erwarten, wenn man nicht dienliche Mittel darwider anwendet. Die Handlung kann auf solche Weise unmöglich empor kommen, wenn eine Gesellschaft nach der andern, so wie sie entstanden ist, zu Grunde geht. Tödtlich sind die Wunden, welche die Handlung in ihrer Kindheit bekommt (*).

3) Die Waaren, welche sie einführt, müssen durch eine Octroy von allen Zöllen und Imposten befreyet, und ihre Actien für die Arreste gesichert, so wie auch ihre Schiffmaterialien zollfrey seyn.

4) Zur Erhaltung der Gesellschaften wird im Anfange nöthig seyn, daß einige fremde Kauf-

(*) For Experience hath often proved, that a Wound given to any Vndertaking in its Infancy, generally proves Mortal. *The Memoirs of Iohn Ker. p.* 167.

Kaufleute, welche nach Spanien, Portugall, und Frankreich Correspondenz und Bekanntschaft haben, durch allerhand Vortheile, freye Wohnungen, Befreyung von Accisen angelocket werden, sich im Lande zu besetzen, denen man die Direction des Handlungsfonds anvertrauet. Dieses ist eine Maxime, welche in andern Ländern mit Nutzen versucht ist (*).

§. 43.

Von Zöllen.

Soll die Schiffahrt und unmittelbare Handlung der Nation in Flor kommen, so ist nichts nothwendiger, als daß diejenigen Waaren, welche man auf eigenen Schiffen aus- und einführt, von Zöllen befreyet, der Zoll aber auf einige Waaren, womit fremde Schiffe, oder Wagens befrachtet sind, welche sie fremden Schiffen zuführen, erhöhet werden. Beydes ist zugleich nothwendig. Würden die Waaren, so auf eigenen Schiffen geladen werden, nur befreyet,

(*) Der König Ludwig XIV. zog Holländische Kaufleute sehr gern ins Land. Der Kayser Leopold that es ihm nach beiug sensible, that nothing else hat rendred both Britain and Holland so considerable Ebendaselbst, p. 160.

freyet, und die Zölle auf den fremden nicht zugleich erhöhet, so würde die Herrschaftliche Cammer nur einen Verlust erleiden, ohne daß es eine kräftige Wirkung zur Beförderung der Handlung thun könnte. Wird aber der Zoll auf die fremden Schiffe zugleich erhöhet, so wird jener Verlust ersetzet, der Unterschied wird grösser, und die Kaufleute bekommen stärkere Bewegungsgründe, die Waaren auf Nationalschiffe laden zu lassen. Eine Nation, welche erst zu handeln anfängt, findet gar zu große Schwierigkeiten dabey zu überwinden. Sie muß die kräftigsten und nachdrücklichsten Mittel zu Hülfe nehmen. Schwache helfen nicht, und machen nur vergebliche Kosten, und Verlust. Hindert ein alter starker Baum einen jungen im Wachsthume, so hilft das Beschneiden der Zweige an dem alten nicht viel, wenn man ihn nicht abhauen darf. Der Zoll, weil er von beladenen Schiffen oder Waaren ausgegeben wird, kann weniger defraudirt werden, als ein Impost, welchen der Kaufmann oder Käufer erst nachdem die Waare ausgeladen ist, entrichten darf. Aus dieser Ursache hat er einen großen Vorzug vor den Imposten. Wir wollen hiebey erwegen, erstlich daß der Landesherr sowohl als die ganze Nation von der guten Einrichtung der Zölle einen sehr großen Nutzen habe, zweytens die Nothwendigkeit zu Beförderung der Handlung aus den Beyspielen aller

handeln=

handelnden Völker in Europa in ihrem Lichte betrachten, drittens untersuchen, ob? und wie ferne einem Reichsstande frey steht, sie ohne Kayserliche und Churfürstliche Einwilligung zu erhöhen, endlich einen Plan zum Zolltarif zu entwerfen versuchen.

§. 44.

Der Landesherr gewinnt ein ansehnliches bey guter Einrichtung der Zölle.

Wenn die Zölle von den Waaren, so mit eigenen Schiffen auf der See ankommen, aufgehoben werden, so verliert der Landesherr nicht viel. Denn in den ersten 10 Jahren wird die Schiffahrt der Einwoher annoch nicht so stark anwachsen, daß eine beträchtliche Verminderung an dem jährlichen Ertrage der Zölle dadurch entstehen kann. Hingegen da die Zölle auf diejenigen Waaren, womit fremde Schiffe befrachtet sind, erhöhet werden, so muß nothwendig die Einnahme von den Zöllen dadurch zunehmen. Würde aber die Handlung der Nation so erwünscht empor kommen, daß wenige Waaren mehr auf fremde Schiffe geladen werden, mithin davon ein geringer Zoll einkommt, so wird der Landesherr durch den zugenommenen Reichthum der Nation, durch die mehrere Bevölkerung, und innere Consum-

tion der Waare zehnmal mehr auf andere Weise gewinnen (*).

Ohnedem muß der Landesherr von verschiedenen Waaren sich selbst Zoll und Impost bezahlen. Z. B. Das Kriegscommißariat, oder die Regimentercassen müssen von allem vielen einheimischen Lederwerke Impost entrichten. Würden nun diese aufgehoben, so verlöre der Landesherr nichts dabey.

§. 45.

Die ganze Nation hat von der guten Einrichtung der Zölle einen ungemein großen Nutzen.

Es scheint zwar eine nichtsbedeutende Kleinigkeit zu seyn, ob von einem Wagen voll Waaren

(*) Ie vous recommande (sprach der hochseelige König Georg I. zu seinem Parlamente am 21. Oct. 1721.) de rechercher scrupuleusement les moyens d'exemter des droits ces deux branches de commerce (l'exportation de nos manufactures, et l'importation des matieres premieres) Ie me persuade - - *que le produit de ces droits, comparé avec les avantages infinis, qui reviendront a ce Royaume de leur suppression paroitra d'une si petite importance, que l'on ne pourra rien opposer de solide contre la proposition, que je vous fais.* Diese Worte führt gleichfalls Ustariz an in seiner Theorie et Pract. P. I. ch. 28. p. 84. Man findet die Rede im Mercur. Hist. 1721. T. 71. p. 594.

ren 4 gl. oder 8 mgl. und überhaupt ein Paar Thaler mehr oder weniger für Zoll ausgegeben werden. Es scheint als ob solches nur einzelnen Personen und den Eigenthümern der Waare lästig falle, und der Nation im Ganzen nicht viel nütze. Allein von diesen 8 oder 4 gl. hängen nach dem Verhältniße der Größe der Länder ganze Millionen oder Tonnen Goldes ab. Der Nutzen für die ganze Nation besteht darin:

1) Daß sie ihre eigene Waaren mit besserm Gewinn an die Ausländer verkaufen kann, wenn der Zoll auf selbigen aufgehoben wird. Die Einwohner können alsdenn die Preise mit den Ausländern besser halten, der Ackerbau und die Manufacturen werden dadurch sehr ermuntert und befördert.

2) Die Einwohner können alsdenn die nöthigen auswärtigen Waaren wohlfeiler bekommen, wenn der Zoll auf diejenigen, so mit eigenen Schiffen eingeführt werden, aufgehoben wird, immaaßen der Zoll die Waaren allerdings um etwas vertheuert. Ob es gleich scheint, daß im Anfange nicht alsobald so viele Schiffe von den Einwohnern erbauet werden könnten, als zur Einfuhr der nöthigen Waaren erforderlich sind, mithin wenn der Zoll auf die auswärtigen Schiffe erhöhet würde, daraus die Folge zu vermuthen sey, daß die Waaren im Lande theuerer verkauft werden müßten, so verhält sich dennoch dieses nicht also. So bald eine

Sorte von Waaren im Lande wohlfeiler wird, wenn sie schon zur Consumtion im Lande lange nicht zureicht, so bald müssen die übrigen Krämer im Lande und die Ausländer, welche die nämliche Waare von gleicher Güte feil haben, sie ebenfalls für einen gleichen Preis weggeben. Gemeiniglich schlagen auch auswärtige Kaufleute ihre Waaren mit Schaden los, um den neuen Anfängern im Lande den Debit zu entziehen. Die Erfahrung hat dieses zu Hannover mit der Zuckersiederey gelehrt.

Als diese neu angelegt wurde, und den Zucker wohlfeiler als die Ausländer verkaufte, so setzten diese den Preis von ihrem Zucker noch mehr herunter, um der Hannöverischen zu schaden, ob sie gleich lange nicht so vielen Zucker liefert, als das Churfürstenthum nöthig hat. Durch solche Beeiferung mußte nothwendig ein wohlfeilerer Preis entstehen. Ich habe bereits im Vorhergehenden angeführt, und dargethan, wie irrig der Hr. Verf. der im J. 1768. zu Hamburg gedruckten **Grundsätze der Handlung** behaupten wollen, daß die Erhöhung der Zölle und Imposten auf fremde Waaren eine Theurung im Lande verursache.

3) Der größeste Vortheil der Nation aber besteht darin, daß die Schiffahrt und national Handlung vorangezeigtermaaßen dadurch kräftig befördert wird.

§. 46.

§. 46.

Neuere Beyspiele aller handelnden Völker in Europa.

Alle handelnde Völker in Europa lehren durch ihr Beyspiel und durch die Erfahrung erwünschter Folgen, daß die Aufhebung der Zölle auf eigene oder fremde nöthige Waaren, so auf eigenen Schiffen geladen sind, und deren Erhöhung auf entbehrliche Waaren, so mit fremden Schiffen ankommen, zur Beförderung der Handlung von äußerster Nothwendigkeit sey.

Ich will die Engländer gar nicht einmal erwehnen, welche durch die bekannte Navigationsacte alle fremde Schiffe von ihren Küsten zurückweisen, und solche Acte mit Recht für das Palladium ihrer Schiffahrt halten (*).

Sondern ich will nur zuerst die Holländer anführen, deren Zölle sehr mäßig sind. Wenn man ihre sehr zahlreiche Zolliste vom J. 1725. nur obenhin ansieht, so findet man alsobald, was für einen großen Unterschied sie darin zwischen eigenen und fremden Schiffen machen, und

(*) Die Zölle sind in England so vielfach que leur perception devient une grande science. *Les avantag. et desavantag. de la Gr. Bretagne et de la France*, p. 384.

wie sehr sie die Waaren, welche auf ihre Schiffe geladen sind, von Zöllen befreyen (*).

Der König Ludwig der XIV. in Frankreich mäßigte im J. 1701, 1702, 1703, zum Theil, und befreyete zum Theil die ausgefahrnen Waaren von Zöllen, erhöhete aber dagegen die auf die fremden sehr stark (**).

Der König von Spanien Philipp der V. verminderte gleichfalls die Zölle und Abgiften von den auf eigenen Schiffen eingeführten Waaren, erhöhete die, so auf fremden Schiffen geladen wurden, und man erfuhr davon gar bald die guten Wirkungen (***).

In Genua sind die fremden Waaren, welche für die Stadt eingeführt werden, mit Abgiften stark beschwehrt, die ausgeführten aber davon befreyet (†).

Venedig nimmt von allen einkommenden und ausfahrenden Waaren, so auf fremde Schiffe geladen sind 10 Procent Abgaben, von den einheimischen aber nur 1 Procent (††).

In

(*) Sie steht in Savary Dictionn. Tom. II. v. Liste p. 1070. und ist 5 Blätter in folio stark.

(**) Negociant Angl. p. 110. man findet die Verordnung beym Savary l. c. v. Droits.

(***) Ustariz l. c. ch. 45. p. 141. ch. 46. p. 142. ch. 47.

(†) Allgemein Magazin, Th. 3. S. 57.

(††) Abhandl. der Königl. Schwedischen Gesellschaft, B. 30. S. 303.

In der Schweitz hat man neuerlich den Zoll auf die fremden Waaren beträchtlich erhöhet (*).

Von Oesterreich und Brandenburg ist es bekannt, daß sie sich das Recht zueignen, die Zölle nach ihrem Gefallen ohne Kayserliche und der Churfürsten Einwilligung zu steigern.

Schweden hat den Transport der eigenen Waaren auf fremden Schiffen so sehr beschwehrt, und auf eigenen Schiffen durch gewisse Vortheile so sehr befördert, daß wenige andere Nationen daran Theil nehmen (**).

In den Rußischen Hafens hat der Kayser Peter I. auf die Einfuhr 10 Procent und auf die Ausfuhr 5 Procent Abgaben gesetzt (***).

Die Dänische Ostindische Gesellschaft giebt nicht die mindesten Abgiften von den eingeführten Waaren, und die ausgeführten sind vermöge einer Verordnung vom Jenner 1728 vom Zoll befreyet (†).

Zu Coppenhagen geben fremde Schiffe für die Einfuhr einer Last Salz 36 Rthlr. einheimische Schiffe 3 Rthlr. für ein Barique Wein fremde Schiffe 6 Rthlr. einheimische 4 Rthlr. für

(*) Etat et delices de la Suisse. P. I. ch. 21. p. 447.

(**) Abhandl. der Königl. Schwedischen Acad. B. 30. S. 302.

(***) Savary, l. c. T. III. p. 154.

(†) Savary, l. c. T. II. p. 1146.

für Branntewein fremde Schiffe 20 Rthlr. einheimische 13 Rthlr. Fast alle fremde Manufacturen sind ganz und gar verbothen (*).

Und Niedersachsen sollte das einzige Land seyn, welches hiebey keinen Unterschied machen dürfte!

§. 47.

Vom Zollwesen im Deutschen Reiche.

Die Einrichtung der Zölle, ihre resp. Verminderung und Erhöhung zum Vortheil der Handlung ist ein neues Mittel, den Flor der Nation zu befördern, welchen man vorhin wenig geachtet hat (**). Im Deutschen Reiche hat man

(*) Briefe über den neuesten Staat von Dännemark, Br. 12.

(**) So schreibt Ustariz Theor. et Pract. P. I. ch. 42. p. 128. davon, er nennt sie eine Politique nouvelle, parce que les puissances, dont le commerce est aujourdhui le plus florissant, portoient autre fois peu *d'attention a cette partie: leur negligence etoit peu prejudiciable dans un tems, ou elle etoit generale.* Mais le dix septieme siecle ayant ouvert les yeux des François, des Anglois, et des Hollandois ils on reformé chez eux, tout ce qui n'etoit pas convenable au Progres de leurs manufactures et de leur navigation. *Nous seuls avons conservé nos anciennes maximes qui sont presque toutes opposees au commerce.*

man eben so wenig als ehemals in Spanien nach dem Zeugniße des einsichtsvollen D. Ustariz auf die Einrichtung der Zölle eine gehörige Aufmerksamkeit verwandt. Ja es gewinnt sogar das Ansehen, daß vermöge alter und neuer Wahlcapitulation und Reichsabschiede kein Deutscher Reichsstand ohne Kayserliche und der Churfürsten Einwilligung die Zölle erhöhen, oder neue Zölle anlegen dürfe. Allein wenn die Reichsgesetze, die Gerechtsame der Stände, und ihre Landeshoheit, das Herkommen, und die Natur der Sache selbst genau mit einander verglichen, und erwogen werden, so ergiebt sich daraus sonnenklar, daß nicht allen Reichsständen die Befugniß neue Zölle ohne vorhergehende Einwilligung der Churfürsten anzulegen, und die alten zu erhöhen, schlechterdings abgesprochen, und die Wahlcapitulations nicht dahin ohne Unterschied ausgedeutet werden können. Es ist nämlich ein Unterschied zu machen

1) zwischen den eigenen Waaren, welche im Lande bleiben, oder aus dem Lande geführt werden,

2) zwischen fremden Waaren, welche ins Land kommen und darin verkauft,

3) zwischen fremden Waaren, welche durchs Land durchgeführt werden.

---

§. 48.

§. 48.

Die Zölle auf eigene Landeswaaren kann jeder Reichsstand mit Zuziehung seiner Landstände ohne Einwilligung des Kaysers und der Churfürsten erhöhen.

Jeder Reichsfürst ist berechtiget mit Einwilligung der Landstände Steuern im Lande ohne Einwilligung der Churfürsten auszuschreiben. Der Zoll ist, wie ich im folgenden mit mehrerm darthun werde, nichts anders, als eine Steuer oder Impost auf die Waaren. Folglich hat jeder Reichsfürst das Recht mit Zuziehung der Landstände Zölle auf solche eigene Waaren zu setzen.

Es hindert nichts, wenn gleich diese seine eigene Waare aus dem Lande geht. Denn jedes Land hat die Freyheit seine Waaren den Auswärtigen für einen solchen Preis zu verkaufen, wie es ihn für gut befindet, so wie die Auswärtigen den freyen Willen haben, ob sie die Waaren für solchen Preis kaufen wollen oder nicht. Wird nun der Zoll auf die eigenen Waaren mit Einwilligung der Provinzial-Landstände erhöhet, so ist es einerley, als ob der Preis dieser einheimischen Waare mit Einverständniß des ganzen Landes, oder sämtlicher Landeseinwohner erhöhet sey. Folglich ist jeder Reichsstand befugt, den Zoll auf die eigenen

Waaren

Waaren zu erhöhen, sie mögen im Lande bleiben oder außer Landes verkauft werden. Die Zölle gehören zwar allerdings zur Einnahme der Herrschaftlichen Cammer. Aber so wenig die Steuern im Lande ohne Zuziehung der Landstände erhöhet werden können, so wenig mag es mit den Zöllen geschehen.

§. 49.

Ein Reichsstand, welcher die Befugniß hat, den Verkauf auswärtiger Waaren im Lande zu verbiethen, und mit Imposten zu belegen, ist auch berechtiget, die Zölle darauf zu erhöhen, ohne Kayserliche und der Churfürsten Einwilligung.

Wenn ein Reichsstand die Befugniß hat, die Waaren aus andern Reichsländern in dem seinigen zu verbiethen, so beruht der Kauf und Verkauf der Waaren zwischen ihm und andern Reichsständen so gut auf ihrer freyen Willkühr, als zwischen zwey einzelnen Privatpersonen. Niemand von ihnen kann dem andern nach Mandrinischer Weise seine Waaren mit aufgespannten Pistolen für einen vorgeschriebenen Preis aufdringen. Zum Kauf und Verkaufe gehört die Bestimmung des Preises als eine wesentliche Eigenschaft, welchen der Käufer und

Verkäu-

Verkäufer durch einen freyen Contract unter sich selbst fest setzen.

Sollten diese Reichseinwohner durch Reichsgesetze verpflichtet werden, Waaren von einander zu kaufen, so müßte ihnen auch der Preis vorgeschrieben, oder dem Verkäufer die Macht eingeräumt seyn, selbigen nach seinem Gefallen dem Käufer vorzuschreiben. Dieses faßt eine große Ungereimtheit in sich, mithin behält solcher Reichsstand die Freyheit, ob er die Waaren eines andern kaufen will oder nicht. Will er sie nicht kaufen, so wird durch ein allgemeines Landesgesetz den Einwohnern der Kauf dieser Waare untersagt, und die Einfuhr derselben verbothen.

Ist dieses Gesetz mit Einwilligung der Landstände, welche die Nation vorstellen, gemacht, so ist es so gut, als ob die ganze Nation, oder die sämtlichen Einwohner sich weigern die auswärtigen Waaren zu kaufen. Weder irgend ein anderer Reichsstand noch Churfürst kann ihm alsdenn hierin Ziel und Maaße vorschreiben.

Verschiedene Reichsstände haben sich von jeher im Besitze dieses Rechts erhalten. Unter den Churbraunschweigischen Landesverordnungen trifft man sehr viele an, worin sowohl auswärtige Waaren innerhalb Landes, als einheimische außerhalb zu verkaufen verbothen sind.

Hat

Hat nun ein Reichsstand das Recht den Verkauf einer fremden Waare gänzlich in seinem Lande zu verbiethen, so hat er auch das Recht, solchen durch Erhöhung des Zolles beschwehrlich zu machen. Wer berechtiget ist, ein mehreres zu thun, demselben steht frey, mit wenigerm sich zu begnügen.

Hat ferner ein Reichsstand die Befugniß, fremde Waaren, so im Lande verkauft werden, mit Imposten zu belegen, so ist er auch berechtiget, die Zölle darauf zu erhöhen. Denn der Zoll ist nichts anders, als ein Impost auf die Waaren, eine Abgift von den Waaren (*). Er hat, wie schon gesagt, darin einen Vorzug vor andern Imposten, daß, da er von beladenen Waaren gefordert wird, er weniger defraudirt werden kann, als die Imposte von ausgeladenen Waaren. Alle Auflagen oder Abgiften kommen ihrem Wesen nach darin mit einander überein, daß der Eigenthümer von der Sache, oder die Person von ihr selbst, etwas an das

(*) In den Kayserlichen Wahlcapitulationen Carls des VI. und Carls des VII. und Franz des I. Art. 8. §. 11. und 17 wird die Accise, Brücken- und Weggeld, Steuer, und Imposten auf ein- aus- und durchgehende Waaren in dem Effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher gehalten, und deren Abstellung in gleicher Weise als die Zölle verordnet.

das Publicum, worunter man den Landesherrn mit begreift, entrichten müssen. Sie unterscheiden sich nur in Ansehung der Sachen, oder der Personen, welche, oder wovon sie gegeben werden, in Ansehung derjenigen, welche sie bestimmen, und ausschreiben, in Ansehung der Cassen, wohin sie bezahlt werden, in Ansehung der Zeit der Zahlung, in Ansehung der Ursache, und der Veranlassung, warum sie bezahlt werden müssen, und endlich blos in Ansehung der Nahmens. Darin besteht der ganze Unterschied zwischen Contributionen, Licent, Steuern, Accise, Kopfgeld, Zoll, Fixum, Landschatz, Mauth, Scheffelschatz, Weggeld, Impost, Brückengeld, Abgift.

Dem fremden Kaufmanne ist an diesem ganzen Unterschiede nicht das mindeste gelegen, er sieht nur auf das Wesen der Sache. Ihm ist es gleichgültig, ob der Zoll in die Casse des Landesherrn, oder ob die Accise von seiner Waare, der Impost, Weg- und Brückengeld in die Casse der Landschaft kommt, und ob der Landesherr aus eigener Macht oder mit Zuziehung der Landstände den Zoll erhöhen könne. Vielweniger ist ihm daran gelegen zu wissen, zu welchem Endzwecke diese Gelder bestimmt sind, oder aus welcher Ursache sie ausgegeben werden müssen. Für ihn ist der Zoll ein bloßer Impost auf seine Waare, er berechnet blos die Summe seiner Ausgabe, und weder die Be-

nennung

nennung noch Bestimmung, welche ihr die Einwohner geben (*).

§. 50.

Von Zöllen auf durchfahrende Waaren.

Nach den Deutschen Reichsgesetzen ist es freylich unerlaubt, die Zölle auf solche Waaren, welche nicht im Lande bleiben, sondern durchgefahren werden, zu erhöhn.

Allein es ist dennoch bey solchen Ländern eine Ausnahme zu machen, welche an der See liegen, und in deren Gränzen grosse Flüsse sich in die See ergiessen. Denn

1) Hier ist nur von den Zöllen auf solche Waaren die Rede, welche auf Schiffen ein = oder durchgefahren werden.

Werden die Zölle auf eigenen Schiffen herunter gesetzt, hingegen die auf fremden Schiffen erhöhet, so behält der fremde Kaufmann jederzeit die Wahl, ob er seine Waare auf solchen einheimischen oder andern Schiffen ein = und durchfahren lassen will. Es beruht auf ihm, ob

(*) Der Fuhrmann muß zwar insgemein den Zoll bezahlen, allein, weil er bey erhöhetem Zoll seine Fracht erhöhet, so ist es einerley, als ob der Kaufmann ihn bezahlt.

ob er im ersten Falle die Zollerhöhung vermeiden will, und kann sich dahero nicht beklagen, daß er im zweyten Falle mehrern Zoll von fremden Schiffen geben muß. Wollte man dawider einwenden, die an der See wohnende Landeseinwohner hätten als Anfänger in der Handlung dermahlen noch nicht so viele Schiffe, damit sie alle durchpassirende Waaren darauf laden könnten, so werden die Auswärtigen in solchem Lande auch desto wenigern Zoll geben. Denn dieser wird nur zu dem Ende in Vorschlag gebracht, um das minus zu ersetzen, welches in der Zolleinnahme da durch entsteht, daß die Waaren auf einheimischen Schiffen von Zöllen befreyet werden. Ist die Zahl dieser Schiffe geringe, so darf wenig in der Zolleinnahme ersetzet, mithin der Zoll auf auswärtigen Schiffen nicht sehr erhöhet werden.

2) Jeder Reichsstand ist befugt, wegen der Wegebesserungs- und Brückenbaukosten ein Weggeld von den auswärtigen Fuhren einzunehmen. "Dieses müssen die Fremden von ihren Waaren für den Gebrauch der "Wege und Stege entrichten, welcher ihnen "nicht so gerade zu frey steht. Zwar werden "die Zölle nicht allemahl zu dem Wegebesserungs- "und Brückenbau angewandt, sondern fliessen "in die herrschaftlichen Cammern. Jedoch man "foderte ehemals nur von den Kaufleuten Zoll, und

"und zwar vornämlich deswegen, weil ihnen "auf ihrer Reise Vorschub geschahe, und die "Obrigkeit mit Kosten Wege und Stege in "brauchbaren Stand setzt. Es ist daher höchst "billig, daß diejenigen, denen der größeste Vor-"theil daraus erwächset, zu den Kosten einen Beytrag thun." Eine gleiche Ursache ist wegen des sogenannten Teichbaues oder Erhaltung der Dämme solcher Flüsse vorhanden, warum die Zölle daselbst erhöhet werden mögen. Das Ufer grosser Flüsse kostet bey ihrem Ausflusse in die See weit mehr, als bey ihrem Ursprunge und in ihrer Mitte. Am Ober- und Nieder-Rhein bis Wesel herunter, ist das Ufer desselben nicht so kostbar zu unterhalten. Die Flüsse verschlammen und erhöhn ihr Bette nur bey ihrem Ausflusse von Jahren zu Jahren. Sie vermehren dadurch nach und nach die Kosten der Dämme jährlich. Sie bringen den Einwohnern im Winter aus dem Innern von Deutschland lauter Unheil auf den Hals. Mitten aus dem Schlesischen Riesengebürge, aus den Böhmischen, Fränkischen, und Thüringischen Wäldern treiben sie ihnen lauter Schlamm und Eis zu. Damit brechen sie die Dämme durch, verheeren und überschwemmen die ganze Provinz. Fast jährlich hört man aus solchen Gegenden die kläglichsten Nachrichten davon. Die Einwohner haben den Schaden, und Kosten, andere Völker aber den Gewinn von diesen

Flüssen. Kann wohl eine Ursache gerechter seyn, beym Ausflusse grosser Flüsse einen höhern Zoll zu nehmen, als in seiner Mitte? Ist es unbillig, wenn eine solche Nation zu ihrer Schadloshaltung andern Völkern von ihrem grossen Gewinne nur etwas sehr weniges durch erhöhete Zölle abfodert.

3) Schwerlich wird eine Deutsche Provinz zu nennen seyn, darin nicht das Weggeld nach Gutbefinden gesteigert sey. Ich weiß auswärtige Oerter, wo man den Weg zu bessern versprach, das Weggeld sich pränumeriren ließ, aber bis diese Stunde das Versprechen zu erfüllen noch nicht angefangen hat. An einem andern Orte wurde der Weg zu bessern zwar wirklich angefangen, allein gar bald wieder verlassen, und dennoch das Weggeld davon doppelt genommen. Dieses blieb auf eben demselben Fusse stehn, nachdem der Weg schon längst wieder verdorben war. Das sogenannte Weggeld, welches an solchen Oertern ausgegeben wird, wo die Wegebesserung nicht gehörig geschieht, ist ein wahrhaftiger Zoll, und eben so gewiß ist es auch, daß in keinem Lande die Handlung zunehmen und behauptet werden könne, ohne solche in einem andern Lande zu schwächen. Da nun aller Orten im Deutschen Reiche ein erhöheter Zoll oder Weggeld ausgegeben wird, und eine Provinz die andere in ihren Commerzien

theils gewaltsam und öffentlich, theils heimlich störet, und hindert, so würde es unbillig seyn, wenn ein einziges Land, welches zur Handlung eine vorzüglich bequeme Lage au der See hat, keinen Schritt zur Beförderung seiner Handlung thun, und seine Zölle nicht um einen geringen Theil erhöhn dürfte, sondern geduldig leiden muß, daß alle Nachbaren seine Handlung nach Gefallen sperren und beschwehren.

§. 51.

Plan zu einem Zolltarif.

1) Der Zoll auf **auswärtige Waaren, welche durchs Land gehn,** bleibt auf dem alten Fuße, wenn sie mit einheimischen Schiffen ankommen.

2) Der Zoll auf eben dieselbe Waaren wird um etwas erhöhet, wenn sie auf fremden Schiffen oder sonst auf der Axe ankommen, um auf fremde Schiffe geladen zu werden.

3) Der Zoll auf **auswärtige Producte,** d. i. rohe Waaren z. B. Wein, Oel, Früchte, Häute, Wolle, Caffee, rohen Zucker, alle Specereyen und Apothekerwaaren, **welche im Lande bleiben,** und darin consumirt werden sollen, wird gänzlich aufgehoben, wenn sie mit einheimischen Schiffen ankommen.

4) Der Zoll auf diese nämlichen Producte bleibt auf dem alten Fuße, wenn sie mit fremden Schiffen oder Fuhren ankommen; fremde Häute und Wolle sind zollfrey.

5) Der Zoll auf auswärtiges eingeführtes Korn, welches im Lande verkauft wird, wird gänzlich aufgehoben, es mag mit fremden oder mit einheimischen Schiffen oder Fuhren ankommen, zu welcher Zeit es wolle.

6) Der Zoll auf auswärtige Manufacturen und Fabricwaaren, welche fürs Land bestimmt sind, bleibt auf dem alten Fusse, wenn sie mit einheimischen Schiffen ankommen.

7) Er wird verdoppelt, wenn sie mit fremden Schiffen ankommen.

8) Der Zoll auf einheimische rohe Waaren als Wolle, Häute und Getreide, welche ausser Landes gefahren werden, bleibt auf dem alten Fuße, wenn es auf einheimischen Schiffen geschieht.

9) Er wird verdoppelt, wenn es auf der Axe oder auf fremden Schiffen geschieht (die Ausfuhr des Flachses wird bey schwehrer Strafe verbothen.)

10) Mit dem Getreide wird in diesem Falle eine Ausnahme gemacht, wenn es im Lande sehr wohlfeil ist.

11) Der Zoll auf einheimische rohe Waaren, als Wolle, Flachs, Häute, Mineralien, welche im Lande verarbeitet werden sollen, wird aufgehoben.

12) Der Zoll auf einheimisches Getreide, Bier, und Branntewein, so im Lande consumirt werden soll, bleibt auf dem alten Fuße, dabey jedermann seiner alten Privilegien und Zollfreiheiten genießet.

13) Der Zoll auf einheimische Manufacturen und Fabrikwaaren, welche im Lande consumirt, oder außer Landes auf eigenen Schiffen oder auf der Axe geschickt werden, das Flachsgarn ausgenommen, wird aufgehoben.

14) Der Zoll auf das Flachsgarn wird aufgehoben, wenn es auf eigenen Schiffen ausgeführt wird.

15) Der Zoll auf das Flachsgarn und alle übrigen einheimischen Manufacturen bleibt auf dem alten Fuße, wenn sie auf der Axe für auswärtige Verkäufer bestimmt sind.

Nach diesen Grundsätzen kann man den Zoll gar leicht auf alle Waaren, welche ein= aus= und durchgeführt werden, bestimmen.

 Man

Man darf nur die Holländische Zolliste aus des Savary Dictionn. de commerc. worin fast alle in der Welt vorhandene Waaren beschrieben sind, vor sich nehmen, einen Auszug daraus machen, die Rubriquen, Einfuhr und Ausfuhr, welche in der Holländischen Liste stehn, verändern, und statt deren einheimische und auswärtige Waaren zur Rubrik gebrauchen, mithin bey jeder Art Waare den Zoll beschreiben, wie folget.

Zoll-Tarif	Auswärtige				Einheimische			
	Waaren.							
	Welche durchs Land gehn.		Welche im Lande bleiben		Welche außer Landes gehen.		im Lande bleiben.	
	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
Wolle der Sack								
auf fremden Schiffen, oder auf der Axe = = =	1	=	=	6	1	4	frey	
auf einheimischen Schiffen = =	frey		frey		=	6	frey	
Wollenes Lacken das Stück zu 100 Ellen feines								
auf fremden Schiffen, oder auf der Axe =	1	4	3	=	frey			
auf einheimischen Schiffen	=	6	1	=	frey		frey	
grobes								
auf fremden Schiffen oder auf der Axe =	1		2					
auf einheimischen Schiffen	=	6	=	6	frey		frey	

Es versteht sich von selbst, daß dieser Zoll auf allen Zollplätzen eingefodert und in solcher Maaße verringert und erhöhet werden müsse. Der Zoll von den Juden würde auf dem alten Fuße bleiben. Hingegen ob der Zoll auf die Pferde und Hornvieh nicht in gewissen Fällen erhöhet werden möchte, würde einer weitern Ueberlegung anheim gestellt. Damit die Unterschleife mit denjenigen Waaren, so durchs Land gehn, oder im Lande bleiben, vermieden werden, ist nöthig, daß entweder die Fuhrleute sich durch ihre Frachtbriefe desfalls hinlänglich rechtfertigen, oder aber, wenn auf den Unterscheid der im Lande bleibenden, und durchgehenden Waaren viel ankommt, so müssen sie auf den ersten Zollörtern frey seyn, und dagegen auf den 3 letztern so viel geben, als sie überhaupt bey ihrer ganzen Durchfahrt geben müßten.

§. 52.

Von Leyhhäusern.

An jedem Orte, wo die Handlung empor kommen soll; ist ein Leyhhaus unentbehrlich, besonders aber, wo neue Hafens angelegt werden, so ist es daselbst von äusserster Nothwendigkeit. Es muß bey selbigen zu jederzeit eine beträchtliche Summe Geldes zum Verleyhen vorräthig seyn, damit jedermann auf ein sicheres Unterpfand

pfand das nöthige Geld bekommen kann. Ein Leyhhaus ist wie eine kleine Bank anzusehen, und grosse Banken haben auf diese Art ihren Anfang genommen. Die Schwierigkeiten, dergleichen zu errichten, sind nicht groß. Das Leyhhaus nimmt selbst die Gelder zum Anlehne höchstens zu 4 pro Cent auf, und leihet sie gegen hinlängliche Pfänder zu 5 oder 6 pro Cent Zinsen wieder aus. Die Stadt, oder im Nothfalle die Landschaft nimmt die Garantie davon über sich. Je weniger Zinsen es nehmen kann, desto besser ist es. In sehr vielen Städten, sind dergleichen errichtet, und da ihre Einrichtung eine überall bekannte Sache ist, so wird es unnöthig seyn, ein mehrers davon anzuführen. Nur so viel will ich erinnern, daß die Bremer Wittwenkasse ihre Gelder gar füglich bey Leyhhäusern auf Zinsen belegen könne.

§. 53.

Von Factors und Agenten ausserhalb Landes.

Unter den Factors oder Agenten verstehe ich gemeinsame bevollmächtigte (mandatarios communes) der Nation in Handlungssachen an auswärtigen Oertern. Diese sind von so unumgänglicher Nothwendigkeit, daß ohne sie keine Handlung auswärts geführt werden kann, sie müssen die einheimischen Kaufleute von den Preisen der

Waa-

Waaren, sowohl derer, welche von ihnen eingekauft, als ihnen verkauft werden sollen, zum voraus benachrichtigen, und ihre Aufmerksamkeit darauf vorzüglich verwenden, daß die einheimischen an dem fremden Ort ankommende Schiffe nicht lange auf Fracht warten müssen, und die ihnen zugeschickte Waaren nicht lange unverkauft bey ihnen in den Magazinen liegen bleiben. Man kann sowohl die Ausländer, welche an den fremden Oertern wohnen, und den Handel mit solchen Waaren verstehn, dazu gebrauchen, als auch einheimische junge Leute, Buchhalter, ja so gar Ladendiener dahin schicken, um die nöthige Kenntniß davon zu erlangen, und dereinst dazu gebraucht zu werden.

Ihre Zahl wird darnach bestimmt, nach wie vielen Oertern, und mit welchen Artikeln von Waaren man zu handeln die Absicht hat. Für ein Land, welches erst zu handeln anfängt, würden anfänglich zum allerwenigsten an vier oder fünf Oertern dergleichen nöthig seyn, nämlich einer oder zwey zu Lissabon, eben so viele zu Cadix, zu Bilbao, zu Bourdeaux, und zu Danzig. Da sie jährlich besoldet werden müssen, so würde einer einzelnen Gesellschaft das Jahrgeld zu kostbar für alle Factors seyn, so gar, wenn schon mehrere Gesellschaften errichtet würden. Dahero hat D. Ustariz bereits in Spanien vorgeschlagen, daß der König aus seiner eigenen

Chatoulle

Chatoulle die Factors für einheimische Kaufleute besolden, und sie auf solche Weise unterstützen möchte. Allein es sind noch andere Mittel vorhanden, um dieses Jahrgeld anzuschaffen, ohne daß eine herrschaftliche Cammer solches schlechterdings verschenken darf, wie ich jetzo mit mehrerm anzeigen werde.

§. 54.

Von der Berghandlung.

Die mehresten Deutschen Fürsten haben Bergwerke, wie jedermann bekannt ist. Sind sie schon nicht alle von den edelsten Metallen, so haben sie dennoch Kupfer-Eisenhütten und Fabriquen. Die Handlung mit den Metallen und Mineralien wird auf Rechnung der Landesherren geführt, und eine Berghandlung genannt. Man hat schon verschiedentlich versucht, die Handlung damit unmittelbar in die südwestlichen Länder zu führen, und D. Becher hat insonderheit dazu Vorschläge gethan. Allein diese Bemühungen sind insgesamt fruchtlos gewesen, und man hat die Handlung zum höchsten nur bis Holland ausbreiten können. So lange ein Landesherr keine Hafens auf den Küsten an der See hat, so lange wird es entweder ganz unmöglich seyn, oder es wird wenigstens in den fremden Hafen, wohin die Waaren spedirt wer-

werden, der größte Theil des Gewinstes zurück bleiben. Werden aber Hafens an denjenigen Oertern, wo bequeme Stellen dazu sind, angelegt, so kann der Landesherr den Vortheil einer unmittelbaren Handlung mit Bergwaaren selbst ziehn, welchen die benachbarten Kaufleute sonst davon gezogen haben. Alsdenn würden die Waaren unmittelbar aus den eigenen Hafens in fremde Länder spedirt. Es dürften keine Factors in auswärtigen benachbarten, sondern in eigenen Hafens gehalten, und statt jener dergleichen in Portugal, Spanien und Frankreich bestellt werden. Diese könnten von den Einwohnern gleichfalls in ihren Handlungsangelegenheiten gebrauchet werden. Weil aber mit der Zeit noch mehrere dazu nöthig seyn möchten, deren Besoldung den einheimischen Handlungsgesellschaften zu schwer fallen wird, so würde nöthig seyn, einen Fond zu bestimmen, woraus selbige besoldet, und die Handlung unterstützet werden könne.

§. 55.

Nothwendigkeit eines Fonds zur Unterstützung der Handlung, der Manufacturen und des Ackerbaues.

Im vorhergehenden habe bereits angeführt, daß eine neu angefangene Schiffahrt, und neu ange-

angelegte Handlungsgesellschaften vom ganzen Lande unterstützt werden müssen, wenn sie zu sinken anfangen. Ich habe auf die Beyspiele solcher Nationen gewiesen, deren Handlung im blühenden Zustande sich befindet, und welche dennoch für nöthig erachtet haben, sie durch solche Hülfe darin zu erhalten. Desto nothwendiger ist ein solcher Unterstützungsfond in einem Lande, worin die Handlung erst ihren Anfang nimmt. Denn es ist viel leichter, eine Sache in demjenigen guten Zustande, worin sie sich befindet, zu erhalten, als sie erst dahin zu bringen. Eine Provinz, welche zu handeln anfängt, und das Unglück hat, mit reichen Nachbaren umgeben zu seyn, welche sich seit langen Jahren in der Handlung festgesetzt haben, hat viel grössere Schwierigkeiten zu überwinden, als eine andere, welche sich in diesen schlimmen Umständen nicht befindet. Solche benachbarte Handelsörter schreiben der Provinz die Preise von allen Dingen vor, vom Korne, vom Gelde, von allen Waaren. Man denke nicht, daß in einem Lande, welches ohngefähr 30 Quadratmeilen enthält, das Getreide auch bey den reichsten Erndten wohlfeil seyn werde, wenn es in der auswärtigen Seestadt theuer ist, und stark gesucht wird, wofern man nicht die Ausfuhr dahin verbiethet. Denn jedermann wird alsdann sein überflüßiges Korn nach der fremden Seestadt bringen, so daß endlich die Einwohner

selbst

selbst daran Mangel leiden werden. Man denke aber auch nicht, daß es bey entstehendem grössesten Miswachse theurer seyn werde, wenn es in fremden Handelstädten wohlfeil ist. Denn jedermann kann es alsdenn für einen geringen Preis aus der Handelstadt bekommen. Nimmermehr wird diese Repressalien gegen die Provinz gebrauchen, und die Ausfuhr des Korns dahin verbiethen, es sey denn, daß sie selbst Mangel daran hätte, und nirgends anders eine Gelegenheit vor sich sähe, Getreide zu bekommen, wie z. B. die Stadt Danzig jährlich zu thun gewohnt ist, bis sie sich selbst erst hinlänglich damit versorgt hat. Vielmehr werden die fremden Kaufleute und Kornhändler froh seyn, daß sie das auswärts angekaufte Korn jederzeit wieder ausführen dürfen.

Ein Fürst mag das Geld im Lande prägen lassen, wie er es immer für gut befindet, es mögen Münzverordnungen gemacht werden, wie sie können, eine auswärtige Handelstadt wird demohngeachtet durch ihre Curszettul den Werth des Geldes in der Provinz bestimmen. Eben so verhält es sich mit allen übrigen Waaren. Dahero ist es einem auswärtigen Staate, welcher sich in der Handlung schon fest gesetzt hat, ein leichtes, die neu angehende Handlung der Nachbaren zu zernichten, wenn diese sich nicht durch kräftige Gegenmittel darwieder in gehörige Ver-

fas-

fassung setzen. Sie wissen sich zu diesem Endzwecke solcher Kunstgriffe zu bedienen, welche man anfänglich nicht erfährt, und erst an ihren Wirkungen verspürt. Man darf sich von solchen Staaten die nachbarliche Freundschaft nicht versprechen, daß sie den Wachsthum der Handlung bey ihren Nachbaren geduldig ansehn werden. Denn sie wissen, es sey eine blosse Unmöglichkeit, daß die Handlung der Nachbaren ohne die Abnahme der ihrigen zunehmen könne. Sollte die Handlung zu Livorno und Trieste wachsen, so mußte die zu Genua und Venedig so viel verlieren. Sollte die Handlung der Norweger zu Bergen empor kommen, so mußte die fremde Contoirsche fallen. Wollten die Portugiesen ihre Handlung in Aufnahme bringen, so mußten sie solche denen Engländern entziehn. Sollen die Isländer selbst handeln, so muß die Dänische Gesellschaft davon ausgeschlossen werden. Anders ist die Handlung an keinem Orte in der Welt, weder beym Nordpole noch auf der Mittelländischen See zu führen möglich. Dieses zielt zu keinem bello omnium contra omnes ab. Denn die Mittel, welche der eine Staat anwendet, seine Handlung empor zu heben, und die Gegenmittel, welche der andere gebraucht, um sie nieder zu drücken, sind also beschaffen, daß keiner eine rechtmäßige Ursache hat, sich über den andern zu beklagen.

Against these procedings we can have nothing to say. Every state has a right to employ its own subjects in making their own necessaries, and it is the duty of every governement to confine the expences of its people within its own dominions. *The present state of the Nation 1768.* p. 91. So billig denkt ein Engländer, der gleichwohl für seine Nation die ausgebreiteste Handlung wünschet. Weil aber eine Nation, welche zu handeln anfänget, gewiß zu erwarten hat, daß die auswärtigen ihr alle mögliche Hindernisse hiebey in den Weg legen werden, so ist ein solcher Fond höchst nothwendig, woraus die Handlungsgesellschaften, und diejenigen, welche Schiffe erbauen lassen, und über die See schicken, im Fall eines Verlustes auf solche Art unterstützet werden können, wie ich vorher angezeigt habe. So lange kein solcher Unterstützungsfond errichtet ist, so lange sind die Handlungsgesellschaften nicht vor aller Gefahr sicher. Sobald aber ein solcher Fond ausgemacht ist, wodurch nur die Zinsen der ausgelegten Capitalien assecurirt werden, so werden die Einwohner sich sehr gerne in solche Gesellschaften vereinigen, und es wird nicht schwehr seyn, sie zu errichten.

Daß die Manufacturen ebenfalls im Anfange mit Gelde unterstützet werden müssen, solches leidet gar keinen Zweifel. Es kann auf man=

mancherley Art geschehn, und unter andern können auch dem Unternehmer oder einer ganzen Gesellschaft, welche zum Betreibe einer Manufactur Gelder herschießt, die Zinsen von ihren Capitalien wenigstens auf 4 pro Cent in folgender Weise assecurirt werden. Jeder Unternehmer, oder jede Gesellschaft, so eine Manufactur unternommen, welchem die Manufactur auf sein Capital oder Actien keine 5 Procent Zinsen oder zur Dividende im Jahre eingetragen hätte, bekäme aus der Unterstützungscasse so viel nachgeschossen, daß er 4 oder 5 Procent gewinnt. Jedoch der Unterstützungscasse müßte von der Manufactur jährliche Rechnung abgelegt, auch sonst klar gemacht werden, daß keine Fehler und Mängel dabey vorgefallen sind. Uebrigens aber würde das Capital oder die Actien selbst nicht assecurirt.

Weil die Manufacturen mit der Handlung einen unzertrennlichen Zusammenhang haben, so würde die Unterstützungscasse sich auf beyde erstrecken müssen.

Aber auch der Ackerbau steht in einer genauen Verbindung mit selbigen, wenn man nämlich darunter versteht, das wüste Gegenden angebauet, und die gemeinen Wiesen vertheilet, mithin mehrere Höfe im Lande erbauet werden. Da sich dadurch die Zahl der Einwohner vermehrt, so muß sich auch nothwendig die Handlung vermehren, indem alsdenn mehrere

leute vorhanden, und derjenigen Waaren bedürftig sind, welche ihnen die Handlung anbietet. Wenn also der Ackerbau einer Unterstützung mit Gelde nöthig hat, so würde solche ebenmäßig aus dieser Casse zu nehmen seyn. Ich werde im folgenden erweisen, daß der Anbau wüster Gegenden, deren Grund und Boden nicht im Anfange gleich fruchtbar ist, einer Geldhülfe nöthig habe, zuvor aber den Nutzen berechnen, welchen ein neuer Anbauer dem gemeinen Wesen schafft.

§. 56.

Von dem Nutzen, welchen ein neuer Anbauer dem gemeinen Wesen schafft.

Gesetzt ein neuer Ankömmling bekommt zum Anbau von schlechtem Lande 24 Calenbergische Morgen, vom gutem 21 Morgen in einem bezirkten Platze angewiesen, also, daß er darin sein Haus, Scheure, und Stallung erbauen, Gärten anlegen, und das ihm nächst gelegene Land mit Klee und andern Futterkräutern bestellen, das übrige aber nach seinem Gefallen zum Getrayde anwenden kann. Das Dorf, daneben er anbauet, gehört entweder unter ein Amt, oder unter ein Gericht. Im ersten Falle gehört der Platz, worauf er sich anbauet, dem

Landesherrn eigenthümlich, im letzten Falle dem Gerichtsherrn, und in dem ersten Falle ist der Landesherr, im letzten Falle der Gerichtsherr zugleich sein Gutsherr. Der Nutzen, welchen der neue Anbauer schafft, muß sich also sowohl auf den Gutsherrn, als auf das ganze Gemeine erstrecken. Zieht der Gutsherr von der ganzen Feldmark den Zehnden, so würde es unbillig seyn, die neu umgepflügten Plätze davon auszuschliessen. Zwar in den ersten drey Jahren würde der neue Anbauer davon befreyet seyn, jedoch in den folgenden solchen entrichten müssen. Wir wollen also rechnen, daß er von den 24 Morgen zum Hause, Scheure, Gärten, und Kleefeldern 3 Morgen abgenommen habe, mithin 21 Morgen verzehnden müsse. Hiebey wollen wir ihn das Stroh zum Dünger behalten lassen, und setzen, daß ihm eine dem Verhältnisse seiner Länderey angemessene Quantität Getrayde reines Korn gleichsam als ein Sack Zehnde zu liefern angesetzet sey. Wir wollen diese Quantität von jedem Morgen aufs geringste nur auf zehn bis eilf Mgr. mithin überhaupt von 21 Morgen auf 6 Rthlr. rechnen, wofür er kein Geld, sondern Korn in Natur bringen muß. Dem Gutsherrn muß er wöchentlich mit 2 Pferden Herrndienste thun. Diesen rechne ich jedesmal auf 27 Mgr. und beträgt in der Summe von 52 Wochen 39 Thl.

Hierzu für den Zehnden	6 Thlr.
Summe des Nutzens für den Guts- und Zehndherrn	45 Thlr.

Weil diese 24 Morgen vom gemeinen Anger oder Heide abgenommen sind, worauf vorhin der Gutsherr mit der Gemeine des Dorfs eine gemeinschaftliche Hut und Weide gehabt, so fällt von selbst leicht in die Augen, daß der Gutsherr vorhin diesen Platz lange nicht so hoch hat nutzen können. Mir ist zwar wohl bekannt, daß einige den Herrndienst für eine so grosse Plage der Bauren ausgeben, daß sie solche gänzlich davon befreyet zu werden wünschen. Allein ich muß gestehn, daß ihre Gründe mich nicht davon überzeugen können. Nur in folgenden 4 Fällen scheinen sie zu verdienen, daß sie abgestellt, oder verändert werden. 1) Wenn der Bauer über eine Meile vom Amte oder Gute entfernt ist, und er also 4 Stunden blos auf dem Hin- und Herwege zubringen muß. 2) Wenn ihm ein geringes Geld für solche Herrndienste abgefordert wird. 3) Wenn er sich blos wegen des Herrndienstes 2 Pferde mehr halten muß. 4) Wenn die Pächter gar zu grosse Mißbräuche bey der Ansagung der Herrndienste begehen.

Um aber zu unserer vorhabenden Materie wieder zurück zu gehn, so muß die Familie des

neuen

neuen Anbauers wenigstens aus 4 erwachsenen Personen bestehn. Da seine Kinder im Anfange noch klein sind, so muß er eine Magd, auch wohl einen Jungen von 17 bis 18 Jahren halten. Wenn die Person monatlich 4 Mgr. für Contribution entrichtet, so müssen von 4 Personen jährlich gegeben werden 5 Rthlr. 12 Gr. Für Accise oder Licent wird er wenigstens 5 Rthlr. 24 Mgr. geben müssen. Ein mehrers will ich ihm für die öffentlichen Abgiften nicht einmal anrechnen. Den Verdienst dieser Familie an Gelde, was sie für verkaufte Feldfrüchte löset, und sonst mit Handarbeiten verdient, will ich jährlich aufs geringste zu 60 Rthlrn. anschlagen, also, daß Mann und Frau, das Dienstmädchen, und der Dienstjunge jeder nur 15 Rthlr. verdient. Davon will ich abrechnen, sie habe für Contribution und Licent, oder Accise obbemeldete 11 Rthlr. ausgegeben, und ferner will ich rechnen, daß diese Familie jährlich 15 Rthlr. für fremde Waaren, sowohl für Kleidungsstücke als Getränke und Tobak außer Landes schickt, so bleiben von ihrem Verdienste 34 Rthlr. im Lande. Hat der Gutsherr Bier- und Brannteweinsbrauereyen, imgleichen auch die Gerichtsbarkeit, so bekommt er gewiß noch 10 Rthlr. wenigstens von ihr. An die Gemeine, welcher der wüste von ihm angebauete Platz mit zugehört, kann er einen geringen Erbenzins von 9 bis 12 Mgr. von dem Morgen,

mithin ohngefähr 5 Rthlr. geben, die übrigen 19 Rthlr. wird die Familie für ihre Bedürfnisse an Kleidung, Essen und Trinken an andere Handwerker im Lande ausgeben. Sie bewürkt, daß diese im Lande neben ihr subsistiren und dem Landesherrn contribuiren können.

Nun wollen wir zusammen zählen. Ein neuer Anbauer muß mit seiner Familie entrichten

1) dem Guts- und Zehndherrn an Naturaldiensten und Zehnden 45 Rthlr.

2) Contribution von 4 Personen monatlich 16 Mgr. beträgt im Jahre 5 Rth. 12 gr.

3) Accise und überhaupt alle Abgiften 5 — 24 —

4) der Gemeine Erbenzins vom angebaueten Lande 5 —

5) im Lande für seine Bedürfnisse, für Bier, Branntewein, Kleidung, Tobak, und andere Sachen 29 Rthlr. —

Summe des jährlichen Nutzens 90 Rthlr. —

Sicher aber kann man ihn jährlich auf 100 Rthlr. rechnen, weil ich alles aufs geringste angesetzet habe.

§. 57.

§. 57.

Nothwendigkeit, daß der neue Anbauer mit Gelde unterstützet werde.

Wäre es den Bauern möglich, wüste Ländereyen, welche nicht von der besten Gattung sind, ohne eine Beysteuer an Gelde anzubauen, und artbar zu machen, so würden in Frankreich und Deutschland nicht so viele unfruchtbare Heidegegenden anzutreffen seyn. Denn man verwehrt Niemandem, sich darauf zu besetzen, und Niemand findet dabey andere Hindernisse, als diejenigen, welche ihm die Natur selbst macht. Er muß Kosten zu Erbauung der Gebäude, zum Ankaufe des Ackergeschirrs und des Viehes anwenden. Hat er schon das Vieh und Ackergeschirr aus einer Erbschaft bekommen, so würden ihm dennoch die Gebäude wenigstens 300 Rthlr. kosten, wenn er die Materialien dazu nicht frey bekäme. Will er das Land also beackern, daß es Früchte bringen soll, so muß er Stroh zum Dünger vorher ankaufen, und wenn er es nun gleich hinlänglich dünget, so wird er dennoch in den ersten 2 Jahren von dem dürren Geestlande nicht so viel erndten, als er für seine Familie zum Unterhalte nöthig hat. Auch selbst diejenigen, welche gutes vorhin im Anger gelegenes Erdreich umbrechen, und sich anbauen, können nicht ohne einige Beysteuer an Gelde zu Stan-

de kommen. Sollen sie Gelder dazu anleihen, so drückt sie die Zinsenlast, und das Capital haftet ewig auf dem Hofe. Borgt ein Bauer 200 Rthlr. zum Baue seines Hauses, so muß er dereinst dieses gebauete Haus wieder verkaufen, um die 200 Rthlr. zu bezahlen, wenn er nicht sonst aus Erbschaften etwas zu hoffen hat. Dahero würde es nicht zu viel seyn, wenn ein neuer Anbauer, welcher 24 Calenbergische Morgen schlechtes Geestland artbar zu machen und sich darauf zu besetzen willens ist, 100 Rthlr. zur Beysteuer bekäme, wovon ihm die eine Hälfte, wenn er das Haus erbauet, und die andere Hälfte, wenn er das Land umgepflügt hätte, ausgezahlt würde, übrigens aber alle Baumaterialien geschenkt, und frey auf die zu bebauende Stelle angefahren bekäme.

In andern Deutschen Provinzen bekommen die Fabrikanten, welche sich im Lande neu besetzen wollen, viel mehr zu ihrer Einrichtung geschenkt. Warum sollte nicht ein neuer Bauer einer Beyhülfe von 100 Rthlr. würdig seyn, da er dem gemeinen Wesen in einem einzigen Jahre wiederum so viel verdient? Nur müsse es nicht ein lüderlicher Einwohner seyn, welcher aus Faulheit seinen Hof verläßt, und sich in einem andern besetzen will, blos damit er eine Beysteuer an Gelde erhält.

Diejenigen aber, welche gutes Erdreich umbrechen, und sich darauf besetzen wollen, haben zwar lange so viel nicht, als jene nöthig, sondern 20 bis 30 Rthlr. möchten für sie hinlänglich seyn. Jedoch man wird doch auch volle 100 Rthlr. nöthig haben, um die Theilung der Gemeinheiten, und den Anbau auf solchen Aengern zu befördern.

§. 58.

Von Theilung der Gemeinheiten.

Daß die Theilung des gemeinen Angers möglich, und die Stallfütterung für die Landleute überaus vortheilhaft sey, solches wird nunmehro durch die Erfahrung in andern Ländern dergestalt bestättiget, daß kein gegründeter Zweifel darwider erregt werden kann. Nur die Pächter sind mit dieser vortreflichen Veranstaltung am wenigsten zufrieden.

Sehr selten wird ein Pächter Lust bezeugen, wüstes Erdreich artbar zu machen. Die mehrsten befinden sich in einer Ungewisheit, wie lange sie ihre Pachtung behalten werden. Sie hoffen entweder auf eine bessere, oder befürchten eine schlimmere, nämlich, daß ihre Pachtung gesteigert, oder die Pachtländerey vermindert, oder ihnen entzogen werde. Warum sollten sie nun frisches Erdreich mit vielen Kosten

artbar machen lassen, wovon erst ihr Nachfolger den grösseſten Vortheil zu geniessen hat. So wenige Lust sie also selbst dazu haben, so wenig mögen sie davon hören, daß es der Bauer thun soll, wodurch ihre Hut und Weide beenget wird. Ein blosser Justizbeamter wird die Theilung der Gemeinheiten ehender ins Werk richten, welcher sich dadurch ein Verdienst zu machen hofft, um in kurzem weiter befördert zu werden. Wird also zuvor die Koppelhude aufgehoben, und jedem Interessenten nach dem Verhältnisse der Stücke Vieh und der Zeit, wie sie zur Koppelhude berechtigt sind, ein Platz vom gemeinen Anger angewiesen, und gleichfalls bey den Gerichtsdörfern dem Gutsherrn sein Antheil in gleichem Verhältnisse davon zugetheilt, wie die Heerde Vieh von seinem Hofe sich zur Heerde der Gemeine verhält, so sind die Hauptschwierigkeiten gehoben. Würde darauf mit solchen Dörfern der Anfang gemacht, wobey wegen der Lage und Beschaffenheit des Erdreichs der Endzweck am leichtesten zu erhalten steht, so ist zu hoffen, daß die übrigen diesem Exempel nach und nach folgen werden. Die Theilung der Gemeinheiten im ganzen Lande auf einmal zu bewerkstelligen ist ohnedem unmöglich, und Niemand, welcher jemals dazu Vorschläge gethan, wird sich solches haben in den Sinn kommen lassen. Wofern aber gleichwohl eine Gemeine durch alle versuchte gütliche Mittel zur

Thei-

Theilung ihrer gemeinen Wiesen und Aenger nicht zu bewegen ist, so würde es nicht bedenklich seyn, neuern Anbauern einen Platz von 21 Morgen auf gutem Erdreich, und 24 bis 30 Morgen auf mittelmäßigem und schlechtem von dem gemeinen Anger zuzutheilen, und wenn das Erdreich gut ist, der Gemeine für jeden Morgen eine Ergötzlichkeit von 4 Rthlr. zu bezahlen, welche sie unter sich vertheilen könnte. Wenn aber das Erdreich schlecht oder mittelmäßig ist und große Strecken von Heiden bey dem Dorfe liegen, so kann die Gemeine dieselben gar wohl umsonst missen. Sieht nun diese, daß ihre Hut und Weide dadurch vermindert wird, so wird sie sich zu deren Theilung freywillig entschließen, und die Stallfütterung bey sich einführen.

Ein solcher neuer Anbauer dürfte zwar wohl einen Antheil von der gemeinen Holzung oder Torff-Moore, nicht aber an der übrigen Hut und Weide haben. Er muß sein Vieh im Stalle futtern, und zu dem Ende bey Zeiten Klee und Futterkräuter aussäen. Auf diese Weise fällt der Einwurf weg, welchen einige wider solche Veranstaltung machen, daß die neuen Anbauer die alten aussaugen würden: denn jeder neuer Hauswirth bekommt seine 20 bis 24 Morgen zum Anbau. So wenig nun ein alter Hauswirth, welcher 20 Morgen hat, seinen

seinen Nachbar aussaugt, so wenig wird es ein neuer auch thun. Ob gleich seine Länderey von dem gemeinen Anger abgenommen ist, so behalten dennoch die alten Einwohner annoch überflüßig genug, um solches unter sich zu theilen, und das Vieh im Stalle zu futtern.

§. 59.

Von der jährlichen Summe, welche zur Unterstützung der Handlung, der Manufacturen und des Ackerbaues nöthig ist.

Es wird zwar nicht in jedem Jahre eine gleiche Summe zur Unterstützung des Gewerbes erforderlich seyn. Dahero scheint es, daß jährlich nur so viel, als erforderlich ist, zusammen gebracht werden dürfte. Allein es wird dennoch zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten und Verzögerungen besser seyn, daß eine gewisse jährliche Summe dazu ausgesetzt wird, welche beständig dazu gewidmet ist. Wenn alsdenn in einem Jahre mehr, und in dem andern weniger erfordert wird, so kann der Ueberschuß in dem einen den Mangel in dem andern ersetzen.

In einem Lande, welches ohngefähr 30 bis 40 Quadratmeilen enthält, sind also zum allerwenigsten 45000 Rthlr. dazu nöthig, davon können $\frac{15}{m}$ für die Handlung, $\frac{15}{m}$ für die Manu=

Manufacturen, $\frac{15}{m}$ für den Ackerbau bestimmt werden. Oder es werden vorerst nur $\frac{10}{m}$ Rthlr. zur Handlung und $\frac{20}{m}$ Rthlr. zum Ackerbau bestimmt, bis die Handlung sich mehr ausgebreitet haben wird, und man alsdenn 20000 Rthlr. zur Handlung, und 10000 Rthlr. für den Ackerbau aussetzen kann.

Ein Kauffardeyschiff, welches von der See bis auf die Mündung der Elbe und Weser fahren kann, kostet nicht über 20000 Rthlr. Werden den Eigenthümern 2 Procent auf ihr dazu angewandtes Capital ganzer 5 bis 10 Jahre hindurch nachgezahlt, so kommen auf jedes Schiff 400 Rthlr. mithin würden 4000 Rthlr. für 10 solcher Schiffe hinreichen, und es ist nicht wahrscheinlich, daß in den ersten 4 Jahren so viel erbauet werden, welche blos zur Handlung bestimmt sind. Wird solches Schiff zum Wallfischfang ausgerüstet, so kommen die Ausrüstungskosten nicht über 3000 Rthlr. zu stehen, und betragen also in der Summe mit den Erbauungskosten 23000 Rthlr. Werden dafür 3 Procent Zinsen assecurirt, so sind es 690 Rthlr. Weil aber der Wallfischfang in den mehresten Jahren so vortheilhaft ist, daß die 3 Procent nicht ausgezahlt werden dürfen, so kann man im Durchschnitt nur 1 zum allerhöchsten 1½ Procent oder in der runden Zahl 400 Rthlr. rechnen, welche ein Jahr gegen das

andere

andere gerechnet für 1 Schiff, so auf den Wallfischfang ausläuft, ausgezahlt werden dürfen. Folglich sind die übrigen 6000 Rthlr. zu 15 Schiffen hinlänglich, und es werden überhaupt mit diesen 10000 Rthlr. in den ersten 10 Jahren 25 Schiffe in die See geschickt werden können. Wenn 20000 Rthlr. zum Ackerbau gewidmet, und jeder Anbauer zu seiner neuen Einrichtung 100 Rthlr. bekommt, so würden sich jährlich 200 neue Familien besetzen, und wenn jede für sich 20 Morgen bekommt, so würden sie 4000 Morgen anbauen.

Zur Aufnahme der Manufacturen werden 15000 Rthlr. gewidmet, und es ist unnöthig, hievon ein mehreres anzuführen.

Weil die Landschaften diese Gelder bewilligen und zusammen bringen, so führen sie billig die Aufsicht mit darüber, ob sie zu dem bestimmten Endzweck angewandt werden. Dieses geschieht, indem sie die Glieder des allgemeinen Commerz- und Oeconomiecollegiums übers ganze Land gewählt, oder zur Confirmation in Vorschlag gebracht haben, welche unter dem Präsidium und Direction eines Ministers des Landesherrn die specielle Aufsicht auf die Vertheilung der Gemeinheiten, auf die Manufacturen, und Handlung führen, ohne der höchsten Macht der Landesregierung und den

Gerecht-

Gerechtsamen der Landstände im geringsten etwas zu berechnen.

§. 60.

Ob es rathsam sey zu Unterstützung des Gewerbes der Einwohner neue Auflagen zu machen, wenn die alten dazu nicht hinreichen?

Nun entsteht endlich die Hauptfrage, woher nimmt man Geld zu diesem jährlichen Fond? der letzte Krieg von J. 1756. bis 1762. hat alle Deutsche Provinzen, wenn man Hollstein und Bayern davon ausnimmt, in Schulden gesetzt. Die öffentlichen Cassen reichen kaum zu, um die Zinsen davon zu bezahlen; man hat schon mehrere neue Auflagen deswegen machen müssen. Da diese die Einwohner so sehr drücken, wie darf man vorschlagen ohne Noth die Auflagen zu häufen? kann man nicht das Gewerbe der Einwohner ohne solche Zuschüsse befördern? und würde man nicht dadurch nur wenige bereichern, und viele an den Bettelstab bringen? Diese Vorwürfe muß man nothwendig zum voraus erwarten, wenn man vom Unterstützungsfond etwas erwehnte. Allein es wäre sehr unbedachtsam gewesen, wenn man von solcher Unterstützung etwas angeführt, und diese Einwendungen zu heben nicht gewußt hätte. Um also zuvor generaliter darauf zu antworten,

so werden demohngeachtet neue Auflagen dazu nöthig und rathsam seyn, wenn sie den Einwohnern entweder in der That leichter und erträglicher, oder wenigstens nicht beschwehrlicher fallen, als die vorhergehenden, und gleichwohl mehr Geld zusammen bringen.

Damit wir nunmehro ein jegliches von diesen Bedenken insbesondere erwegen, so besteht das erste darin. Die Kriegesschulden hätten bereits so viele und schwehre Auflagen verursacht, daß man sie nicht noch mehr vermehren dürfe. Freylich muß jeder wohleingerichteter Staat es zur unumstößlichen Grundregel annehmen, daß er die neuen Auflagen, so viel nur immer möglich vermeide, es ist ohnedem schlimm genug, daß öfters dringende Umstände vorfallen, darin er sie nicht vermeiden kann. Allein wenn es offenbar am Tage liegt, daß solche öffentliche Landesausgaben die größere Glückseligkeit der Einwohner befördern, und dazu dienen, sie noch mehr zu bereichern, so werden sie gewiß von Niemanden widerrathen werden können. Darf wohl ein Hauswirth die Kosten scheuen, um Saatkorn anzukaufen, und auszusäen, daß es mehrere Früchte bringe? Darf wohl ein Vater die Kosten vermeiden um seine Kinder ein Gewerbe lernen zu lassen, und sie in den Stand zu setzen um solches zu treiben? Wird er wohl sprechen, meine Kinder haben mir schon so viel

im

im Essen und Trinken gekostet, wie soll ich noch mehreres zu Erlernung eines Handwerkes anwenden? Die Landstände sind Väter der Provinzen. Dürfen wir der Nation wohl die Kosten verweigern, um sie in den Manufacturen, Handlung und Ackerbau weiter zu bringen, wozu sie ohne solche gemeine Kosten nicht gelangen könnten? Gewiß eben so wenig. Es kommt nur auf die Gewißheit an, daß der Nahrungsstand der Einwohner dadurch verbessert wird, und sie dadurch in den Stand gesetzt werden, sich ein mehreres zu erwerben. Dieses aber leidet nicht den mindesten Zweifel. Denn der Ackerbau, die Manufacturen oder Fabriquen und die Handlung sind ohne Widerspruch die einzigen Quellen, woraus den Einwohnern die Reichthümer zufließen, und ein solcher Unterstützungsfond ist das einzige Mittel, welches ihnen diese Quellen öffnet.

Müßte man einen neuen Anbauer mit seiner Familie in der Fremde anwerben, mit 100 Rthlr. ankaufen und bezahlen, mithin diese 100 Rthlr. außer Landes schicken, so würde das Land dennoch großen Vortheil davon haben. Denn die Familie erwirbt in jedem Jahre 100 Rthlr. und sie giebt allein zu den öffentlichen Steuern znm wenigsten 10 Rthlr. wie ich im Vorhergehenden angeführt habe. Wie viel weniger aber können diese 100 Rthlr. Beysteuer

zur ersten Einrichtung des Anbauers für einen Verlust oder Ausgabe des Landes angesehen werden, da sie im Lande bleiben, und sofort vom neuen Anbauer wieder ausgegeben und in Circulation gebracht werden? Die Kosten zur Unterstützung der Handlung und der Manufacturen schaffen dem Lande noch weit mehrern Nutzen, weil diese Gewerbe viel einträglicher sind, als das Gewerbe einer Bauernfamilie, welche nur 20 Morgen zu beackern hat.

Ohne allen Zweifel vermehrt sich die Zahl der Einwohner durch einen stärkern Betrieb der Handlung, der Manufacturen, und des Ackerbaues. Nimmt also die Bevölkerung zu, so steigt der Preis des Getraydes, und damit der Werth der Güter und die Pachtungen werden erhöhet. Zugleich werden sich die Steuern und Auflagen im Lande mindern. Denn es kommen alsdenn mehrere Menschen zusammen, welche zu dem erforderlichen quanto der Contributionen das ihrige beytragen. Wird hingegen das Land entvölkert, so bleibt die Summe der öffentlichen Abgiften, welche jährlich erfordert wird, dennoch bestehen, die wenigern Einwohner müssen es gleichwohl zusammen bringen, und ein jeglicher desto mehr beytragen, hingegen die Nonvalenten häufen sich immer mehr und mehr. Dahero dienen diejenigen neuen Auflagen, womit man das Gewerbe der Einwohner

wohner unterstützet, in der That zur Verminderung der alten.

Jedoch man wird weiter fragen; ist es denn nicht möglich die Industrie, den Ackerbau, und die Handlung ohne solche Zuschüsse, ohne solche Auflagen empor zu bringen? Wie viele Völker giebt es nicht, bey denen sie im größten Flor stehen, und welche dennoch diese Mittel nicht gebraucht haben? Darauf diene zur Antwort. Ich kenne solche Völker nicht, und wenn es dergleichen giebt, welche sich in den ältern Zeiten in ihrem Gewerbe ohne dergleichen Mittel empor geschwungen haben, so sind es blos diejenigen wenigen, welche sich auf die Handlung und Manufacturen zu einer Zeit befleißigten, da alle übrige Völker in Europa selbige vernachlässigten, oder wenigstens die rechten Mittel nicht gebrauchten um sie empor zu bringen. Ich verstehe darunter die Republic Holland, die Hanseestädte, und hernach in Deutschland Chursachsen. Gleichwohl bedienen sich diese Völker anjetzo der nämlichen Mittel, welche im vorhergehenden beschrieben sind, um sich in dem Flore ihrer Handlung, Manufacturen und Gewerbes zu erhalten. Vielweniger aber wird es eine Nation ohne solche Mittel so weit darin bringen, welche das Unglück hat, mit solchen Nachbaren umgeben zu seyn, welche sich schon seit einigen Jahrhunderten in der Handlung

 und

und Manufacturen fest gesetzet haben. Dieses habe ich bereits im Vorhergehenden zur Gnüge dargethan, und ich will nur dieses annoch anführen, wenn es in solchen Ländern möglich wäre, die Handlung der Einwohner ohne Unterstützung mit Gelde empor zu bringen, Manufacturen anzulegen, im Stande zu erhalten, und Heiden anzubauen, so wäre es in selbigen schon längst geschehen, und in Deutschland, Frankreich und Spanien, würden keine wüste Heide-Gegenden mehr anzutreffen seyn. Endlich ist annoch diese Vorsicht hiebey nothwendig, daß man nicht durch solche Auflagen viele Einwohner arm, und durch solche Zuschüsse nur wenige reich mache. Dieses würde alsdenn geschehen, wenn so viele, und so starke Auflagen auf einmal gefordert werden, daß sie den Einwohnern zu schwehr fallen, oder wenn man mit schwehren Kosten solche Manufacturen anlegen und unterstützen wollte, welche nur wenige Menschenhände beschäftigen, und also nur die wenige Unternehmer bereichern. Dergleichen Manufacturen sind am wenigsten zu wählen, und verdienen gar keine Unterstützung. Hingegen eine Cattunspinnerey, und Tuchmachereyen beschäftigen viele 1000 Menschen, und geben ihnen denjenigen Unterhalt, welchen sie sonst nicht gewinnen würden. In diesem Falle ist es gut, wenn der Unternehmer selbst dabey vorzüglich reich wird. Ihm ist solches gerne zu gönnen,

und zuzuwenden, damit er nur vielen andern Personen den Unterhalt verschafft.

Es bleibt also der Satz fest bestehen, daß neue oder erhöhete Auflagen zur Unterstützung des Gewerbes der Einwohner rathsam sind, wenn sie ihnen nicht beschwehrlicher fallen, als die alten Auflagen, hingegen eine größere Summe Geldes in die Casse bringen. Nur dieses will ich annoch erinnern, daß man auf die Umstände der Zeit zugleich Rücksicht nehmen müsse. Wollte man zur Zeit des Kornmangels nnd allgemeinen Theurung diese Auflagen machen, oder erhöhen, so würde man keine unschicklichere Zeit dazu wählen können. Denn das Nothwendige behält allemal den Vorzug.

§. 61.

Von Auflagen überhaupt.

Weil die Materie von den Steuern und Auflagen bey allen andern Landesangelegenheiten von äußerster Wichtigkeit ist, so befürchte ich nicht, mir einen Tadel deswegen anjezo zuzuziehen, daß ich solche etwas ausführlicher, als zu gegenwärtigem Vorhaben nöthig ist, vortrage, und hiebey zu Anfange etwas weiter aushole. Eine Auflage ist ein Theil vom Ihrigen, welches die Einwohner zu den Erfordernissen des gemeinen Wesens beytragen müssen. So mancherley das 1° nostrum ist, so mancherley kann auch die Auflage seyn. Sie kann

von beweg- und unbeweglichen Gütern, von allen Sachen, welche wir besitzen, erwerben, ankaufen, geschenkt bekommen, verfertigen, oder anschaffen, auch bey verschiedenen Handlungen, bey der Geburt, wegen des Essens, bey gerichtlichen Processen, bey Heyrathen, endlich beym Tode selbst gehoben werden. Die Benennungen der Auflagen sind, wie ich im Vorhergehenden schon angeführet habe, so verschieden, als die Gegenstände, Ursachen, und Endzwecke verschieden sind, wovon, warum, und wozu sie ausgegeben werden. Z. B. Vermögensteuer, Landcontribution, Kopfgeld, Zoll, Weggeld, Stempelgeld. Weil kein Land in der Welt mit allen möglichen Auflagen belästigt seyn wird, so ist es leicht neue Auflagen für selbige zu erfinden, schwehr aber, sie also anzugeben, wie sie seyn müssen, und unmöglich, solche anzuzeigen, worüber nicht einige Einwohner ein Misvergnügen bezeugen sollten. Kaum aber wird man eine ersinnen können, welche nicht in den neuern Zeiten entweder schon in Vorschlag gebracht, oder in irgend einer Europäischen Provinz wirklich im Schwange sey, und keine ist in den neuern Zeiten im Schwange, welche nicht in den ältern Zeiten die Römer, Griechen, oder andere Asiatische Völker auch gehabt haben sollten *). Es kommt also

*) Man wird hievon überzeugt werden, wenn man

also nicht so wohl darauf an, neue Auflagen zu ersinnen, als die schon gebrauchten zu beurtheilen. Sie haben so wohl auf jeden einzelnen Einwohner, als auf das Land überhaupt einen so starken Einfluß, daß die Nahrung einzelner Einwohner und der Wohlstand des Landes davon großentheils abhängt. Dahero wird eine reifliche Ueberlegung dazu erfordert, was für Folgen eine Auflage auf den Nahrungsstand der Einwohner nach sich ziehn, ob sie zu den Erfordernissen des Staats hinreichen, und ob sie von den Einwohnern ohne große Schwierigkeiten beyzutreiben seyn werde. In dieser Absicht muß man die Natur und Eigenschaften der Auflage in Erwegung ziehn, sie mit dem Vermögen der Einwohner vergleichen, die Erfahrungen todter und lebendiger Zeugen, und die Zeugnisse seiner eigenen Augen hiebey zu Rathe ziehn.

§. 62.

Eintheilung der Auflagen.

Insgemein theilt man die Auflagen ein in reelle, persönliche und vermischte, nämlich in die-

man Klock. de aerario Lib. II. C. 46. 47. und de contribution. C. I. durchläuft.

jenige, welche auf die Güter, auf die Personen, und sowohl auf Personen als Sachen geleget werden. Also hat Klock, Montesquieu, der Hr. Regierungsrath von der Lieth, und der Herr Berghauptmann von Justi sie betrachtet. Dieser Unterschied aber hat mehr seinen Nutzen, wenn man diese Materie juristisch, als wenn man sie finanzmäßig abhandeln will. Sie verleitet uns, daß wir wegen der Menge der Sachen, wovon die Auflagen gehoben werden, die Personen, nämlich die Einwohner selbst aus dem Gesichte verlieren, welche es eigentlich sind, so die Steuren entrichten, und deren Anzahl den Hauptfond ausmacht, womit die einlaufende Summe der Auflagen entweder ab- oder zunimmt. Will man erwegen, was sie für einen Einfluß in die Landescasse, und für Folgen auf das Vermögen der Einwohner haben, so muß man einen ganz andern Unterscheid hiebey fest setzen. Ich bitte meine Leser, daß sie auf folgende 4 Gattungen ihre Aufmerksamkeit mit mir verwenden, worunter man alle und jede Auflagen bringen kann. Sie sind entweder

1) durchgängige, unvermeidliche, universales

2) oder abgetheilte, vermeidliche, particulares.

3) Je-

3) Jede von diesen universellen und particulären ist entweder beständig, festgesetzt, fix, abonnirt,

4) oder zeitlich, bedingt, casuell, momentaneae, zufällig. Auf diesen vierfachen Unterscheid beruht die Entscheidung aller Fragen, welche darüber entstehen können, ob eine Auflage hinreichend, oder den Einwohnern erträglich sey, und wie viel sie einbringen werde.

Ich verstehe unter den universellen diejenigen, welche alle und jede Einwohner vom höchsten bis zum geringsten ausgeben müssen. Z. B. der Kayser Anastasius setzte eine Auflage aufs Odemholen, pro aeris haustu. Also werden die Auflagen universell, wenn sie auf solche Handlungen gesetzt werden, die Niemand unterlassen kann. Z. B. auf den Schlaf, aufs Essen, aufs Odemholen, oder wenn sie von solcher Sache gefodert werden, welche Niemand entbehren kann. Z. B. eine Auflage aufs Brodtkorn, oder auf Salz, oder auf das Holz, oder ein Kopfgeld. Denn wenn jemand alle Montage 1 Mgr. Kopfgeld geben soll, so wird er sich nicht den Sonntag zuvor den Kopf abschlagen lassen, um von der Steuer befreyt zu seyn.

In dieser Absicht nenne ich diese Auflagen unvermeidlich, und setze voraus, daß das Finanzwesen Macht genung habe, sie beyzutreiben.

Par-

Particuläre Auflagen nenne ich diejenigen, welche nicht alle Einwohner, sondern nur einen Theil davon treffen. Dieses geschieht, wenn sie von solchen Sachen, die nicht ein jeder besitzt, oder verbraucht, und von solchen Handlungen, welche nicht jeder Einwohner verrichtet, oder welche man leicht unterlassen kann, gefodert werden. Z. B. eine Auflage auf Caffee- und Weintrinken, auf Kutschen und Pferde, auf den Branntewein, auf Tobak, auf gerichtliche Handlungen, auf seidene und wollene Zeuge, sind particuläre Auflagen. Ich nenne sie deswegen vermeidlich, weil man sie nicht so wohl mit Unterschleifen, sondern von rechtswegen vermeiden kann, indem man dergleichen nicht kauft, nicht genießt, nicht besitzet, nicht verrichtet. Wenn eine particuläre Auflage den grössesten Haufen der Einwohner trifft, so gehört sie auch unter die universellen. Zum genauern Unterscheide kann man sie größesten Theils universelle und jene ganz universelle nennen. Also ist die Auflage auf Ländereyen, auf Bier, Tobak, Fleisch, und Häuser grössesten Theils universell, hingegen eine Auflage auf die Tapeten in den Häusern ist particulär. Weil die bemittelten Einwohner den geringsten Theil im Lande ausmachen, so ist die Auflage, welche nur sie allein trifft, particulär, hingegen eine Auflage, welche allein auf die unbemittelten fällt, kann man auch unter die universellen rechnen, weil

sie

sie, wie ich im folgenden anführen werde, gemeiniglich am mehresten einträgt.

Jede von diesen Auflagen wird festgesetzt, fix, oder abonnirt, wenn man jährlich, oder zu gewissen Zeiten im Jahre, monatlich oder wöchentlich ein gewisses, eine unveränderliche Summe von der Sache geben muß, so lange man sie besitzt, genießt, verfertigt, oder die Handlung verrichtet. Hingegen eine zufällige oder casuelle Auflage ist diejenige, wenn man, so oft man eine Sache bekommt, kauft, erbt, verfertigt, oder so oft man die Handlung verrichtet, jedes Mal die Auflage abtragen muß. Also ist die Auflage fest gesetzt, wenn man von einem ererbten Capital, so lange man es besitzt, jährlich ein Procent beytragen muß, sie ist casuell, wenn man zu derselben Zeit, und für das Mal, da man die Erbschaft thut, 10 Procent und hernach nichts mehr davon an das gemeine Wesen entrichten muß. Eine Auflage ist fix, wenn man von einem Calenbergischen Morgen jährlich 6 Groschen steuren muß, sie ist casuell, wenn man zu derselben Zeit, da man ihn kauft, 1 Rthlr. an das gemeine Wesen auszahlt; eine Auflage ist fix, wenn man fürs Tabakrauchen und Caffeetrinken etwas gewisses monatlich entrichten muß, sie ist aber casuell, wenn man, so oft man ein Pfund Caffee kauft, einige Groschen steuren muß. Es fällt alsobald in die Augen, daß ich unter die casuellen Auflagen den Licent oder

der Accise verstehe, und ich würde dieses Wort beybehalten, wenn es nicht bey einigen Vorfällen anstößig klingen würde, und nicht blos von beweglichen Gütern gebraucht würde. Z. B. wenn von dem Kaufgelde angekaufter Grundstücken etwas an das gemeine Wesen abgegeben wird, so sagt man nicht, er giebt eine Accise vom angekauften Hause; muß jemand, nach gesperrten Thoren, Sperrgeld für den Eintritt in die Stadt geben, so sagt man nicht, er giebt von seinem Eingange in die Stadtaccise, oder wenn von den Gebohrnen, Verheyratheten, und Todten eine Steuer entrichtet werden sollte, so sagt man nicht, man nimmt

(*) Der Herr Baronet Stewart nimmt in seinen Grundsätzen der Staatswirthschaft, Th. 2. B. 4. Cap. 6. nur einen zweyfachen Unterscheid zwischen den Auflagen an, cumulative, und proportionelle Taxen. Er nennt diejenigen cumulativ, welche ich fix nenne, und proportionell diejenigen, welche ich zufällig nenne. Weil sein Werk ehender gedruckt ist, als diese meine Blätter, und es nicht gut ist, daß man die Benennungen in den Wissenschaften ohne Noth vervielfältigt, ich auch sonst sehr nachgebend in den Wörtern bin, so würde ich dessen Benennungen beybehalten, wenn sie nur nicht gar zu unschicklich wären. Eine proportionelle Auflage bedeutet im eigentlichen Verstande etwas mehrers, als die Accise, Denn eine Vermögensteuer,

nimmt von den Todten, von den Getrauten, von den Gebohrnen eine Accise (*). Eine casuelle Auflage auf Menschen und unbewegliche Güter heißt Abgift; eine casuelle Auflage auf bewegliche Güter heißt Licent oder Accise. Eine fixe Auflage auf die Ländereyen und Häuser nennt man insgemein Contribution; eine fixe ganz universelle Auflage, welche eines jeden seinem Vermögen proportionirlich angemessen ist, nennt man eine Vermögensteuer; eine fixe und ganz universelle Auflage ohne Absicht auf das Vermögen, nennt man ein Kopfgeld. Ist die fixe Auflage universell, so ist es philosophisch betrachtet gleichgültig, wofür sie gefodert wird, wenn es

steuer, welche auf den 20ten Pfennig, oder auf 5 Procent angelegt wird, ist eben so wohl proportionell, als die Accise. Unter einer Cumulativtaxe aber könnte man etwas anders, als fixe Auflagen verstehen, nämlich, als ob verschiedene mit einander cumulirt wären. Ohnedem ist mir dieser Unterschied ehender eingefallen, als ich das Stewartische Buch gelesen, mithin habe ich ein Recht, meine eigene Benennungen zu behalten. Man wird mir dieses desto leichter zugestehn, da ich mir gleich anfänglich zur Hauptabsicht vorgesetzt habe, von dem Unterscheide der fixen und casuellen Auflagen im folgenden zu handeln, und sonst von der Theorie und sogenannten Grundsätzen des Herrn Baronets Stewarts keinen Gebrauch machen,

es nur etwas ist, das Niemand unterlassen kann. Will man die Kopfsteuer überhaupt nicht verdammen, so kann man den Kayser Anastasius nicht tadeln, daß er aufs Odemholen eine Steuer gesetzt hat, so wenig Herr B. Stewart es für ungereimt ausgeben darf, daß man eine Steuer geben soll, weil man einen Kopf hat, so wenig, als es alsdenn unbillig ist, monatlich für Brodt-Essen 2 Ggr. auszugebe. Gleichwohl werde ich im folgenden anführen, daß hiebey ein solcher Gegenstand, Ursache und Benennung vermieden werden muß, welche dem Volke anstößig seyn kann. Ehe wir untersuchen, welche von diesen 4 Gattungen der Auflagen die einträglichste und sicherste ist, und den Unterthanen die wenigsten Beschwehrden verursacht, so werden wir zuvor einige Grundsätze anführen müssen, nach welchen die Auflagen einzurichten und zu beurtheilen sind.

§. 63.

machen, sondern nur seine Nachrichten und Zeugnisse von den Folgen verschiedener Auflagen in andern Ländern als Erfahrungen und Beweise meiner Sätze anführen werde. Ohnedem ist auch sein Werk bequemer zum Nachschlagen, als gänzlichen Durchlesen.

§. 63.

I. Grundsatz.

Bey Errichtung neuer Auflagen dürfen die Rechte keiner Privateinwohner gekränkt werden.

Man muß als einen uneingeschränkten und unumstößlichen Satz bey allen Gelegenheiten zum Grunde legen, daß die Gerechtsame eines jeden Einwohners heilig und unberührt bleiben sollen. Ist das Eigenthum des Einwohners nicht mehr sicher, so ist alles verlohren. Wie kann es aber sicher seyn? und was bedeutet ein Eigenthum, wenn man jederzeit in Gefahr stehen muß, daß es uns bald unter diesem, bald unter jenem Vorwande genommen wird. Alsdenn möchte man lieber zwischen zwey Tygerhölen seine Wohnung aufschlagen, die man bey dem ersten Anfalle, wenn sie uns das unsrige rauben wollen, erlegen kann, als in einem solchen Lande seyn, wo man sich ohne Widerstand das Seinige nehmen lassen muß. Der geistliche Stand und der Adel hat in den mehresten Deutschen Provinzen die Steuerfreyheit, und dem Adel dürfen auf seinen Gütern von denjenigen Sachen, welche darauf gewachsen sind, keine Auflagen abgefodert werden (*). Diese Gerechtsame behalten sie billig ungekränket, und man

(*) Herr Vicecanzlers Struben Obs. Iur. III. §. 10.

man hat in Deutschland die fremden Rechte selten angenommen, welche dem Adel zum Nachtheil gereichen (*). Jedoch in den Nothfällen hat derselbe gleichfalls das seinige beygetragen (**) worunter billig die Kriegesschulden mit zu rechnen sind. Es kann also derselbe seine Rechte nicht weiter ausdehnen, als die Landesrecesse und Gesetze es bestimmen.

§. 64.

Eine im ganzen Lande gleich durchgängige Vermögensteuer ist unmöglich.

2. Grundsatz. Bey den ganz universellen Auflagen oder Vermögensteuren ist dahin zu sehen, daß die bemittelten mehr geben, als die unbemittelten.

3. Jedoch sie können nicht nach geometrischer Proportion nach eines jeden seinem Vermögen eingerichtet werden.

Nichts ist billiger, als daß die Reichen zu den öffentlichen Steuren mehr beytragen als die Armen.

Die

(*) Desselben Rechtl. Bedenken Th. 3. Bedenk. 53.

(**) Ebendas. Nebenstunden. Th. 2. Abh. 9. §. 15.

Die Klagen über die Ungleichheit der Steuren sind gar zu bitter anzuhören (*) und das Unrecht davon fällt von selbst so sehr in die Augen, daß es unnöthig ist, ein mehrers davon anzuführen. Wenn ich nun im folgenden beweise, daß die Auflagen nicht im genauen Verhältnisse zu eines jeden seinem Vermögen stehn, und eingerichtet werden können, so protestire ich hiemit feyerlichst, daß ich dadurch die ganze Last der Steuren dem unbemittelten aufzubürden, gar nicht die Meynung hege.

Meine ganze Abhandlung wird mich hierin rechtfertigen, und ich bitte meine Leser, daß sie meinen Worten nicht zu frühzeitig einen andern Sinn aufdringen, als worin ich sie anführe.

Ferner nehme ich hievon die Contribution aus, welche aufs Land gesetzt werden soll. Diese muß freylich nach dessen Grösse und Ertrage verhältnißmäßig angesetzet werden. Denn es würde

(*) Decernunt potentes, quod soluent pauperes, decernit gloria diuitum, quod perdat turba miserorum. Ipsi enim in nullo sentiunt, quod decernunt. Quid iniquius esse, aut indignius potest, quam vt soli sitis immunes a debito, qui cunctos facitis debitores? *Salvianus de prouidentia. p.* 157. *seqq.*

würde höchst unbillig und ungereimt seyn, wenn jemand von 10 Morgen Landes eben so viel contribuiren sollte, als ein anderer von 20 Morgen gleicher Güte. Ich handele anjetzo blos von einer Vermögensteuer, welche auf das übrige sämtliche Vermögen der Einwohner gesetzt werden soll. Von dieser behaupte ich daß sie weder könne noch dürfe im genauen Verhältnisse gegen das Vermögen der Einwohner eines ganzen Landes stehn, wenn sie als eine beständig fortdaurende Auflage festgesetzt werden soll. Auf ein oder zwey Jahre kann sie freylich wohl gebraucht werden, um eine gewisse Summe Geldes dadurch zusammen zu bringen. Allein sie würde üble Folgen nach sich ziehn, wenn sie länger fortgesetzt werden sollte. Denn in einem Lande, wo zwanzigmal mehr unbemittelte als bemittelte Einwohner befindlich sind, ist es unthunlich, eine solche Auflage nach dem Verhältnisse eines jeden seines Vermögens genau zu bestimmen, welche man eine Vermögensteuer nennt. Man überdenke nämlich, was? und wie viele bemittelte Personen im Lande wohl vorhanden sind.

Man würde darunter rechnen müssen

1) die höchsten Bedienten bis zu denjenigen, welche nur 300 Rthlr. Einkünfte haben,

2) den Adel, 3) Capitalisten, und welche von ihren Renten leben, 4) Pächter, 5) reiche Fabrikanten, 6) Kaufleute.

Das

Dagegen betrachte man einen geringen Arbeitsmann welcher die Woche über $3\frac{3}{4}$ Rthlr. oder das ganze Jahr über in der Summe nur 40 Rthlr. verdient, deren Zahl gewiß den grösſesten Haufen ausmacht, und wenigſtens 8 Rthlr. jährlich zu den öffentlichen Steuren, an Contributionen, Accise, Schutzgelde, und wie ſie alle genannt werden, entrichten muß. Wenn wir mit ihm

1) die Bedienten des Staats vergleichen, und dieſe in gleichem Verhältniſſe mit ihm ſteuren ſollen, ſo müßte derjenige, welcher 400 Rthlr. einzunehmen hat, 80 Rthlr. und derjenige, welcher 4000 Rthlr. jährliche Einkünfte genießt würde 800 Rthlr. jährlich contribuiren. Alſobald fällt es in die Augen, daß dieſes eine wahre Verkürzung ihrer Beſoldung ſey. Es iſt aber nicht nur eine bloſſe Verkürzung ihrer Beſoldungen, ſondern eine ungleiche und verhältnißwidrige Verkürzung in Vergleichung mit dem Arbeitsmanne. Denn wenn dieſer täglich die Accise geben, oder monatlich ſteuren muß, ſo ſchlägt er ſolches entweder auf den Preis ſeiner Arbeit, oder arbeitet deſto mehr, um ſeine Auflage wieder zu verdienen. Es iſt alſo in dieſem Falle für ihn einerley, als ob er gar nicht ſteuerte. Einem Bedienten aber iſt dieſes unmöglich. Er darf dem Landesherrn ſeine Arbeit nicht höher anrechnen, und wenn er auch ſchon mehr arbeiten wollte, ſo würde

ihm dennoch die Steuer an seiner Besoldung gekürzet werden. Dahero darf man keinen Bedienten mit solchem Arbeitsmanne messen.

2) Kommen wir zum Adel, so ist dieser in dem Maaße, wie ich vorher erinnert, steuerfrey.

3) Fodern wir dem Capitalisten auch nur 1 oder $1\frac{1}{2}$ Procent von seinen Zinsen und Renten zu gemeinen Auflagen ab, so wird er hinfüro sein Geld nicht anders als um 6 bis $6\frac{1}{2}$ Procent ausleihen wollen, damit er die Auflage dabey wieder gewinne. Die Folge hievon würde also diese seyn, daß die Zinsen zum grossen Nachtheil des Landes erhöhet werden.

4) Verlangen wir vom Pächter eine Vermögensteuer nach der Grösse seiner Pacht, so wird er es machen, wie jener Pächter zu Brie in Frankreich *). Er wird sie bey dem künftigen Pachtcontracte ohnfehlbar dem Gutsherrn auf die Pacht schlagen. Weil die mehrsten Pachtgüter entweder dem Landesherrn zugehören, oder adeliche Freyheiten haben, so würde diese Auflage so wohl den Landesherrn treffen, als

*) Reflexions sur l'ecrit intitulé Richesse d'Etat p. 47. welches diesem Tractätchen Richesse de l'Etat zu Amsterdam J. 1764. beygedruckt ist.

als die adeliche Gerechtsame per indirectum kränken.

5) Den Manufacturier und Fabrikanten muß man ungezweifeltermaßen so viel möglich mit Auflagen verschonen.

6) Dahero würde der Kaufmann, welcher mit auswärtigen entbehrlichen Waaren handelt, der einzige seyn, welcher eine Vermögensteuer zu entrichten haben würde.

Ueberhaupt muß der allergrösseste Theil der Einwohner sich und dem gemeinen Wesen durch seine tägliche Arbeit Nutzen schaffen. Ein unbemittelter muß arbeiten, damit er bemittelt werde. Hat ein erworbenes Vermögen in Betracht der Steuern einige Vorzüge, so kann sie der unbemittelte sich durch seinen Fleiß erwerben. Genug ist es, wenn die Auflagen den Fleiß nicht niederschlagen. Sind sie wohl eingerichtet, so werden sie ihn vielmehr zum Fleisse anspornen, so wie ihn eine übel zugestandene Befreyung von Steuren, und Darreichung der Almosen, einschläfern kann. Das Finanzwesen erzeigt weder in Befreyung von Auflagen jemandem eine unzeitige Nachsicht, noch mit unverdienten Almosen eine schädliche Barmherzigkeit. So lange der Unterthan arbeiten kann, giebt ihm das gemeine Wesen Arbeit. Erleidet er aber Unglücksfälle, brennt ihm sein Haus ab, stirbt

ihm sein Vieh, wird er lahm oder krank, oder ist er ein neuer Einkömmling oder Anfänger, alsdenn eilt ihm das gemeine Wesen zu Hülfe, man giebt ihm Unterhalt, man schenkt ihm Vieh, man bauet ihm Häuser, man setzt ihn in den Stand, seine Nahrung zu treiben.

Ohnedem ist es in ganzen Ländern, wo der allergrößeste Haufen in unbemittelten und der geringste in bemittelten besteht, unmöglich, von dem Vermögen der Einwohner eine hinlängliche Kenntniß zu erlangen. Der rechtschaffene zeigt sein Vermögen an, der unwürdige verhelt es, jener wird also taxirt, und dieser befreyet.

Aus dieser Ursache hat annoch in keinem Lande eine richtige Vermögensteuer zu Stande kommen können. Nur in großen Handelstädten, z. B. in Venedig, Nürnberg und Hamburg, wo viele einzelne reiche Leute beysammen wohnen, kann eine Vermögensteuer gesammlet werden. Denn weil diese im Verhältniß gegen ihr Vermögen wenige Domestiquen haben, wenig consumiren, wenige liegende Gründe besitzen, so würde das gemeine Wesen geringe Einkünfte haben, wenn nicht die öffentlichen Auflagen eines jeden seinem Vermögen im Gelde und beweglichen Gütern angemessen würden. Hingegen in Frankreich, wo die Geldnoth fast jeden Bedienten zum Finanzier, und jeden Finanzier

er-

erfindsam gemacht hat, ist alle deswegen angewandte Mühe vergeblich gewesen. Der Marschall von Vauban hat den schönsten Entwurf zu einer Vermögensteuer gemacht, welche er einen königlichen Zehnden nennt. Er hatte ganz Frankreich bey dem Festungsbau von einem Winkel bis zum andern durchgereiset, und besaß eine sehr genaue Kenntniß von dem Zustande und Vermögen der Einwohner und Beschaffenheit des Erdbodens. Die Finanzwissenschaft läßt sich ohnedem mit der Kriegskunst gar gut verbinden, wovon man auch an dem Herzoge von Sully ein Beyspiel gesehn hat, wofern man nur nicht alles dabey zu militärisch behandeln, und lauter Kriegscontributions in Friedenszeiten von eigenen Unterthanen beytreiben lassen will. Der Marschall rieth an, man möchte den Zehnden von allen liegenden Gründen, und mit Unterscheid, den 15ten 20ten ja 30ten Theil von den übrigeu beweglichen Gütern, Gewerbe, und Einkünften an statt aller übrigen Auflagen heben. Er that die billigsten und sinnreichsten Vorschläge, wie es ins Werk gerichtet werden könnte.

Man machte darauf im J. 1720 einige Versuche in verschiedenen Französischen Provinzen. Allein man konnte nicht damit zu Stande kommen. Das Arbeitslohn wurde von den Arbeitern unmäßig erhöhet, die Aecker und Weinberge blieben wüste liegen, und man

mußte die vorigen Auflagen gar bald wieder einführen (*).

In denjenigen Staaten, wo die Gelder zu gemeiner Landesnothdurft von den Landständen bewilligt, zusammen gebracht, und dienliche Mittel zu dem Ende getroffen werden, wird insgemein die größeste Billigkeit und so viel möglich ein Verhältniß gegen das Vermögen der Einwohner beobachtet. Hingegen in despotischen Reichen ist die Ungleichheit und Unbilligkeit am grössesten. Frankreich ist seit der Regierung Ludwig des XIVten auf gut Türkisch regiert worden. Daselbst aber hört man die Klagen am häufigsten und heftigsten, daß der unbemittelte Einwohner von den Auflagen unterdrückt würde, und die großen und reichen Einwohner dabey frey durchgehn. Schon der Marschall von Vauban klagte darüber, daß die Zahl derjenigen unendlich groß sey, welche entweder wegen ihrer Bedienungen, oder durch Geschenke, oder durch ihr Ansehn, oder durch ihre Anverwandte und andere Gönner sich den öffentlichen Auflagen entzogen hätten (**).

In

(*) Der Verfasser der Interets des nations de l'Europe relatio: au commerce T. II. p. 155. theilt diese Nachricht mit, imgleichen der Herr Baronet Stewart i. a. O. Cap. XI.

(**) Projet d'une dixme Royale par Mr. le Marechal de Vauban p. 216. seq.

In den jeßigen Zeiten ist das Geschrey der Einwohner darüber noch kläglicher. Wenn ich also behaupte, daß eine richtige Vermögensteuer durchgängig im ganzen Lande einzuführen unmöglich sey, so verstehe ich blos eine universelle darunter, welche sich sowohl auf unbewegliche als bewegliche Güter und Einkünfte erstreckt. Wofern aber von einer blos particulären Auflage auf Häuser und liegende Gründe, d. i. von einer Contribution die Frage aufgeworfen würde, so versteht es sich von selbst, daß diese verhältnißmäßig nach der Größe und Ertrage der Ländereyen angesetzt werden müsse.

§. 65.

Erfahrung. Die universellen Auflagen, wenn sie schon geringe sind, bringen mehr Geld ein, als höhere Auflagen, welche particulär werden.

Hohe Auflagen könen von Niemandem entrichtet werden, als von den bemittelten Personen. Diese machen ohne Zweifel den geringsten Haufen im Lande aus. Wie stark ihre Anzahl im Verhältnisse gegen unbemittelte Einwohner sey, kann man nicht genau angeben, weil man ihr Vermögen nicht genau weiß, auch nicht genau bestimmen kann, was für wel-

che Personen man für bemittelt hält. Einige Französische Schriftsteller schreiben, daß nur der hundertste Theil ihrer Landesleute bemittelt sey. Der Marschall von Vauban schätzt diejenigen Einwohner, welche etwas mehr, als ihr jährliches Auskommen haben, auf den 10ten Theil aller Einwohner. Wenn man die Augen auf das platte Land in Deutschland richtet, und fragt, wie viel Personen wohl unter 100 Einwohnern befindlich sind, deren jeder 10 Rthlr. zu den öffentlichen Steuren geben kann, wenn von den übrigen ein jeder nur einen Rthlr. bezahlt, so werden gewiß kaum 5 Personen anzutreffen seyn, mithin nur der 20te Theil der Einwohner so bemittelt seyn. Schreibt man also eine Auflage von 10 Rthlrn. auf die Person aus, so wird man in diesem Falle nur 50 Rthlr. davon zusammenbringen, hingegen jene von 1 Rthlr. auf 100 Personen wird 100 Rthlr. betragen.

§. 66.

Erfahrnng. Eine particuläre Auflage wird immer particulärer, und die Zahl der Contribuenten immer weniger, wenn sie hoch ist, und bringt nicht viel in die Casse, wenn sie geringe ist.

Eine particuläre Auflage ist, vermöge der gegebenen Erklärung, allemal vermeidlich, wenn

man sich derjenigen Sache enthält, worauf sie gesetzt ist. Ist nun die Auflage hoch, so werden viele sich derselben enthalten. Z. B. wenn eine nicht gar geringe Auflage auf die Equipage gesetzt wird, so wird zwar im Anfange etwas beträchtliches dadurch in die Casse kommen. Nach und nach aber werden viele ihre Equipage abschaffen, und die Einnahme geringer werden. Also verhält es sich auch mit andern particulären Auflagen.

§. 67.

Vierter Grundsatz.

Zur Basin oder zum Hauptfond bey Finanzwesen muß man universelle Auflagen nehmen, und die particulären nach Beschaffenheit der Umstände nur zu Supplementen gebrauchen, wenn jene nicht hinreichen, oder um einen schädlichen Luxus zu hintertreiben.

§. 68.

Erfahrung. Sind universelle Auflagen dem gemeinen Mann erträglich, so sind sie auch bemittelten Einwohnern erträglich. Sind sie dem gemeinen Manne unerträglich, so fallen sie den bemittelten Einwohnern und dem ganzen Lande auch zur Last.

Der erste Satz leidet nicht den geringsten Zweifel. Denn es ist nicht abzusehn, warum

es

es für bemittelte Personen unerträglich seyn sollte, 2 Mgr. auszugeben, wenn es den unbemittelten erträglich ist.

Der zweyte Satz ist eben so wenig einigem Zweifel unterworfen. Wenn die Auflagen dem gemeinen Manne zu schwehr fallen, so leidet er an der Nahrung, die Ehen werden unfruchtbar, er flieht die Heyrathen, weicht aus dem Lande, die Bevölkerung nimmt ab, das Arbeitslohn wird theuer, das Korn wohlfeil, und die Ländereyen fallen im Preise. Davon überzeugt uns die Erfahrung genugsam mit traurigen Beyspielen in auswärtigen Ländern.

Die bemittelten Einwohner haben außer diesen den Schaden davon, daß sie hernach desto mehr an Steuren entrichten müssen, je mehrere unbemittelte Personen von der Zahl der Contribuenten ausfallen. Denn wenn die unbemittelten nicht bezahlen können, die Steuren aber bezahlt werden müssen, so ist die Folge unvermeidlich und unumgänglich, daß die bemittelten Einwohner solche allein bezahlen müssen. Alsdenn entstehn Auflagen auf die Equipagen, und wenn diese nicht hinlänglich sind, auf die Etagen der Häuser, wenn diese kein Genüge leisten, auf die Tapeten in den Zimmern, und wenn diese nicht zureichen, auf das Silbergeschirr, und wenn diese nicht genug thun, auf die Brillanten. Sollen 2 Balken eine Last tragen, man dür-

bürdet aber zu viel davon auf einen einzigen Balken, bricht dieser Balke, so muß der andere Balke die Last allein halten, oder er wird auch brechen, und das ganze Gebäude über den Haufen fallen. Hieraus ist klar, wie sehr die Bevölkerung des Landes auch mit geringen Einwohnern zugleich die Steuren erleichtert. Der Marschall von Vauban giebt seine richtige Kenntniß in Finanzsachen dadurch vorzüglich zu erkennen, wenn er zu oft wiederholten Malen aufs nachdrücklichste in seinem Project d'une dixme empfiehlt, daß man den gemeinen Mann bey den Auflagen schonen solle (*), denn dieser ist es, welcher die schwehrste und nothwendigste Arbeit im Lande verrichtet, und allen übrigen Einwohnern ihren Unterhalt verschafft. Der gemeine Mann ist die Basis der ganzen Nation, worauf alles ruhet. Es ist eins von den ersten Grundsätzen der Staatswirthschaft, daß man ihn erhalte. Arbeiten muß er, aber nicht hungern, nicht zur Verzweifelung gebracht werden. Leidet derselbe, so sind die üblen Folgen für die ganze Nation unvermeidlich. Diesem werden die

(*) On doit prendre garde sur toutes choses, a menager le menu peuple, a fin, qu'il s'accroise - - pour peu qu'il soit surchargé, il faut, qu'il succombe; ce qui fait voir, combien est important de le menager. *Projet d'une dixme Royale par Mr. de Vauban p. 97. 100*, und an vielen andern Stellen.

die Auflagen auf eine dreyfache Weise unerträglich und schädlich, 1) wenn sie ihn von der Arbeit abziehen, 2) wenn ihm die Auflage verhaßt ist, nämlich, wenn ihm die Art, wie, oder wovon sie gefodert wird, anstößig, oder widrig ist, d. i. wenn er sie nicht bezahlen will, und sich darwider verstocket, 3) wenn er sie gar nicht bezahlen kann, ob er schon wollte. Von jeden Fällen will ich im folgenden besonders handeln.

§. 70.

Fünfter Grundsatz. Die particulären Auflagen müssen mehr auf die Consumtion, als auf die Gewerbe gelegt werden.

In diesem Grundsatze stimme ich denjenigen Schriftstellern bey, deren Erfahrungen und Zeugnisse ich hernach anführen werde. Zuvor will ich nur deren Verbindung mit meinen vorhergehenden Sätzen anzeigen, wie sie aus selbigen unwidertreiblich folgt. Jede particuläre Auflage ist vermeidlich, wenn man dasjenige unterlässet, wovon sie gefodert wird. Wird sie nun auf die Consumtion der Waare gelegt, mithin die Waare dadurch vertheuert, so wird der Arbeitsmann entweder seine unnöthige Consumtion unterlassen und einschränken, oder desto fleißiger arbeiten, weil er seinen Lohn nicht steigern

gern kann. Beydes ist für den Staat vortheilhaft, er wird durch diese Auflage zur Arbeit angetrieben, und von einer unnöthigen Consumtion abgehalten (*). Wird aber die Auflage unmittelbar auf das Gewerbe gesetzt, und zwar auf Manufacturen und Handwerke, so wird Niemand sich zu demjenigen gerne begeben wollen, wovon er schwere Auflagen entrichten muß, und

(*) Der Herr Berghauptmann von Justi misbilligt zwar in seinem System des Finanzwes. B. 4. Abth. 4. Hauptst. 10. §. 849. die Auflagen auf die Consumtion. Allein er stößt hiebey wider die wichtigsten Hauptgrundsätze der Staatswirthschaft an. Jeder Staat muß allerdings seine Consumtion so viel möglich einschränken. Sind es Victualien, so können alsdenn desto mehrere Einwohner ihren Unterhalt davon gewinnen. Sind es Kleidungszeuge und andere Sachen, so können desto mehrere an die Ausländer ausgeführt, oder desto wenigere von den Ausländern eingeführt werden. Zweytens ist es auch grundfalsch, daß das Arbeitslohn deswegen steigen würde, weil die Lebensmittel durch solche Auflagen theurer würden. Der Herr Baronet Stewart hat den Ungrund dieses Satzes bereits gezeigt, und ich habe ihn an einem andern Orte ungezweifelt dargethan, und zwar schon vor 3 Jahren, ehe ich das Stewartische Werk gelesen. Die jetzige Erfahrung bestättigt diese Wahrheit augenscheinlich. Das Korn ist hieselbst 3mal theu-

und wenig damit verdienen kann. Sind alle Handwerker und Manufacturen in gleicher Maße stark impostirt, so wird der Einwohner lieber sein Brodt in der Fremde suchen, und dieses hat ein Land desto mehr zu befürchten, wenn es von keinem grossen Umfange ist, und ein jeder gar bald in fremde Länder kommen kann. Insonderheit ist eine hohe Contribution auf Länderenen dem Ackerbau sehr schädlich. Der Bauer wird alsdann auf seine Arbeit verdrossen, er läßt die angebaueten Aecker wüste liegen, und wird abgeschreckt, wüste liegende Gegenden anzubauen. Die Erfahrung bestättigt dieses in allen Ländern, wo solche Auflagen den Einwohner drücken. Im Kirchenstaate bleiben deswegen viele Aecker wüste liegen (*). In Schottland werden die Landcontributions aus gleichem Grund

theurer, als vor 2 Jahren, und die übrigen Lebensmittel sind ebenfalls im Preise gestiegen; gleichwohl bleibt das Arbeitslohn fast durchgängig auf dem vorigen Fusse. Es ist vielmehr gefallen als gestiegen, weil die Leute, um nur ihren Unterhalt verdienen zu können, sich zur Arbeit drängen. Bey wohlfeilen Zeiten waren die Arbeiter übermüthig, und faullenzten lieber, als daß sie um einen geringern Preis arbeiten sollten.

(*) Blainville Reisebeschreib. Th. 2. S. 166. 179. 347. 390. u. f. imgleichen Keysler und Smollet.

Grund unerträglich (*), und in Frankreich klagen selbst die Parlamenter und alle Schriftsteller darüber, daß fruchtbare Felder deswegen zu Wüsteneyen werden (**).

Darf ich meine eigene Erfahrung anführen, so kenne ich Gegenden, wo Aecker von gutem Leim- und Kleylande wegen hoher Contributionen wüste gelassen werden, und die Häuser mit rückständigen Contributionen belästigt sind. Dahero sind hohe Landcontributions billig für die schädlichsten Auflagen zu halten.

§. 70.

Anmerkungen von verhaßten Auflagen.

Es ist zwar an sich selbst betrachtet, bey den Auflagen, welche auf solche Dinge gesetzt werden, die man nicht unterlassen kann, einerley, unter welchem Vorwande sie gefordert werden, wenn

(*) Stewart. l. a. O. S. 511. 521.

(**) *Vauban* l. c. pag. 163. seq. Droits sur les fruits sont impot, droits sur le fond sont pillage. Le travail ne doit pas etre imposé *Theorie de l'impot.* p. III. *Montesquieu de l'espr. des loix,* Livr. 13. ch. 4. nennt die Landcontribution le tribut d'un esclave.

wenn nur die Summe einerley ist. Ob der Kayser Anastasius fürs Odemholen, oder ein anderer fürs Niesen, oder noch ein andrer fürs Brodessen, oder der Kayser Vespasian für den Urin, oder noch ein anderer für Kopfgeld 1 Rthlr. fordert, solches alles ist in Betracht der Ausgabe einerley. Gleichwohl ist sehr viel daran gelegen, auf welche Art der 1 Rthlr. gefordert wird. Wenn ein Strassenräuber uns mit aufgespanneter Pistole einen Louisd'or abdringt, oder ein kranker Bettler abbittet, solches ist in Betracht unsers Geldbeutels einerley. Aber man wird doch einen Louisd'or lieber verschenken, als sich rauben lassen. Eben so verhält es sich mit den Steuren, in welcher Weise sie verlangt werden. Fordert man ein Fl. Kopfgeld, so wird es ein jeder lieber ausgeben, als wenn man es mit dem Stewartischen Ausdrucke von ihm deswegen fordern wollte, weil er einen Kopf hat. Ich finde keine Ursache, warum ich den Kayser Anastasius einer grossen Ungerechtigkeit beschuldigen sollte, daß er zu den nothwendigen Reichserfordernissen eine Auflage pro aeris haustu beytreiben lassen; eben so wenig mag ich mit dem Suetonius und Caspar Klock dem Kayser Vespasian es als einen abscheuligen Geiz rügen, daß er eine Auflage auf Urin gesetzt hat. Aber beyder ihre Rathgeber haben eine wunderbare Thorheit begangen, daß sie so anstößige Gegenstände gewählt, und zwar Anastasius,

stasius, daß er anstatt aufs Odemholen, nicht viel mehr aufs Brod, und Vespasian an statt auf den Urin, nicht vielmehr auf den Wein den man trinkt, eine Auflage gesetzt oder erhöhet hat.

Es kommt in diesem Betrachte sehr viel darauf an, 1) daß man bey den Auflagen keine verhaßte Benennungen wählt. Die Politik findet es sehr oft für nöthig, die Worte zu verändern, wenn die Sache einerley bleibt, um sie erträglicher zu machen. Kaum ist es zu glauben, was für eine Würkung die blossen Worte in diesem Falle thun. Als der König Alphonsus XII. dem Castilianischen Adel eine Steuer oder Tribut abforderte, so bathen sie ihn, er möchte nur den Namen Tribut weglassen, sie wollten ihm die Summe als ein Aequivalent gerne geben, und sagten: alqua vala tanto, como lo que pide. Daraus soll die Spanische Auflage Alcavola ihren Ursprung haben (*).

2) Es ist ferner dienlich, daß man zu den Auflagen keine verhaßte Gegenstände, sondern solche wählt, welche den Einwohner auf die Gedanken bringen, es sey nicht unbillig, daß er davon contribuire. Z. E. eine Auflage aufs Ge-

(*) Molina Disp. 663. Klock de aerar. Lib. II. C. 78. n. 22.

Gewerbe kann, wie ich schon angeführt, dem Einwohner wirklich schaden, und hingegen eine Auflage auf Kleidungen dienlich seyn. Gleichwohl wird er jene lieber als diese ausgeben, ja er wird sogar eine Auflage auf die Zeuge zu Kleidungen lieber entrichten, als seine Kleidungen selbst impostiren lassen. Ich will es zwar nicht mit dem Hr. Berghauptmann von Justi System des Finanzwesens B. 4. Abth. 4. Hauptst. 5. S. 467. für eine große Unverschämtheit erklären, wenn jemand auf Kleidungsstücke eine Steuer legen wollte. Er bezeugt selbst, daß irgendwo in einer Deutschen Provinz eine Steuer auf Kleidungen gelegt sey, und es ist nicht einzusehen, warum es unverschämter seyn sollte, Kleidungsstücke, als Zeuge zu Kleidungen zu impostiren.

Gleichwohl hat eine Auflage auf Kleidungen ich weiß nicht was anstößiges und widriges an sich, weil jedermann hierinn seine Freyheit behalten will.

Die Lycier mußten ehemals eine Steuer von ihren Haaren an den Statthalter bezahlen, wenn sie sich solche nicht abschneiden lassen wollten (*). Dieser Impost wird ihnen gewiß verdrüßlicher gewesen seyn, als ein Zehnden von ihrem Lande. Hätte der Kayser Peter I. eine Steuer auf die Bärte seiner Russen gesetzt, an statt sie ab=

(*) C. Klock de aerar. L. II. C. 145.

abschneiden zu lassen, so würde er eine sehr grosse Einnahme davon gehabt haben. Jedoch er hat ohne Zweifel besser gethan, daß er statt deren andere Sachen impostirt hat. Der Marschall von Vauban schlägt in völligem Ernste eine Auflage auf die Paruquen vor (*), und der Herr von Justi bezeuget, daß in Deutschland irgendwo eine dergleichen wirklich im Jahr 1754. gehoben sey (**). Allein dieses kommt mir eben so vor, als wenn man heutiges Tages die Dormeusen, und hohen Kopfzeuge der Frauenzimmers zollweise impostiren wollte.

3) Kann man bequeme Gelegenheit aussuchen, darin die Einwohner am geneigtesten sind, etwas herauszugeben, so vermeidet man viele Schwierigkeiten. Z. B. von den Gewinsten in der Lotterie, von Collateralerbschaften, Vermächtnissen, und Schenkungen läßt sich sehr bequem eine Abgift einsammlen. Zu Nizza ist eine Auflage auf die Masquen gesetzt, welche bey den Bällen während des Carnevals gehoben werden (***). Zu Berlin, und in andern Königl. Preußischen Städten, müssen die Musikanten

(*) Projet d'une dixme, p. 114.
(**) Herrn von Justi System des Finanzwes. S. 468.
(***) Smollet Reise durch Frankreich und Italien. Th. I. Br. 2. S. 11.

kanten von jedem Male, da sie Musik zum Tanze machen, etwas gewisses entrichten. Also würde sich Niemand weigern, wenn ihm als Gast bey einer Hochzeit oder Kindtaufe eine geringe Abgift abgefordert würde, immassen sich jedermann bey solchen Gelegenheiten ohnedem auf Ausgaben anschickt.

4) Ueberhaupt müssen keine Arten von Auflagen gewählt werden, welche, ob sie zwar nicht gar hoch sind, dennoch den Einwohnern verhaßt seyn würden. Also ist eine neue Auflage verhaßter, als eine alte wieder eingeführte, oder blos erhöhete Auflage. Jedoch muß ich hiebey nothwendig erinnern, daß alle und jede neue Auflagen, wenn sie auch schon nicht so gar hoch sind, dennoch den Einwohnern verhaßt sind. Sie gewöhnen sich aber zu allen gar bald, wenn sie sehen, daß sie damit nicht gar zu schwehr beladen sind. Diese Erinnerung ist sehr nöthig, weil sonst alle neue Auflagen aus diesem Grunde verworfen werden könnten.

§. 71.

Sechster Grundsatz.

Wenn eine Auflage zwar der Landescasse viel Geld einbringt, jedoch dem gemeinen Manne und unbemittelten Einwohnern zu lästig fällt, so ist solche zu mindern, und ihr zu Ersetzung

des

des Abganges bey der Casse eine solche beyzufügen, welche den unbemittelten Einwohnern erträglicher ist. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes leuchtet aus dem Vorhergehenden so klar hervor, daß es überflüßig ist, ein mehrers davon anzuführen.

§. 72.

Erfahrungen von casuellen Auflagen oder Accise.

Schon seit ihrer ersten Errichtung hat die Accise ihre Anfechter und Vertheidiger gefunden. In den neuern Zeiten hat der Herr Berghauptmann von Justi die Accise verhaßt machen wollen, und in Frankreich haben so gar einige Schriftsteller es für den Staat ersprieslich gehalten, wenn alle viele Auflagen in eine einzige zusammengezogen und von jedem Einwohner auf einmal ausgegeben würden. Der Herr Regierungsrath von der Lith aber hat dem erstern gründlich geantwortet, und unter den neuern Englischen Schriftstellern hat der Herr Baronet Stewart die Accise vorzüglich gut vertheidigt. Wenn meine Leser sich davon unterrichten wollen, was bishero vor und wider die Accise öffentlich geschrieben ist, so muß ich sie nur an dieser ihre Schriften verweisen (*). Darf

(*) Theorie de l'impot, Stewart i. a. O. C. 5. und 6. Herrn Berghauptm. von Justi System des

Darf ich meine Gedanken davon beybringen, so deucht mir, daß keine von beyden die festgesetzten oder zufälligen Auflagen weder gänzlich zu verwerfen, noch ganz allein beyzubehalten sind, und daß die Accise nicht, wie der Herr von Justi behaupten will, in großen Städten allein, sondern auch in kleinen und auf dem Lande gar füglich eingeführt bleiben könne. Beyde Arten von Auflagen haben ihre Bequemlichkeiten und Unbequemlichkeiten. Man muß diese gegen einander abwiegen, und suchen, jene so viel möglich zu vermeiden, und diese sich zu Nutze zu machen. Es ist nicht zu leugnen, daß die Accise oder Licent folgende Unbequemlichkeiten mit sich führet.

1) Den Einwohnern ist es verdrüßlich, wenn sie mit Visitations aufgehalten werden. Die Freyheit der menschlichen Handlungen wird dadurch eingeschränkt.

2) Einige geben vor, daß sie der Handlung und den Manufacturen im Lande schädlich wären.

3) Sie

des Finanzwes. B. 4. Abth. 4. Hauptst. 9. Herr Reg. Rath. von Lith Abh. von Steuren, §. 6. 7. 8. 9. 10. 73. u. f. Koppenhagen. Magazin. B. 2. Th. 4. Herr Geh. Rath von Thile Nachricht von der Contribut. und Schloßeinricht. S. 8. u. f.

3) Sie erfordern viele Bedienten und viele Kosten.

4) Es fallen sehr viele Unterschleife dabey vor. Die Casse hat nicht die sämtliche Einnahme davon, und die Ausländer an der Gränze ziehn Vortheil davon. Die ersten beyden Bedenklichkeiten verdienen kaum eine Beantwortung. Die Visitations muß sich der Einwohner gefallen lassen. Die Handlung mit eigenen Manufacturen wird dadurch nicht gehindert, sondern befördert. Denn blos die auswärtigen Manufacturen werden damit belegt, und die einheimischen davon so viel möglich befreyet. Die andern beyden nachtheiligen Folgen der Accise können zwar wohl, wo nicht ganz vermieden, dennoch vermindert werden. Allein wenn sie auch gar nicht vermindert und auf keine Weise verhütet werden könnten, so werden sie dennoch von den großen Vortheilen, welche sie mit sich führt, weit überwogen. Diese bestehn darinn.

1) Alle Fremden, welche durchs Land reisen, oder sich im Lande aufhalten, müssen die Consumtionsaccise bezahlen.

2) Die Accise wird von den Unbemittelten in kleinen Summen ausgegeben. Ein Unbemittelter kauft die Waare im kleinen, und giebt also die darauf gesetzte Accise in noch viel kleinern Summen aus. Als eine herrschaftliche

Cammer in einem gewissen Lande bey entstehendem Kornmangel aus verehrungswürdigstem Erbarmen für die Unterthanen Brodkorn ankaufte, um sie von der Hungersnoth zu erretten, und dieses Korn an die Unterthanen Himtenweise verkaufte, so erstaunte man über die große Menge der Leute, welche es zu Borge nahmen. Man schrieb es dem herrschenden Geldmangel im Lande zu, und es war auch gewiß, daß er daselbst in der That grösser gewesen, als zu andern Zeiten. Allein wenn es auch schon damals nicht so sehr an Gelde unter den Einwohnern gefehlt hätte, so würden dennoch die mehresten den Himten Rocken zu Borge genommen haben. Denn die mehresten, welche das Brodtkorn nicht selbst erndten, kaufen es nicht himtenweise, sondern das Brodt stückweise vom Becker. Den mehrsten ist der Himte Rocken, auch nur wenn er ⅔ Rthlr. gilt, zu theuer auf einmal zu kaufen. Hätte jedermann in Deutschland in diesen beyden letzten Jahren das Korn himtenweise zum Brodte kaufen sollen, und hätte er es nicht anders bekommen können, so würden in Deutschland einige Millionen Menschen mehr gewiß vor Hunger gestorben seyn. Ohnedem kann man in solchen Städten, wo eine gute Polizey ist, und den Beckern scharf auf die Finger gesehn wird, das Brodt mit mehrerm Vortheil vom Becker kaufen, als backen lassen. Man hat mir gewiß ver-

versichert, daß zu Hannover unter vielen hundert wohlbemittelten Familien kaum eine einzige zu finden sey, welche das Korn in die Mühle, das Mehl zum Becker schicke und davon backen lasse, es sey denn, daß sie es selbst geerndet, oder es ihr geliefert worden wäre.

Kauft nun ein unbemittelter Einwohner täglich für 2 Mgr. Brod, wenn der Himte Rocken 1 Rthlr. gilt, und 2 Mgr. 4 Pf. Accise von dem Himten gegeben werden muß, so giebt er täglich für Brod mehr nicht als $1\frac{1}{9}$ Pf. für Accise aus. Wie unmerklich ist nicht diese Auflage für unbemittelte Personen gegen die große Summe, welche dadurch in die Casse kommt. Herr Guden zeigt in seiner Polizey der Industrie §. 36. ebenfalls den Grund davon an, warum die Accise den Einwohnern unmerklich ist, und gleichwohl eine große Summe Geldes dadurch zusammen kommt. Er fügt zwar S. 85. hinzu, die damit verknüpften Unterschleife und Kosten könnten so groß seyn, daß aller Vortheil von solcher Auflage wegfalle. Allein es fällt leicht in die Augen, daß er nicht durchgängig alle Accise auf alle und jede Waare, sondern nur solche verstanden habe, wobey die Unterschleife und Kosten seinen Worten nach so groß sind, daß sie allen Vortheil verschlingen. Z. B. auf Caffee und andere Gewürz- und Kramwaaren, welche im kleinen von der

Grän-

Gränze sehr leicht herein gebracht werden können. Hingegen von der Accise auf Brodkorn, und Fleisch kommt aller Unterschleife und Kosten ohngeachtet eine große Summe Geldes in die Casse.

3) So wie den unbemittelten Einwohnern die Accise in der Ausgabe unmerklich ist, so ist ihnen auch der Abgang an der Waare unmerklich, wenn sie solche im kleinen kaufen. Als in einem gewissen Lande die Accise aufs Brodkorn aufgehoben wurde, so schrie jedermann über die Becker, daß sie nunmehro das Brod nicht größer backten. Aber wie konnte man bemerken, daß es nicht groß genug sey? ja wie konnte man vom Becker fordern, daß jedes Brod seine bestimmte Schwehre oder Größe haben sollte, da es nur um $\frac{1}{14}$ oder um $\frac{1}{15}$tel schwehrer seyn durfte? Konnte er es nicht um eine Minute länger oder kürzer im Ofen stehen lassen, damit es entweder um $\frac{1}{15}$tel schwehrer oder leichter würde. Aus eben dieser Ursache wird der unbemittelte Einwohner es am Brode nicht merken, wenn wiederum Accise aufs Korn gesetzet würde.

4) Der unbemittelte Einwohner kann sich die Accise vermittelst der Consumtion theils an der Waare selbst, theils an andern Waaren ersparen.

Wir

Wir wollen einmal annehmen, daß die Accise den 15ten Theil vom Werthe der Waare betrüge, welche jemand täglich consumirt. Dient diese Waare nicht zum nothwendigen Unterhalte der Einwohner, wie z. B. Tabac und Branntewein, so ist es gar keinem Zweifel unterworfen, daß sie die davon bezahlte Accise durch Einschränkung der Consumtion wieder gewinnen können. Z. B. Hat jemand vorhin alle 14 Tage ein Quartier Branntewein für 14 Mgr. getrunken, und nunmehr soll er 1 Mgr. Accise mithin 15 Mgr. dafür geben, so trinkt er nunmehro alle 15 Tage ein Quartier, zieht sich solchergestalt täglich am Branntweine etwas sehr weniges ab, und gewinnt dadurch die Accise. Eben so verhält es sich mit dem Taback, und allen andern entbehrlichen Waaren.

Dient auch gleich die impostirte Waare zum nothwendigen Unterhalte der Einwohner, wie z. E. das Brodkorn, so ist dennoch bekannt, daß jemand mehr davon verfressen kann, als eigentlich zu seiner Nahrung erforderlich ist. Von frisch gebackenem Brode verschlingt der Bauer mehr als vom alten.

Kann aber der unbemittelte Einwohner an dem Brode sich nichts abbrechen, so wird er doch von andern Sachen desto mehr genießen können, welche nicht mit der Accise belegt sind. Z. B. von Zugemüse, und Gartengewächsen, um so viel am Brode zu ersparen.

5) Fer-

5) Ferner kann er auch diese Accise mit mehrerer Arbeit wieder gewinnen, und darf sich deswegen nicht damit überladen, wofern die Accise nicht gar zu hoch ist. Muß er den 15ten Theil an Gelde täglich mehr für Accise ausgeben, so darf er nur den 15ten Theil mehr arbeiten.

6) Endlich wenn man bewirkt, daß die Waare, wovon die Accise gegeben werden muß, wohlfeiler wird, und z. B. der Himte Rocken, wovon 3 Mgr. Accise gehoben wird, hinführo nur um 3 Mgr. im Preise fällt, so ist es so gut, als wenn man die Kornaccise aufhebt, und den Einwohner davon befreyet. Dieses ist ein sehr wichtiger Vortheil, welcher hiebey wohl zu merken ist.

7) Alle diese Vortheile genießt der mehr bemittelte Einwohner von der Accise ebenfalls auch. Denn ich habe im Vorhergehenden erinnert, daß diejenige Auflage, welche den unbemittelten Einwohnern erträglich ist, ohnfehlbar auch den bemittelten erträglich sey.

Hat jemand 14 Himten Korn auf einmal in die Mühle zu schicken, so wird er den 15ten Himten für Accise leicht herbey schaffen können, es bleibt eben dasselbe Verhältniß, als wenn der Unbemittelte $1\frac{1}{5}$ Pfennig mehr für ein Brod ausgeben muß.

Hat aber ein Bemittelter eine starke Haushaltung, also daß er vielen Tagelöhnern und Arbeitern

Arbeitern zu essen geben, und das Brodkorn für sie veraccisen muß, so kann er das, was diese bey ihm an Brode consumiren, nicht für seine eigene Consumtion halten, wenn auch gleich diese Accise auf 40 bis 50 Rthlr. jährlich hinansteigen sollte. Denn diese Tagelöhner und Arbeiter verdienen ihm vielmehr, als was er ihnen an Essen giebt, und gewiß 15mal, als was die Accise beträgt. Die Tagelöhner consumiren also das Brod nicht für sich, sondern zum Vortheil des großen Haushalters.

§. 73.

Anmerkungen von festgesetzten oder abonnirten Auflagen.

Eine ganz andere Beschaffenheit hat es mit den fixen Auflagen. Sie bringen zwar ohne große Kosten viel Geld in die öffentlichen Cassen. Es können auch keine Unterschleife dabey vorgehen. Denn weil ein jeder die Auflage entrichten muß, er mag viel oder wenig von derjenigen Waare verbrauchen, wovon sie gefordert wird, so darf man nur die Personen wissen, welche sie auszugeben haben, um sie von ihnen einzufordern, anstatt daß die Accise fast so oft untergeschlagen werden kann, so oft die Waare verkauft wird. Dagegen aber werden die abonnirten Auflagen den unbemittelten Einwohnern unerträglich, wofern sie nicht sehr geringe sind. Nur diejenigen Einwohner, welche ihr Geld nicht allemal in einzelnen Groschen, sondern

Thalerweise einnehmen, können diese Auflage aushalten. Also werden unter den Bauern, welche Land und Antheil an der Holzung haben, wenige Nonvalenten bey solchen Auflagen anzutreffen seyn. Denn sie dürfen nur ein Fuder Holz oder Himten Korn in die Stadt bringen, um davon die fixe Auflage zu bezahlen. Hingegen die Brinksitzer und Handwerker oder Tagelöhner auf den Dörfern, und der größeste Theil der Einwohner in den Städten sind es nicht vermögend. Diese sind gewohnt, täglich nicht mehr zu verdienen, als sie verzehren, und ihre tägliche Einnahme wieder auszugeben, und wenn sie Wochenlohn bekommen, so sind sie gewiß schon so viel schuldig als es beträgt. Der Marschall von Vauban schätzte diese Gattung von Einwohnern über die Hälfte und beynahe auf 2 drittel nämlich auf $\frac{7}{10}$ von allen Einwohnern.

Wenn man sie aber auch nur auf die Hälfte schätzt, so ist dieses schon genug. Gesetzt also eine Familie von 3 erwachsenen Personen, so über 17 Jahr alt sind, sollen monathlich 9 Mgr. mithin jeder 3 Mgr. zusammen bringen, und hätte annoch einige kleinere Nebenauflagen zu entrichten, so ist nothwendig, daß ein jeder von ihnen sich von seiner Consumtion täglich, oder wöchentlich, nur den 14ten Theil abbreche, oder mehr arbeite. Brechen sich alle 3 Personen in einer Woche nicht den 14ten Theil ab,

so

so wird es ihnen in der zweyten schon schwehrer, und kann zum dritten Theile ihres täglichen Verdienstes hinansteigen. Diese Schwierigkeiten verdoppeln sich immer mehr und mehr in der dritten und vierten Woche, dergestalt, daß zu Ende der vierten Woche ein jeder sein Verdienst von einem ganzen Tage einbüßen muß, um die monathliche Kopfsteuer zu bezahlen. Hat diese Familie nun Credit, daß sie nach bezahltem Gelde die nöthigen Lebensmittel auf den folgenden Tag erhalten kann, oder bekommt sie von demjenigen, wofür sie arbeitet, Vorschuß, so bleibt sie zwar für das Mal von der Execution des Kopfgeldes befreyet. Allein weil sie die 9 Mgr. in der That schuldig ist und solche entweder in dem nächstkünftigen oder folgenden Monathen bezahlen muß, so ist es in demjenigen Monathe, darin sie diese Schuld bezahlen soll, einerley, als ob sie doppelt Kopfgeld entrichtet. Es können ihr auch andere Fälle vorkommen, weswegen sie die Summe eines monathlichen Kopfgeldes schuldig bleibt. War es ihr nun schwehr ein monathliches Kopfgeld aufzubringen, so wird es ihr noch einmal so schwehr ein doppeltes Kopfgeld auszugeben. Von Gerichtswegen schreitet man zur Execution, die Familie läßt sich ein Pfand nehmen, und hoft es bald wieder einzulösen. Sie wirthschaftet auch in den folgenden beyden Monathen genauer, allein im 3ten Monathe

tritt der nämliche Fall wie vorhin wieder ein. Das bereits weggenommene Pfand ist noch mehr werth, die schuldige Familie läßt das Kopfgeld wiederum auf das Pfand schreiben. Aber nunmehro steht eines von 2 Monathen darauf, einlösen kann sie es zur rechten Zeit nicht, das Pfand geht verlohren. Sie hat annoch einige Effecten, diese erfahren in der folgenden Zeit ein gleiches Schicksal. Endlich ist sie ausgebeutelt, und wird nonvalent. Dieses ist der wahre Zustand solcher Personen, und die wahre Ursache, warum in den ersten Jahren, wenn eine Kopfsteuer errichtet ist, nicht so viele Nonvalenten entstehen, als im 3ten und 4ten Jahre. Entstehen nun Nonvalenten, und die Landescasse kann diese fehlende Summe nicht entbehren, sondern sie wird den übrigen Einwohnern zur Berichtigung übertragen, mithin das Kopfgeld um etwas erhöhet, so ist es ein untrügliches Kennzeichen, daß diese Kopfsteuer den unbemittelten Einwohnern folglich auch der ganzen Nation unerträglich sey. Denn da diese Nonvalenten entstanden, als das Kopfgeld annoch etwas geringer war, so werden gewiß noch mehrere ohnfehlbar entstehen, wenn es höher ist. Die Contribution, welche aufs Land gesetzt ist, kann ein Riege-Bauer, wenn sie nicht gar zu hoch ist, noch wohl anschaffen. Denn sein nothwendiger Unterhalt wächst ihm auf dem Hofe zu, er hat nicht viel zu kaufen

nöthig.

nöthig. Danebst hat er Antheil an der Holzung oder Torfmor, und davon zu verkaufen etwas übrig. Kommt nun die Zeit heran, daß er Contribution bezahlen soll, so bringt er ein Fuder Holz oder Torf in die Stadt, oder verdient sich sonst etwas an Gelde mit Handarbeiten, und bezahlt die Contribution.

Hingegen wenn die Contribution zugleich auf die Häuser gesetzt ist, so ist sie für deren Eigenthümer, welche keine Hausmiethe von Häuslingen einnehmen, und sonst weder Land noch Antheil an der Holzung haben, sondern alles zu ihrem Unterhalte mit baarem Gelde kaufen oder sich sonst verdienen müssen, nämlich für die so genannten Brinksitzer auf den Dörfern, und für die allermehrsten Einwohner in den Städten ein wahres Kopfgeld. Denn solche kleine Häuser tragen ihnen nichts ein, ob ihnen die Auflage von ihren Häusern oder von ihren Köpfen abgefordert wird, solches ist in der That einerley Sie befinden sich in eben denselben Umständen, welche ich vorher beschrieben habe.

Dieses Kopfgeld bleibt dem gemeinen Manne gleich lästig, wenn auch schon die nothwendigsten Lebensmittel wohlfeiler werden. Kostet der Himten Rocken 26 Mgr. welcher sonst 30 Mgr. gekostet hat, so verzehrt er desto mehr, folglich wird es ihm am Ende des Monaths eben so sauer 4 Mgr. aufzubringen, als wenn

der Himte 30 Mgr. gekostet hätte. Dahero hat der gemeine Mann in diesem Falle denjenigen Vortheil lange nicht, welchen er haben würde, wenn 4 Mgr. Accise auf den Himten gesetzt wären, wie ich im vorhergehenden §. angezeigt habe.

Wofern man hierwider den Einwurf machen wollte, das Kopfgeld müsse nicht für Reiche und Arme in gleicher Summe, sondern für Unbemittelte sehr geringe, und für Bemittelte desto höher angesetzt werden, so würde eine Vermögensteuer daraus entstehen müssen. Nun habe ich aber im Vorhergehenden dargethan, daß eine Vermögensteuer im ganzen Lande unthunlich sey. Beyde Reiche und Arme würden dadurch so gedrückt werden, daß keiner von beyden es würde aushalten können. Bemittelte würden zu Unbemittelten gemacht werden, indem jährlich aus der Zahl der Bemittelten viele ausfallen und unter die Unbemittelten versetzt werden müßten. Alsdenn würde die Einnahme der Landescasse sich jährlich verringern, und zu den Erfordernissen nicht zureichen. Es ist dahero klar, daß die Entvölkerung des Landes, Armuth und Bedrückungen der Einwohner den fixen universellen Auflagen, wenn sie nicht sehr geringe sind, unausbleiblich nachfolgen.

Hingegen die Unbequemlichkeiten und Uebel, welche mit der Accise verknüpft sind, bedeuten nichts dagegen. Was davon annoch

einige

einige Aufmerksamkeit verdient, sind die Unterschleife so dabey vorfallen. Diese aber werden entweder blos innerhalb oder außerhalb Landes getrieben. Fallen die Unterschleife innerhalb Landes vor, z. B. mit Bier, oder Brodkorn, so bleibt das Geld dennoch im Lande, wenn es schon nicht zur Landescasse kommt. Ob zwar die Defrauden so viel immer möglich auch im Lande zu verhüten sind, so entsteht dennoch kein Schade daraus fürs Land im Ganzen betrachtet. Hingegen die Unterschleife und der Schleichhandel an der Gränze, wodurch das Geld für impostirte Waaren außer Landes geschickt wird, ziehn freylich einen Schaden fürs Land nach sich. Indessen ist er in der That lange so groß nicht als er zu seyn scheinet. Es erfolgt weiter nichts daraus, als daß ohngefähr 40 oder 50 Höcker und Krämer weniger im Lande sind. Z. B. Gesetzt, daß aller Caffee, welcher im Lande getrunken würde, deswegen, weil 15 Procent Accise darauf gesetzt wäre, von der Gränze vermittelst eines Schleichhandels von auswärtigen Höckern herein geholt würde; deren ein jeglicher davon 10 Procent gewönne, mithin gar keine Accise davon einkäme, so würde weiter nichts als der 10te Theil vom Gelde mehr für Caffee aus dem Lande geschickt. Allein es läuft gleichwohl eine beträchtliche Summe der Accise davon ein, mithin wird ein sehr großer Theil davon noch im-

mer im Lande von den einheimischen Krämern selbst genommen. Wenn er nun nicht mit Accise belegt worden wäre, so würde 10 mal mehr davon getrunken, und 10mal mehr Geld dafür außer Landes geschickt seyn. Dahero ist der Schade von dem Schleichhandel mit solchen Waaren, die man ohnedem aus der Fremde nimmt, gar nicht zu rechnen. Es ist nur diese Vorsicht dabey nöthig, daß die Accise nicht gar zu hoch darauf gelegt, sondern die Waare statt dessen verbothen werde, weil sonst der Schleichhandel nur noch mehr dadurch befördert werden würde.

Wenn er aber mit solchen Waaren getrieben wird, welche im Lande selbst gemacht werden, und zu haben sind, z. B. mit Bier, Brannteweín, Fleisch und Brode, so darf nur eine strengere Aufsicht von den untern Accisbedienten darauf geführt werden, und es verdient eine Ueberlegung, wie diesen Unterschleifen gewehrt werden könne. In der That sind sie auch so groß nicht, als sie beym ersten Anblicke scheinen. Sie können nur im kleinen und mit kleinen Stücken gemacht werden, die ein jeder leicht bey sich fortbringen kann, z. B. mit Taback, Branntewein, Baumöl, u. d. Hingegen was in größern Stücken fortgebracht werden muß, z. B. Fleisch, oder was zu schmierig ist, wie z. B. Butter, Talg, Seife, Trahn, solches kann höchstens nur bis an das erste

Gränz-

Gränzdorf gebracht werden. Dannenhero kommt der Verlust von den Unterschleifen bey der Accise gar in keinen Betracht gegen das große Unheil, so eine fixe universelle Auflage mit sich führt, wenn diese nicht sehr geringe ist.

Selten wird man eine Veranstaltung treffen können, wobey nicht einiges Uebel mit verbunden bleibe. Es kommt nur darauf an, welche das geringste Uebel, und die größesten Vortheile nach sich zieht.

§. 74.

Die Richtigkeit der vorhergehenden Sätze von abonnirten und zufälligen Auflagen wird mit Erfahrungen bestärkt.

Es ist nöthig, daß man die Natur der Sache untersucht, und zugleich die Erfahrungen darüber befragt, damit man sich in den Ursachen der Begebenheiten desto weniger irrt. Bishero habe ich aus der Natur und Eigenschaften der festgesetzten und zufälligen Auflagen erwiesen, daß jene, wofern sie nicht geringe sind, dem gemeinen Manne unerträglich, diese aber ihm gar nicht lästig fallen, obschon durch beyde eine gleiche Summe in die öffentliche Casse kommt. Nunmehro will ich diese Wahrheit mit Erfahrungen außerhalb und innerhalb Deutschlandes versiegeln, und von den üblen

Folgen, welche für das gemeine Wesen daraus entstehen, sowohl todte als lebendige Zeugen aufführen.

Frankreich giebt überzeugende Beyspiele davon, was für Unheil eine Auflage, welche jährlich in festgesetzten nicht geringen Summen eingefordert wird, im Lande anstiftet.

Daselbst hat man schon seit 100 Jahren über solche Arten von Auflagen seufzen müssen. Weil sie mit wenigern Kosten eingenommen werden können, als die Accisen, und die Geldnoth bey den Französischen Finanzen seit der Regierung des Königes Ludwig des XIV. so groß gewesen ist, daß man schlechterdings nur diejenigen Mittel wählen müssen, welche das mehreste Geld eingetragen, ohne Rücksicht, was sie für üble Folgen auf den Nahrungsstand der Einwohner nach sich ziehen würden, so scheint es, daß man in Frankreich hauptsächlich durch solche abonnirte Auflagen die nöthigen Geldsummen herbey schaffen wollen. Von dieser Art ist ihre Taille und Gabelle welcher hernachmals eine Capitation und zwey vingtiemes hinzugekommen sind. Die Taille ist eine Land- und Vermögensteuer; sie wird zwar mehrentheils nur von liegenden Gründen genommen. Jedoch man ersiehet aus des Marschalls von Vauban seinem Project d'un dixme, daß sie auch personell gewesen. Die Gabelle ist eine Auflage aufs Salz und wird nicht also gehoben, wie

die

die Einwohner es kaufen, sondern ein jeglicher ist schuldig, eine gewiße Menge zu bezahlen, er mag sie kaufen wollen oder nicht (*). Sie ist dahero nichts anders als eine fixe Auflage. Was eine Capitation und der 20ste Pfennig sey, solches ist bekannt genug. Die Auflagen standen im Jahr 1761. in solchem Verhältniß, daß die

Taille eintrug	:	56,600,000 livr.
Capitation	: :	53,200,000 -
die Generalpacht	:	112,500,000 -

und diese und sämmtliche andere Einkünfte des Königes sich auf 282, 300, 000 livr. beliefen (**). Unter der Generalpacht sind die Gabelle, und Zölle begriffen, welche das mehreste einbringen. Die Accise, welche sie aydes nennen, ist zwar auch unter der Generalpacht begriffen, bedeutet aber nicht viel. Die Gabelle verhält sich zur taille wie 3 zu 2, mithin wird sie in Vergleichung mit der obbeschriebenen taille 80 Millionen livr. eintragen. Die Zölle sind auch von großer Erheblichkeit in Frankreich. Hingegen die aydes oder accise ist so geringe, daß sie nicht einmal völlige 10000 livr. einbringt, wenn die Gabelle 60,000 livr. einträgt (***).

Also

(*) Smollets Reisebeschr. Br. 36.
(**) Stewart i. a. O. Cap. VI. S. 416.
(***) Vauban l. c. ch. V. p. 155.

Also wird in Frankreich das mehreste Geld durch abonnirte Auflagen zusammen gebracht. Was für ein Elend daraus für die Einwohner entsteht, davon will ich nicht die neuesten Beschwehrden der abgesetzten Parlamenter, auch nicht die schwehrmüthigen Klagen ihrer neuern Schriftsteller, sondern die Beschreibung des Marschalls von Vauban anführen. Dieser schreibt, die taille würde mit solcher Strenge eingetrieben, daß, wenn die Einwohner ihre Häuser verließen, man inwendig alles, was fortzubringen gewesen, daraus zur Bezahlung der Steuern verkauft habe. Es wäre etwas sehr gewöhnliches, daß man die Thüren von den Häusern, imgleichen die Fensterladen abhienge, die Hespen und Schlösser abschlüge, und verkaufte, die mehresten Einwohner mitten im Lande behielten nichts als alte zerrissene Lumpen übrig, womit sie sich behängen könnten (*). Man habe schon seit 7 Jahren gemerkt, daß die Zahl der Einwohner sich verringere, und der Bettler sich vermehre. Seit dieser Zeit habe das Uebel sich noch mehr vergrößert. Der 7te Theil der Häuser stehe leer, der 6te Theil der Aecker liege wüste, und die übrigen wären schlecht bebauet (**). Er fügt ausdrücklich zu verschiedenen Malen hinzu, daß dieses Elend in solchen Provinzen am grös-

sesten

(*) Ebendaselbst, S. 28.
(**) Ebendas. S. 164.

festen sey, wo die taille personell wäre (*). Ob er gleich die Accise eben so wenig für eine dienliche Auflage hält, (blos um seinen Plan desto mehr anzupreisen), so schreibt er dennoch, daß die üblen Folgen daraus mit denjenigen gar nicht zu vergleichen wären, welche aus der taille entstünden (**). Dabey versichert er, daß seine Berichte sich nicht auf Hörsagen, sondern auf 2 bis 3jährige Beobachtungen und Untersuchungen gründeten, welche er an den Oertern selbst bey seinem Hin- und Herreisen angestellt habe. Gleichwohl ist sein Plan zu einem Königlichen Zehnden von gleicher Art. Er soll von dem sämmtlichen Vermögen der Einwohner von beweg- und unbeweglichen Gütern, von Einkünften, Zinsen, Renten, und Gewerbe gehoben werden; er soll nicht allein von allen Feldfrüchten außer dem gewöhnlichen Zehnden der Geistlichkeit und des Adels, sondern auch von den Aengern, Wiesen, Holzungen, und vom Viehe zu Behuf der öffentlichen Steuern gezogen werden. Weil man aber den Ertrag der Wiesen insgemein auf das Vieh zu schlagen pflegt, und der Zehnde von beyden gezogen werden soll, so ist klar, daß er davon doppelt würde gezogen worden seyn. Ferner, da von den Häusern und Scheuern, welche blos von den Eigenthümern ohne Miethsleute bewohnt werden,

(*) Ebendaselbst. S. 28.
(**) Ebend. S. 62.

den, der zehndte Theil der Miethe, welche das Haus einbringen könnte, gehoben werden soll, so ist dieses nichts anders, als eine Contribution auf unvermiethete Häuser, welche von einer Kopfsteuer, wie ich im Vorhergehenden erinnert, nicht unterschieden ist. Jmgleichen da er von allem und jedem Gewerbe, von Handwerkern und von allen Waaren ausgegeben werden soll, so ist dieser Zehnde, nichts anders, als eine fixe Auflage von 10 Procent, und hat die vorherbeschriebene Eigenschaft, daß sie den Einwohnern unerträglich wird, wenn sie nicht sehr geringe ist. Aus diesem Grunde sind die Versuche, ihn in Frankreich nach dem gemachten Plane zu heben, vergeblich gewesen. Ich halte zwar dafür, daß der Zehnde von den Feldfrüchten, von stehenden Renten und Zinsen von Capitalien gar wohl eingehoben werden könne, und die zwey vingtiémes in Frankreich sind nichts anders als ein Zehnde. Allein es würde dennoch zu hart für den Landmann seyn, wenn er zugleich von den Wiesen und vom Vieh hätte den Zehnden geben sollen. Auch sind die Holzungen zu hoch in Anschlag gebracht. Der Hauptfehler aber, warum sein Plan nicht zur Wirklichkeit gebracht werden kann, besteht darin, daß diejenigen, welche sich blos von ihrer Hände Arbeit nähren, welche kein Land haben, worauf ihnen die Früchte zu ihrem Lebensunterhalte zuwachsen, auf einmal in einer Summe den

Zehnden

Zehnden von ihrem jährlichen Verdienste abgeben sollen. Er fordert zwar dem geringsten Handwerker, z. B. einem Leineweber nur den 30sten Theil seines jährlichen Verdienstes ab, rechnet seinen jährlichen Verdienst auf 85 livr. und dessen 30sten Theil auf 3 livr. Ferner verlangt er für Salz von ihm und seiner Familie 8 livr. 16 sols, mithin in allem jährlich 11 livr. 16 sols. Aber wie ist es möglich, daß diese Leute eine solche Summe jährlich ausgeben sollen, welche sie in ihrem ganzen Leben von ihrem eigenen Verdienste nicht beysammen sehn? wie kann man ihnen 11 livr. nehmen, da sie täglich nicht mehr als 8 sols nach dem Berichte des Herrn Marschalls verdienen? und beträgt dieses nicht mehr als der Türkische Tribut, welcher den Christen jährlich in der Türkey abgedrungen wird? Rasend ist der Vorschlag in den Richesse de l'Etat, da von 2 Millionen Einwohnern in Frankreich 628 Millionen Livres jährlich zusammen gebracht werden sollen, und gleichwohl von den sämmtlichen 18 Millionen Einwohnern Frankreichs kaum 400 Millionen Livres anjetzo mit äußerster Mühe beygetrieben werden können. Es ist zu verwundern, daß derselbe so vieler Beantwortungen und Widerlegungen gewürdigt werden können, welche selbigem Tractate beygedruckt sind. Nicht viel besser ist der Plan zu einer Vermögensteuer in der Theorie de l'impot.

Hingegen

Hingegen Montesquieu nennt solche Arten von Kopf- und Vermögensteuern le tribut d'un esclave und die Accise hält er für solche Staaten am schicklichsten, deren Regierungsform gemäßiget ist (*). Der Herr Baronet Stewart versichert, daß die fixen Steuern in Schottland den Einwohnern unerträglich sind, weil die Bezahlung auf einmal gefordert, und die Rückstände der Nonvalenten denen Contribualen aufgebürdet werden. (*).

Ich weiß mich zu erinnern, daß man während des letzten Krieges vom J. 1757. in einem gewissen Lande eine Kopfsteuer sammelte, welche zur geringsten Summe für unbemittelte Einwohner 12 Mgr. in schlechtem Gelde betrug, und für die mehr bemittelten bis auf 10 Rthlr. stieg. Ohngeachtet damals mehr Geld in Deutschland im Umlaufe war, als jetzo, so war es dennoch nicht möglich selbige von den Einwohnern insgesammt beyzutreiben, und man mußte gar bald damit einhalten.

In einem andern Lande erhöhete man die Bieraccise, und forderte eine Kopf- und Vermögensteuer von jedem Einwohner ein. Ohngeachtet die Accise aufs Bier schon sehr hoch war, so hörte man dennoch nicht so viele Klagen

(*) Montesqu. de l'espr. des loix, Livr. 13. ch. 14.

(**) Stewart, Th. II. Buch IV. Cap. IV. S. 511.

gen darüber, als über das Kopfgeld, und man konnte es in der Maaße, wie es ausgeschrieben war, nicht einsammeln.

Dieser letzte Krieg vom J. 1756 bis 1762 hat bekanntermaaßen alle Deutsche Provinzen, die er betroffen, in solche Schulden gesetzt, daß nach dem Friedensschluße die vorigen Auflagen nicht zureichten, um die Zinsen auf die aufgeliehenen Capitalien bezahlen zu können. Zum Unglück wurde die Accise damals in öffentlichen Schriften von verschiedenen politischen und chymischen Schriftstellern, die sich in Ansehen gesetzet hätten, verschrien, und eine üble Meynung davon ausgebreitet. Man bemerkte auch in einem gewißen Lande, daß die aufs Brodkorn gesetzte Accise beynahe um ein drittel defraudirt würde. Dahero versuchte man dieselbe nebst der Accise auf den Tabac ganz abzuschaffen, und eine andere Auflage an deren Stelle einzuführen, welche sicherer und einträglicher wäre. Man ließ die Einwohner die bisher entrichtete Brodkornsaccise monathlich aboniren. Man rechnete, daß jede erwachsene Person, so über 14 Jahre alt wäre, einen Himten Rocken consumirte, wenn man die Kinder unter 14 Jahre frey darunter durchgehen ließe. Da bishero 2 Mgr. 2 Pf. Accise von dem Himten gegeben worden, so erhöhete man sie auf 4 Mgr. und setzte es fest, daß jedermann, welcher über 14 Jahre alt, und nicht

 beson-

besonders eximirt sey, sie monathlich ausgeben solle, er möchte einen Himten Korn in die Mühle schicken oder nicht. Diese Auflage nannte man ein Abonnement. Es trug beynahe noch einmal so viel ein, als die ordentliche Accise. Man bekam jährlich

von 200, 000 Personen

250, 000 Rthlr. (*)

reine Gelder nach Abzug aller Unkosten. Diese Auflage ließ im Anfange sehr viel Gutes hoffen; sie schien geringe zu seyn, und war gleichwohl sehr einträglich, sie war für alle Unterschleife gesichert, und leistete anfänglich den Erfordernissen des Landes ein Genüge, dergestalt, daß nebst den ordentlichen Ausgaben auch die

(*) Man denke nicht, daß ich hier eine wahre Anzahl der Einwohner von irgend einer Provinz angezeigt habe. Ich habe sie nur verhältnißmäßig angesetzt, also daß man in jedem Lande, wo man die Einwohner weiß, einen Gebrauch davon machen kann,

nämlich wenn	160000	Personen geben	200000	Rtlr.
so werden	120000	Personen geben	150000	=
	80000	= =	100000	=
	200000	= =	250000	=

Es ist zwar nach der Anmerkung des Herrn Baronet Stewart nicht allemal gut, solche öffentliche Landesangelegenheiten in dunkele Geheimniße zu verbergen, jedoch halte ich es auch nicht allemal für schicklich, die davon enthaltenen Nachrichten öffentlich bekannt zu machen.

die Zinsen auf die angeliehenen Capitalien davon bezahlt werden konnten. Kaum aber waren 4 Jahre hernach verflossen, so fehlte wegen extraordinairen Ausgaben jährlich — — $33333\frac{1}{3}$ Rthlr. (*), folglich hätte der Fond von diesem Abonnement anstatt — 250000 Rthlr. jährlich eintragen sollen — $283333\frac{1}{3}$ Rthlr. und erforderte eine Erhöhung. Allein weil nur diejenigen Armen, so in den Armenhäusern verpflegt wurden, oder öffentliche Allmosen bekamen, davon befreyet waren, hingegen die Beyträge, welche von den Nonvalenten vermittelst der Execution nicht zu erhalten waren, den übrigen bemittelten Einwohnern übertragen wurden, so entstanden gar bald in den ersten Jahren bey wohlfeilen Kornpreisen häufige Klagen, daß die Zahl der Nonvalenten zu stark anwüchse, und die Beyträge den übrigen Einwohnern zu schwehr fielen. Selbst die Generalsumme des Abonnements von der ganzen Provinz nahm um einige 1000 Rthlr. ab, welche, ob sie wohl nur $\frac{1}{75}$ von der ganzen Summe war, dennoch anzeigte, daß die Bevöl-

(*) Diese Summe ist eben sowohl nur zu den übrigen proportionirlich.

200, 000	Rthlr.	erfordern	$26666\frac{2}{3}$	Rthlr.
150, 000	=	zum Suplem.	20000	=
100, 000	=	= =	$13333\frac{1}{3}$	=
250, 000	=	= =	$35553\frac{1}{3}$	=

Bevölkerung, so lange das Abonnement gedauert, nicht zu, sondern abgenommen hatte. Denn wenn eine unbemittelte Familie nur aus 4 Personen bestand, so mußte sie monathlich 16 Mgr. geben, und wich daher lieber aus dem Lande. Es waren daher zwey Dinge nunmehr von äußerster Nothwendigkeit.

1) Die Auflage dem gemeinen Manne zu erleichtern.

2) Zugleich aber demohngeachtet die jährlich einkommende Summe der sämmtlichen Auflagen zum Vortheil der Landescasse zu erhöhen.

Das eine sowohl, als das andere durfte nicht unterlassen werden. Sollte dem gemeinen Manne das Abonnement nicht erleichtert werden, so hätte man die Execution wider die Nonvalenten auf solche Weise verrichten lassen müssen, wie sie der Marschall von Vauban aus seinem Vaterlande berichtet. Man würde die Thüren von den Häusern haben abhängen, die Hespen daran abschlagen, und verkaufen lassen müssen, oder wenn die Nonvalenten keine Häuser gehabt, so hätte man ihnen den Rock und das Hemde abziehen müssen. Wäre auch dieses schon geschehen, so hätte demohngeachtet den mehr bemittelten Einwohnern eine weit größere Last aufgebürdet werden müssen,

man hätte ohnfehlbar Steuern von Equipagen und Bedienten, von den Etagen der Häuser, von Nebengebäuden, von tapezirten Zimmern, vom Gold- und Silbergeschirr, von Brillanten einfordern müssen. Dieses würden lauter unvermeidliche Folgen davon gewesen seyn, wenn man nicht dem gemeinen Manne dieses Abonnement, so ihm zu hoch war, hätte erleichtern wollen.

Fürs zweyte war es gleichwohl eben so nöthig, die Auflagen zur mehreren Einnahme der Landescassen zu erhöhen. Denn dieser ihre Einnahme von den vorherigen Auflagen reichte zu den nöthigen Ausgaben nicht zu.

Aber wie konnte man der Last der Einwohner und zugleich dem Mangel der Casse abhelfen? Stritte nicht beydes gegen einander? Sollte etwa das monathliche Abonnement für die Unbemittelten tief herunter bis auf 1 Mgr. oder 4 Pf. gesetzt, den Bemittelten aber desto mehr erhöhet werden, damit die Bemittelten dasjenige 4 doppelt oder gar achtfach ersetzen müßten, was jenen abgenommen wäre? und sollten die Bemittelten zugleich den nöthigen Zuschuß der Casse verschaffen?

Nein; so beyfällig dieser Vorschlag auch zu seyn schien, so wenig wurde er im Grunde für rathsam und thunlich befunden. Es würde nur eine Palliativcur gewesen seyn, welche der Sache im Grunde nicht geholfen hätte. Man würde nur den Unbemittelten eine Erleichterung, jedoch der Casse keine mehrere Einnahme verschaft haben. Man hätte eine Vermögensteuer versuchen müssen einzuführen, welche in einem ganzen Lande einzuführen unthunlich ist. Von einer solchen Vermögensteuer findet man die herrlichen Projecte in der vorangeführten Theorie de l'impot und richesse de l'etat, da die reichsten Einwohner, welche den 20ten Theil von allen ausmachen, 243mal mehr contribuiren sollen, als die geringste unbemittelte Classe der Einwohner. Heil dem Lande, worinn solcher Plan zur Wirklichkeit gebracht werden soll! Auch das Project des Marschalls von Vauban ist von gleicher Art, die Versuche damit würden in Deutschland gewiß so vergeblich seyn, als die in Frankreich gewesen.

Wie viel? und welche Personen sollten 1, 2, 4, 8, 12, 16, 20, 24 Mgr. und noch mehr zum monatlichen Abonnement geben? würde nicht allemal die Zahl der Unbemittelten zu groß, und die Zahl der bemittelten Einwohner zu klein befunden seyn, um für die Landescasse die nöthigen Gelder auf solche Weise jährlich anzuschaffen?

Anstatt solcher Projecte erleichterte man und erhöhete die Auflagen auf folgende Art und Weise (*).

Man setzte von dem Abonnement $\frac{3}{4}$ herunter, dergestalt, daß monatlich nur 1 Mgr. anstatt der vorigen 4 Mgr. von jeder Person eingefordert wurde. Der Clerus und der Adel wurde ganz davon befreyet. Dieses betrug jährlich — —

2) Man führte die alte Accise aufs Brodkorn wieder ein, und verdoppelte sie also, daß 4 Mgr. 4 Pf. vom Himten entrichtet wurden. Nach dem Verhältnisse desjenigen, was von der einfachen Accise nach dem Kriege i. J. 1764 und 1765. aufgekommen war, mußte sie betragen — —

Der Clerus und der Adel bezahlte die Hälfte davon nämlich 2 Gr. 2 Pf. wegen der andern Hälfte verblieb es bey der alten Observanz jährlich — —

3) Die

(*) Bis dahin kann ich die Wahrheit der Geschichte versichern. Von demjenigen aber, was nunmehro folgt, habe ich nur copeyliche und unvollständige Entwürfe gesehn. Dahero führe ich solches blos zum Beyspiele und zur Erläuterung an, um meine vorhergehenden Grundsätze dadurch zu erklären und zu bestättigen.

3) Die Accise auf den Mahlweizen wurde mit $\frac{3}{4}$ erhöhet, also, daß 7 Mgr. vom Himten entrichtet wurden, thät jährlich ——

4) Die alte Accise auf den ausländischen Tabak wurde mit einiger Erlassung und Modification wieder aufgelegt, also daß er mehr eintrug. —— ——

5) Auf ausländische Butter und Käse 15 Procent —— ——

6) Auf die Heeringe 15 Procent ——

7) Auf auswärtiges Porcellain, Fayance, Englisch Steingut und weißes Glas 15 Procent. —— ——

Diese verschiedenen Posten trugen die völlige Summe überflüßig ein, welche das Abonnement hätte eintragen sollen, und woran eine ansehnliche Summe jährlich gefehlt hatte. Zu den übrigen ordentlichen Landesausgaben wurden die neuen und alten Accisen beybehalten, welche eben so wohl zureichten. Man setzte die Casse dadurch in den Stand, jährlich von Schulden ein beträchtliches abzuzahlen, und man konnte nach Erforderniß der Umstände das Abonnement und die Accise mit vier Pfennigen erhöhn.

Es schien rathsamer zu seyn, daß man von dem Abonnement $\frac{3}{4}$ herunter, mithin solches

auf 1 Mgr. setzete, als solches ganz und gar aufhob. Denn 1 Mgr. monathlich abonnirt trug so viel ein, als 1 Mgr. 6 Pf. Accise. Folglich, wenn man das Abonnement ganz und gar hätte aufheben wollen, so würde man 6 Mgr 2 Pf. Accise anf den Himten Rocken haben setzen müssen. Dieses hätte dem gemeinen Volke blos für eine Erhöhung der Accise, und nicht für eine Erlassung des Kopfgeldes und jene für beschwehrlicher als diese vorkommen können, ob es gleich in der That nicht gewesen wäre. Ohnedem da dieses Abonnement eine jährliche Nachzählung der Einwohner erfordert, so ist solche Nachzählung auch in anderm Betracht sehr gemeinnützig, mithin erfordert jenes keine mehrere Kosten.

§. 75.

Von den Vortheilen der jedesmaligen Accise vor der abonnirten Accise vom Brodkorne.

Aus dem, was ich im Vorhergehenden ausgeführt habe, leuchtet zwar schon klar genug hervor, daß die jedesmalige Accise einen grossen Vorzug vor der abonnirten Accise habe. Gleichwohl wird es nicht unnütze seyn, beyde mit einander insbesondere zu vergleichen, und jener ihre überwichtigen Vortheile annoch besonders zu erwegen.

1) Wenn die ordentliche zufällige Accise anstatt der 2 Mgr. 2 Pf. auf den Himten vielmehr 4 Mgr. betragen hätte, und statt dieser das monatliche Abonnement von 4 Mgr. eingeführt worden wäre, so würde dadurch eigentlich nicht einmal die alte ordentliche Accise aufgehoben, sondern selbige nur auf eine den Einwohnern viel beschwehrlichere Art eingefordert seyn. Selbst bey der allergrößesten Theurung würde die ordentliche Accise auf einen Himten Brodkorn den bemittelten Einwohnern eben so gleichgültig seyn, als die abonnirte Accise, den unbemittelten hingegen viel erträglicher. Gesetzt der Himte Rocken kostete 2 Rthlr. und mit der Accise, wenn er gemahlen wird, 2 Rthlr. 4 Mgr. Hat nun ein bemittelter Einwohner einen Himten Brodkorn nöthig, so giebt er monatlich 2 Rthlr. 4 Mgr. dafür aus. Eben so viel muß er monatlich geben, wenn ihm zwar keine Accise in der Mühle, sondern nur dessen Preis zu 2 Rthlrn. jedoch eine halbe Stunde hernach zu Hause das Abonnement von 4 Mgr. abgefordert wird. Nun habe ich aber schon erinnert, daß die unbemittelten und überhaupt die mehresten Einwohner ihr Brod nicht mit dem Korne himtenweise, sondern bey einzelnen Broden kaufen. Alsdenn beträgt dasjenige, was die Person für Accise ausgiebt, nicht mehr als täglich etwas über 1 Pf. Dieses ist ihr in solchem Falle viel leichter anzuschaffen, als monatlich 4 Mgr.

2) Abonnirte Auflagen sind eigentlich nur Auflagen für bemittelte, und nicht für unbemittelte Einwohner, wofern sie nicht sehr geringe sind. Da es dem gemeinen Manne zu lästig ist 4 Mgr. monathlich aufzubringen, so würde es ihm ganz unmöglich seyn, ein mehrers oder gar 9 Mgr. alsdenn auszugeben. Kann eine Familie von 4 Personen keine 16 Mgr. zusammen bringen, so wird es ihr ganz unmöglich seyn, einen Rthlr. zum monatlichen Kopfgelde oder abonnirte Accise anzuschaffen. Hingegen aber würden die Einwohner ohne so grosse Last 9 Mgr. oder $\frac{1}{4}$ Rth. Accise auf den Himten Rocken geben können, wenn er 18 Mgr. oder $\frac{1}{2}$ Rthlr. kostete. Sie können bey ihrem Hauswesen bestehn, wenn der Himten Rocken 27 Mgr. oder $\frac{3}{4}$ Rthlr. gilt, der Bemittelte kann ihn bezahlen, und der Unbemittelte hat von seinem Tagelohn das Brod zu kaufen genug übrig. Nun hat der Himte Rocken Braunschweigischer Maaße fast in ganz Niederdeutschland seit J. 1764 bis 1769 im Durchschnitt 18 Mgr. oder $\frac{1}{2}$ Rthlr. gekostet. Wenn also 9 Mgr. Accise in diesen 5 Jahren darauf gelegt worden wäre, so hätte man ihn mit 27 Gr. bezahlen müssen. Wie viel Geld würde nicht dadurch zur öffentlichen Casse gekommen seyn? Es ist leicht auszurechnen; 9 Mg. ist das Quadruplum von 2 Mgr. 2 Pf. Gesetzt also das Simplum der Accise nämlich 2 Mgr. 2 Pf. habe nach dem letzten Kriege jährlich

100,

100,000 Rthlr. betragen, so würde das Quadruplum nämlich 9 Mgr. jährlich 400,000 Rthlr eingebracht haben. Gesetzt ferner, daß hievon die Hälfte, wie ich zuvor angezeigt, mit zu Bestreitung der ordentlichen Ausgaben angewandt worden wäre, so hätten 200,000 Reichsthaler jährlich auf die schuldigen Capitale abbezahlt werden können. Dieses hätte, ohne die Zinsen zu rechnen, welche jährlich vermindert worden wären, in 5 Jahren eine Million Rthlr. (*) zusammen gebracht, und so viel schuldige Capitale würden dadurch in 5 Jahren getilgt worden seyn. Nun ist es leicht möglich, daß der Himte Rocken wiederum auf ½ Rthlr. herunter fallen kann. Ja ich wollte alles darauf verwetten, wenn wider alles Vermuthen anjetzo, nämlich im Anfange des Aprils J. 1772, in Polen Friede gemacht würde, und wir in diesem Jahre nicht wiederum Miswachs haben

(*) Dieses ist blos eine angenommene proportionirliche Summe, wie folget.

Wenn	thun jährlich	so werden	jährlich thun
2 Mgr. 2 pf.	100,000 Rth.	9 Mgr.	400,000 Rth.
– –	75,000 —	— —	300,000 —
– –	50,000 —	— —	200,000 —
– –	25,000 —	— —	100,000 —

haben, daß alsdann der Himte Rocken im künftigen Herbste ohnfehlbar auf $\frac{1}{2}$ Rthlr. ja so gar auf 15 Mgr. wiederum fallen würde. Denn alsdenn würden die Rußischen Magazine in Polen verkauft, der König von Preussen würde seine Magazine in Deutschland öfnen, und überhaupt die Kornausfuhr aus seinen Ländern verstatten. Hingegen die Anzahl der Einwohner ist in Oberdeutschland durch die Hungersnoth, und in Niederdeutschland durch epidemische Krankheiten in diesen beyden letzten Jahren so sehr aufgerieben, daß wahrscheinlicher Weise allda anjetzo nicht mehrere Einwohner als bey dem Friedensschlusse im J. 1762. vorhanden sind. Weil die Nahrung und das Geld nicht zugenommen hat, so würde ein gleicher Grund künftigen Herbst zu so wohlfeilen Kornpreisen vorhanden seyn, als er vor einem Paar Jahren war. Wofern jedoch nach aller Wahrscheinlichkeit der Polnische Krieg in diesem Jahre nicht geendiget werden, sondern noch weiter um sich greifen würde, so könnte dennoch, wenn endlich die allgemeine Ruhe wieder hergestellt würde, der Preis des Rockens auf $\frac{2}{3}$ Rthlr. vermittelst angelegter Magazine herunter gesetzt, und dabey erhalten werden, wobey jeder Pächter sein Auskommen finden würde.

Je wohlfeiler der Kornpreis also ist, desto höher kann die Accise darauf seyn, und hierinn be-

besteht der Vortheil, welchen das Finanzwesen bey dringenden Vorfällen mit der Accise aufs Brodkorn erhalten kann. Zwar möchten wohl einige Defrauden mehr alsdenn dabey vorfallen; allein sie können dennoch keinen allzugrossen Mangel in der Rechnung verursachen.

3) Da, wo die Accise schon eingeführt ist, kann sich kein Landstand mit Recht beschwehren, wenn sie duplirt oder triplirt wird. Denn der Clerus und der Adel genießt in Ansehung des Simplums diejenige Freyheit ungeschmählert, welche sie beständig gehabt. Weil aber selbige die Kriegesschulden mit zu bezahlen übernommen haben, und nach deren eigenem Geständniß sowohl freye als unfreye dazu das ihrige beytragen wollen, so wird die dazu destinirte Hälfte oder Duplum von ihnen billig mit entrichtet.

4) Im Vorhergehenden habe ich bereits dargethan, daß die Landcontribution dem Ackerbau nachtheilig sey. Gleichwohl ist sie in den mehrsten Ländern verhältnißmäßig zu den Aeckern der Einwohner angesetzt. Sie hat also annoch einen Vorzug vor der abonnirten Accise oder Kopfgeld. Dieses bleibt einerley, der Bauer mag viele oder wenige Länderey haben. Es ist also noch viel schädlicher als die Contribution. Hingegen die jedesmalige Accise ist zu dem Vermögen der Einwohner proportionirlicher als die abonnirte. Ich habe zwar anfänglich behauptet

tet, daß die Auflagen nicht in völlig gleichem Verhältnisse zu dem Vermögen eines jeden Einwohners stehn dürfen. Jedoch ich habe zugleich die Eigenthümer der Ländereyen davon ausgenommen, und dabey erinnert, daß die Bemittelten allerdings etwas mehr steuren müßten, als die Unbemittelten, und daß es eine gar zu grosse Unbilligkeit sey, wenn diese nicht weniger als jene geben müßten. Nun giebt aber jedermann, er sey bemittelt oder unbemittelt, er mag viel oder wenig an Mehl und Brodkorn in der Haushaltung verzehren, eine gleiche Summe zur abonnirten Accise. Wenn ein Bemittelter schon mehrere Domestiquen hält, für welche er die abonnirte Accise bezahlt, so giebt er dennoch nichts für das Brodkorn, welches die Tagelöhner oder andere in verdingter Arbeit bey ihm stehende Personen bey ihm essen. Hingegen die jedesmalige Accise muß für alles Brodkorn, was in der Haushaltung verzehrt wird, entrichtet werden. Da also der Reiche viel mehr an Korne und in der Haushaltung consumirt, so muß er auch mehr Accise bezahlen. Er muß alles dasjenige Brodtkorn veraccisen, was die Tagelöhner oder Handwerksgesellen bey ihm essen. Müssen aber diese die abonnirte Accise selbst bezahlen, so wird ihnen ihr Arbeits- und Tagelohn eben dadurch verkürzt. Obschon für große Haushaltungen, welche viele Tagelöhner zur Feldarbeit halten, und den Arbeitern Brod

geben

geben müssen, das Duplum von der Accise etwas merkliches beträget, so ist dennoch zu bedenken, daß die Tagelöhner dieses Brodkorn nicht für sich bey eigener Arbeit, sondern zum Vortheil des Hausherrn, welcher sie gedungen hat, verzehren. Der Hausherr kann auch solches vermeiden, wenn er dem Tagelöhner kein Essen bey der Arbeit giebt, sondern sie gänzlich mit baarem Gelde bezahlt.

5) Die Defrauden sind zwar freylich bey der Accise aufs Brodkorn nicht völlig zu vermeiden, und sie beläuft sich in einigen Ländern beynahe auf ein Drittel des ganzen Ertrags. Jedoch diese Unterschleife schaden überhaupt dem Lande im Ganzen nicht, sondern das untergeschlagene Geld bleibt im Lande, und vermittelst einer schärfern Aufsicht können sie guten Theils verhütet werden. Wenn aber seit dem letzten Kriege ein beträchtlicher Abgang an der Accise verspührt worden ist, so kann man solchen nicht etwa den mehrern Unterschleifen, sondern der geringern Anzahl von Einwohnern zuschreiben. Im J. 1767. befand man in einem Deutschen Lande annoch beynahe um den 6ten Theil wenigere Einwohner, als vor dem letzten Kriege gewesen waren. Wenn nun in den 5 Jahren nach dem Frieden die Volksmenge um $\frac{1}{12}$ zugenommen hätte, so würde dennoch $\frac{1}{4}$ aller Einwohner durch den letzten Krieg aufgerieben worden seyn. Da diese in lauter starken erwachsenen

nen Leuten bestanden haben, so ist nicht zu verwundern, daß die Consumtion, und mit ihr die Accise sich so wie bey einer Korntheurung verringert hat. Die abonnirte Accise muß nothwendig auch abnehmen, wenn die Zahl der Einwohner abnimmt.

6) Diese Einrichtung der Auflagen hatte auch darin einen Vorzug, daß die Einwohner selbiger seit 70 bis 80 Jahren her schon gewohnt waren. Es ist allemal besser, die alten Auflagen respective zu erhöhn, zu vermindern, und wieder einzuführen, als neue aufzubringen.

7) Wo die Accise auf viele andere Waaren schon eingeführt ist, da kann die, so aufs Brodkorn gesetzt wird, keine größere Unkosten verursachen. Die Kosten können auch vermindert werden, wenn man sie verpachtet, und auf Englischen Fuß einrichtet, wovon der Herr Baronet Stewart versichert, daß ihre Hebung nur 10 Procent Kosten erfordert. Dadurch werden auch die Unterschleife dabey zugleich vermieden. Jedoch würde selbige an die Kaufleute mit Vorsicht zu verpachten seyn, damit sie nicht, wenn sie überhaupt für alle ihre Waaren ein gewisses zur Accise geben, diese ohne Unterscheid der Waaren von rohen und verarbeiteten, einheimischen und auswärtigen, den Käufern wieder abfordern. Ohnedem ist bey der Accise die Execu-

tion unnöthig, und es entstehen dabey gar keine Restanten. Alle diese Auflagen gereichten den Einwohnern zu keiner großen Last. Denn sowohl Dörfer als Städte waren von der Contribution auf Ländereyen und Häuser befreyet und mit keiner andern universellen Auflage, als mit dieser Kornaccise, und einer geringen Bier- und Fleischaccise beladen. Alle übrigen Auflagen waren auf entbehrliche Waaren gesetzt.

§. 75.

Wiefern die abonnirten Auflagen gebraucht werden können. Von einem Fixum auf den Caffee und andere verzehrliche Waaren des Luxus.

Fixe Auflagen können viel leichter und bequemer von bemittelten als von unbemittelten Einwohnern ausgegeben werden. Ein Reicher giebt viel lieber 10 Rthlr. auf einmal aus, als bey einzelnen Groschen. Es ist ihm beschwehrlicher, wenn er für hunderterley Sachen jeden Augenblick die Hand in der Tasche haben soll. Allein mit dem Unbemittelten verhält es sich anders. Wenn dieser 2 Mgr. ausgiebt, so kostet ihm ein Pf. mehr oder weniger, keine größere Mühe in der Auszahlung. Deker hat schon seit geraumer Zeit in England die fixe Accise vorgeschlagen, vermöge deren ein jeder für die

Consumtion jeder Waare oder für die Freyheit, solche Waaren gebrauchen zu dürfen, jährlich etwas gewisses entrichten soll. Allein er beobachtet hiebey nicht den Unterscheid zwischen den bemittelten, und unbemittelten Einwohnern. Für die Reichen wird es eine sehr leidliche Auflage seyn, wenn sie von den Waaren des Luxus ein Fixum jährlich entrichten, und es wird in Betracht solcher Waaren die beste Auflage für sie seyn, wobey es einzuführen thunlich ist. Im Fürstenthum Lüneburg müssen die Einwohner fürs Tabakrauchen ein Fixum entrichten. Ob dieses gleich die unbemittelten Einwohner hauptsächlich trift, so ist sie ihnen dennoch nicht sehr lästig, weil sie geringe ist.

Also könnte auf den Caffee gar wohl ein Fixum gesetzt werden, welches nur diejenigen zu entrichten haben würden, welche Caffee zu trinken die Freyheit haben wollten. Jedoch würden die Landschaften alsdenn das Monopolium mit dem Caffee haben müssen. Sie würden jährlich unmittelbar aus Frankreich so viel Caffee verschreiben, als Personen sich zum Fixum erbothen, und Caffee verlangt hätten. Niemand würde im Lande Caffee verkaufen dürfen, als die in der Landschaft dazu bestellte Personen. Die landschaftlichen Factors würden Niemandem Caffee als gegen dessen baare Bezahlung und Berichtigung des Fixum verabfolgen lassen, übrigens aber den Caffee für den Einkaufspreis nach

Abzug der Fracht und Speditionskosten liefern. Die Bediente, geistliche und weltliche, imgleichen die Officiers und der sämtliche Adel würden von diesem Fixum befreyet bleiben. Denn weil nicht alle Einwohner im Lande einerley Tisch und Lebensart führen, und nicht auf einerley Fuß tractirt werden können, so ist jenen solcher geringer Vortheil wohl zu gönnen. Obschon ein Monopolium auf diese Weise mit dem Caffee getrieben würde, so würde es dennoch dem Lande überhaupt großen Vortheil bringen. Es würde dadurch verhütet, daß hinführo keine so große Summe Geldes dafür aus dem Lande gienge. Die landschaftliche Casse würde eine gute Einnahme davon haben, und diejenigen Einwohner, welche das Fixum für den Caffee entrichteten, würden dagegen den Caffee um die Hälfte des jetzigen Preises wohlfeiler haben, mithin des Fixum ohngeachtet nicht viel mehr dafür als anjetzo bezahlen.

Die Magistrate in der Stadt Zelle, Hildesheim und andern Städten haben das Monopolium mit dem Weine. Niemand beklagt sich in solchen Städten, daß er schlechten Wein zu theuer bezahlen müßte, und nur die Gastwirthe, welche den Wein vom Rathskeller holen lassen, schieben die Schuld gegen ihre Gäste auf den Rathskeller, wenn sie von der schlechtern Gattung Wein holen, und sich solchen eben

so theuer, als den bessern bezahlen lassen. Nicht übel würde es seyn, wenn entweder alle Städte, oder die Landschaft überhaupt das Monopolium mit dem gemeinen weissen Franzweine bekäme (bessere Sorten des Franzweins, imgleichen alle andere Weine blieben ausgenommen). Alsdenn würde dieser Wein wohlfeiler und von besserer Güte geliefert, dagegen höher impostirt, und diese Accise weniger defraudirt werden können.

§. 76.

Von den Geldern, welche zum Unterstützungsfond des Ackerbaues, der Handlung und der Manufacturen bestimmt werden.

Es wird davon abhängen, wie viel in einem Lande von der neu eingeführten oder erhöheten Brodkorns- und andern Accisen und gewöhnlichen Auflagen jährlich einlaufen wird, wie viel von den etwanigen Schulden einer jeden Provinz jährlich abbezahlt werden muß, und wie viel in der Casse übrig bleibt, so zum Unterstüzungsfond angewand werden könne. Reicht selbiges nicht zu, so kann von den Collateralerbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen der 10te Pfennig, imgleichen bey jeder Hochzeit von den dazu gebethenen Gästen, und bey jeder Kindtaufe von den Gevattern, und zwar von den bemittelten 3 bis 6 Mgr. von den unbemit-

telten aber 1 Sgr. dazu eingesammlet werden. Wenn diese letztere schon eine ungewöhnliche Abgift seyn, und den Einwohnern im Anfange, wie alle und jede neue Auflagen befremdlich vorkommen sollte, so ist dennoch nicht abzusehn, wie eine Abgift von den Hochzeits- und Kindtaufschmäusen mit Grunde für ungereimter als die aufs pure Brodt gesetzte Accise könne gehalten werden. Vielmehr wird sie ohne einige Beschwehrde und Widerwillen der Einwohner ausgegeben werden. Denn diese müssen ohnedem sich alsdenn auf Geld gefaßt machen; ob sie einen Sgr. mehr oder weniger ausgeben, solches achten sie bey freudigen Gelegenheiten nicht. Der Küster sammlet es kurz vor oder nach der Trauung ein, es bedarf keiner Execution, und keine Defrauden können dabey vorfallen. Wenn man die Anzahl der jährlich gebohrnen und der getrauten Ehepaare, oder auch nur die Zahl der Einwohner im Lande weiß, so kann man leicht berechnen, wie viel die Summe davon jährlich betragen wird.

Zu Beförderung des Ackerbaues insbesondere kann etwas von den Mastungsgeldern aus den Holzungen der Gemeinen genommen und zum allgemeinen Fond eingesandt werden, welches der Bauer gemeiniglich insgesamt versäuft.

Die

Die Lotterien geben auch eine genugsame Ausbeute, welche zu solchem Fond gewidmet werden könnte.

Ueberhaupt aber können die gewöhnlichen Auflagen gar leicht ohne merkliche Beschwehrden der Einwohner in jeder Landesprovinz um so viel erhöhet werden, als zu solchem allgemeinen Unterstützungsfond des Landes erforderlich ist.

E N D E.

a

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Guden, Philipp Peter,

Gedanken über die Mittel zur Beförderung der Handlung in einem Lande, worin sie wegen vieler Hindernisse annoch nicht empor kommen können

Göttingen ; Gotha 1772

Merc. 80
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290826-6
VD18 10872221